

Zeitschrift: Zeitschrift für schweizerisches Recht = Revue de droit suisse = Rivista di diritto svizzero = Revista da dretg svizzer : Halbband II. Referate und Mitteilungen des SJV

Herausgeber: Schweizerischer Juristenverein

Band: 9 (1861)

Heft: 2

Rubrik: Die Rechtsquellen des Cantons Bern

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 14.09.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Die Rechtsquellen des Cantons Bern.

I. Stadtbuch von Bern.

Die datierten Stücke dieses Buches sind der Zeitfolge nach und mit Angabe der Fundorte bereits in der Uebersicht gegeben. Ein bruchstückweises Herausreißen einzelner dieser Stücke hätte wenig Werth, so wie auch das Herausgreifen einzelner späterer Satzungen. In der Hoffnung, daß in nicht gar zu langer Zeit diese Rechtsquellen von Bern in derselben Art wie diejenigen von Basel werden zusammengestellt herausgegeben werden, folgt hier bloß das vollständige Verzeichniß der in dem ältesten Stadtbuch von Bern (R) enthaltenen Stücke mit Bezugnahme auf die Nummern der Uebersicht.

1. Bußfälle. Strafpflicht.
2. Rügepflicht bei Bußfällen.
3. Rügepflicht. Ausnahme (66).
4. Einunggericht.
5. Abmehrung im Strafgericht.
6. Verbot der Strafverwandlung in Fronarbeit.
7. Verbot der Straferlasse.
8. Strafgesetz für Todschatz und Malesz.
9. Wer in der Stadt Recht stehe? Gerichtszwang.
10. Gegenseitigkeit zwischen Schirm und Bußpflichtigkeit (56).
11. Gerichtszwang und Verweisung.
12. Leistung und deren Dauer.
13. Leistung durch Einlager.
14. Bußexecution.
15. Unehelicher Schirmgenuß und väterliche Gewalt über sie (80).
16. Urtheilscheltungsstrafe.
17. Strafe von Rathfriedensbruch.

18. Strafe von Rathschelte.
19. „ der Zornschelte.
20. „ der Nachrede.
21. „ unerweislicher Nachrede (88).
22. „ von Schwur und Fluch (87).
23. „ unbegründeten Einlagergebots.
24. „ der Fürbitte für Verurtheilte (35).
25. Verbot arglistiger Berufung auf auswärtige Zeugen.
26. Strafe vermessenem Beweis anbietens.
27. Klagverfahren gegen Neubürger für ältere Sache.
28. Trostungsform.
29. Strafe bei Trostungsweigerung.
30. „ bei jeglicher Contumaz.
31. Buße für Contumaz. Stufen der Gebotsstrenge.
32. Buße bei übertretenem Gebot der Reinhaltung.
33. Strafe bei Trostungsbruch.
34. Verbot und Strafe bei Trostungsabsage.
35. Schirm bei Gerichtshängigkeit (76).
36. Trostungsbruch mit Werken (98).
37. Strafe gefährlicher Hinterhut.
38. „ des Angriffs in gefrideter Versammlung.
39. „ des Zulaufs mit offener Waffe.
40. „ einfachen Angriffs oder Versuches dazu.
41. „ des Ueberfalles.
42. „ gewaffneter Verwundung mit Blutrünst.
43. „ des Gliedbruchs.
44. Abfindung nach Abbüßung von Gliedbruch und Blutschlag.
45. Angriff des Einwohners auf Ausbürger außer dem Weichbild.
46. Angriff des Aeußern auf den Einwohner. Straflosigkeit der Abwehr.
47. Strafe des Todschlags Aeußerer an Innern.
48. „ „ „ an Bürgerföhnen.
49. „ von Angriff oder Wundthat des Innern am Innern außer der Stadt Zil.
50. Ausnahmen bei Fahrlässigkeitschaden des Angegriffenen (61).
- 51—56. Strafen des Verweisungsbruchs und verbotener Aufnahme (79).
57. Strafe eigenmächtiger Haft in der Stadt Zil (30).
58. „ des Angriffs auf Verhaftete auf dem Weg zum Gericht.
59. Steuerfreiheit bei Alter.
60. Zwang zu verdingtem Satz.
61. Fähigkeit zu Schiedrichteramt.
62. Strafe der Schiedrichteramtsweigerung Innerer gegenüber Aeußern.
63. Anfall der Compromißcautionen (Ursätze) an das öffentliche Gnt.
64. Forstordnung (100).

65. Buße unbegründeter Eheansprache (59).
66. Kuppelmandat (16).
67. Strafe der Doppelehe.
68. Unehe (18).
69. Strafe der Entführung eines Eheweibes.
70. Vermächtniß auf Todbett (57).
71. Erneuerung dieser Satzung (60).
72. Neue Ordnung über Vermächtniß auf Todbett.
73. Vorbehalt der Gläubigerrechte gegen Vermächtnisse (4).
74. Frauenvermächtniß vor Rath.
75. Succession der überlebenden Ehefrau neben Kindern.
76. Erbrecht der halbbürtigen Geschwister.
77. Testirgrenze.
78. Bauordnung.
79. Häuserbreite (49).
80. Buße für Schweinställe auf Straßen.
81. Häusertheilungsgrenze.
82. Scheidemauerbeitrag (50).
83. Lehmbau.
84. Dachbau am Leibdinghause (5).
85. Scheunenbauordnung.
86. Bauordnung für die Hintergassen in der Neustadt (53).
87. Bauherrenaufsicht und Buße für Bauunordnung (40).
88. Strafe der Bauäferung.
89. Bauordnung.
90. Bauaufsichtdauer.
91. Zwangrecht zu Bau von Steinhäusern (63).
92. Bauherren Rechnungsfrist.
93. Verbot des Stubenbaues vor dem Oberthor.
94. Gemeindertheilung (6).
95. Nutzung für Einfridung.
96. Buße und Selbstpfändung für unerlaubten Garten- und Nebeneintritt.
97. Buße bei Eintritt in eingefridetes Gut und bei Gegenwehr (38).
98. Erneuerung obiger Satzung und Wiedereinführung der Selbstpfändung (93).
99. Erßzungsfrist.
100. Rathes Einschreiten bei Vorladung vor geistliches Gericht.
101. Buße für Veranlassung zu Vorladung vor geistliches oder fremdes Gericht.
102. Buße für unerlaubte Selbstpfändung.
103. „ für Pfändung um bestrittene oder kleine Schuld.
104. „ für eigenmächtige Pfändung oder Pfändhülfe oder Einführung fremder Eigenleute.

105. Pfändung von Dorfleuten.
106. Schuldtrieb für Zinswucher (2).
107. Rechtsfolge von Forderungsabtretung an Neufere.
108. Buße bei unbefugtem Schuldtriebverfahren.
109. Pfändungsrecht und Pfändungsverfahren (3).
110. Pfanderleichterung gegenüber Juden und Lamparten (28).
111. Buße bei Lieferung fremden Gutes zu Pfand (20).
112. Verbot von Doppelversatzung oder Verkauf oder Verpfändung fremden Gutes.
113. Buße für Pfändung Reitender.
114. Triebverbot für Schulden vor der Brunst (51).
115. Verjährung gegen Juden- und Lamparten-Forderung.
116. Ausschluß der Juden und Lamparten von Bürgerschutz (69).
117. Eidlonvorrecht und Grenze desselben.
118. Verjährung unverbriefter bestrittener Forderung.
119. „ sonstiger Forderung gegen Eid.
120. Rechtsfolgen der Contumaz von Kläger oder Beklagtem.
121. Fürsprecherordnung.
122. Schuldtrieb (39).
123. Schuldtriebkosten.
124. Ausklage.
125. Ausklage bei Abschließung gegen den Boten und bei Mangel Gutes.
126. Ausklage bei Mangel Wohnsitzes oder Auffindens.
127. Buße bei Zahlungssäumnis.
128. Ausklage bei Zahlungssäumnis.
129. Rechtsfolgen bei Meidung des Gerichtszwanges.
130. Pfändungsverfahren.
131. Pfandrechtswirkung bei Liegendem.
132. Ausklageverfahren bei Pfandungenüge.
133. Contumazbuße bei Ausklage.
134. Rechtsbeschleunigung in Fronfasten.
135. Vorgebote gegen Ausbürger (47).
136. Entschädigung des unrechtgebotenen Ausbürgers (41).
137. Gerichtsgeleit (15).
138. Zug von Gericht an Rath bei Sachen über 10 \mathcal{L} .
139. Verbot des Eides bei geringen Sachen.
140. Unterliegebüße.
141. Gewissensvertretung (70).
142. Reinhaltung der Dingstatt.
143. Verbot von Geldborgen bei Neufern.
144. Erneuerung dieser Satzung.
145. Buße bei feuergefährlichem Verfahren.
146. Feuerordnung hinsichtlich der Haustreppen.
147. „ Unterstützung des Ziegelbaus.

148. Feuerordnung, Schutz der Ofenwand.
149. „ Verbot von Holzöfen.
150. „ Verbot offenen Lichts an feuergefährlichem Ort.
151. „ Ziegeldeckung von Holzhäusern.
152. „ Feuereimerbesitz.
153. „ Buße bei Widerhandlung gegen feuerpolizeiliche Gebote.
154. Schultheißen Wahl.
155. „ Antheil an Strafgeldern.
156. „ Gerichtsvorsitz.
157. „ Aufhebung des Gerichtsvorsitzes (34).
158. „ Amtseinstellung auf zwei Jahre.
159. Erneuerung dieser Sakung.
160. Verbot jeder Berathung äußerer Herrschaft gegen Innere.
161. „ „ Unterstützung Neuerer gegen Innere.
162. Rathsherrnperde.
163. Ablehnung der Unterstützung Innerer für ältere Streitfachen.
164. Beschleunigung der vor Rath gezogenen Rechtsfachen.
165. Ausgabegrenze der Rathsbearbeiter.
166. Verbote der Uebernahme auswärtiger Rechtsvertretung durch Angehörige.
167. Verbot der Bürgerannahme vor einjährigem Einß.
168. Harnischbesitz der Zweihundert.
169. Buße bei Hehlungsbruch.
170. Fertigung von Rathsurkunden (27).
171. Rathschreibers Pflicht bei Urkundenfertigung.
172. Zeugenanwesenheit bei Fertigung versiegelter Urkunden.
173. Umzugskosten der Landesbeamten.
174. Verrechnung öffentlicher Gefälle durch die Ginnehmer (64).
175. Strafe bei Treubruch gegen Bürger.
176. „ bei Treubruch Beamter.
177. Strafe des Angriffs auf Beamte wegen Amtspflichterfüllung.
178. Farbe und Bezug der Amtsröcke.
179. Buße bei Versäumnis des Amtsrechnungstermine.
180. Verbot der Uebertragung von Einzugämtern an Gerichtsbeamte.
181. Zahl der Amtswreiber.
182. Verbot der Neujahrgeldforderung durch Amtswreiber.
183. Großwreiber Amtsordnung.
184. Öffentliche Maße.
185. Armbruststeuer Beamter.
186. Weinschankeordnung.
187. Buße bei Ueberforderung auf Wein.
188. Buße bei Versäumnis der Ungeltzahlung.
189. Ungeltelass.

190. Delungelt.
191. Sinneraufficht bei Wein-, Mett- und Delbezug.
192. Verbot des Weinschanks bei dem Kirchhof.
193. Strafe bei Kirchenschändung, namentlich bei Entführung aus der Kirche.
194. Kastvogteien auswärtiger Stifte (fehlt).
195. Befreiung einzelner Beamten von Vormundschaftspflicht.
196. Verbot der Uebernahme von Vormundschaft Aeußerer.
197. Verbot der Vormundernennung durch Mann oder Vater (31).
198. Ungültigkeit des Kaufs von Frauen ohne Vogts Hand. Kauf-
frau (21).
199. Buße bei Bruch des Kirchen- oder Kirchhoffriedens (23).
200. Kirchmeyeramt.
201. Verbot des Speisemarkts am Sonntag.
202. Apostelfeiertage.
203. Laienzehntehrsatz zu Eschi (17).
204. Buße bei Verunreinigung der Kirchstätte.
205. Ehrenunfähigkeit der Waldenser.
206. Verbot von Liegenschaftserwerb um die Stadt her durch oder
für Klöster (25).
207. Verbot von Abrathen wider Seelgereterrichtung.
208. „ der Vergabung von Liegenschaften an Stifte (12).
209. Belastung von Lehngut der Dorfleute mit Seelgerete (~2).
210. Grenze der Kinderaufnahme in den Spital. Spitalarbeit.
211. Spitalaufnahmebedingungen.
212. Ablösung von Seelgeret (37).
213. Recht zu Loskauf von Liegenschaftsrenten (67).
214. Güter- Spenden- und Lichte Ordnung (100.)
215. Spendbrotgenößige.
216. Renten auf Brandstätten (48).
217. Spendmeister und Spendbeschränkung.
218. Pfrundplätze im Spital.
219. Fahrnißnatur des Silbergeschirrs (26).
220. Verbot der Wegführung von Silber.
221. Speisevorkaufverbot.
222. Kornlieferungspflicht der Bürgerlehnsleute.
223. Verbot des Viehkaufs durch Fremde zu Herbstzeit.
224. Brennholzmarkt.
225. Lachsband.
226. Verbot von Beerdigungsprunk.
227. Gräberbesuch.
228. Leichenabdanfung.
229. Leichengeleit durch Frauen.
230. Altarzutritt.

- 231. Verbot des Gräberbesuches durch Gesellschaften.
- 232. Feier des ersten, siebenten und dreißigsten Tages.
- 233. Taufeinbünde. Taufgeleit.
- 234. Kosten für Läuten und Beerdigung.
- 235. Verbot der Brautläufe in Klöstern.
- 236. Brautlaufgeleit. Suppenvertheilung. Bräutigamsgeleit.
- 237. Neujahrsgabe an fahrende Leute.
- 238. Neujahrsgaben an Spielleute.
- 239. Verbot der Zwingveräußerung (86).
- 240. Bannvertheilung auf die Gesellschaften.
- 241. Neujahrsgabenbeschränkung.
- 242. Zahl der Gesellschaften.
- 243. Schürmittwochsfeier.
- 244. Hosenlaufen.
- 245. Picnic.
- 246. Gesellschaftsstreit.
- 247. Aufnahme in Handwerksinnung.
- 248. Verbot von Vereinen und Parteiungen.
- 249. " " " " " 1373.
- 250. " " " " " 1392.
- 251. Handwerklehrgeld (68).
- 252. Beschränkung der Gesellschaftgenossigkeit (81).
- 253. Unehe (85).
- 254. Gesellschaftenorganisation.
- 255. Pfisterordnung.
- 256. Hausmulden.
- 257. Zahl der Wochenleistungen der Bäcker.
- 258. Pfennwerthgebäck.
- 259. Broteinfuhr.
- 260. Brotschauer.
- 261. Brotschale.
- 262. Berwerarbeit.
- 263. Sensemachernahrung.
- 264. Gerberordnung.
- 265. Arztlohn bei Ausfahprüfung.
- 266. Pfisterordnung.
- 267. Handhabung dieser Ordnung.
- 268. Brotvorräthe.
- 269. Brotschauer.
- 270. Pfisterbußen.
- 271. Pfisterordnungspublication.
- 272. Almendaufsicht.
- 273. Schaftrieb auf Almend.
- 274. " " " hinsichtlich Nidau, Büren, Urberg.

275. Verbot der Almendveräußerung ohne Bürgerbeschluß (78).
276. Mahlzeit bei Spital Eintritt.
277. Ausschluß Fremder von dem Spital.
278. Verbot der Wegführung des Hafers.
279. Rechtsungültigkeit der Veräußerungen von Fuhrleuten (48).
280. Verbot von Würfel- und Kartenspiel (19).
281. Strafe von Wurfwettspiel.
282. Verbot des Feilkaufs mit Freiburg in Kriegszeit.
283. Schirm verwundeter Freiburger einsassen.
284. Unverpfändbarkeit von Grassburg und Erlach.
285. Stadtbachreinhaltung.
286. Stadtbachableitung.
287. Stadtbachfußpfad.
288. Abwassererschleichung.
289. Verbot von Ueberfahren der Flußschwelle.
290. Holzführung über die Flußschwelle.
- 291—297. Bremgartordnung.
298. Verbot des Taubenfangs mit Garnen.
299. „ der Taubenschläge.
300. „ des Mühlgerumpels.
301. Müllerordnung.
302. Abschaffung folgender Satzungen 303—311.
303. Sittenpoliceordnung (89).
304. Monstranzverlust.
305. Schuh Schnäbel.
306. Kleiderfürze.
307. Frauenkleiderschleppen.
308. Uneheliche.
309. Meineid.
310. Spielen.
311. Priesterdirnen.
312. Frauenkleiderschleppen.
313. SchultheißenamtsEinstellung.
314. Rathsordnung.
315. Gerichte. Ausbürger. (91).
316. Gewerbe auf der Landschaft.
317. Bennerordnung.
318. Fronfastengericht (92).
319. Unterliegbuße.
320. Zeugnißaufnahme.
321. Rechtsfolgen der Ausklage.
322. Bennerschwurform.
323. Verkauf von Almend an Hs. von Bubenberg.
324. Schiedbrief gegen die von Thun.

- 325. Aufproceßurkunde aus der Herrschaft Sternenberg (65).
- 326. Wahlfähigkeit in die Zweihundert.
- 327. Beschränkung der Rückkehr Verwiesener mit dem Stadtbanner.
- 328. Sittenpoliceordnung. Schwur und Fluch (95).
- 329. Kirchenlitaneihaltung.
- 330. Spiel.
- 331. Winkelspiele.
- 332. Priesterdirnen.
- 333. Unehe.
- 334. Meineid.
- 335. Kleidertracht.
- 336. Erneuerung dieser Satzung.
- 337. Publication.
- 338. Urtheil über die Brandstifterin Greta Unlengen (83).
- 339. Kriegs- und Reisordnung.
- 340. Kriegsordnung.
- 341. Verzeichniß der am Ostermontag zu verlesenden Satzungen.

2. Der Stadt Thun Satzung und Einungbuch, von 1535.

(Uebersicht n. 538).

Auszüge.

(49) Almend Seen.

Es ist ouch zu nutz vnd notdurft der gemeinde geordnet vnd gesetzt, daß kein' ingeseßener allhier zu Thun mer dann acht rinder, die er hier gewintert hab, vf die almend triben. es sollend ouch ganz vnd gar kein vrnar noch stier, so über ein jar alt sind, vf die almend triben werden. man sol ouch kein roß noch feldpferd vf die almend triben dann vf ir gewonliche weide, wie von alter, doch die feldpferd ganz vnd gar vßgeschlossen, die man an keines ort zu feld triben sol. vnd welcher das übersehe vnd die pferd zu feld triebe, sol vmb fünf schilling zu buß one gnad, so dickh das zu schulden kommt, verfallen sin. welcher ouch mer dann acht rinder vf die almend triebe, sol vmb 5 \mathcal{R} zu buß one gnad, wie dickh er das tut, verfallen sin. so ouch einer wandelbar gut vf die almend triebe vnd ime das von den venneren wurd geboten, darab zu triben, wo derselbig witerß nach dem verbot mit dem wandelbaren gut vf die

almend führe, sol ouch vmb fünf pfund on gnad gestraft werden, so dick er das übersicht.

(64) Alment-Baum nit unziemlich nießen.

So ouch jemand äpfelbaum, byrenbaum, nußbaum vnd sonst andere fruchtbare bäum so vmb die statt vnd allenthalben vñ vnser almend stahn, mit schüten lesen, die fruchte haufet heimtragen, nießen vnd vngewonlich brauchen vnd nutzen wurden, dieselben, welche das täten, sollend einen schlechten einung der statt on gnad verfallen sin, wenn das zu schulden kombt.

(67) Ueber die Gerwer ein Ordnung.

Es ist ouch gesetzt vnd geordnet durch friedens vnd ruhen willen von den gärberem wegen, als sich die erklagten, von des garbeten läders wegen, so man hinder inen über jar vnd tag liegen ließe, daß sie großlich beschwärt, insonders von denen, so ihre beilen verlierend. also were daß einer, der sie innert oder vñert, einem gärber etwas zu gärben brächte, sollend sie gegen einanderen beilen legen, damit ein jeder sein läder erkenne vnd der gärber im das läder fürderlich, vmb einen bescheidenen lohn gärben, geben angeng von dem gärber ledigen vnd lösen. wann er aber das läder innert jaresfrist nit löset, denn sol vnd mag der gärber das so er noch hinder im vngelöst hätte jar vnd tag verkaufen vmb sin lon vngestraft von meniglichen. verlore aber ein gärber üzit so ime wurde befohlen zu gärben vnd er das über jaresfrist hinder im vngelöst hätte gehebt, sol darumb niemand haben zu antwurten. doch mit dem vorbehalt, daß der gärber mög bi sinem eid behalten, das solch verloren läder in sinen nuß mit sinem wüßen nit kommen sie, doch vnß hierin minderung vnd merung je nach gelegenheit der käufen vorbehalten.

(71) Landsgewerde.

Welcherlei gutes einer in gewerd vnd gewalt hōbracht hett zechen jar vnangesprochen, als recht ist, der sol ouch von dem gut niemand haben zu antwurten, weder vmb selgrät jarzit noch ander sachen, es were dan sach, daß der so das gut anspricht solch gut innerthalb zächen jaren angesprochen

hab, als recht ist, oder daß der angesprochen in zächen jaren nüt im land gsin were.

Deßglich welche geltschuld stat vngeforderet zechen jar vnd ouch der, an den man die geltschuld (forderet), nit schuldig oder nüt darumb wüsse, sol der fürter darumb nüt zu antwurten haben. solch gewerde vnß vnser gnädigen herren vnd oberen von Bern gönnen vnd geben hand noch lut eines des datumb wüset anno 1494.

(74) Wie ein jeder sein Gricht nach der Statt Thun Rächt führen sol, vnd Schuld von sinen Schuldneren bezeugen.

Ein jeglicher, dem da wird fürgebotten, welches tags das sy, derselb sol sich versprechen zu dem dritten gricht mit antwort. vnd der kleger sin sach vnd klag beweist, so ist derselbig einem schultheiß verfallen vmb nün schilling. vnd sol der weibel alsdann dem kleger pfand suchen.

Berspreche sich aber einer hernach nit am nächsten grichte, der ist der statt verfallen vmb zächen schilling, darin ein schultheiß den dritten theil haben sol vnd der kleger alsdann sin recht gezogen haben.

Ein jeglicher der dem anderen siner schuld bekanntlich ist one gricht, sol man erteilen in zu bezalen mit pfand oder mit pfenning, vor dem nechsten gricht, sol im ouch die pfand zeigen oder nennen. vnd was er im gibt, sol er haben unvertriebenlich einen samstag rühwig vngit an den anderen samstag. dan mag er die pfand verkoufen was das ist, von morgen vngit zu nacht. was er dan verkouft, sol den käuser der statt geschray wären als wenn er das verkouft. das dem sächer solches zu wüssen thun zu lösen. vnd was dann also vorstund vff der nacht, ist sein eigen gut. ob er aber keinen hette, der im die pfender abkoufe vnd im die also nach dem geschrey verstunden, die mag er darnach haben frilich für sin eigen gut, so die pfender gut sind für die schuld.

(75) Umb pfänder.

Welchem ouch am gricht pfender geben oder erkendt werden vnd er die forderet, so si ir tag hand getan nach der statt Thun recht, einen samstag rühwig vngit an den anderen, mag

er die pfender verkaufen vnd sin gelt lösen. hat er aber nit pfand genug, sol er vf denselben tag mer fordern vngit er gelöst. gibt man im aber nit pfender, daß er sin schuld ganz gelösen mag, darnach am nechsten montag mag er klagen vmb pfender so ihm gehörsam sind zu verkaufen. vnd er die geforderet, die sol er dem kläger geben mit dryen pfunden vnd dem schultheißen alß viel. vnd sol alßdan das bestan vngit am nechsten samstag. denn sol der schuldner dem sächer pfand geben für sin schuld so ihme noch vnbezahlt vßstuhnde zu verkaufen, daß er zalt werd sines hauptguts. mag er aber der sächer der buß nit emberen, sol er den schuldner darumb beklagen. gebe er im aber darnach nit pfand genug für sin schuld, also daß er die daraus lösen möcht, vnd er darnach am montag ze klag kommt, denn soll er das dem kleger geben mit sechs pfunden vnd dem schultheißen mit also viel vnd nüt destminder darnach am samstag dem kläger pfender geben vmb die schuld zu verkaufen. vnd gepräste alßdann daran vßit zelösen, mag der kleger am nächsten montag suchen sin recht. denn soll der schuldner das geben mit nün pfunden dem sächer vnd dem schultheißen mit alß viel. vnd sol man darnach witerß vmb die geltschuld nach der statt recht richten also. hat er huß vnd hof, sol man das dem sächer zu pfand geben. hat er aber das nit, sol er der sächer den schuldner von der statt mit recht klagen. vnd der so also vßklagt wurde sol bei sinem eide wiederumb in die statt vnd innert der statt zilen nit kommen, er habe dann vor vnd e sin schuldner vmb sin schuld vßgricht vnd bezalt oder mit ime sonst gemacht, daß er zufrieden sig.

(76) Liegende Pfand.

So ouch ein schuldner sinem sächer gäbe ligende pfand für sin schuld, alß namlich huß vnd hof scheuren speicher oder acher vnd madt, vnd dieselbigen pfand ir tag nach der statt Thun recht getan, mag der sächer die pfand verrüfen vnd zu drien grichten verurkünden, alß der statt recht. vnd so dem sächer die vrkünd vfgericht werden, sol vnd mag er alßdann das ligend pfand, so er also hette verurkünd, behalten für sin eigen gut, one mencklichen widerrede, der schuldner mög denn

solches mit des sächers gunst wüßen vnd willen zu lösen vor= behalten.

(77) Paargelt vnd Lidlohnrecht.

Wir habend ouch gesetzt. welcher dem anderen sin paar gelt liche zu siner not, wenn der sin gelt welt wiederumb haben vnd das an den, der im das abentlichen hat, erforderet, den sol er im das paargelt wieder geben oder on fürgepot dar= nach am nechsten samstag mit pfenderen für sin paargelt ze lösen gehorsam sin. ouch gliches recht hat lidlon in allen sachen wie paargelt. welcher aber sich vmb gelichen gelt vnd lidlon am gricht beklagen läßt, soll ein kleinen einung one gnad ver= fallen sin.

(78) Pfand geloben.

Gelobete ouch ein ingeseßener, dem anderen pfand zu geben, das sol er im geben vnd halten als were im das mit vrtel erkent. wurdent dann die pfender verkauft, so sol das bestan nach der statt recht. löugnete aber denne der schuldner vnd spräche; er hätte im dem sächer nit pfand gelobt noch geben oder daß der sächer die nit nach der statt recht verkauft habe, mag dann der sächer einen eid schweeren, daß er die pfand ver= kauft nach der statt recht oder daß ime die gegeben sind von dem schuldner, das sol also bestan vnd soll dem sächer zu glauben sin on ander beweifthumb. so ouch ein innerer einem gast oder vßeren pfänder gelobte vnd zu geben verspräche, vnd ime die nit geben welt, mag dann der gast bewisen mit dem sächer oder mit anderen, daß er im pfender versprochen habe, die sol er dem gast geben ze verkaufen, als werent ime die mit vrtel erkennt.

(79) Bürgens Recht.

Welcher ouch einen beklagte für den er bürg were worden, sol der schuldner sinem bürgen pfender geben, vnd ist der schuldner ein ingeseßener, sollend die pfand vierzechen tag geruhwet stan. so aber der schuldner ein vßerer vnd in vnser gnedigen herren landen vnd gebieten geseßen were, dessen pfand sollind alsdann stan dry wochen. were aber der schuldner vßert= halb MGS. landen vnd aber in der eydgnößschaft geseßen, deß pfender sollend stan sechs wochen geruhwet. wo aber der schuldner

vßerthalb der eydgnößschaft wohnt, alsdann sollind die pfender 18 wuchen still stan, damit der bürg sinen sächer mög erjagen vnd den flegler vmb sin schuld vernügen.

3. Stadtsagung von Urberg, vom 23. Febr. 1541.

(Uebersicht n. 564.)

Wir der Schultheiß vnd Raht der statt Bern thund fund mit disem brief, daß vns die ehrsamten lieben getreüwen burgermeister Benner Raht vnd Burger mit sambt ganzer gemein der vnseren zu Urberg durch ihre ehrbar gesanten botten, namblichen Peter Aebischer, Burgermeister, Hansen Goll vnd Wendicht Tröllman, der rächten zu Urberg, fürgebracht vnd zeigt hand ihr freiheit privilegien sagungen statuten vnd darumb gemachten brief vnd sigel, derselben der vnseren von Urberg stattrecht betreffende, mit demüetigem begehrt, dieselbe alle zu verhören vnd deren verbesserung zu tuhn, damit in denselben keins wider das ander, vnd die etlichermaßen gegen vnser stattrecht zu Bern vergleichen, vnd was vns darin zu enderen sein beduncken wurde, daß wir sömliches tuhn vnd ihnen demnach des alles ein brief mit vnser statt sigel verwahrt zustellen wolten, damit sie dester baß der dingen verstand haben, darzu sie vrtheilen, so sie auf sölich verbesserung erkennen wurden, dester bestendiger, vnd ander vnkommlichkeiten, so ihnen bißhar von deßwegen zugestanden, vermitteln bleiben. vnd dieweil sömlicher der vnseren von Urberg fürtrag vns nit vngemeint gewesen, besonders zimlich bedunckt hat, so haben wir auß allen ihren statuten sagungen brief vnd siglen was vns gefellig gezogen, vnd was vns nit gefallen hat, daßelbig geendert vnd nach vermög der vnseren bittlichen Worten vnd darzu geschribner mißiven vnd mit ganzem übergeben vnd heimsetzen der dingen aller zugeschickt, in nachvolgender gestalt geleüteret vnd geseht.

namlich des ersten. es soll ein jeder burger zu Urberg, der frei vnd niemands eigen, darzu ehrlich ist, zustahn, sein gut, ligends vnd fahrendes, alldieweil er in sinnlicher vernunft strebt, zu verordnen vnd hinzugeben, durch gott oder ehre, frömden

oder fründen, wie im das gefalt, ohne jemand's hinderung, denn allein ob es lehen von vns oder anderen weren, vns vnd denselben ohne schaden vnd den rechten gelten vnvergriffen, es were dan, daß sich jemand's hiewider verschriben oder verbunden hette oder sonst eheliche kind hette, die nit zu enterben weren. dann dieselben billich ihr vater vnd muter erben sollen vnd sie doch an ihren testamenten zu zimlicher vergabung ouch nit hinderen sollen.

Dabei ist zu wüssen, daß ein frauw ihr ordnung mit vogts handen soll machen und in ihrer ordnung einen erben bestimmen, als sich gebührt. vnd söllend sollich ordnung vnd testament von glaubwürdigen schreibern vnd in gegenwertigkeit ehrbarer vnd gnugsamer gezeugen aufgeschriben werden. vnd die rechten schulden söllend allen erben vorgahn, allein außgenommen der frauen morgengab, es were dan dieselbig mit rechten besondern Worten und mit anderen güteren eingesezt.

(2. Handlungsfähigkeit. Verschwender.)

Weliches möntsch zu seinen tagen kombt vnd namlich ein knab vierzehen jahr vnd ein tochter zwölf jahr alters erfüllt, das mag testament machen, auch alle rechten, hierinnen beschriben, behalten und jedes derselben rechten, so sein geschlecht als weib- oder manns persohnen berührend, derselben gnoß sein. es mag jeglicher, so in vnser statt Arberg vnd derselben grichten seßhaft ist, alles sein gut, es sei ligend's oder fahrend's, eigen oder ander sein gut, wie er das besitzet oder inhat, so sein gut ist, verkaufen vnd hingeben, wie vnd wem er will, ohn alle widerred vnd beschwerd. also ob ein anderer dennzumahl, so der sein eigen oder ander sein gut verkauft oder versetzt, gegenwürtig were vnd sömliches nit widerredte oder hinterstellig machete, wie recht ist, vnd derselb hernachmahlen einred oder ansprach daran suchte, vnd der angesprochen oder der so vm wehrschaft angelegt wird, nach der statt recht erzeigen mag, daß der ansprechend dabei vnd mit gsin vnd kein einred als obstat gethan hat, so solle er dem ansprechenden nit weiter zu antworten haben. dann ein jeglich möntsch, so in der statt oder derselben grichten kombt, wilens da ze bliben, das sol also frei sitzen vnd beleiben. doch

sol diese freikeit also verstanden werden, daß ein möntsch sein gut allein von seiner nohtturft wegen verkaufen, hinweggeben, vnd nit vnnüßlich vertuhn, sonders als vnser ambtßmann zu Urberg auffehen vnd gwalt hat, wo einer also übel haußhalten, das vns fürzubringen, damit wir jedem sein übel lieederlich vnd vnnüßlich haußhalten weren vnd verbieten möchten, daß niemand an im verlieren müßt. hierbei sei auch zu wüßen, daß ein jeglicher mann, in der statt vnd dem gricht wohnhaft, so joch mit weib vnd kinder versehen oder begabet, dennoch die freikeit vnd gwalt, sein gut, als obstaht, ob es schon wider sein weibs vnd kinder willen were, hinzegeben, ze vergaben, ze vertuhn vnd zu verkaufen. vnd mag weder sein ehfrau noch seine kind, dieweil sie noch nicht mit der ehe vom vater geschaidet vnd gesteuert sind, noch jemandß in ihrem namen vnd von ihrentwegen, sömlich kauf zeuchen noch widerkehren oder stürzen. denne obwohl nach des vaters abgang allweg dem jüngsten sohn seines vaters sel. besizung oder säshauß vnd hof, (so er oder seine vögt das begehrend) in zimlicher bittlicher theilung, so vere sinen theilßgenossen billiche ersazung dagegen beschehe, vnd gefolgen vnd beliben sol, nüt desto minder, wann seine vögt oder gwalther von seines nutzß wegen söllliche besizung von seinen handen kommen laßend vnd ander gut zu seinen des jüngsten sohns handen nemmend, so soll derselbig jüngst sohn hernach an die besizung kein recht noch zug mehr haben, sonders es genglich bei seiner vögten vnd gwaltheren handlung, von seines nutzß wegen beschehen, sein vnd -bleiben lassen. denne so ein mann mit tod abgangen vnd seine verlaßene kind noch vnder ihr tagen sind, so mag sein verlaßene wittwen noch auch die kind nügig handeln noch thun, das kraft vnd bestand habe, ohne ihres schirmerß vnd vogts, so ihnen ordenlich geben ist, handen vnd gewalt. aber ihr vogt soll auch von ihrentwegen nügig fürnemmen noch handeln, dann das ihnen, der frauen oder kinder, nüglichen ist. vnd so ein frauw ügig kauft oder verkauft ohne ihren rechtgebenen vogt, vnd es der vogt nit darbei will beliben lassen, so solle sie demjenigen, dem sie den kauf hingeben oder von dem sie den kauf genommen hat, allen schaden, den er bei seinem eid behaltet, ohne ander

zeugsame ablegen. Diemeil auch ein sohn, er habe seine tage oder gebührliche jahrzahl erlanget oder nit, vnder seines vaters gwalt und verwahrung, also daß er ohne weib vnd noch mit der ehe oder mit gut von dem vater recht vnd redlich gescheiden ist, was derselbig sohn verzehrt verheißt globt handelt oder was ihm befolchen wird, ohne bemelts seines vaters gunst, wüßsen und willen, das soll weder der vater noch der sohn gelten noch jemandß darumb antworten. wenn aber ein sohn mit der ehe oder mit gut von seinem vater redlich gescheiden ist, was der sohn da hinfür verzehrt verspricht globt vnd handelt, das er wohl nach seinem gefallen, wie leid es doch vater vnd mutter were, thun mag, das soll er dann gelten, red und antwort darumb geben, vnd der vater aber niemandß darumb zu antworten han noch verbunden sein, es were dan sach, daß der sohn vor dem vater ohne ehelich leiberben mit tod abgahn vnd der vater ihn erben wurde.

(3. Verwandtschaftszugrecht.)

Weliche möntschen einem verkeüfer blutsfreundschaft (halb) biß in das dritte glid gñbt vnd verwandt vnd hierby nit vorbehalten vnd außbedingt sind, die mögen das verkaufte stück, so ihr freund als obstat verkauft hat, wohl wiederum zu ihren handen zeuchen vnd für ihr gut behalten. vnd welcher ein kauf bezeugen will, der sol es tuhn in jahrsfrist. dann wer einiche güter, sie seiend ligend oder fahrend, eigene oder andere güter, jahr vnd tag in gewöhnlicher besizung hat, derselbig sol nach verscheinung eines jahrs vnd tags gar niemand mehr darum zu antworten haben, der ansprecher möge dann bewähren, daß er hiezwischen nit in dem land anheimbsch gñin seye. wer aber jemandß sein gut, es seie eigen lechen oder anders, so er jahr vnd tag in rühwigklicher gewerd hat besessen, abzeuchen vnderstat vnd aber vnrecht darzu gewünnen vnd in mit vnrecht beschweren wurde, der soll ihm allen kosten vnd schaden, darin er ihne gewisen hat, abtragen vnd darzu rechter buß vnd straf verfallen sein, der herrschaft dreü pfund vnd dem sächer dreü pfund.

Vnd wer ein kauf zeuchen will, der sol denselben in aller form vnd gestalt, wie der käufer sich verpflichtet gehebt, annehmen vnd den käufer mit widerkehrung seines ausgebenen geltß vnd sonst in allweg schadlos endthalten vnd vnklaghast machen. er soll auch sömlichen kauf im selbs vnd niemands anderem ziehen, kein gefehrd brauchen vnd das bezogen gut selbs jahr vnd tag inhan vnd besizen. dann wo er es vor verscheinung eines jahrs vnd eines tags wiederumb verkaufen oder von seinen handen lassen wurde, so soll es dem keuffer, dem es abgezogen wer, ob er deß begehrte, wiederumb vm den pfenning, wie es hievor verkauft, werden vnd verbleiben.

(4. Lehnszugrecht.)

Ob einer der ein eigenschaft hat, dessen lehngwerd einß andern ist, in willen käme, daselbs sein guth selbs in eigener persohn ze besizen ze bauwen vnd inzehaben, so mag derselbig lechenherr die lechenschaft dem lechenmann wohl ab zu seinen eigenen handen ziehen, so ver daß er mit seinem lechenmann vm lehngwerd mache vnd übereinkomme, nach biderben leuten erkanntnuß, vorbehalten wo brief vnd siegel darum verhanden, auch dasselbe gut besizen, jahr vnd tag inhaben bei der verpoen, als das in nechstvorigen sagung begriffen ist. aber keiner, so doch eines guts eigenschastherr ist, hat gwalt, dasselbig gut, wenn es dem lechenmann zu freiem rechten erblechen gelichen, also zu seinen handen zu ziehen. es were dann, daß der lechenman in dreyen jahren keinen zinß außrichten oder das gut dermaßen nit in ehren vnd bauw hätte, dann das schwächerung vnd böserung desselben zu besorgen, alsdann sol dem lechenherrn der widerzug erlaubt sein. in den lehngwerden obgemelt hend die lechenherren des zugß halben, so der lechenmann dreü zinsen vnbezahlt zusamenstahn laßt oder das gut schwächer werden ließe, gleiches recht vnd gwalt. auch so der lechenman ein rechtsame oder lechenschaft verkauft oder von handen lasset, so mag der herr der eigenschaft den kauf wohl zeuchen vnd behalten nach vorgeschribenen rechten. aber endgegen, wann schon der lechenherr sein eigenschaft verkauft, so hat der lechenmann kein zug noch gerechtigkeit davon.

Item wo jemand dem anderen sein eigenschaft ohn sein des lechenherrn gunst wüssen vnd willen mit überzinsen, schulden oder andern beschwerden beladen vnd bekümmern oder stück davon verkaufen, verehesteuren oder sonst verenderen vnd dasselb kundtlich wurde, so sol der getähter von demselben gut vnd der lechenschaft vnd die verloren han ohne gefehrd.

(5. Rückforderung veruntreuten Gutes.)

Wellicher wüßendlich oder unwüßendlich raub-, verstolen vnd endtragen gut kauft, kombt der, dem gut genommen vnd endtragen, vnd nach der stattrecht beweiset, daß es ihm durch vnrecht entfrömdet ist, so sol derjenig, der dasselbig erkaufft, dem ansprecher söllliches widergeben ane allen schaden.

(6. Wandelklage.)

So einer dem anderen vnfauber oder fininig deßgleichen fuhs oder sturms veh zu kaufen gibt, der thuy es mit wüssen oder unwüßendtlich, vnd im dasselbig innerthalb acht wuchen wider gebotten wird, so soll er das wider nemmen ohne widerred. so aber acht wuchen verschinen vnd ihm das veh hiezwüschet nit wider gebotten, so ist der verkeüfer nit schuldig, dasselbig wider zu nemmen.

(7. Verjährung.)

Item wellicherlei guts ein möntsch harbracht hat oder von dißhin hinbringt besitz vnd inhat zehen jahr in gwalt vnd in gwerde rühwig vnd vnansprochen, als recht ist, der sol auch dannethin von demselben besessenen gut niemands, so in oder außerthalb vnser statt Arberg gessen ist, antwort zu geben schuldig sein genzlich vm kein sach noch ansprach, der ansprecher möchte dan erwahren, daß er innerthalb den zehen jahren nit im land gewesen oder, ob er doch im land gsin, innerthalb derselben jahrzahl an das gut mit recht anforderung gethan habe. deß soll er dan billich genießen, so viel recht ist.

(8. Stille Gewähr von Erbgut. Heimfall bei Erblosigkeit.)

So jemandß ohne natürlich oder rechtgesezt erben abstürbe, so soll alles des abgestorbenen guth durch vnseren ambtmann

vnd raht zu Urberg in ihr hut von stund an genommen werden vnd also ein jahr vnd ein tag in hut behalten werden. ob dann in diser jetztbestimbtten zeith jemand dasselb guth erben will noch erbens recht forderet, daß er des abgestorbenen rechter nechster erb ist, so soll derselbig daß verlassnen gut nemmen vnd freilich besitzen. wenn aber kein erb das gut forderet noch bezeugen mag, sonders es bleibt das jahr vnd den tag vnangesprochen, alsdann sol vnser statt Bern zwen theil vnd ein Drittel den vnseren von Urberg verfallen sein vnd beleiben.

(9. Ehesteuerzusage.)

Was vater vnd mutter vogt oder ander von ihrer kinder besolchnen verwanten oder anderer wegen oder was jemand von sein selbs wegen in bezeugung oder verpflichtung der ehe zusagt oder globt, das soll genzlich ohne mangel gestattet vnd gehalten vnd in der ehe gar niemands betrogen werden.

(10. Succession der Eheleute bei unbeerbter Ehe.)

Welliche zwei möntschenn sich zusammen in der ehe verpflichten, die söllend dannethin ohn allen rechtungen vnd sachen gleich sein, vnangesehen was condition stats oder harkommen ihr jegliches sein. vnd so darnach derselben ehemöntschenn ein mit tod abgah, so soll vnd mag das ander, so im leben ist, sins abgestorbenen ehgemachels verlassnen gut alles ligends vnd fahrends von vier pfenningen zu vier erben vnd nach bezahlung der geltschulden nach erbens recht freilich vnd rühwighlich besitzen vnd behalten vnd fürer sich mit demselbigen guth verhehlichen, wo vnd mit wem sie will nach ihrem willen vnd wohlgefallen von menninglichen vngehendert vnd ohn alle widerred, doch mit hernachgeschribnen leüterungen. welliches ehemöntsch aber des abgestorbenen gut erbt vnd nach bezahlung der geltschulden behaltet, so sol es dasselb gut, so vom abgestorbenen ehgemachel ihm verlassnen ist, nutzen vnd brauchen als sein frei versangen gut als obstah. aber wenn es auch mit tod von diser zeit scheidet ohne eheliche leibeserben, auch ohne testament vnd ander verheißungen vnd vergaben, sie seyend auf ehetaggen oder sonsten beschehen, alsdann sol das fellig überbliben gut, so es

von seinem ehgemahl hievor ererbt hat, in des vorabgangnen ehemöntschen freundschaft halb widerum hinfallen, namlich an die nechsten. vnd den anderen halben theil belangend, sol der in des lest abgestorbenen freundschaft den nechsten erben gefolgen. wann aber das überlebend ehemöntsch des todten gut nit erben wolte, damit es seine geltschulden nit vernüegen vnd bezahlen müßte, welliges dann nit erbt, das sol für seinen abgestorbenen ehgemachel kein ander gelten ze bezahlen schuldig sein, dann die sie beide bei vnd mit einanderen gemacht, auch die, so aufgeloffen werendt, dieweil sie mit einanderen haußgehalten hand, doch den frouwen die freyheit vorbehalten. wenn ein frauw dennzumahl, so ihr eheman verscheiden ist, ihre fleider so viel sie für einmal anzulegen gewohnt vnd vor vnd ehe die leicht auß dem hauß getragen wirt, auß dem hauß binweggahet vnd sonst nüzit weder ihres ehemanns noch ihres gut mit ihre nimbt vnd behalt, alsdann sol ste von allen gelten frey vnd keinen gelten ze antworten pflichtig sein, ohnangesehen ob sie schon die geltschulden bey vnd mit einanderen gemacht hetten.

(11. Succession der Eheleute bei beerbter Ehe.)

(a. Vorabsterben des Ehemanns.)

Wann der eheman vordannen stirbt, vnd eheliche kind, so er bei vnd mit seiner frauwen ehelich überkommen, mit samt der mutter hinder ihme verlassen hat, so sollen die gelten vordannen auß gemeinem gut vnd auß vnvertheiltem guth des ersten vergulden vnd bezahlt werden. vnd darnach sol vnd mag die mutter das überig sein verlassen gut alles samenthaft besizen, nuzen vnd brauchen nach ihrem willen vnd nohtturft, als lang sie sich ehrlich vnd wohl haltet, vnd bemelte kind erzeuchen vnd mit fahl*) vnd raht versehen will vnd söllend die kind nit gwalt vnd macht haben, die mutter zu nöthigen oder zwingen mit ihnen ze theilen, außgenommen wan die mutter mit einem anderen eheman besorgen vnd sich mit der ehe versehen wurde, des sie wohl gewalt hat, als obstaht. alsdann soll sie mit gedachten finden theilen in gestalten als hernach volget. doch wenn sich

*) taht?

die mutter nit andervahrt verehelichen wolte vnd aber der kinder etliche hiezwüschent zu ihren jahren komment, alsbald ein kind zu seinen tagen kombt, das es zu der ehe mag versorget werden, so sol alsbald die mutter verbunden sein, demselben kind ein zimliche eheststeuer hinaus zu geben.

(12. Muttertheilung.)

Ein mutter sol alsobald mit den kinden theilen. namlich des ersten sol alles des abgestorbenen ehemanns vnd vaters verlassen gut, ligends vnd fahrends, nügig ausgescheiden, vnd demnach der mutter gut, deß sey viel oder wenig, so ihra biß auf die stund der theilung, so sie die erstatten muß, worden vnd zu oder angefallen, Gott geb von wem oder woher, vnder die mutter vnd kind gleichlich getheilt vnd der mutter auch ein kindstheil darvon werden vnd gelangen.

(13. Succession in der überlebenden Ehefrau Gut.)

Welle demnach ihren theil guts verweiben oder vermannen mögend, also sol die mutter auch mächtig sein, ihren theil einem anderen mann zuzubringen, zu übergeben vnd zu vermannen also. wann sie vor ihrem nachgehenden ehemann durch tod abgabt, daß ihr theil demselben ihrem lebendigen ehemann, ob sie den nach der statt Urberg recht genommen oder ihme deß sonst gont, oder, ob sie ander eheliche kind überkommen, denselben nachgehenden kinden werden vnd zu erben zustahn sol. oder sie mag ihren theil, der ihra in der gedachten theilung gezigen, nach inhalt der frauwen freiung, hienach beschriben, verordnen vnd vergaben, wem sie will, ohn ihrer ersten kinder widerred. wenn aber dise mutter keinen anderen ehemann, bei dem sie nach der statt Urberg rechten, das ist ohne alle geding, gefessen were oder ihm ihres theils sonst gegont hätte, noch auch andere kind verlassen oder auch deßhalb kein ordnung machen wurde, denn erbent ihre erste kind, mit denen sie getheilt hat, die mutter. vnd so derselben auch keins mehr vorhanden ist, alsdann ist ihr nechster der erb. so aber die mutter nach gemachter theilung mehr vnd ander gut, es seie erbswys oder sonst anderer gestalt, überkäme, daran söllend alle ihre kind, sie seiend des ersten oder des nachvolgenden, zeerben gleichlich recht

vnd gwalt haben. wann sie aber nach ihrem tödtlichen abgang kein anders kind dann allein die ersten verlaßt, so erben dann die ersten kind dasselbig gut, daß sie nach der theilung ererbt oder sonst gewonnen vnd überkommen hett, alles, vnd nit ihren nachvolgenden ehemann.*) doch also, wann sie einen ehemann verliese, bei dem sie nach der statt Urberg rechten gesessen were, daß derselb ehemann in gedachtem gut, daß sie nach der theilung überkommen gehabt, auch kindstheil für sein frei eigen gut nemen soll. diesers ist allein geredt von dem gut, so der mutter erst nach der theilung zugefallen. sonst ihres kindstheils halb, so in der theilung ihra gezigen, bestat es wie oben erleüteret ist.

(14. Ausschluß des Eintrittsrechts bei der Muttertheilung.)

Wenn der kinden etliche, so des vaters todfahl erlebt hand, nach dem vater mit tod abgahnt vnd sterben, vor vnd ehe die mutter nach inhalt hievorgeschribener sagung ze theilen gezwungen mag werden oder schuldig ist, dieselben abgangnen kind söllend keinen theil haben an demselben guth, sonder sol alles des vaters vnd der mutter guth allein vnder die lebenden theilt werden.

(15. Der Geschwister und der Mutter Erbfolge bei Vorabsterben von Kindern.)

Wenn der vater vordannen mit tod hinscheidet vnd darnach nach seinem tod eins oder etliche seiner verlaßner ehelichen kinder, auch ohne eheliche leiberben vnd ohne testament durch den tod aus diser zeit hingenommen werden, die andere kind ihre geschwüster erben vnd theilend ihr verlassen gut alles vnder sich vnd nit die mutter. wann aber die kind von abgangenem vater vnd der überbliebenen mutter erboren, alle ohne ehelich leiberben vnd testament sterbend, so wird die mutter deß, vnd also ir aller erb.

(16. b. Vorabsterben der Ehefrau.)

So aber entgegen vnder den beiden ehemöntschen die frau deß ersten vor ihrem ehemann mit tod abgahnt vnd ihme kind,

*) ihr nachvolgender ehemann?

von ihnen beiden ehelich erboren, hinder ihr verlasset vnd der vater schon ein ander eheweib überkombt, so soll er darum keineswegs schuldig vnd verbunden sein, mit seinen kinden zu theilen, sonders ist er dessen auch (in gestalten als hernach folget) der mutter gelassen guts herr vnd meister, also daß er auch die kind nach seinem willen vnd gefallen zu der ehe sein gut außsteüren mag. wenn aber der vater andere eheliche kind nachmahls überkombt vnd also mehr dann einerlei kind ihne überlebend, so soll nach seinem abgang jeglicherlei kind, eheliche, ihr mütterlich gut vor dannen zu ihren handen nemmen vnd söllend alle seine eheliche kind in seinem verlassnen gut gleichlich getheilt gahn, vorbehalten verheißungen vergabungen auf ehetagten oder sonst dermaßen, durch den vater beschehen, auch ordnungen vnd testament, durch ihne nach der statt Urberg rechten gemacht vnd angesehen.

(17. Succession der zweiten Ehefrau.)

Wenn aber der vater ein ander weib nimbt, bei deren er doch kein kind gewinnt, vnd sich zu ihra nach der stat Urberg rechten ohne einiche geding verpflichtet hat vnd er vor ihra mit tod abgibt, so sol ihra nach seinem hinscheid auß seinem verlassenen gut mit seinen kinden auch ein kindstheil gefolgen vnd für sein gut verbleiben.

(18. Väterlicher Niesbrauch.)

Wiewohl der vater, ob er sich schon mit der ehe verenderet, zu keiner theilung mag gezwungen werden, sonder seiner abgestorbenen ehewrauwen guts als wohl als des seinen herr vnd meister, so ist doch darbei geredt, geordnet vnd gesezt, daß ein vater nit gwalt hat, seiner kinden mütterlich gut anders zu nutzen vnd ze brauchen, dann allein die nuzung oder jehrlich einkommen desselben zu seiner nothturft zenemmen vnd zu verthun, aber doch unvertreibenlichen hauptguts. es were denn sach, daß ihn dermaßen noth anginge, daß er desselben mütterlichen guts zu seiner leibsnthturft bedörfte vnd vnser amtmann oder wir das erkennen möchten, so mag er alsdann seiner kinden mütterlich gut auch wohl angreifen vnd sein noht mit

verstellen, nach vnserß amtsmannß oder der vnseren zu Arberg oder vnserer erkanntnuß.

(19. Des Vaters Erbfolge bei Vorabsterben von Kindern.)

Wenn einem vater seiner kinder etliche oder alle ohne eheliche leiberben mit tod abgahnd, also daß er sie überlebt, so mag der vater eins nach dem andern an allem ihrem gut, es seie das es ihnen geben oder sie sonst gewonnen oder überkommen vnd hinter ihnen verlassen, erben, ja wenn sie das gut bei gesundem leib vnd sinnlicher vernunft niemands geben hand, das sie wohl thun mögen, so sie nit mehr vnder des vaters vnd mutters hand vnd gwalt, sonders verhelichet sind.

(20. Einwerfung.)

Wenn aber zwei ehemöntschen kind bei vnd mit einanderen ehelich gewünnet, vnd sie darnach vor ihren kinden absterbend, dieselben kind, namlich söhn vnd töchteren, erbend alles das gut, das vater vnd muter verlassen, gleichlich, vnd besitzen das freilich ohn widerred also, ob etlichen derselben kinden, noch bei des vaters oder mutter leben ein theil väterlichen oder mütterlichen guts geben vnd zu handen gestellt worden wäre, daß dieselben kind nach vaters vnd mutters tod in der theilung dasselbig verfanget gut widerumb einwerfen oder den andern kinden, denen noch nichts worden, jeglichem so viel voraus werden vnd denn sie alle das übrig gleich vnder sich theilen sollen, ja so der vater vnd muter nit vorhin bei ihrem leben vnd sinnlicher vernunft verheißungen vnd vergabungen auf ehetagten oder sonst gethan noch einiche ordnung vnd testament gemacht hand.

(21. Vorrechte des jüngsten Sohnes.)

Dem jüngsten sohn soll allwegen in den theilungen, es sei (daß) nach des vaters abgang die mutter, so sich verenderet hat, mit den kinden oder die geschwüsterete, wie iez gemelt, mit einanderen theilen, seines abgestorbenen vaters besizung oder verlassen säshaus vnd hof, so er oder sein vogt dessen begehrend, in zimlicher billicher theilung gefolgen vnd bleiben, so ver als seinen theilsgeossen billiche ersazung dargegen geschehe.

(22. Eintrittsrecht.)

Item ob der finden etliche vor ihrem vater oder mutter gestorben werend, vnd aber etliche*) kind verlassen hätten, so sollen dann derselben abgangenen eheliche kind, an ihres vaters oder mutter stadt, mit**) ihres großvaters oder großmutter's gut mit obgemelten finden zu erben gan, doch das ihnen nicht mehr, dann ihres vaters oder mutter theil gefolge vnd geben werde.

(23. Unehelicher Erbrecht.)

Aber ohneheliche kind erbend nit allein nüt, sonderu auch ihre eheliche kind sollen nüt an des ohnehelichen vaters oder mutter statt erben. doch sollen derselben ohnehelichen finden vater vnd mutter vollmechtigen gewalt haben, denselben ohnehelichen finden auß ihrem zeitlichen gut ein freie gab zu geben vnd nach ihrem abgang ze gefolgen vnd zu verordnen.

(24. Enterbung.)

Vater vnd mutter hand aber nit gwalt einiches ihrer ehelichen finden gar zu enterben vnd seines erbrechtens gar zu berauben, dann allein auß hienach beschribnen vrsachen. namblich so ein kind vater oder mutter gefluchet oder freffene hand an sie gelegt oder sie geschlagen. item so ein kind böß ohnehrlich sachen so das malefiz berühren möcht gehandelt. vnd zu lest wann sich ein kind vnter denen jahren, wie die in der ehesagung bestimbt, ohne gunst wüssen vnd willen seines vaters und mutter in die ehe verpflichtet hett, inmaßen das der vater vnd mutter dieselbige ehe kraftlos vnd nit geltend machen oder stürzen woltind, das sie wohl thun mögend laut der ehesagung. wann dann das kind in diser vnder jahren vnd ohne seiner elteren willen selbst angenommener ehe dennoch bleiben vnd hierin vater vnd mutter nicht gehorsam sein wölte, so hend vater vnd mutter gwalt, auß jez beschribnenen vrsachen ihre kind, so harin fellig vnd begriffen, genglich zu enterben.

*) eheliche ?

**) in ?

(25. Gesetzliche Erben.)

Welche persohn manlichß oder weiblichß geschlecht durch den tod von diser welt hingenommen wird, die kein ehgemachel bei dem sie nach der statt Arberg rechten gessen ist, auch kein eheliche kind, von ihra erbohren, noch kindß kind hinder ihre verlaßt noch auch ihrs zeitlichen guts halber einiche fürsehung oder ordnungen macht, wie recht, derselben persohn nechster lidmag erbt alles ihr verlassen gut ohne aller ander gesibten oder verwandten vnd meniglichß eintrag vnd widerred. sind der lidmagen mehr also gleich gesibt, so solle einer als so viel erben als der ander. wer aber eines abgestorbenen möntsch verlassene gut erbt vnd zu sinen handen nimbt, der soll alsbald alle gelten, denen das hingeseidene möntsch schuldig beliben ist, um ihr forderungen vnd ansprachen red vnd antwort geben vnd sie zu vernüegen vnd zu bezahlen schuldig sein.

(26. Geschwister Erbrecht.)

Als sich oft begibt, wann ein geschwüster mit tod abgaht, daß es mehr denn einerlei geschwüster hinderlaßt, namlich etliche von vater vnd mutter, etlich dann von eintwederem theil herkommen, da ordnen wir, wann ein geschwüster ohne ander ehelich leiberben mit tod abscheidet, so söllend seine geschwüster so von beiden eltern namlich von einem vater vnd einer mutter seine geschwüster sind, sein verlassen gut erben. wann aber das abgestorbene kein rechte geschwüster von einem vater oder mutter mit ihm erbohren auch kein eheliche mutter hinder ihme verlaßt, alsdann sind seine andere geschwüster, allein von eintwederem theil mit ihme erbohren, die nechsten vnd sein verlassen gut zu erben vehig.

(27. Ausschluß des Eintrittsrechts in der Geschwisterlinie.)

Als aber etlich leut vermeint, wenn schon ein geschwüster sein ander geschwüsteres tod nit erlebt, so mögen doch seine verlaßne kind mit seinen lebendigen geschwüsteren an seiner des vorhin abgangenen statt erben, darwider setzen wir, daß desselben nit soll gebraucht vnd kein kind anstatt vater oder mutter zu erben gan noch gelassen werden, dann allein in großvätterlichem vnd großmütterlichem gut, als obstaht.

(28. Testirfreiheit der Frauen.)

Ein frauenbild soll nützlich ordnen, keinen anderen erben ihres guts setzen noch ihr gut jemandem geben, damit ihren rechten erben ihres guts möchten enterbt werden, sie komme dann vormalen für unseren amtmann und raht zu Urberg oder sie fordere und berufe ein versamlet gericht für ihre thür und sei noch in der maß, daß sie für die thür hinausgahn möge und einen fürsprechen heüßchen und erlange also gnade und freiheit mit urtheil und recht, daß sie gewalt haben möge und dürfe, ihr gut, nach ihrem freien willen zu verordnen. was ihra dann erkennt, durch urtheil und recht erlaubt und sie geheissen wird, das sol die frau thun und nit fürer. thäte sie aber ügüt weiters, dann sie mit urtheil und recht erlanget, daßelbig sol kein kraft haben. sie sol auch angeng vor raht und gericht einen erben mit namen nennen und aber dennoch nit verbunden sein, dieselbe genempte person zu erben zu setzen, sonder nach ihrem willen ihr gut zu verordnen, als obstahet. demnach mag sie ordnung machen, doch mit vogts handen und in beisein genugamer gezeüigen.

Wenn aber ein frauenbild von siechtagen in das beth kombt und hieoberleütere freiheit nit erlanget, oder so sie einen ehemann nach der statt recht oder eheliche kind oder kindskind hat, die hat kein gewalt, jemandem ihres gut weiters noch mehrs zu verordnen, dann allein ihre fleider, kleinoter, zu ihrem leib gehörig, und morgengab. die mag sie geben oder befelchen zu geben, wem und wohin sie will.

(29. Testirfreiheit der Männer.)

Ein mannsbild darf aber nit weiter, freiheit zu erwerben, besonders nur vor genugamen gezeüigen sein letzten willen und ordnung offenbahren. welcher man aber eheliche kind oder kindskind oder eine ehfrau nach der statt recht verlaßt, der hat nit gewalt, all sein gut, wie obgemelt, zu vergaben und andern zu verordnen, sonder allein zimlich schenkenen und vergabungen hinzugeben und zu vermachen.

(30. Wiederfall bei Eheleuten.)

Es ist auch der statt recht, daß zwey ehemöntschen, so doch

nit nach der statt recht, sonder mit gedingen berednussen vnd vorbehaltenungen in die ehe komendt vnd bei einanderen gefessen sind, mögen einanderen die widerfähl mehren besseren ordnen vnd all ihr gut geben, vnd vermachen vor gnugsamen gezeügen, als obstah. vnd bedarf ihr entweders darum kein weiter freihait zu erlangen.

(31. Frauenrecht im Conkurs.)

Wenn einer seinen gelten gemeinlich sein gut fürschlacht, so mag sein eheweib ein gewohnte anlegj fleider, nit die besten noch die bösten, an ihren leib anlegen vnd ihren gemahlring behalten vnd damit vor allen gelten außgahn vnd niemands e antworten haben. aber sonst sol sie gedachten gelten alles ander guth vnder sich ze theilen beleiben vnd gefolgen lassen. vnd ob die gelten nit vollkommenlich ihrer schulden hetten mögen vernüegt werden vnd er darnach mehr vnd ander gut überfombt, es sei von erbfählen oder sonst das sein ist, alsdann sol er seine gelten, so hievor ihrer ansprach nit genglich bezalt sind, außweisen vnd zufrieden stellen vnd mag ihn nit schirmen, daß er doch davor sein gut gemeinen gelten fürgeschlagen gehebt.

(32. Gegenseitigkeit im Conkursrecht.)

Item als die von Basel vnd vielleicht etlich ander im brauch hand, daß ihre eingesseene daselbs vor den außlendigen an bezahlung der schulden vnd ander pflichten außgericht werden, sol sömliches bei vns vnd den vnseren auch geübt, also daß die vnseren an empfhender bezahlung auch fürfahren sollen in der gestalt, wie die von Basel vnd ander das gegen vnseren brauchen vnd fürfahrend, damit gleicher brauch bei vns vnd den vnseren auch gehalten werde.

(33. Bürgerliche Treuerweisung.)

Item keiner so in vnserer statt Arberg wohnet, sol eines vßeren weder vogt noch beyständer gegen einen eingesseenen werden ohne vnser geheiß vnd gebot.

Es sollend auch vnser burger zu Arberg einanderen freündliche treüw beweisen. vnd wo ein burger etwas vernemmen vnd

von einem vseren hören wurde einem burger der vnseren zu Arberg sein ehr berührte, sol er ihne deß getreuwlich wahren vnd in geheim was von ihme geredt anzeigen, damit er sich möcht besseren.

(34. Baunrecht.)

Welliche ligende güter hand an einander stoßende, die sollen in gleichem den zaun zwischen ihnen einander helfen machen, vnd wer deß vnghehorsam vnd nit willig sein mag, der ander theil vnser ambtmann anrufen. der soll dann dem andern theil gebieten, mit dem zaunen gehorsam zu sein. vnd so einem durch ein wehrschaffen*) zum schaden geschicht, sol der deß das vech gesin, das den schaden gethan hat, denselben schaden abtragen vnd bezahlen.

(35. Kuppelei.)

Es sol auch niemand in vnser statt arberg zwüschent töch- teren vnd mannsnahmen, ohne vater vnd mutter oder, ob die nicht weren, der nechsten freunden vnd vögten willen ehe machen oder bereden gefährlich oder betrogenlich. vnd wer das übertrete, der sol vnß zur poen verfallen sein hundert pfund vnd das gleich dem secher vnd darzu fünf jahr von dem land fahren vnd darin darnach nit kommen, dann mit vnser begnaden vnd erlauben. hiemit sollen alle verborgene auffseßige wort, die ehe zu beziehen, verbotten sein in gleicher gestalt vnd straf.

(36. Rechtszug.)

Es sol auch niemand vor gebner vrtheil ein zug vor vnß thun. doch mag ein gricht raht vor vnß suchen vnd demnach ein beschwerter für vnß appellieren, doch daß sein gegentheil deß costens vertröst seie. vnd wer darvor für vnß käme, der sol fünf pfund buß verfallen sein.

(37. Gerichtsgeleit.)

Es solle auch niemand dann selbsander an das gricht kommen, der da ze schaffen hat.

*) sin werschaft? „per suum animal aut per familiam suam.“ Hand- fesse 1271.

(38. Einfache Frevel.)

Ein jeder schlechter frevel, der ohne weitem schaden vnd ohne blutrunst geschicht, als messerzucht, in die wehr greifen, vnd handanlegung vnd angriff in zornigem muht, fuststreich vnd dergleichen, das nit seel vnd (Er) berührt, soll abgelegt werden mit dreißig schilling buß. vnd welcher im zorn auf den andern dringt vnd also gehept wird, der gibt dreu pfund pfennig vnd welcher den andern im zorn herdfellig macht, der ist verfallen zu buß fünfthalb pfund pfenning.

(39. Wurf.)

Item welcher ein stein gegen dem andern aufgehept vnd nit wirft, der giebt dreu pfund pfenning. wirft er aber vnd nit trift, der giebt dreißig schilling, so er aber wirft vnd trift, der soll leiden nach gestalt der lezung vnd des schadens so darvon endstahet.

(40. Schelte.)

Ned jemandß dem anderen an sein ehr im zorn vnd der das nit will weisen, der soll in des ersten entschlachen vnd der herrschaft vnd dem sächer jeglichem ze bueß geben fünfthalb pfund. beschehe aber das verdachtlich, vnd er in wölt weisen, der giebt neun pfund ze straf, wölt er in aber wysen vnd das nit thun möchte, so soll er bekennet werden zu vnseren gnaden, als der rechten obersten herrschaft, nach vnserem willen mit ihm ze handeln. vnd so einer dem andern verdachtlich sein ehr hinderruckß vnd in seinem abwesen abschneidet vnd verlegt, vnd am rechten darumb den widerruf ze thun erkennt wird, so ist dann die buß dreyfach.

(41. Trostung.)

Der trostung recht ist. welcher trostung geben hat, der soll hiemit für sich vnd seine freund getröst han. dieselben soll er auch fürderlich wissen lahn, daß er trostung geben hab. vnd so einer vernommen, daß sein freund getröst, vnd er darüber dem, gegen dem die trostung geschehen were, von derselben sach vnd stoß wegen, darumb sie einanderen getröst hand, übelß mit worten oder mit werck zufügte, so soll dan der gethäter trostung

gebrochen han vnd zu gleicher weiß leiden, als ob der sächer das selbs gethan hette. die trostung soll auch stets vnd fest be-
leiben, vnd die niemand mögen auf noch absagen. vnd welcher
trostung bricht mit worten, vorwerds oder hinderwerds, und
sich das rechtlich erfindet, der soll geben fünf vnd zwenzig pfund
pfenning zu straf. aber mit gewabneter hand trostung brochen
ist die buß fünfzig pfund pfenning. vnd wo also in trostung-
brüchen ein blutrünst endstah, so ist der trostungbrüchig sein
leib vnd gut zu vnseren handen verfallen, den mit dem schwert
zu strafen. vnd so einer den anderen in einer trostung um-
brächte, derselb sol als ein mörder verfallen vnd mit dem rad
gestraft werden. vnd wellicher trostung jemandß über das dritte
mahl verzieht vnd die nit gibt, der ist zu buß verfallen neun
pfund pfenningen. wo jemandß den anderen auf freyer straß
nach gebner trostung fürzeucht oder so einer den anderen aus
dem feinen ladet, alsdann soll vnser amtsmann auf des ge-
thäters, zu vnseren als der herrschaft handen, leib vnd gut
klagen.

(42. Hebermähen u. s. w.)

So einer den anderen übermayet, überehrt oder überschnei-
det vnd die richter erkennen mögend, daß es nicht mit gefehr-
den sei geschehen, in ansehen der person vnd gelegenheit der
sachen, so giebt der gethäter dreyßig schilling buß. wo aber
das mit wüssen vnd willen beschehen were, alsdann soll der
gethäter verfallen sein dreyfach buß, thut fünfsthalb pfund.

(43. Marchfälschung.)

Welcher offen marchen endert vnd das beweiset wird, der
ist vns als der herrschaft verfallen leib vnd guth, nach vnser
gnad vnd willen damit zu handeln.

(44. Gerichtscontumaz.)

Welcher offen gebot oder rechtstag verschmechet, der gibt
der herrschaft zehen pfund.

(45. Pfändungsvergehen.)

Item welcher um vngichtig oder lügenhaftig schulden oder
aus eigenem gwalt ohne erkanntnuß des grichts vnd ohne er-

laubnuß vnserß amtmanns oder seines statthalters pfendet, der gibt zu buß dreü pfund. vnd welcher dem anderen pfand wehret vm sein recht vnd redliche schuld, der giebt zu buß dreü pfund pfenning. vnd so einer pfand gibt, daran der ander nicht habent ist, so gibt er auch dreü pfund pfenning zu buß. vnd welcher auß dem gricht pfand führt, ob dieselben ihren tag thünt, der gibt auch dreü pfund buß.

(46. Drittpfenningsrecht bei Barschuld.)

Vnd so einer dem anderen bar gelt versprochen, sol silbergeschirr zum ersten geben werden. da gahet ein drittel nach drit pfenning ab, als auch zinniggeschirr erz kupfer der drit pfenning nit abgahet. vnd wenn man deren keines hat, so gibt man forn vnd haber. gilt auch für bahr gelt. vnd so dero keins, so gahet an den übrigen pfanden in der schätzung der drit pfenning dannen.

(47. Pfändung bei andern Schulden.)

So einer nit bahr gelt verheißten, so hat er gwalt, pfand zu geben, die ihm geblieben, doch das den gelten genug geschehe vnd er daran habend seie. vnd söllend die pfand vm lidlöhn zinz zehnden gelichen gelt esig speis vnd versprochen bahr gelt bei der tagzeit an die hand geben werden, das er vm costen vnd hauptgut bezahlt werde. sonst vm all ander geltschulden söllend die gebotenen pfand anstahn acht tag. demnach laßt man die pfand schehen. wellicher den anderen verbietet vnd kein recht zu ihm hat, der gibt driü pfund zu buß vnd darzu dem den er verboten hat seinen findtlichen costen.

(48. Pfändung um Viehschaden.)

Welcher dem andern sein vch inthut, das aber auf seinem schaden nit ist gewesen, der gibt zu buß dreü pfund vnd darzu dem anderen allen seinen schaden, wie er den glaublich mag leüteren. vnd wo jemandß des anderen vch auf seinem schaden findt, der mag die ambleuth anrufen, das inzethun, vnd ob er die nit möcht finden, selbs inthun vnd rechts darumb erwahren vm widergelt seines gehalten schadens. wo aber der so sölllich vch findet, dasselbig lambt oder töd oder sonst, ob es

auf seinem schaden nit were, das also handelte, der sol der herrschaft das ablegen mit dreü pfund pfenning vnd darzu dem, deß das veh gsin, sein findlichen*) kosten vnd schaden abtragen.

(49. Gerichtsfrevel.)

Welcher dem richter oder gricht dannzumahl, so sie gricht halten, an sein ehr red, der sol des richters halb das büßen mit neun pfunden, vnd der rechtsprecheren halb mit so viel von jedes insonders wegen der herrschaft büßen, als ob einer einem einigen zugeredt hette, namlichen von jedem fünfthalb pfund pfenningen vnd darzu allen costen abtragen. begienge auch einer mehrere frevel im gricht, der soll das büßen mit neun pfund pfenningen der herrschaft. aber sonst schlecht frevel am gricht sollen für schlecht frevel als obstaht gefertiget werden.

(50. Unterliegbuße.)

Wellicher auch dem anderen für gricht laßt bieten vnd er klagt vnd vnrecht gewünt, der gibt dem gricht fünf schilling.

(51. Gerichtslüge.)

Welcher dem anderen das sein laugnet vnd aber deß bewisen wird, der soll geben der herrschaft fünfthalb pfund buß.

(52. Kundschaftverfahren.)

Alle kundschaft vnd zeugsame, ehren guts vnd aller anderen sachen vnd fählen halb soll bestehen mit zweien ehrbaren vnversprochen gezeügen vnd doch also, daß es die zeügen selbs gesehen vnd gehört haben. welcher aber den anderen eines falschen geschwornen eyds bezeügen wil oder einem sein kundschaft, die er bei geschwornem eyds geredt, falschen wil, der mag das nit dan mit sieben vnversprochenen mannen darbringen.

Zweyer ehrbaren frauwen sag soll für einß gezeügen kundschaft gelten vnd gut sein. wer auch zu seinen tagen kombt, daß er vierzechen jar alt ist, der mag ein zeügsame am gricht reden. es mag auch an einem vnz an das dritt mahl vm ein ding zu

*) kundlichen?

reden gedingt werden, doch nit weiter. vnd so einer einem anderen ein sach, so demselben anderen sein eid ehr leib oder leben berührt, zu ohren tragen vnd verkündt hat, so soll derselbig vm dieselbig sach nit mögen vor gricht kundtschaft reden. vnd so ein persohn einem anderen ze erben vnd zu rechen hand, dieselbig persohn mag nicht wider noch gegen demselben kundtschaft reden vm sachen, so demselben sein ehr leib vnd leben belangen. aber sonst vm all ander sachen, so sein des verwandten gegensächer dieselbe person darstellt vnd kundtschaft an sie zeucht vnd dinget, mag sie wohl reden.

Wer kundtschaft reden will eines abgestorbenen halb vm ansprachen, die er gegen demselben abgestorbenen, als er noch im leben was, gehebt haben vermeint vnd aber sein forderung erst an desselben erben sucht, nachdem er jahr vnd tag tod gewesen ist, derselbig ansprecher soll sein sach vnd forderung, so sie des todten beseßen gut belanget, mit fünf vnversprochenen gezeugen, die auch sagen von sehen vnd hören, erzeigen, der ansprecher seye dann nit im land gsin. so aber der handel des todten*) berührt, alsdann soll kundtschaft geleit werden mit siben sölllichen vnversprochenen gezeugen.

Item welscher kundtschaft leit, als menig persohn er nimbt, vnd die nach dem formblichen bieten geredt hat vnd ihm nit gut erkennt wird, so oft gibt er dem gricht drey schilling. also gibt auch jeder dem gricht dreü schilling, der anrechnung oder ander ding züget. vnd welcher an sein gegensächers hand zeuget, der ist dem gricht, so der eid nicht beschiehet, zehen schilling, beschichf aber der eid, so ist ein buß der herrschaft, namlich dreü pfund.

(53. Executions säumnis.)

Wann einer persohn durch den richter geboten wird, gebner vrtheil statt ze thun, vnd aber dieselbe persohn nit des tags der vrtheil gelebt, sonders laßt weiters auf botte klagen, so sol sie von der ersten klegt, auf botte beschehen, zu rechter buß verfallen sein, namlich ein pfund, von der andern klegt dreißig

*) Ehr?

schilling, vnd von der dritten flegt dreü pfund. vnd soll hierin niemand geschont werden. die botte vnd gricht werden genembt, vnd geöffnet.

(54. Öffentliche Vergehen.)

Item welcher nit haltet, daß er bei seiner treüw dem richter globt vnd versprochen hat, der so gestraft werden nach vnser als der herrschaft gnad vnd gefallen. deßgleichen wellicher nit haltet, darumb er den eid geschworen hat, der sol nach keyserlichem rechten vnd ordnung desselben an leib vnd gut gestraft vnd hierin je nach gstalt der sachen, vnser gnad vnd gefallen vorbehalten. item welcher dem anderen einichen frevel oder schmach in seinem haus, an seinem leib ehr oder gut zufügt, der soll an vnser als der herrschaft gnad verfallen sein, um leib vnd gut nach vnserem gefallen vnd gestalt der sach darinnen zu handlen. item wellicher den anderen tags auß seinem haus, hof oder dem seinen ladet vnd der, so geladen ist, verwundt wird, so ist der gethäter verfallen dreyfachen großen freveln, nämlich vierzechenthalb pfund. beschicht es aber nachts, so ist er verfallen zu vnserer als der herrschaft handen zwenzig vnd sibben pfund, darzu auch dem, den er geladen vnd gewundt hat, allen seinen costen vnd schaden. vnd so der geladen ist leiblos gethan wurde, so ist der, gethäter vns verfallen mit leib vnd guth. vnd so aber der, so auß seinem haus geladen ist, der weger wird, was dann er demselben, der in geladen hat, zufügt, das solle derselb, der die ladung gethan hat, an ihm selbs haben vnd der ander im noch den seinen nügig ze antworten haben. so aber die ladung ohn weiteren frevel, als ohn messerzucken vnd ohne stein oder ander waffen aufheben, geschehen, daß kein weiter schad darauß folget, so ist der thäter verfallen fünfthalb pfund buß.

(55. Eheschmach.)

Wo jemandß den anderen an seiner offenen schand vnd an offenem laster vnd gethanen werken findet vnd begreift, wird der den anderen also findet der weger, so soll er ledig sein von der herrschaft vnd aller menniglichen. wenn aber der=

selbig, so also funden wird, dem andern schaden thut oder wundet, so ist er vns verfallen leib vnd gut. item wellicher dem anderen sein eheweib, die bei ihm haushäblich sitzt, endführet, wenne derselbig wider in die landschaft kombt ohne erlaubniß einer herschaft, so mag man ab ihm richten als einem übelthätigen möntschen.

(56. Recht zu Urtheil und Fürsprache.)

Es ist lauter zu wüssen, daß niemand sol vrtheil sprechen, dan der im gericht sitzt für ein geschworne, vnd auch ohne dieselben niemands des anderen red thun, es geschehe dann mit eines richters oder gerichtß erlaubniß.

(57. Folgen der Pfandlöschungssäumniß.)

So jemandß für oder an sein schuld ligende pfender muß nehmen vnd die einiche zeit über vierzehen tag müßte behalten vnd aber seine sachen also stunden, daß er darzwüschet sölllich gelt mit schaden müßte aufbrechen, alsdann mag derselbig sölllichen schaden zusambt seiner schuld auf sollichen pfenderen haben.

(58. Eidbeschränkung.)

Es soll auch niemand vm schulden, die nit über fünf schilling reichen, zu eid getrungen oder gelassen werden.

Wer ein vogt begehrt, der ist dem gericht schuldig zu geben fünf schilling. wo auch jemand den anderen vm einich geltschuld anspricht, es seie von kaufens leihens oder ander sachen wegen nach keinem jahr, als das zil vnd tag der thuenden bezahlung verschinen ist, vnd vm sölllich schuld versiglet brief noch ander glaubsam geschristen, darauf ein gericht erkennen mag, nit hat, ob dann die person, an dem die sölllich geltschuld erforderet wird, ein vnverferten guten leumbden hat vnd bei seinem schwerenden eid, den er auch thun sol, sagt, daß die schuld bezahlt seie, so soll er von dem klegler ledig sein.

(59. Brüche.)

Item ob jemandß merkt oder brutlaufbruch begaht vnd handelt, der ist der herschaft verfallen vm zehen pfund.

(60. Entziehung aus dem Gerichtszwang.)

Ob sich auch jemand dem gericht äußerte vnd darin (nit) wolte kommen, gebotte übersehe, verrer vertigung auf ine zemiden, wider denselben mag man demnach mit angreifen seines leibs, so er im gericht betreten, oder mit angreifen seines guts, ligends vnd fahrends, wo das im gericht erfunden vnd ankommen mag werden, handeln vnd verwahren biß zu erlangender genugthuung des ansprechenden, es were um wandel ehren freyen oder bezahlung seiner schulden, vnd darzu der herschaft ihr recht auch gefolgen vnd werden.

(61. Unzuchten.)

Item wo einer vor dem gericht oder vor raht oder vor den burgern sagt du lügst oder du sagst vnwahr es ist erlogen oder es ist nicht wahr, beschicht das vor gericht, so ist die buß dreyßig schilling. aber vor raht ist es dreü pfund. so es aber vor den burgern beschicht, so ist die buß fünfsthalb pfund. so aber sonst zu andren zeiten ein schlechte vnzucht im rahthaus beschicht, mögen die vnseren von Urberg die vnter ihnen selbst verrichten.

(62. Sonntagsgerecht.)

Damit byderben leuth, so des gericht manglend, nit gesaumbt werden, so sol allwegen ein weibel am sonntag, so ein gerichtstag ist, wenn es zechne schlecht, ein sonntaggricht leuten. demnach sol ein jeglicher, der zum gericht erwehlt vnd geschworen hat, ohngesehrlich ein halb stund nach dem leuten im gericht erscheinen vnd dem zuwarten. vnd wer das übersicht, sol dem gericht geben zwen plappert, doch vorbehalten des vogts erlaubnuß vnd ehehafte geschafft.

(63. Weinschenkordnung.)

Ein jeglicher wirth der zu Urberg wein schenken will, wann er wein kauft hat, sol er den nit einlegen ohn wissen vnd willen eines burgermeisters oder seines statthalters, oder wo die nit vorhanden weren, eins anderen von rächten, damit dieselben faß aufgeschrieben werden im einlegen vnd im sinnen. darnach wann er ein faß will anstechen vnd ausschenken, so sol er in

denen, so darzu verordnet sind, den wein zu versuchen geben. dieselben zwen sollen das bei geschwornem eid an rächt vnd burger langen lassen. vnd wie dann dieselben solchen wein sehen, darbei sollen die wührten bleiben vnd dem treuwlich nachkommen. vnd sol denen in der statt vnd grasschaft Arberg nie tüwrer geben werden. es sol auch jeder wihrt zu Arberg bey seinem eid vnd ehren treuwlich sich erleütieren vnd sagen, wie er den wein kauft habe. vnd wer oberleüterte stück übersicht, der sol als oft das beschicht ein pfund pfenning zu buß verfallen sein.

(64. Angriff auf Rechtsboten.)

Wellicher über das ihm wirt recht botten, einen recht bietenden anfallt vnd in zornigem muht frevene hand an ihn leit oder einichen einung an vnd gegen ihm begabt, was demselben übelß zugefügt wird durch den so recht geboten hat, das sol er auch alles an ihm selbs haben vnd der recht bietend von der herschaft vnd meniglichen vrfech sein ohne alle besserung. vnd sol der, so sich des rechtbietens nit benüget vnd ersättigen lassen, sonders darüber gehandelt hat, als obstah, alles das, so der rechtbietend verschuldet hat, ablegen vnd besseren. vnd mag in hierwider nügig schirmen.

(65. Gewaltüberfall.)

Welcher den anderen muhtwilligklich vnverschuld anlauft vnd fürnimbt, ihm übelß zuzefügen, was frefels derselb muhtwillen an dem vnverschuldeten begabt, den sol er dreüfach buessen vnd ablegen. gleichergestalt sollen auch die leiden, die mit vorgehebtem raht über einanderen zucken oder sonst hand an einander legen, damit sie etwan einanderen zu scheiden bewegen vnd also an den scheidenden frenen.

(66. Tückeüberfall.)

Welcher auf jemand mit bewehrter hand vor seinem haus oder auf freier straß, da man zu wandlen gewohnt ist, wartet, der ist verfallen neun pfund pfenning vnd sol nit desto minder den frenen, den er mit angriff begieng, auch ablegen.

(67. Wundthat und Lahmtag.)

So niemand unpartheyischer bey einer wundthat ist gsin vnd der verwundet ein unversprochne persohn, dem ehren vnd eids zu vertrauwen ist, alsdann mag er ein eyd zu Gott schwören vnd anzeigen, vom wellichem im der schaden zugefügt. den er dan schuldig gibt, der sol dann behafft sein vnd der herrschaft, auch dem sächer, der versehrt, abtragen, was das recht geben wird. vnd so deren viel werend, so der wundthaten vnd des blutschlags gezigen werden, sollend sie all mit recht angelangt werden vnd auch alle leiden, biß sie einen oder mehr dargebend, die hierin schuldig seiend vnd die sich der gethat anziehen. vnd*) einer einem ein glied mit gewaffneter**) der doch außwendig nit blutet, der sol gleiche straf leiden, als ob er in blutrunst gemacht hette.

(68. Frevelschaden und Trostungbruch.)

Ein jeder, der sey frömbd oder einheimbsch, so einem anderen mit wundthaten oder in ander weg schaden zufügt, sol dem geschedigten angeng vnd von stund zu recht vertrösten vnd auch das erstatten, wie sichs gebührt. oder ob vnser ambtmann oder sein statthalter in seinem abwesen, deßgleichen seine diener ihne betreten, sol er auch vertrösten von der begangenen buß vnd frefels wegen dem rechten, wie ihme der tag bestimbt wurde, zustellen. vnd ob er ungehorsam erschinen, sol er demnach in gefenknuß oder sonst darzu gehalten, damit aller frefel vnd schaden, deßgleichen die verachtung der glübd abgetragen werden.

(69. Parteyscheid.)

Wellicher zu einem stoß vnd mißhelle geht vnd lauft ohne gewehr oder mit gewehrter hand ohne gefehrd, willens zu scheiden die stoß mit einanderen hand, vnd sich erfindt, daß er ehrbahrlich vnd unpartheyisch gescheidet hat, der soll darumb niemand ze antworten han. geht er aber heim vnd wiederkombt mit gewaffneter hand oder sonst partheyisch gescheiden haben erfunden wird, sol er darumb ze buß gehn dreü pfund pfenning.

*) lambt?

**) hand?

(70. Stadtbannmeile.)

Diß ist der einung der vnseren von Arberg. vnd facht an vnd begreift des ersten ein jucherten ackerland auf dem Vyßfeld. vnd gahet da dannen vngit vuser burger almend bei der capelaw. vnd gat da dannen dem etterzaum nach vng gan Bagen auf den wasen vnd da dannen zum marchstein, der da stahet auf Aspenbaums*) mettelt ob der mülaw, von dem marchstein über gan Mühletahl, von Mühletahl auf den marchstein im Breitlat, der Arberg vnd Frienisperg gricht vnderscheidet, da dannen den marchsteinen nach biß über den hof von Spinß, so auch in das gricht Arberg gehört, wie das alles ausgemarchet vnd die marchsteinen darumb aufgesetzt sind vnd denn anzeigend.

(71. Stadtsiegel.)

Die statt Arberg soll bei ihrem sigel genzlich beleiben vnd darmit keine verbriefete schuld auf ihr statt laden noch nemmen ohne vnser vnderrichtung wüssen vnd willen.

(72. Aemterbesetzung.)

Wir geben auch den vnseren von Arberg vollkommene macht, ihre ämbter, mit namen burgermeister venger schreiber schulmeister weibel wächter vnd dergleichen ämter mit racht bewesen vnd hilf vnser vogts zu besetzen vnd zu brauchen, als vormalen auch beschen.

Aber die racht sollen vnd mögen sie jehrlich außziehen vnd einem vogt in schrift geben, vns zu bringen vnd zu zügen, wie dann die vnseren von Thun Burgdorf Nidaum vnd ander thund. vnd was wir derselben halb handlend, darbei sol es bleiben.

(73. Stadteinkünfte.)

Sie sollen auch bleiben bei ihr statt vngelt bößpfenning, als sie das von alter her bracht haben. vnd was daher fällt, sol zu handen, gleicher gstat auch die bußen sollen auch zu nutz der statt vnd gmein Arberg behalten vnd an gemeinen costen vnd tawen bewend werden. der zol aber auf jahrmärkten vnd sonst sol beleiben vnd die vnseren von Arberg

*) Aspenbaums?

weder von zols noch gleits wegen nützig haben ze forderen noch ze nemmen.

(74. Bußenanfall.)

Was bußen verfallen in dem einung der vnseren von Urberg obgemelt vnd was gan Urberg an das gericht kombt ze verfertigen, wie dieselben bußen mögen sein, trostungbrüch blutrunst vnd dergleichen, groß vnd gleich*) bußen frevel vnd strafen, da gehörend allwegen die zwen theil einem vogt zu vnseren handen vnd ein drittel den vnseren von Urberg bis an das malefiz, so man mit dem leben straft, deß sich die genannten nützig beladen noch annemmen. dann solches vns allein zugehörig. deßgleichen so einer vnser saktionen reformation ordnungen von kriegsleüfen vnd anderen dingen wegen vnzhar von vns angesehen oder die wir noch ansehen vnd machen werden, wie wir dann mandaten ausschicken, überschen wurde, sol dieselbe straf vns allein bleiben vnd sonst niemand anders zustahn.

(75. Contumazbußen.)

So einer dem anderen für gericht böttten hette, vnd demnach der klegler, der einem laßt fürbieten, die gericht besucht, sein klag verführt vnd der antworter nicht erscheint vnd antwort gibt, so ist er vom ersten gericht verfallen achtzehen pfenning, vom anderen gericht, so er aber nit antwort gibt, drey schilling, vom dritten gericht acht schilling, vier haller, vnd demnach vom vierten gericht, so er aber nit erscheint, so ist dem gericht achtzehen schilling vier pfenning, deßgleichen der herrschaft ein buß, thut dreyßig schilling. vnd darzu sol er vm die außklegt bekennt werden, daß er nit widerumb in das gericht komme, vnz der klegler vm sein anforderung kosten schaden vnd was darüber ergangen, deßgleichen die herrschaft vernügt vnd das gerichtgeld bezahlt wird.

(76. Erien. Sand. Holz.)

Fürer so gönnen wir den vnseren zu Urberg, daß sie ihr autwen in ban mögen legen, doch mit raht wüssen vnd bey-

*) Klein?

wesen vnserß vogts vnd nit anders. vnd von wegen der grien- vnd sandwürfen haben wir angesehen, wiewohl vnd hievor die vnseren von Urberg mit vngewöhnlichen handlungen vnd hinleichtung der grienen vnd sandwürfen, auch verwüstung des holzes, das zu schaden der schwellinen gedient, verschuldet, daß wir ihnen der dingen eingriff gethan, so haben wir doch auch aus gnaden vnd in ansehen des vielfaltigen guten erbietens, daß die vnseren von Urberg gethan, vnd in ansehen ihren alten freiheden vnd vnserß vrbars denselben, den vnseren von Urberg, die grien vnd sandwurf innert ihren einig vnd marchen, so das gericht auszihlet, vnd die zins, so da gemacht werdend, wiederumb zustellen vnd den artikel vnserß vrbars bekräftiget, mit disem vorbehalt, daß sömliches zu gemeiner statt Urberg handen nützen vnd brauchen vnd das in zimlichkeit einanderen außgeben, die zinsen dahar zu gemeiner statt handen bezeuchen, das holz nit wüsten, sonders zu den schwellenen vnd vnseren heuwen lassen stahn, gnugsam vnd das zum gelegensten, darzu auch kein holz, so auf den schwellenen wächst, weder zun widen noch anderen dingen zu machen, abhauwen vnd verderben. dann wo sie hierwider thun vnd dermaß vngewöhnlich, als vor beschehen, mißhandlen wurden, daher dann merklicher schaden von wegen der schwellenen oder ander mißbreüch, die ding ze eignen vnd eigne güter daraus zu machen, sich erfinden, daß wir vnser hand offen behalten vnd gwalt haben wöllen, vnser hand darüber ze schlachen vnd dar-in vnd mit ze handeln nach vnserem belieben vnd wohlgefallen. vnd was sie der dingen zu aufenthalt (und) schirm des holzes in ban legen, sol das allweg vnd anders nit geschehen, dann mit gunst wüssen vnd beiwesen vnserß vogts vnd amtmans zu Urberg, welcher dann von vnserwegen vnd in vnserem nahmen die zwen theil der bußen, so dahar verfallen, vnd die vnseren von Urberg den dritten theil nemmen sollen.

(77. Stadtmend.)

Die vielgenannten die vnseren von Urberg söllend auch bleiben bei ihren almenden, wun vnd weidgängen, wie sie die bißhar gebraucht vnd genuzet hand, mit disem anhang, das sie

all ihr gemein weidgang vnd almend offen vnd gemein bleiben lassen, dem armen als dem reichen, vnd soll niemand weder viel noch wenig, so das thun wollten, einichen gwalt noch recht haben, ze mehrn noch anzusehen, die almenden einzuschlachen, außzuthailen oder außzuleichen. dann wo jemand das ohn vnser gunst fürzunehmen vnderstunde, wollend wir aber gwalt haben, der dingen einsehen zu thun nach vnserem willen vnd gefallen.

(78. Obrigkeitlicher Amtmann.)

Vnd nachdem wir nun vnseren amtmann zu Urberg hand, der auch zu ihr nutz vnd ehr pflichtig ist, alle fürderung ze thun, so haben wir ihnen auch gonnen, das alle vnd jegliche vnser vögt bei ihnen schweren vnd vnser statt Urberg nutz vnd ehr zu fürderen, ihren schaden zu wenden, aufrecht redliche gricht dem armen als dem reichen, ze führen vnd, so lang er da ist, ein getreuer burger zu sein, alle gefehrd vermitteln zc.

Es sollen die vnseren von Urberg vns vnd gemeiner vnser statt Bern allein mit ihr leib vnd guth zu allen vnsern gescheften vnd nöhten ze rahen zereisen vnd ze warten ze helfen vnd allen vnsern geboten vnd auch verboten gehorsam vnd gewertig sein, als ihr rechten natürlichen von Gott verordneten herschaft, vnd sie von bruch vnd rechts wegen ze thun schuldig vnd verbunden sind ohn alle widerred noch eintrag.

(79. Bürgerzugrecht.)

So ein frömder roß schwein kühw oder rind auf den jahrmärkten zu Urberg kauft, alsdann mag ein innerer zu Urberg, so er vier pfenning leidt, den zug haben vnd den kauf nemmen, wie der frömbd ihn gethan. doch sind vnser eingeseßnen burger der statt Bern vorbehalten, denen kein abzug geschehen sol.

(80. Holznutzung.)

Item wir haben den vnseren von Urberg erlaubt vnd nachgelassen, hinfür mit ihrem kleinen guth, so sie in ihr heuser meßgen, vnd zu ihr nohtturft vnd nahrung brauchen, in vnsern Ußwald zu fahren also, daß sie davon kein holzhaber geben,

sonder in solchem wie die vnseren von Lyß an denselben end gehalten werden sollen.

Doch ob jemand söllich klein gut, so er in sein haus mehget, in bachen wider verkaufen oder zemerkt treibt, vnd dasselbs verkaufen wurde, alsdann sollen der vnd dieselben kein freiheit haben, sonder sie sollen von denselben schweinen den holzhaber geben, wie das mit anderen auch gebraucht wird.

(81. Bergweide.)

Sie söllend auch niemand han zu strafen von des bergs wegen, der vnser ist vnd vns zudienet, darvon man vns auch das weidlamb vnd die landgerben giebt. vnd dieweil der berg vns zugehört mit aller rechtsame, so haben wir doch den vnseren von Arberg den weidgang, wie von altem herkommen ist, ze nutzen vergont vnd nachgelassen, doch vns die eichlen, vnd das holz genzlich vorbehalten. vnd soll vnserem vogt zu Arberg das weidlamb von allen, so dahin fahren, von vnser als der herschaft recht wegen geben werden, wie das von alter her kommen ist, mit diser leüterung vnd gedingen. so acherumb vnd je nachdem es frühzeitig vnd ansacht rißen, vnd der, so das empfangen, begehrt darin ze fahren, soll vnser vogt gewalt han, sie, die von Arberg, heißen daraus ze fahren vnd das acherumb dem, so es empfangen hat, rühwig zlassen, damit er der einfahrt nit gehindert. deßgleichen sollen sie auch anderst nit widerumb darin fahren, dann wie das von alter her gsin vnd gebraucht vnd vnser ambtmann erkennen mag, das sie widerumb darin fahren mögen, je nachdem das acherumb früh oder spat gerisen, nach gestalt der sachen, alles ohne betrug vnd ohne geserd. vnd söllend die vnseren von Arberg daselbs an dem berg vnd von des bergs wegen niemand han zu strafen noch zu pfenden, ohne vnseres vogts wüssen vnd willen.

Hiemit sollen die vielgenambten die vnseren von Arberg gemeinlich vnd sonderlich in vorgeleüterten Worten in gemeinem burgerlichen rechten vnd wesen beleiben, mit obgeleüterten stücken wohl versehen vnd begabet sein, denen hinfür wüssen zu geleben, doch vns vnd vnseren nachkommen zu allen zeiten verrer leüterung enderung minderung vnd mehrung, je nach gelegen-

heit der zeiten vnd gestalt der sachen, nach vnserem willen vnd gefallen ze handeln luter vorbehalten.

In-kraft diß briefs vnd sind wir, die im raht gesin, mit nahmen Hans Franz Nägelin, Schultheiß, Hans Jakob von Wattenweyl Alt Schultheiß, Diebolt von Erlach, Hans Rudolf von Dießbach, Peter im Hag, Hans Pastor*) beid Benner, Hans Rudolf von Grafenried, Jakob Wagner, beid Alt Benner, Anthoni Tillger, Benner, Anthoni Stoll, Peter von Wehrt, Michel Augspurger, Crispinus Fischer, Nicolaus Schweinkhard, Matheus Knecht, Peter Töhrman, Hans Ludwig Amann, all des rahts zu Bern. vnd zu noch mehrerem bestand haben wir vnser der statt gemein insigel an disen brief lassen henken vnd den vorge-nambten von Urberg geben lassen, am zwenzig vnd dritten tag des monats hornung, im jar als man nach Christus vnser einigen erlösers gebuhrt zalt tausend fünfhundert vierzig vnd ein jahr. 1541.

4. Weisthum des Vogts zu Laupen über das Recht von Laupen hinsichtlich der Verjährung bei Selgerätstiftungen, vom 11. Juli 1357.

(Uebersicht n. 576.)

Ich Ulrich von buch zü löpen- tün kunt — das für mich do ich ze gericht sass ze Lopen an der Nare an dem nechsten mentag nach sant Ulrichs tag — thusing drühundert vnd siben vnd funfzig jar, kam der bescheiden man her Johans von Burschel, filcher ze Nuwenegge, vnd bat, im ze erfahren mit sin fürsprechen vnd lief an recht, ob dehein selgeret, daz geben wer an die filchen ze lopen ein filcherie, ob sich daz verligen möchti oder dehein gewer iemer davor möchte schirmen, daz im oder der egenanten filchen ze-loper schedlich möchti sin, daz man kuntlich möchti machen mit briefen oder mit lebenten lüten oder mit gewer. das wart nun do erkent vnd erteilt einhelllich vnd mit gemeiner vrteild, daz im noch der filchen enhein gewer dehein selgeretes möchti schedlich sin noch sich verligen, was kuntlich

*) Steiger?

werdi als hie vor stat. do dis beschach, do lief der egen. here Johans zu recht, ob ich im ein vrfund har vmb geben sölti. das wart mir erkent ze geben vnd dar vmb han ich der vorge. vogt ze vrfund dis dinges min ingesigel gehenkt an disen brief. dis dings sint gezug Cünrat ab brugg Rus Gaschi Zecli von Blankenberg, Cünrat ab der allmend Johans Gimyne vnd ander gnüg. dis beschach vnd wart dirr brief geben als da vor stöt.

5. Annahme des Berner Stadtrechts von Unterseen, vom 6. Jan. 1402.

(Uebersicht n. 548).

Wir der Schultheis die Rete vnd Burger gemeinlich der stat Undersewen bekennen offentlich mit disem brief. als wir nach frem Bern recht vnd von vnser alten herschaft gestift vnd gefryet sint, da aber wir in etzwe mengem stück vnder enandren stössig worden sint, nemlich das wir eigentlich nüt wussen vmb sachen, die vnder vns vffgestanden sint, waz Berne recht darumb wer, harumb wir ouch vnser botschaft etwe dick zu vnsern genedigen herren von Berne so nu vnser herren sint getan haben, si genedenklich zü bitten, vns lassen zewüßen, was jr stat recht denne vmb semlich sachen weren, dieselb vnser genedige herschaft ouch vnsern botten geantwort hand. were das wir inen versprechen wöltin vmb all sachen Bern recht an vns ze nemen vnd ze halten, so wölten dch si vns jr stat recht vmb semlich sachen offenbaren. vnd harumb so loben vnd versprechen wir die vorge. der schulths die rete vnd burger vnd die gemeinde gemeinlich der stat Undersewen fur vns vnd vnser nachkomen vestenklich vnd frestenklich mit disem brief, die wir dch harzu verbinden mit namen, dz wir von dishin ewenklich vmb all sachen vns vnd die vnsern halten vnd richten sollen vnd wellen nach der vorge. vnser genedigen herschaft von Berne stat recht friheit sakung vnd gewonheit, es sie so si nu gesezet haben oder von dishin setzen werden vnd nach dem als si vns das denn in schrift oder von munde verkunden vnd offenbaren werden. darzū so geloben wir vnd versprechen dch, were dz wir von dishin

dehein vrteil sprechen vnd vsgeben wurdent, da aber dewedren teile denne, so die vrteil angienge, duchte, das die selb vrteil wider Bern recht were, vnd die selben vrteil für die obgen. vnser herschaft zug ist, daz sich denn erfindet vor der vorgen. vnser herschaft, dz die selb vrteil wider Bern recht ist, so sollen vnd wellen wir ðch denne die selben vrteil enderen vnd die sprechen vnd richten nach der obgen. vnser genedigen herschaft stat recht vnd fryheit by guten truwen vnd ane geverd. vnd des ze vrkund so haben wir vnser stat ingesigel gehenkt an disen brief, geben am fritag nach St. Erhary tag, do man zalt von Gottes geburt thusent vierhundert vnd zwei jar.

6. Freiheitbrief von Nydau, vom 3. Febr. 1548.

(Uebersicht n. 588.)

Wir Statthalter am Schultheissenampt klein vnd groß Rhat der statt Bern, thund kund mencklichem vnd bekennen offentlich mit disem brief. demnach kurz verrückter tagen vor vns, die klein rhat, der ersamen vnserer lieben getrüwen burgermeisters vanners rhats vnd gemeiner burgerschaft vnser statt Nydouw erber potten kommen sind vnd vns mit demütiger pitt ankert, inen ir friheiten stattrecht sagungen vnd ordnungen ze bestätigen, vns hiemit einen brief, darin dieselbigen geschryben stündend, sampt etlichen vnserer vorderen bestätigung briefen fürlegende, die wir domalen zum theil verhört. vnd als dieselbigen seer alt vnd viel artickel darjn vergriffen, die langer zyt nie in Übung vnd bruch gsin vnd dadurch verduncklet vnd vnüß worden, hat vns für güet angesächen, vnsern seckelmeister vnd vwer*) vanner ze beuelchen, dieselbigen brief für sich ze nemen, die ze besichtigen vnd vns inhalt derselbigen ze berichten. das sy nun erstattet vnd vns ir güet beduncken anzöugt haben, namlich wie sy angesächen, das wir vnserere potschaft hinüber gan Nydouw verordnen vnd abuertigen söltind mit beuelch, gemelt brief, ouch gesagter der vnser von Nydouw anliggen wyter ze vernemen vnd ze verhören, vnd demnach artickel ze stellen vnd erlütrungen darüber ze thun, ouch si wyter der büßen halb vnserer reformation in gnaden ze bedenken. vß föllichs

*) nütwen?

wir die frommen wysen vnser getrüw lieb miträt vnd burger Sulpitium Haller, seckelmeister, Peter im Hag vnd Hans Steiger, beid venner, vnd Nielaus Zurkhinden, seckelschryber, harzu verordnet vnd abgeuertiget haben, wellliche sampt Heinrichen Cammerer vnserm amptmann daselbst zu Nydouw darüber gesäßen, die alten friheit brief, ouch gsagter von Nydouw ingelegt artickel vnd fürtrag verhört vnd verstanden vnd darüber gehandelt, ein ordnung gemacht, insächen gethan vnd lütrung geben, alles vf vnser geuallen, wie hienach von artickel zu artickel geschryben stat. vff söllichs hin hüt vor vns statthalter, klein vnd gros rhat, obberürter der vnsern von Nydouw erber potten erschinen sind, namlich die erbern Rüdolf Schmalz, venner, Hans Gnägy, burgermeister, Gangolf Büchler, all dry des rhats, vnd Hulrich Hartmann, der burgern, vnd vns wie vor mit demütiger pitt angelanget, ir friheiten sagungen vnd darüber durch obgedacht vnser ratspotten gemacht lütrungen vnd in schrift gestellt artickel ze bestätigen mit vnderthäniger vnd demütiger erpietung, söllichen ghorsamklich ze geläben vnd nach ze kkommen, wie dann sölliche zu Nydouw volzogen vnd von rhäten vnd burgeren für sich vnd ir nachkkommen angenommen worden.

So nun oberürt vnser rhatspotten vns ze erkennen geben, wie sy ir beuelch (wie oblut) vollstreckt vnd es also ergangen, haben wir hüt dieselbigen in gegenwürtigkheit obbenempter potten von Nydouw verläsen laßen. die lutent wie hienach volget.

(1. Aemterbestellung.)

Der erst das ein vogt so ze zu zyten zu Nydouw ist sampt einem burgermeister vnd venner gwalt haben söllind, den rhat, das ist die zwölf, so darzu tougenlich vf vnser schultheißen vnd kleinen rhats geuallen vnd bestätigen ze ordnen. vnd wann wir die so sy vns altem bruch nach durch vnsern amptmann fürtragen werden, bestätigen, alldann der vogt vnd burgermeister mit den zwölfen die burger erwöllen vnd demnach alle andere ämpter als burgermeister schriber vnd weibel, wie von alter har, setzen, vßgenommen den venner, wellicher mit rhäten vnd burgern von vier jaren zu vieren ouch vff vnser geuallen gesetzt soll werden.

(2. Landgerichtsbesetzung.)

Zum andern anträffend besetzung der zwölfen zum landgericht soll vnser vogt dieselbigen setzen, doch den venner vnd burgermeister zu ime berüffen vnd in irem bysin die wal thun, demnach vns die fürtragen, die ze bestätigen.

(3. Gewicht und Maß.)

Zum dritten belangend erfekung der gewicht vnd maß lassen wir zu, das der burgermeister vnd rhat zu Nydouw die thun vnd die büßen, so ire gesäßen burger ane geüard hierob veruallend, zu der statt Nydouw handen bezogen mögind werden. die büßen aber der vßern, in vnser graffschaft vßerhalb der statt gesäßen, namlich von jeder vngevechten maß oder gewicht drißig schilling pfenning, söllend sich also theilen, das vnserm vogt von söllichen ein pfund pfenning vnd der statt Nydouw zehen schilling pfenning gelangen söllind. ob aber jemandß gewarlicher wiß vnd mütwillenlich, er syge inner oder vßer, gewicht oder maß felschen wurde, den soll vnser vogt vns anzöugen, ine wyter dann obstat vnd nach gstat der sachen ze strafen.

(4. Brüche.)

Zum vierten als vylgemeldt die vnsern in der statt Nydouw in bruch vnd gewerd gehebt, das vmbgelt vnd den bößpfenning, so in der statt vallt, zu irem nuß vnd frommen inzezüchen vnd angewänden, ouch die zehen pfund den. von jedem märitbruch der dryen jarmärkten, namlich vf der Bffart St. Bartlomestag vnd St. Niclaustag gleicher gstat zebehanden, laßen wir sy darby beliben, doch trostungbruch, hārdväll vnd blutrüns vßbedingt, die wir vns vorbehalten wellen haben.

(5. Stadtzoll.)

Zum fünften als ouch ein statt Nydouw in bruch vnd gwallt, von allem dem so dar in gfürt wird, den zoll in der statt allein vffzenemmen, namlich von einem müdt schwārs rhorns vnserß maß ein schilling, von einem müdt dinkels oder habers sechs pfenning, von einem hauptvech roß rind küg oder schwin vier den., von einem fuder laden ein schilling, vnd ander rhouf-

mannschaft nach gſtalt der ſach, laſen wir ſy darby blyben. doch ſind deß zollß gefryet die ingeſäſnen burger vnſer ſtatt Erlach vnd alle die in ir kilchhörn gehört, ouch die von Büren Twann Rigerß vnd vnſer eydgenoßen von Biel, welliche alle vß jarmärckten in der ſtatt Nydouw dheimen zoll gebend, wie ouch die burger von Nydouw deß widerumb by inen gefryet ſind.

(6. Behnten.)

Zum ſechſten anträffend der burgern von Nydouw güter, in der burgern zyl gelägen, laſen wir ſöllliche vnſerhalb zechenden fryg, wie von alterhar, doch ſondern perſonen, ſo anſprach durch brief vnd ſigel daran zehaben vermeinen möchtend, ane intrag vnd widerred.

(7. Frevelbußen.)

Zum ſybenden wellicher ein einung oder einichen fräuel (ane troſtungbruch, blutrüns vnd händväll) indrent beiden burger zylen begat, iſt er ein inner, ſo gibt er der ſtatt 2 ſ. den. vnd vnſerm vogt ein 2 ze ſtraf vnd leiſtet ein tag vnd ein nacht vß der ſtat. iſt er aber ein vßer, ſo gibt er an den. wie obſtat, vnd leiſtet ein tag vnd nacht in die ſtatt. vnd khommt der inner nit hinjn vnd der vßer nit wider hinvß, er habe dann zuuor den einung bezalt. vnd was fräueln in der ſtatt begangen werdent, die ſoll der burgermeiſter einem vogt anzöugen, ſin rechtſame vorgemelt zu bezüchen. doch ſo iſt der ganz begriff der veſte oder ſchloß, deßglichen die ſtraß vor dem ſchloß vor der gerber bruck vnß zu end der großen valbruck vmb ſo vil vßbedingt vnd geſündert, daß vmb fräuel, ſo darjn vnd vß beſchächen, nit geleiſtet werden, ouch die ſtatt Nydouw ſich dero nütit beladen noch annemmen ſoll, ſonders allein vnſer vogt von der veſte wegen die fräuel, ſo allda ſich zutragen werdend, rechtvertigen vnd die büßen behalten ſölle. item die fräuel, ſo vßerhalb den burgerzylen geſchächend, ertragend ouch dheim leiſtung, ſonders bezalend den einung einem vogt.

Wär ouch in den burgerzylen gefräſlet hätte vnd von vbersächung wegen der leiſtung, ouch daß er den einung nit bezalt, vändlich darvmb inzelegen gehört, den mag ein ſtatt Nydouw vmb ſöllliche vbersächung inlegen. die andern aber, ſo

vßerhalb oder vß hieob vßbedingten begriff zwüschen beiden bruggen gefräflet vnd nit gebüßt, soll der vogt hieromb behanden vnd die von der statt jr ingelegten personen nit vßlassen, sy habind dann mit dem vogt vmb sin theil der büß ouch überfommen.

(8. Sittenpoliceibußen.)

Zum achtenden belangend die büßen vnserer reformation haben wir vns vß sonderu gnaden geuallen laßen, das so obgemeldt vnser gsandten darüber angesächen, namlich das oftesagten von Nydouw die bußen, so zwei pfund den. vnd darunder ertragend, als von zutrinkens zerhouwnen fleydern nachtächen, tanzen schweren vnd der gleichen von innern vnd vßern, so söllichs in der statt Nydouw verschuldend, deßglichen das inleggen vnd strafen der hurv vnd des eebruchs deren, so ingesäßen burger inwoner oder dienst sind, zugehören vertigen vnd zu iren handen bezüchen mögind, doch mit gedingen, daß die straf nach vnserm ansächen ane mißtrung vnd nachlaßen erstattet werde. dann wann das nüt beschäche, alldann soll vnd mag vnser amptmann inen dar in grifen vnd die überträttenden selbs strafen. was aber höher vnd sträflicher sachen sind, dann vorgemelt, die in der statt Nydouw von innern vnd vßern begangen vnd verschuldt werdend, behalten wir vns vor.

(9. Obrigkeitliche Angestellte.)

Zum nünden der bruckfnechten vnd zollnern halb vnser schloß Nydouw, diewil dieselbigen vnser besoldete diener sind, vnd der statt Nydouw gschäftten amptshalb sich nügig beladend, wellen wir dieselbigen nach vnserm willen vnd geuallen setzen ane vnsern von Nydouw widerred. dann wir har in vnser vnd der vnsern von Nydouw lob nug vnd eer woll wüßen ze betrachten.

(10. Stadtangestellte.)

Zum zächenden den schulmeister sigristen thorhüter vnd weibel in der statt mögend der burgermeister vnd rhat setzen vnd entsetzen wie von alter har.

(11. Burgeralmend.)

Zum einlifften mögend die burger von Nydouw ir almend holz völd wun vnd weyd bruchen vnd nugen ane bann, wie föllichs bißhar in bruch vnd Übung gewäßen.

(12. Bollfreiheit.)

Zum zwölfften föllend sy des zollß zu Nydouw aller dingen fryg fin vnd blyben, wie sy von alterhar des emprostzen vnd gefryet find.

(13. Gesetzliche Erben. Eintrittsrecht.)

Zum dryzächenden anträffend die erbfäll belybt es by dem alten hartkommen, das der nächst lydmag oder blutsfründ des abgestorbnen erb ist vnd fin soll, es wäre dann sach, das vor vßgericht eebrief eetagen testament oder ander verkhomnußen dafelbig verhinderten. dann fölliche billich in fresten bestan föllend, sy mögind dann jemandß mit recht absetzen.

Darzu so föllend vuch von nun hin nach göttlichem vnd natürlichem rechten die eelichen kindskind irem vatter vnd mutter in großvätterlichem vnd großmütterlichem güt erbschaft representeren, das ist an ir stat gan mit irß vatters vnd mutters säligen brüder vnd schwöstern, ob einich vorhanden. vnd dieselbigen kindskind, iren sygend einß oder mer, für ein theil hinzugan vnd erben in großvätterlichem vnd großmütterlichem gut, wie ir vatter oder mutter hinzu gangen wärend vnd in einziger person geerbt, wann sy den vall erläbt hättend. doch die erbfäll, so sich hieuor zutragen, hiemit umbegriffen. dann die an wyter hinder sich grifen also blyben föllend.

(14. Almendeinschläge.)

Zum vierzechenden. ob jemand gemeine almend ane vnser erlaubnuß indert der statt Nydouw gerichtßzwang vßerthalb beiden burgern zylen inschläge, der soll vnserm vogt zwei pfund pfenning vnd der statt ein pfund den. geben vnd das ingeschlagen widerumb zu almend wider vßgeworfen werden, es möchte vuch ein so vnzimlicher inschlag geschächten, das wir vnserm geuallen nach den wyter strafen wurden. doch mag ein statt Nydouw innerthalb beiden burgern zylen in bescheidenheit woll zimlich

inschlag ane vnserß vogts inred machen vnd gärten oder bündstett daruon vßlichen, wie sy es bißhar gebrucht.

(15. Buße für Irtenflucht.)

Zum fünfzehenden. wann jemandß vß einem würtshuß wider des würtß willen gienge vnd dem würt die zerung nit bezalte, das soll er büßen dem burgermeister, wann der schuldner ein burger ist mit dryen pfunden. ein vßern aber mag der wirt laßen wachen vnd behalten, biß er vernügt wirt, vnd nüt desterminder die dry pfund dem burgermeister ouch vßgricht.

(16. Marktaufkauf.)

Zum sechszehenden. wellicher, vf jarmärcttagen äßige spyß vßkhouft, dieselbige widerumb angendß ze verkoufen vnd weil ze haben vnd nit zü siner notturft, soll dem burgermeister zü handen der statt ein pfund den. veruallen sin.

(17. Fischverschleppung.)

Zum sibenzehenden. wann ein vischer visch verschlagen vnd den burgeren vmb ir gält nit ze khoufen geben vnd zukommen laßen welt, der soll der statt ein \mathcal{R} ze straf geben.

(18. Bäckerbuße.)

Zum achtzehenden. ob ein pfister so klein brot bachtet, das er ein zimliche erbere schagung nach louf des kornß nit möchte erlyden, soll das brot dem spital veruallen sin vnd dem spitalvogt daruon dry ß werden.

(19. Chorhüter.)

Zum nünzehenden. der statt thorhüter laßen wir von der statt kostenfryg sitzen vnd blyben, herren zinß vnd rheis kosten allwägen vorbehalten.

(20. Geschworene.)

Zum zwenzigsten die geschwornen, so je zü zytten syn werdend, söllind den herrschaftzinß, es syge xij pfenning darüber oder darunder, wie bißhar, vnd als ander burger vßrichten, vnangefächen das sy des gefryet ze sin begärt. sy söllend ouch by einem vogt oder sinem statthalter all zinstag von dem morgen bis zü mittag ze gericht sitzen.

(21. Nothwehr. Angriff. Todtschlag.)

Zum ein vnd zwenzigsten. wann einer, so fräffenlich angriffen wirt, zü rettung sins lybs vnd läbens, den angriffen schädigete verwüste vnd wundete, ane den tod, so gibt der angriffen dhein buß. schädiget aber der vrheber den anderen, so blybt es der buß halb by hieuor gebner lütrung. wo sich aber ein todtschlag begäbe, sol nach gewönlichem bruch von vns, als den obern gwalt, durch landtagen geuertiget werden.

(22. Bußen.)

Zum zwei vnd zwenzigsten der büßen halb, so an dem gericht erkhennt werden, als so ein amptmann vmb ein eynung vß poite clagt vnd ander, soll ein statt Nydouw sich deren nützigit beladen, sonders sich der lütrung irs eynungs vmb z ß, wie gnugsam hieuor daruon geredt, benügen vnd im vbrigen den vogt handeln vnd walten laßen.

(23. Haftbarkeit der Erben.)

Zum drü vnd zwenzigsten. als ouch in der alten fryung ein vmbillicher artickel gestanden, das wyb kind vnd erben ires manns vaters vnd vorfaren bürgschaften halb ledig syn vnd niemand darumb ze antwurten haben sölltind, ist sölllicher genzlich abgethan vnd der billigheit nach angesächen, das wyb kind vnd erben vmb irer eltern zusagen bürgschaften vnd verschrybungen, so vß sy vnd ir nachthommen wysend, wie allenthalben bruch vnd recht ist, haft sin söllind.

(24. Forstfrevel.)

Zum vier vnd zwenzigsten. wär schädlich vnerloupt holz houwt vnd das kündbar würd, der sol dem vogt ein büß geben, doch tod vnd vnschädlich holz, so dafür mag geachtet werden, vnergriffen.

(25. Wirthspflichten.)

Zum fünf vnd zwenzigsten. dhein offner würt sol einichen gast vßschlagen noch niemand herbrig versagen, es sygend dann verlumbdet oder argwänig personen.

(26. Holzgenuß.)

Zum sechs vnd zwenzigsten. als ouch gesagt die vnsern von

Nydouw bißhar zu der statt gemeinen butwen in bruch vnd gwalt gehebt, butwholz im Längenholz ze houwen, laßen wir sy darby blyben, doch das jederzyt einem vogt ir notturft anzöugen, vnd er dann inen nit versagen noch den houw abschlachen sölle.

(27. Kriegssteuer von Gottstatt.)

Zum sibben vnd zwenzigsten. dieweil bißhar vnser huß Gottstatt den vnsern von Nydouw (wann sy in kriegsnöten nach schuldigen pßlichten vns als ir Oberschaft gedienet), ein stellroß sampt einem vorwagen vnd zwen müdt haber zu habermäl dargestreckt, laßend es wir darby, so lang es vns geualt, blyben, doch das gesagt von Nydouw söllichs in irem koften vertigend.

(28. Niedere Gerichtsbarkeit der Gesellschaften über ihre Genossen.)

Zum acht vnd zwenzigsten sol der freyung brief im 1485 jar vmb die strafen der fräueln vf der burgern stuben zu Nydouw, durch vnser vordern geben, in fresten bestan, welcher von wort zu wort wyßt, wie hienach volget. Wir der Schultheis vnd Rhat zu Bern thünd kund offentlich mit disem brief, das hüt finer dat. vor vns sind erschinen der vnsern von Nydouw ersamen anwald, vnd habend vns zu erkennen geben, das vf irem rathus vnd suß erber gmeinschaft mit zerungen vnd malen werden gehalten vnd, als dann menschliche übung ertragt, darin ouch etwan zu etwas vnordnungen Worten vnd wercken getreten, vnd daruff an vns begert, sy darin mit söllichen fryungen zu verwaren, damit ob sich söllich schlächt vngetaten erhäben, die dann fügsam vnd nit ze schwär, das sy mechtig weren, die zu strafen, vnd nit schuldig, vns noch vnserm vogt by jn deßhalb beßrung zu thund. also haben wir vf söllich ir pitt bedacht die getrüwen dienst, vns von inen bewysen, vnd jn darin gewilliget gönnen vnd erloubt, wie hienach stat. des ersten das die vnsern von Nydouw ir rhatßstuben mögen mit ersamen stubengsellen bestercken vnd mit zimlichen gestalten vffnehmen vnd inschryben, sy syen in oder vßwendig ir statt, geistlich vnd weltlich, die ouch mit gelüpten zu ir stuben nuß vnd fürdrung verpßlichten, wie sich dann gepürt. vnd ob dann dieselben oder ander, so vf der-

selben ir rhatstuben mit iren willen vnd gunst gemeinschaft haben, fräuel mit Worten oder tringen vnd heben an hand anlegen vnd vßwendig der trostung vnderstanden, mögen sy mit zimlicher bessrung, wie sich dann die maßen, strafen. würfe aber jemand dem andern kartenspyl oder würfel in sin angesicht oder sunst zü dem fenster vß an nachuolg witters mißbruchs, soll inen ouch züstan, ze strafen. deßglich schwür, die böß vnd schmächlich weren, daruff gönnen wir inen, bußen ze setzen vnd die, es syge wachß gält oder anders, so daruß rhompt, zü ir kilchenbaw vnd handen zu wänden. bruchte ouch sunst jemand vnzucht, es wäre mit rüpfen, attmen zü dem afftern oder derglich oder vnordenlichen geschrey, tags oder nachts, daruff mögen sy ouch büßen bestimmen vnd die von den vngehorsamen beziehen vnd inbringen vnd damit handeln nach irem güt geuallen. schuld vnd belied ouch einer den anderen in sölllicher stuben finer eren mit vnuerdachtem anzug, dar in mögen sy ouch mit zimlicher buß handeln, es beschäch dann in einer trostung oder das einer den andern des wollt wysen oder das mer dann einest vff ein redt. das sol dann vns züstan. zerrisse ouch jemand kartenspyl gleser oder derglich, doch mit niemands furer schmächung, gönnen wir inen ouch, zü strafen. was aber mit hand anlegen oder in trostung bescheche, es wäre mit Worten oder wercken, oder schwüre vollgiengen, die vngewärllich wären, es syge tags oder nachts, das soll alles vns züstan vnd ouch diß vnser fryung nit fürer dann vf die, so in dem rhathuß handeln, gezogen werden. vnd ob ouch sölllich fräuel in vierzechen tagen, den nechsten, durch die stubengsellen nit gericht wurden, söllen die dannenthin vnser straf züstan, alle genärd vermitteln. vnd als wir nun wöllen diß vnser fryung vnd ordnen gehalten werden, so haben wir ouch des zu vrkhund disen brief darumb vffrichten laßen, doch vns ändrung mindern meren vnd ganzem absetzen har in luter vorbehalten. der geben ist vf donstag nach Sylarij von Christi geburt vierzechenhundert achtzig vnd fünf jare.

(29. Wirths- und Metzgergewerb.)

Zum nün vnd zwenzigsten als obgemeldter der vnsern von Nydouw potten hienäben vns zwen artickel in schrift fürtragen

mit demüthiger pitt, dieselbigen ouch züzelassen vnd vergönnen, haben wir die verhört vnd dar in verwilligot. der erst. das ostberürt die vnsern von Nydouw offen ouch zapfenwürtt, deßglichen die meßger setzen vnd entsetzen mögind an vnser vnd vnserß vogts by inen intrag, darzü das sy dieselbigen vmb ire ringfüg vnd klein väler ze strafen habind, doch mit dem heitern anhang vnd vorbehalt, wann sich zutrüge, das obgemelt offen vnd zapfenwürtt, ouch die meßger groblich vnd schwerlich mit gwich vnd maß vmbgan vnd handeln wurden, das als dann vns vnd nit denen von Nydouw, sy ze strafen, je nach gstalt vnd größe der sach, zustan sölle, wie das ouch hievor im dritten artickel erlütert ist.

(30. Heimfall erblosen Gutes.)

Der ander artickel. wann einer, er syge frömbd oder heimisch, in dem stettlin Nydouw an einich lyberben abgan württ, das alsdann der burgermeister innamen des stettlins die hand über desselbigen gut, es syge ligends oder farends, schlachen möge vnd dasselbig gut durch den burgermeister in bywäsen vnserß vogts, so je zu zyten daselbst syn württ, inuentorisiert vnd von stück ze stück das minder vnd das mer vffzeichnet vnd dasselbig inuentarium vnserm vogt überantwort werden, demnach dasselbig gut ein jar vnd tag vffenthalten. vnd wann niemands in sölllichem zit khompt, der das anspricht vnd dem es von rechtswegen zugehört, alsdann sol daselbig gut in dry theil getheilt vnd der ein theil dem spital daselbst zu Nydouw gelangen, der ander theil vns zugehören vnd der dritt theil zü der statt Nydouw buw heimdienen vnd daran fallen, doch hierin luter vnd mit vßdrückten worten vßbedingt vnd vorbehalten die güter der vneelichen, die vns alleinig vß kraft vnserer loblichen herbrachten fryheiten ze erben zuständig vnd gehörig sind. dann wir vns derselbigen fryheit herligkheit vnd gerechtigkeit mit obgemeldetem nachlaß keinswägs wellen entzigen noch die damit beschwecht haben.

(31. Bestätigung und Vorbehalte.)

So wir nun vylbestimpter der vnsern von Nydouw pitt vnd begär der billigkheit gemäs erachtet vnd darby ire getrüwe

dienst, so sy vns bißhar bewisen vnd fürer leyßen mögend vnd söllend, wie sy sich ouch des gehorsamklich vnd gutwilligklich erpotten, angesächen, wir ouch sy mit sonderen gnaden ze meinen vnd ze bedencken sonders geneygt, haben wir hierobgeschryben puncten vnd artickel mit einhellem rhat vns geuallen laßen, die bestätiget beuestnet ratificiert vnd approbiert, wellen ouch sy darby handhaben schützen vnd schirmen also, das sy vnd ir nachkommen sich oberlüterter fryheiten stattrecht sagungen vnd ordnungen hinfür gebruchen befröwen vnd üben mögind vnd hiemit der alt verlägen fryheitsbrief, datum Vigilia annunciationis Marie 1425 kraftlos hin vnd ab sin, daruff wyter nit gesezt, sonders als vnnuz abgethan sin. hinwiderumb söllind gsagt die vnsern von Nydouw vnd ir nachkommen zu allen zytten in fryd vnd krieg vnd in allen sachen, vns vnd vnsern nachkommen, als iren herren vnd obern, vßerhalb diser fryheit inhalts, wie ander vnser getrüw vnderthanen gewertig vnd gehorsam sin, als si sich dann bißhar erlich vnd dapfer bewysen vnd erzöugt haben, des wir inen ouch wol verträwen vnd vns ungezwyselt zu inen versächen. hieby ist ouch zu wüßen, das wir obgemeld statthalter rhat vnd burger der statt Bern für vns vnd vnser ewig nachkommen mit heitern gedingen vnd vßtruckenlich vorbehalten haben, obgeschryben artickel vnd disen brief vber kurz oder lang vnd je nach vnserm vnd vnserer nachkommen güet beduncken wol geuallen, ouch nach gelegenheit vnd gstat der sachen vnd löufenden zytten ze mindern meren ändern, gar oder zum theil abzesezen vnd ze entkrestigen. vnd diser dingen aller vnd jeder, so hieran geschryben stand, zu vesten vrkhundt zügsame vnd beständigkheit haben wir disen brief lybellswyß vffrichten vnd mit vnser statt großem anhangendem sygel verwaren laßen vnd dickgemeldten den vnsern von Nydouw zugestellt. beschächen frytags was der drittag des monads hornungs, nach Christi Jesu vnser einigen heylandes gepurt gezalt fünfzechenhundert vierzig vnd acht jar.

7. Oberhasle Landbuch.

(Auszüge.)

Uebersicht n. 595.

(1. Doppelverpfändung.)

— Es sol ouch niemant dem andren in der landschaft Hasly kein pfand versetzen, das vorhin versetzt sye, er verkünde es (denn) dem, dem einer pfand setzen wil, wie vyl vnd was vor daruff lig. ist dann sach daß die pfand besser sind, denn sy vor versetzt sind, so mag einer die pfand nânnen oder daruff geben, doch dem fordren, so die pfand versetzt sind, gar vnd ganz on schaden, es sye dann mit des vordren erlaubung beschâchen. vnd welcher das nit thât, der sol das (der) herschaft ablegen mit zâchen pfunt. vnd welcher ouch lœugnete der versagung, so vor beschâchen wâr vnd das by seiner trûw versprâch in eins bidermans hand vnd sich ein anders vf in funde oder in ander weg seiner trûw nît gnug thât vnd daran brüchig wurd, der sol das ablegen mit der vorgenannten buß vnd dafürhin seiner eren entsetzt sîn.

(2. Succession der Eheleute.)

a. Unbeerbte Ehe.

Item vmb eerächte zwischen frouwen vnd mannen ist also. wo zwei zusammen kommend zu der hellgen ee nach dem landrechten vnd das vf einem eetag benâmpft wirt oder darnach ein andren machend vnd gebend, alß das in Hasly sytt vnd gwon ist, das sol mit der frouwen nechsten fründen gunst wissen vnd willen beschâchen, die nit vogtbar, sunder gwaltschaft syn. sust so mag es der frouwen halb nit kraft haben. vnd wo aber sôlichs gnugsam beschicht vnd wâders denn vor dem andren abstirbt, so sol das lâbent sîns todten gemachels gut alles halb zu sinen handen nâmen, die ligenden gûter zu libding vnd den vrhab für lydig eigen, es sye bargelt silbergeschirr varender hußrat schulden vnd besunder was vrhab geheissen ist. vnd sol aber daruß hâlfen die schulden zalen, so sîn gemachel schuldig was, zum halb theil. es sol ouch einer frouwen zu morgentgab wârdem fünf vnd zwanzig pfund. sy mag ouch ir manshuß innhaben nuzen vnd niessen die wil vnd si sich nit endert mit

einem andern mann. sy sol ouch das libdinggut in eeren haben vnd das nit vertriben noch verendren die wil einer*) wydem nüest. wär aber sach daß es zu rechter notturft käm, so mag eins die wydemgüter angriffen vnd die nießen von fünf schillingen zu fünfen. wo ouch zwei ehgemecht by ein andren sitzend zwenzig jar vnd ob die nit ein andren hetten gemacht vnd geben nach dem landrächten, nüt desterminder sollen si da fürhin eerächte von ein andren haben vnd nießen, als ob si in eerächte gesetzt wären. es sol vnd mag ouch ein frouw ir morgentgab gewaltig sin hinzugeben verordnen vnd machen was vnd wem sy wil. vnd fünf pfund für ir houptgelocht gewand hat sy ouch gewalt, als vor stat. vnd sust sol sy ganz keinen gewalt haben on der nächsten fründen gunst wüssen vnd willen. es sol ouch frouwen gut hinder ir eeman weder schwinen noch wachsen. dann es sol einer frouwen oder ir erben wider wärden vnuertriben vnd on abgang, vßgenommen dem eeman sinem eerächten on schaden, als vor vnderscheiden ist.

(b. Beerbte Ehe.)

Wo zwei mit ein andren eeliche kind gewinnend vnd der finden mutter abstirbt vnd die kind gut erben von ir mutter oder an andren enden vnd darnach die kind abstärbeud, eins oder mer, so erbt der vater des todten kinds gut. wär aber sach daß der vater absturb vnd die kind gut erben vnd darnach die kind abstärbend, darnach erbt je ein kind das ander. vnd stärbend die kind alle, so erbt die mutter ir hinderst kind, wenn das abstirbt on eelich liberben. dannethin so erbend ihn die nächsten fründ vnd lidmag, die sich nächst rächnen mögen von vater vnd mutter, es falle hinder sich oder für sich oder näbent sich, vßgenommen kinds kind sollen mit finden erben, als derfälb artickel davon inhalt.

(3. Väterlicher Niesbrauch.)

Es sol ouch kein man siner frouwen gut verkoufen noch bekümmern on der frouwen vnd ir nächsten fründen gunst wüssen vnd willen, oder er widerleg vnd ersege ir das, daß

*) sy des?

sy vnd ir fründ ein gut vollkummen benüegen haben. dann sust sol es kein kraft noch macht haben on ir erlauben.

(4. Eintrittsrecht der Enkel.)

Wo zwei mit einandren eeliche kind gewinnen vnd sy noch vater vnd mutter hand vnd ir eins oder bede abstürbind vor ir vater vnd mutter vnd sy eeliche kind hinder inen lieffen vnd ouch eliche geschwisterde hätten vnd darnach die eltern abstürbind, so sollen die kinds kind mit kindern erben ir großvater oder mutter, doch daß die kind nit mer denn einen theyl an ir vater vnd mutter statt nämen sollen, wie viel joch der finden wären vnd nit mer.

(5. Enterbung.)

Hat ein man eeliche kind, die sol er nit enterben noch erblos stellen in sinem gut, er hab dann mercklich vrsachen darzu, als daß statt vnd land rächt inhaltet.

(6. Testamentform.)

Von ordnung ze machen. wär ouch ein ordnung machen wil, es sye frouwen oder man, das sol beschächen vor offnem gericht mit rächt vnd vrtheil vnd ein frouw mit ir nächsten fründen vnd erben gunst wüssen vnd willen.

(7. Gefeiretes Testament.)

Wenn ein man gefreiet wirt mit gewaltsbrieffen nach ergangner vrteyl vollkummenlich vor gemeynen landtlüten, der sol vnd mag sin ordnung machen in billikeit die wil vnd einer lebt, er sye siech oder gsund, im holz oder im fäld, die wil vnd er in rechter vernunft erkennt wirt, nach sinem allerliebsten willen vnd geuallen, sunder alles vngesfarlich.

(8. Krankentestament.)

Wenn ein man frank ist vnd ein ordnung machen wil, dem sol man ein gericht vor sinem hus machen. vnd mag einer dann an führen vnd an heben an das gericht gan vnd syn wyß, daß ein vrtheil ergang, vnd wider an das bett an fallen vnd vngesfür, als vor stat, denn sol vnd mag sin ordnung kraft haben nach des gericht's erkanntnuß. ob er aber sölich's frank-

heit halb nit möchte thun. vnd er aber in sinnlicher vernunft vnd verständnuß, so sol aber sin ordnung bestand haben, doch allwäg nach der landlütten erkantnuß.

(9. Erbrecht der Nachgeborenen.)

Wo kind sind in mutter lib in läben vnd erb fallen den kinden vnd darnach die kind läbendig zu welt kommen, die erbschaft sol an den kinden kraft haben, also die kind vor zu wält kommen wären.

(10. Paternitätseid.)

Es mag ouch eine jede frouw ir kind geben mit dem eid, welchem man sy will, die rächter vernunft ist vnd ouch vor feynen falschen eyd nit than hat. deß sol sy gewalt haben vnd man ir gelouben.

(11. Klagverjährung.)

Wär an den andren ansprach haben will, der sol einen mit rächt darum ersuchen in zächen jaren. dann welcher den andren im land weißt vnd ouch mit einem zu kilchen oder zu märkt gat, der sol dem andren für zächen jar luter nügüt mer schuldig sin zu antworten. vnd sol einem die landsgwerd schirmen.

(12. Erbfolgeordnung.)

Es gand ouch alle erb glich der linien nach von vater vnd mutter, vßgenommen alß das vor vnterscheiden ist vmb die kind vnd wo freye manlehen sind. dänen lat man ir gerechtigkeit, wie sich das findt mit briesen oder mit lüten.

(13. Schuldrecht.)

a. Schlechte Schulden.

Wie*) man schulden zahlen sol nach dem landrechten schlächtlich, zinß oder ander schuld, der sol nach zhlen vnd tagen einem sin gelt geben. vnd hat er das gelt nit, so sol er den besten pfanden**) geben für dritteil vnd houptgut vnd vorvß deß besten

*) Wellicher?

**) die b. pfande?

rindervechß vnd darnach schaff roß vnd anders vech vnd darnach höuw, ouch des best gelegnesten, vnd demnach hußrat vnd darnach ertrich, vnd allwäg des best gelegnesten, für drittheil vnd haupt gut.

b. Privilegirte Schulden.

Welcher aber schuldig ist kilchen gut oder den landlütten zinß vnd kosten, ouch den wirten vm win vnd brot vnd zergelt, ouch vm salz, vm korn vnd derglichen schuld, der sol ze tragen das bar gelt geben, vnd er das nit hat vnd das verspricht, so sol er pfand gen Meiringen in das dorf triben vnd da das gelt lösen vnd sin schuld zalen. will sin der sächer nit embären, bis daß einer sinem schuldner bezalt vnd benüeglich macht. welcher aber als arm ist, daß er nüzit zu bezalen hat, wäder pfand noch pfennig, denn mag man in von dem land verrufen. findet er denn einen bürgen vm das gelt, denn sol man im darnach jar vnd tag bütten.*)

(14. Geltstag.)

Welcher ouch alles sin gut muß sinen gelten geben vnd verzeigen vm ir schuld, so er schuldig ist, dem wird vorgelassen zächen schilling im seckel vnd syne kleider, die einer an dem gericht an hat, vnd sin gürtel vnd gewer. das ander sol (man) offnen vnd nemmen, daß einer dörf zu Gott schweren, daß er wäder pfand noch pfenning hab. vnd ob einer pfand versetzt het, die besser sind, dann sy versetzt waren, daß sol er ouch offnen by sinem geschwornen eid.

(15. Ehefrauen Gastbarkeit.)

Wo zwei mit einandren berißnen märkt vnd wirtschafft haben vnd der man nit mag sin gelten bezalen, da sol die frouw nachwär mit allem irem gut, bis daß die schulden bezalt wärden. vnd sol mit irem man in glicher schuld stan.

(16. Alprecht.)

Von der alpen wägen ist angesächen also, daß niemand sol kein frömbß vich nit in vnser land vnd alpen nämen noch be-

*) beiten?

lenen, sunder ein landmann dem andren. lichen einer kan alp um zwen plaphart, wie das von alter har gewonlich ist gewäsen. vnd ob einer sin alpen nit gar lichen kan noch mag finden ze lichen, der sol die alp lassen gemeinen alpenossen, so die alp brauchend. die söllind im sin alp zinsen mit dem gelt, als vorstat, nach zilen als alpzinzen rächt ist. wär aber sach daß etlich alpen für wären, die man nüt wol im land könnte vnd möchte lichen, der sol dan an die landlüt. so sol man inlassen vich empfachen, nachdem die landlüt billich bedunckt.

8. (Oberhasle) Erbrecht der Collateralen.

Uebersicht n. 596.

Wenn vater vnd mutter mit tod abgand vnd eliche kind hinder inen verlassend vnd dieselben ir gut erbend vnd darnach derselben kind eins oder mer an elich liberben mit tod abgat, die andern sine geschwisterde, so von beiden eltern sine rechte geschwisterde sind, erben derselben verlassen gut. so aber der vater vor dannen stirpt, der (ein) mutter hinder ime verläßt vnd denne derselben kinder eins an eeliche lyberben mit tod abgat, die andern sin rechte geschwisterde erbent sin verlassen gut alles vnd nit die mütter. wann aber die kind, so von inen beiden, namlichen von dem abgangnen vater vnd der verbliben mütter, erboren sind, alle ane liberben sterbend, so erbt die mütter das selbig ir letst kind an allem sinem verlassnen güt. wenn aber mer geschwisterde vorhanden, namlich etlich von vater vnd mütter, etlich von einem theil har kommen, vnd derselben geschwisterde eins oder mer ane einich lyberben mit tod abgand, desselben geschwisterde, so von vater vnd mütter sine rechte geschwisterde sint, erbent sin verlassen gut vnd die, so allein von ein theil har kommen, gar nüt. so aber das abgestorben keine rechte geschwisterde von ein vater vnd einer mütter mit im erboren, hinder ime verläßt, aldan erben sine andern geschwisterde, so allein von einem theil mit im geboren, sin verlassen gut.

Samstag 11. Apr. 1556.

9. Das Landrecht von Frutigen, vom 22. December 1668.

(Auszüge.)

Uebersicht n. 613.

(II. 3. Schenkungen Todeshalber für bevorzugte Personen.)

— Wann ein Person im Land Frutigen, wer die auch sein möchte, sie seye gefreyet oder nicht, ihren armen Fründen, andern Armen oder Kirchen und Schulen etwas vergabet, verordnet und vertestiert, alldieweil sie in vernunftlicher Bescheidenheit ist, darbey soll es genzlich bleiben und bestahn und darwider nützig geredt werden.

Beerbte Ehe.

(III. 1. Vorabsterben der Mutter.)

Dieweilen wir bedenken, daß zu Zeiten, wann die Mutter vor ihrem Mann und den Kinden abstirbt, die Kinder ihres mütterlichen Guts sich zu erhalten höchst von nöthen und mangelbar sind, als haben wir nochmahlen, wie von Alter hero, für ein Landrecht gesetzt, daß wann die Frau vor dem Mann abstirbt und Kinder hinterlast, daß alsdann der Vatter schuldig und verbunden sein solle, angeng mit den Kinden zu theilen. Dann die Kinder oder ihr Bögt und Freundschaft ihne, den Vatter, wie nicht weniger auch der Vatter sie, die Kind, zur Theilung halten und treiben mag. Und wann sie dann mit einander theilen wollen, mag der Vater vorausnehmen seine freye Mannlehen und Manschaft. Das übrige liegende und fahrende Gut, Ur- Fahr- und Barhab, auch aus- und eingehende Schulden theilt sich in zwen Theil. Da niembt der Vater ein und die Kind ein Theil, ihr seyend wenig oder viel, für eigen Guth. Wann dann also ein aufrechte Theilung getroffen, sitzt der Vater vor seinen Kinden frei.

(III. 2. Vorabsterben des Vaters.)

Gleicher gestalten wann der Vater vor der Mutter und den Kinden mit Tod abgeheth, mögen die Kind die Mutter, wie auch die Mutter die Kind angends zur Theilung treiben. In solcher Theilung niembt die Mutter voraus aus unvertheiltem

Gut ihr Morgengab, Kleider und Kram und was zu ihrem Leib gehört. Uebrig ihr liegend und fahrend Hab und Guth, Ur- Fahr- und pahr Hab, auch aus- und eingehende Schulden, theilt sich in die Mitte, niembt die Mutter den halben und die Kind den halben Theil. So aber frey Mannlehen vorhanden, nemend solches die Knaben, wann deren sind, und geschicht den Töchteren billiche Ersagung, es wäre dann Sach, daß der Vater solches seinem Weib oder Töchteren vergabet hätte, darbey es dann bestehen soll.

(III. 3. Unbeerbte Ehe.)

Wann zwo Personen im Land Frutigen ehlich sitzend und keine eheliche Leiberben, von ihnen beiden erboren, mit und bey einander handt und dann eintweders tödtlich hinweicht, so niembt das lebendige erstlich sein zugebracht und ererbt Guth, auch ein aufgerüst Bett voraus und zu seinen handen. Und erbt es dann an der übrigen Verlassenschaft in Ur- Fahr- und Bahrhab den halben, in liegenden Hab und Güteren aber, es seye in Grund oder Grath, den vierten Theil für sein frey ledig vnd eigen Guth.

(III. 4. Theilanspruch des überlebenden Ehegatten in Errungenschaft und Mannlehen.)

Wann zwei Ehemenschen bey Weil ihrer Haushaltung mit einanderen Gut kaufen und gewinnen, soll dasselbe ihr beider Gut sein. Und wann deren eins, so sie habend ehliche Leiberben oder nicht, abstirbt, soll das gewonnen Gut in zwei Theil getheilt werden. Und niembt das lebende den halben Theil und deß Hingewichenen Erben den andern halben Theil. So sie aber frey Mannlehen mit einander bekommen und gewonnen hättend, soll dasselbe jederweilen in den Mannsstammen fallen, ja wann solcher in übriger Verlassenschaft auch zu Erb gehen mag, und dem Weibsstammen nach Ehrenleüten Erkauntnuß Ersagung beschehen. Wann aber in übriger Verlassenschaft kein Mannspersohn erbte, so soll das Lehen gleich wie das ander Gut den nechsten Erben zufallen. Falls aber das Mannlehen in obigen Fällen nicht bezahlt oder versetzt wäre, soll der so solches zu

erben begehrt, dasselbe beförderst lösen vnd bezahlen oder aber es vertheilen lassen, wie ander Gut.

(III. 5. Eintrittsrecht in der Seitenlinie erstem Grad.)

So auch sich im Land Frutigen begibt, daß ein Person ohne eheliche lebendige Leiberben abstirbt und dieselbe abgestorbene Person Vaters oder Mutters Brüder oder Schwestern und auch ehelicher Geschwisterten eheliche Kinder hinterlaßt, so erben dieselben ehlichen Geschwisterten Kind an ihr Vater und Mutter statt Vaters und Mutter Brüder und Schwestern.

(III. 6. Erbrecht der Vollgeschwister neben Halbgeschwistern.)

Dasselbe ist in dem von unseren gnädigen Herren und Obern den 21. Decembers 1639 Jahrs außgebrachten Freyheitsbrief begriffen. Soll darbey gänzlich verbleiben. Lautet der Artikel darinnen also:

So es sich in der Landschaft Frutigen und Neschi begeben wurde, daß eheliche Geschwisterte vorhanden wären, so von einem Vater und Mutter ehlich erboren, und darneben auch andern, so allein von Vaters oder Mutter und hiemit nur Halbgeschwisterte sein möchten, und dann der genannten ganz Geschwisterten eines oder mehr ohne ehliche Leiberben absturbe, so sollen einmal voraus sein übrige ganz Geschwüsterte erben des Abgestorbenen Verlassenschaft den halben Theil, es sygend ir wenig oder viel, und demnach im übrigen halben Theil, weil sie sich dannzumahlen alle gleich stellen, mit einander alle gleich viel erben.

(III. 7. Eintrittsrecht in absteigender Linie.)

Es ist auch von Alter her für ein Landrecht gesetzt und nochmalen bestätigt worden, daß wann ein Person im Land Frutigen ohne ehliche lebendige Kinder abstirbt, doch aber Kinds Kinder hinlaßt, so erben dieselben Kinds Kinder anstatt ihren abgestorbenen Eltern an Großvater und Großmutter. Wann aber neben denselben auch Kinds Kinds Kinder vorhanden vnd in Leben wären, so erben dieselben mit den Kinds Kinder, gleich wie ir Vater oder Mutter geerbt hätten, an ihr Aehnis und Ahnen Gut.

(III. 8. Ersatz von Verlust am Eingebachten.)

Wann auch zwey Ehementschen ihr zusammen gebracht und ererbt Gut verbrauchen und verkaufen, soll dasselbe, so ein Theilung vorkommt, aus unvertheiltem erkauftem und gewonnenen Gut, falls dessen da ist, wieder ersetzt und erlegt werden.

(III. 9. Erbrecht in die Kleider.)

Wann im Land Frutigen ein Vater abstirbt und keine Söhne, sondern Töchteren hinterläßt, so erben doch die Töchteren des Vaters Kleider. Gleicher gestalten wann die Mutter stirbt und kein Töchteren, sondern Söhne hinterläßt, so sollen auch die Söhne der Mutter Kleid erben. Wann aber Vater und Mutter absterben, Söhn und Töchteren hinterließen, so erben die Söhn des Vaters und die Töchteren der Mutter Kleider. Also im übrigen auch sollen die Manns Kleider in Mannsstämmen und die Weibs Kleider in Weibsstämmen fallen, wo sie in übriger Verlassenschaft zu erben gehen. Sonst sollen sie sich theilen wie ander Gut.

(III. 10. Eintrittsrecht unter Vater- und Muttermagen.)

Und weilen hievor das Landrecht weißt, daß eines einzigen und lezt absterbenden Kinds Gut, falls es auch keine Kinder, Kinds-Kinder noch Kinds Kinds-Kinder verläßt, in beid, als väterliche und mütterliche Freundschaft fallen solle, als Vatermag, so dessen fähig, den halben, und Muttermag, die dessen fähig, den anderen halben Theil, nun aber entweder in des Vaters- oder aber in der Muttermag vorhanden wären des abgestorbenen Kinds Vater- oder Mutter-Geschwisterte und beneben auch der abgestorbenen Person Vaters oder Mutters Geschwisterten Kind, als ist gesetzt, daß in solchem Fall die Vaters oder Mutter Geschwisterten Kinder (doch allein an ihr Eltern statt) mit den Vater- oder Mutter-Geschwisterten erben sollen.

(III. 11. Voraus unerzogener Kinder.)

Wann auch Vater oder Mutter oder beide Stammen vor ihren Kindern absterben und dann etliche derselben erzogen, die anderen aber unerzogen sind, so sollen die erzogenen von ihrem

Theil den unerzogenen geben und aufrichten nach ehrlicher Leuten Erkenntnuß, damit sie auch auferzogen werden können.

(III. 12. Voraus von Vater oder Söhnen.)

Wann sich zuträgt, daß die Mutter stirbt, so mag der Vater in der Theilung vorausnehmen das ihm beliebige beste Roß, da seyend Kinder oder nicht. Wann dann auch die Söhne starben, hat der Vater gleiches Recht, ein Roß vorauszunehmen. Gleichergestalten wann der Vater tödtlich hinweicht, mögen die Söhne oder Sohns Söhne auch ein Pferd voraus empfangen. Wann aber kein bezahltes Pferd vorhanden wäre, soll der es bezahlen, der solches haben will, oder aber in gemeinen Theil kommen lassen.

(III. 13. Erbrecht in die Bücher.)

So ein Landmann zu Frutigen abstirbt, Söhne und Töchtern hinterläßt, so sollen die Söhne des Vaters Bücher voraus zu erben haben. Wann aber kein Sohn vorhanden, sollen sie sich theilen, wie ander Guth.

(III. 14. Voraus überlebender Ehegatten.)

So daß einte Ehemensch, weders es auch wäre, vor dem anderen abstirbt, so mag das Lebendige vor des Hingewichenen Erben in der Theilung vorausnehmen ein aufgerüst Bett.

(III. 15. Voraus des jüngsten Sohns.)

Der jüngste Sohn mag vor allen anderen seinen Mit-erben nach Abgang des Vaters in der Theilung vorausnehmen des Vaters Brand und Zeichen und die beste Kühe-trinklen. —

(IV. 1. Vorrecht des Frauenvermögens.)

Dieweilen es sich auch vielmahlen begeben und zugetragen daß liederliche Personen ihrer Frauen zu ihnen gebrachte Gut unnützlich und verschwendlich verthun und verbrauchen, also das endlich sie selbst, ihr Frau und Kinder Mangel leiden müssen, als ist deswegen für ein Landrecht gesetzt, daß der halbe Theil der Frauen Guth vor ihres unnützen liederlichen

Manns Schulden und Gelten gänzlich gefreyet, gefristet und hiemit ihr und den Kindern zugestelt sein solle, solchermaßen, daß wann der Mann mehr als den halben Theil ihres Guts angreife und verthäte, solche angreifung nichtig und ungültig sein solle, also dann die, so mit ihme gehandelt, sehen mögend wo sie sonst bezahlt werden können. —

(XX. 1. Umfang eines Zelgabschlusses.)

So jemand sich unterstehen wurde, ein neüwe Bannzelg aufzurichten, zu erhalten und zu machen, die*) dieselbe 60 Rühnen Winterung seye. Was aber von Alter hero Zelg gseyn ist, mögen ihr drey ein Zelg erhalten.

(XX. 2. Recht der Zelggenossen.)

Daß auch einer jeden Zelg Genossen und derselben Besizere ihre Zelg nach Belieben und Gefallen nuzen, brauchen, bauwen und pflanzen mögen, als ist deßwegen den allgemeinen Zelgbesizeren frey und heimß gestellt, ihre Zelg zu benuzen und zu brauchen, darüber zeminderen und zu mehren, wie und was sie ihnen selbst und guth und nuzlich zu sein befinden werden, ohne jemandß Widerred. —

(XXI. 1. Gemeindealmend.)

Dieweilen allhier im Land kein allgemeine ganze Landalmend ist, sonderen ein jedere Paürt und Gemeind ihre sonderbare Almend besizet und nuget, als solle deßwegen einer jeden Paürt und Gemeind, so Almenden besizen und haben, frey und hingestelt sein, ihre Almend in Holz und Feld zu nuzen, zu nießen, zu äffern, zu pflanzen, darüber zu minderen zu mehren, was sie gut und nuzlich zu sein befinden. —

(XXIV. 1. Aufwuchs-Bugehörigkeit nach Kauf.)

Als sich auch vielmahlen begibt, daß einer etliches Gut dem anderen Tausch- oder Kaufsweis übergibt, und den darauf gewachsen stehenden Hochwald für sein eigen Gut oder aber etwas Rechts darin vorbehaltet, hernach dann solchen Hochwald

*) daß?

oder sein Ansprach niederhauwet und fesslt, und danne vermeint, zu den jungen aufwachsenden Walden, so der Besizer pflanzet und aufwachsen last, wie zuvor, Recht und Ansprach darin zu haben und hauwen, als ist deßwegen angesehen und geordnet, daß in erzählten Fällen, wann der alte und vorbehebt Wald und Rechtsame, so einer vorbehebt hätte, niedergehauen und gefesslt ist und dann daselbsten etwas an jungen Wald aufwächst, der junge Wald des Besizers des Guts eigenthumlich sein und verbleiben und der Andere kein Recht noch Ansprach darzu haben solle, welches in Erbfällen auch zu gleichen Form gehalten werden soll.

(XXV. 1. Sturmzeichen.)

Damit ein Jeder in- und außerthalb dem Dorf Frutigen, wann gestürmt wird, wissen möge, was für ein Sach obhanden, als ist deßwegen geordnet und gesetzt. Wann Feürsbrunsten entstanden, soll erstlich die größte Gloggen angezogen und darnach mit allen geleüet werden, wann Kriegsgefahr vorhanden, die beyd größten Gloggen gezogen, wann der Bär im Land, ohn ein die größte, nämlich die Feyrabengloggen, zum Wolf die Bespergloggen und die kleinste. Es soll auch allezeit auf dem oder in Achßeten einer geordnet sein, der in zutragenden Fällen den Spitzen mit dem Horn das Sturm Zeichen, was sein möchte, gebe und andeute. —

(XXVII. 1. Marchpflicht neuer Atzberge.)

So ist auch angesehen und bestätigt worden, wann ein Berg nicht 60 Kühnen Bergbesatz- und Nutzung erleiden und ertragen mag, sollen dieselben Bergbesizere ihren Anstößeren zum halben Theil Fried geben und zaunen.

(XXVII. 2. Pflicht bei Erwerb eines Bergantheils.)

Es soll auch ein jeder schuldig und verbunden sein, wann ihm an gemeinen Atz-Bergen Berg zufällt, es seye erbs- kaufsz- oder tauschweis, denselben alsbalden zuschreiben zelassen, und wann er besetzt und verkündet wird, Rechnung zu geben, dieselbe fleißig abzulegen und zu erstatten. Falls er aber solches nicht thun wurde, soll und mag ihm sein Viech ab dem Berg

an Wirth getrieben und er, ob derselbe schon seinem besagten Vieh oder Rossen den Berg hat, zu Handen der Bergvögte erlegen 1 Pfd., zu gemeinen Berggenossen Handen 3 Pfd., so er aber den Berg nicht hat, für ein Uebersetzer, wie in nachbeschriebener Satzung vermeldet wird, gestraft und bueßt werden.

(XXVII. 3. Alpübersatzstrafe.)

Und weil ein solches unbilliges Uebersetzen verursachen kann, daß aus Mangel der Weid Vieh oder Roß, so sonst in gemeinen Bergen und Weiden gehen sollen, sich desto mehr an gefährliche Ort hinaus wagen und zu Zeiten erfallen und hinab stürzen, als ist deßwegen angesehen und gesetzt, daß ein solcher Uebersetzer zur Straf geben 10 Pfd. und noch darneben zu bezahlen schuldig und verbunden sein solle alles das Viech und die Roß, so selbigen Jahrs Berg oder Weidzeit an solchen Orten auf obbemelte Weis erfallen und zu Grund gehen möchten. So aber das umkommene Viech oder Roß nicht erfallen, sonder sonst durch Krankheiten oder Unfahl umkommen wurden, soll solches der Uebersetzer nicht bezahlen, sonderen bleibt bey ob- und vorbeschriebener Straf. Jedoch soll hierin jederzeit durch ehrliche unpartheyesche Personen nach Bewandtnuß der Sach gehandelt werden.

**10. Freiheiten und Rechte der Landschaft Eschi,
vom 21. Sept. 1469.**

Uebersicht n. 623.

Wir der Schultheiß der Raht vnd die burger gemeinlich der statt Bern thund kund vnd ze wüssen allen den, so diesen brief jez oder hinfür ansächen läsen oder hören läsen, das die ersamen vnser lieben getreüwen gemein landleut zu Neschy an vnser herschaft Mülünen durch ir erbar träfenlichen botten vns angebracht vnd erzelt, wie inen ir fryheiten landrächt vnd ander brieffschaften vnd gewarsame, so ir vordern vnd sy gehet haben, in vergangenen jaren hinder irem venner verbrunnen vnd (sy) der mit feür beroubt, das aber inen vast vnkomblich gewäsen vnd noch sye, dann sy sich destminder darin

haben mögen wüssen zu halten. vnd were inen vast not, die mit hilf vnd rat vnser wieder in geschrift zu bringen vßzuriichten vnd inen die von vns als ir obresten herschaft zu bestätigen. vnd vmb solches dest stattlicher geschehe vnd gehandelt werden mögi, habend sy sich darumb an den erbarn vnd eltesten vnder inen, den darumb; allermeist khund und wüßend wäre, vnderredt vnd ervaren vnd etlich artickel daruon, sonder von todfählen erbschaften vnd ander sachen wägen, was vnd wie darumb der herschaft Müleneren rächt vnd harkommen, ouch also von iren vordren an sy gebracht vnd gebrucht sye, begreifen vnd beschryben lassen, begehrtend daruf an vns, die zu verhören, die mindren meren vnd nach vnserem beduncken vnd ansächen zu endren vnd in form zu setzen vnd in vnd iren ewigen nachkommen zu handen derselben herschaft Müleneren sölich fryheit landrächt vnd harkommen mit vnserem offenen brief vnd insigel zu gäben vnd bestätigen, dadurch sy vnd ir nachkommen jez vnd heinfür allwäg vnd zu ewigen jaren zu halten wüssen vnd deß nach ir notturst gebruchen vnd genießen mögend. söliche ir zimliche bitt demütig ankheren vnd getrüwen dienst, so sy vns getan habind vnd fürter wohl tun söllind vnd mögind, wir eigentlich betrachtet vnd gewägen*) ir bitt statt getan vnd daruff ein beredtnuß beschluß vnd ewige sätzung inen hiemit geben vnd das von artikel zu artikel eigentlich luten vnd begriffen lassen vnd die für vns vnd all vnser nachkommen vßgericht besiglet vnd bestätt also, das dieselben, die vnsern gemein landleüt von Aeschy vnd ir ewigen nachkommen, solcher freiheit rächten vnd gnaden mit irem inhalt jez vnd heinfüro allweg fröwen brauchen genießen daby blyben vnd sich darnach zu halten wüssen mögen, als harnach eigentlich geschriben stat.

(1. Succession der Ehegatten bei unbeerbter Ehe.)

Zu dem ersten wß zwo personen vnder inen zu Aeschy vnd in vnser herschaft Müleneren by vnd mit ein andren in der heiligen e gefässen sind vnd dann die frow vor dem man

*) der wägen?

von todts wägen abgat vnd der zyt nit elich find von inen beiden geboren in läben habend, dann sol der eman voraus nemmen vnd heinfüren all syn fry mannlächen güter, wo die gelägen oder wie sy genembt sind, die er ouch dargebracht hat vnd die also für syn eigen gut besizen vnd hein füren one widerred. vnd sol ouch das lebend, der eman, also vor darzu von des todten gut nemmen heinfüren vnd für eigen gut besizen vnd haben den halben teil der ligenden gütren, so sy beid personen mit einandren by irem leben gewonnen haben, wo die gelägen oder wie sy genembt sind. vnd darzu sol der emann in derselben syner efrau gut, es sye das sy ime zugebracht hat oder das gut von den ligenden gütren, so sy dann mit einandren gewonnen hand, greifen vnd da den halben teil derselben gütren für syn recht lipding vnd in lipdingsweis haben vnd nießen, alles nach der herschaft von Mülenen rächt sitt vnd gewonheit. vnd sol ouch darzu den halben teil des husrats oder varends gut, wie das genembt oder geheissen ist, nemmen heinfüren vnd für syn eigen gut haben vnd besizen on aller meniglichs yntrag vnd widerred.

Sodann in gleicher form vnd weis, wie obgelütret ist, das der eman vor seiner elichen frowen stirbt vnd von todts wägen abgat on elich find, von inen beiden elich geboren, die in läben syend, dann sol des ersten die fraw all ir ligend gut vnd gütter, so sy zu demselben irem eman zu estür gebracht hat, wie die genempt oder wa die gelägen sind, nemmen heinfüren vnd für ir eigen gut besizen vnd dennoch nüt destminder in den ligenden gütren, die sy mit einandren gewonnen hand, den halben teil nemmen heinführen vnd für ir eigen gut besizen, wo die gelägen oder wie die genembt sin, doch darin vorbehalten vnd vßbedingt fry mannlächen güter. die sollen weder vor noch nach darin nit vergriffen syn, es sye dann das der eman by synem läben der gewonnen lächen güter syner efrawen feins vergabet hätt, nach der herschaft Mülenen recht vnd gewonheit, deß ouch der eman sol vnd mag zu tun gewalt han. doch also daß solches mit der lächenhern hand gunst vnd gehäll beschäche vnd iren ir gerächtigkeit ganz on schaden. vnd namblichen ouch, als dick sich die hand endret, das dann die mann lächen güter von den

lächenherrn erkhendt vnd gehandelt werden söllen nach manlächens rächt vnd gewonheit. vnd sol aber dann die esrow in ired mannes sel. gütern, er hab die zu ir gebracht oder der gewonnen gütren, als vor, den halben teil derselben jez genambten gütren nemmen vnd nach lipdings rächt haben vnd nießen, als rächt vnd gewonlich vnd vorgemeldet ist.

Die fraw soll vnd mag ouch dann den halben teil alles varenden güts husrats oder vrhab, so sy dann habend, ouch nemmen vnd heinfüren für ir eigen güt, wie dann das mag benembt syn. vnd was gälts oder geltschulden dieselben egemechde der zyt, so der todfal also beschicht, schuldig syn vnd gelten söllend, da sol jeder teil deß abgangnen erben vnd die lebend person on yntrag vnd widerred den halben teil darin bezalen vnd vsrichten. was gütren ouch dieselben egemächde, die also nit eliche kind by einandren habind, die noch ir eins abgang in läben syend, mit einandren vnd by ir beider läben erben, die söllend ouch mit ir beider gewonnen güt in erbfall gand, getheilt vnd gefebt werden, also das gewonnen gut, also vorstat, es wäre dann sach, das der man oder die fraw lipding güter gehebt hetten, e sy zusammen kommen weren. dieselben lipding güter söllen dann mit derselben person, so die gehebt hett, zugebrachtem gut gan vnd gefebt werden.

Item were ouch sach das zwei egemechde by einandren ired zugebrachten güts vgit verliederlichen verkaufften oder verschinen ließen vnd aber nochmalen darzu kommen, das sy ander güt wieder kaufen oder gewonnen, vnd sol der person, der vor ir zugebracht güt verkauft oder verschinen were, damit dasselb ir verkauft oder verschinen güt erwiedret werden. vnd sol söllich erwidren stan hein zu erkhandnuß biderber lüten, die sich darumb bekennen söllen, wer vnder inen an solchem verliederlichten schuld hab, vnd darnach die erwidrung nach ir erkanntnuß beschehen, als obstat.

(2. Beerbte Ehe. Vorabsterben der Frau.)

Wo ouch zwo elich personen in der genambten vnser herschaft Mülener by einandren gefassen sind vnd eliche kind by einandren im läben hand vnd dann die fraw vor irem eman

abstirbt, wann dann der man, der finden vater, mit den finden teilen will, dann sol der vater vorus nemmen vnd allein heinsfüren haben vnd besizen alle sine fry man lächen güter, wo die gelägen oder wie sy genembt sind, als für sin fry mann lächen güter, vnd sol darzu ouch nemmen des ersten mit namen huß vnd hofstat vnd darzu den nächsten hofacker, daby gelägen, namblich ein jucharten, vnd das dann also für syn eigen gut haben vnd besizen. vnd er sol vnd mag ouch für syn eigen gut den halb teil alles ired varenden gütes husrats vnd vrhabs, wie das genembt ist, heinsführen vnd das für syn eigen gut haben vnd die kind, eins oder mer, söllend den andern halb teil des varenden guts husrats vnd vrhabs, als vor, nemmen vnd für eigen gut heinsfüren. vnd darzu sol ouch der vater zu ired ligenden gütern, die eigen sind, nüt vsgenommen, ouch den halben teil haben vnd besizen, doch mit dem vnderscheid also, das der halb teil darinnen syn eigen syn vnd er das also für syn eigen gut haben vnd besizen sol, vnd der ander halb teil darin syn lipding syn vnd das also für syn lipding vnd nach lipdings rächt dasselbe haben vnd nießen. vnd sol aber dann der vater in der gältschuld, die sy der zyt schuldig sind, einen vierten teil für sich selbs zalen, on widerred. vnd darwider söllend syne kind, der syend eins oder mer, den andren halben teil der egenambten eigenen ligenden gütren nemmen heinsfüren vnd für ir eigen gut haben vnd besizen on widerred vnd damit ouch den halben teil des varenden güts, husrats vnd vrhabs, als vorstat, vnd das ouch für ir eigen gut haben vnd besizen. vnd die oder das kind söllend dann die vbrigen drey teil der genannten gältschuld bezalen on widerred.

(3. Beerbte Ehe. Vorabsterben des Mannes.)

Deßgleichen were sach das der man, der finden vater, vor der frawen, der finden mutter, also absturbe, dann sol die fraw, der finden mutter, gegen den finden voruß zu ired teil nemmen huß vnd hofstat vnd den nächsten hofacker darby, ein jucharten, vnd das also für ir lipding haben vnd nießen vnd der andren eignen ligenden gütren den halben teil ouch nemmen vnd für ir rächt lipding gut nach lipdings rächt dasselb haben

vnd bruchen. vnd darzu sol sy ouch den halben teil alles varenden güts husrats vnd vrhabs, wie das genempt ist, für ir eigen güt heinfüren besizen vnd haben. vnd söllend ir kind den andern halben teil des varenden güts husrats vnd vrhabs, als vor, ouch heinfüren vnd für ir eigen güt besizen vnd haben. vnd darzu söllend sy den halben teil aller ligenden eigenen gütern, so sy haben, ouch für ir eigen güt heinfüren besizen vnd haben. vnd söllend die kind gelten, als vor vndercheiden ist. sy mögen ouch derselben ir mutter in dem halben teil der gütren. so ir zu lipding werden oder worden sind, den halben teil darin, das ist einen vierten teil der gütren, für eigen geben, deß sy ouch zu tun gewalt hand, ob sy wöllen. vnd hat dann die mutter die wal, daß sy darin den vierten teil für ir eigen oder den halben teil für ir lipding nemmen vnd haben mag.

Vnd nimbt sy den vierten teil der gütren zu eigen, als jez stat, dann sol sy ouch den vierten teil der geltschulden bezalen, als vorstat. ouch sol vnd mag ein frow ir morgengab oder iren fryen from, so ir dann geben ist oder wird, vor allem teilen vorus nemmen heinfüren vnd damit tun vnd lassen nach irem eigenen willen vnd als mit irem fryen eigenen güt. hat oder laßt auch der man der zyt, so er, als vorstat, vor syner efracwen by ir beider kinden läben abstirpt, fry mann lächen güter hinder ime, die söllen syn eliche sön vnd kind nach der herschaft Mülönen vnd mann lächens rächt erben oder nach dem der man die by synem läben nach man lächensrecht vnd gewonheit verordnet vnd vergabet hätte, deß er ouch also vnd nit anders zu tun gewalt hat, doch den lächenherren an ir herlichkeit vnd gerächtigkeit on schaden, sonder inen die vorbehalten, als ouch vor eigentlich begriffen ist.

(4. Väterlicher Niesbrauch.)

Wir wöllen ouch ernstlichen, weil der vater nach syner efracwen, der kinden mutter, abgang, wie vorstat, by ir beider kinden, vngeendret vnd dem güt vnvertribenlich syn vnd blyben vnd den kinden vnd dem güt das best vnd das billichen ist tun will, das dann die kind in nit zu nöten noch zu trengen

han söllind, mit inen wider synen willen zu teilen, doch also, das er die kind mit vnd vs solchem güt züche, als dann billichen vnd dem güt leidenlichen ist. wann (er) aber solches nit tun wölte oder sich sonst mit inen vnd dem güt nicht hielte, noch täte, daß dann ein herschaft die landlüt oder der finden fründ bedunken wölt billichen oder zu tun sy, wie sich das fügt oder er sich mit einer efracwen verendrete, dann vnd darnach angends, wann dero eins oder mer beschäche, han die kind den vater zu der teilung mit rächt, ob er es sonst nit tun wölt, zu nötigen, vnd er soll ouch inen darunter gehorsamb syn vnd solcher teilung statt tun ohne fürwort oder verziehen.

(5. Erbfolge in das Kindervermögen.)

Fürters setzen vnd wöllen wir. wo in der genambten vnser herschaft Mülünen elich gemächde kind by einandren haben, vnd dieselben kind vnbeträtten vnd on eliche kind, von inen geboren, abgand, das dann der vater eins nach dem andren erbe an allem synem güt. istß das sy vormalen, dieweil sy gesund gewäsen sind, niemand nüt dauon geben oder verordnet, des sy ouch wol macht hand. sturbe aber der vater vnd demnach der finden eins oder mer. sterben die andren kind, so noch läben, teilen das güt vnder sich vnd nit die mutter sterben sy aber alle also, als vorstat, die mutter wird ir aller erb. vnd wann dann die mutter stirbt, so erbt sy ir nächster lidmag. ob aber der finden eins läben vnd der vater vnd mutter sterben wurden, stirbt dann das vnbeträtten vnd on eliche liberben, sein nächster lidmag erbt in, doch harin vorbehalten, ob vf den eetag ir vater vnd mutter mit hilf vnd zutun ir fründen andre berednuß vnd geding, esteur oder erbfällen halb beschehen vnd beschloffen. weren denselben genzlichen vnuergriffen vnd on schaden.

(6. Eintrittsrecht in absteigender Linie.)

So dann ob sich begeben, das man oder fracwen in der bemelten vnser herschaft Mülünen sind, die by ir vater oder mutter leben andere eliche kind gewinnen wurdind, deren sye eins oder

mer, vnd dann vor denselben iren vater vnd mutter, inen beiden oder einem, abgand, dann söllend dieselben ir kind, eins oder mer, die man nembt kindskind, als veil als ein kind vnd nit mer an ir vater oder mutter statt, ob es sich findt, daß vater oder mutter vs iren eetagen heimsteür erbfaß vnd rächt verheißten versprochen vnd vorbehalten ist, zu erb stan vnd das, so dieselben ir vater oder mutter geerbt, ob sy den faß geläbt hätten, erben. doch nit anders, dann als ein kind, ir sei veil oder wenig, als obstat. allß nach vnser statträcht vnd harkommen.

(7. Erbfolgeordnung.)

So ouch in der genambten herschaft Mülener ein person mans oder frawen namens abgat oder stirbt on elich gemächde vnd on eliche kind, von inen geboren, so der zyt in läben sind, daß dann derselben person verlassen güet erben söllen ir nächsten fründ, die syen von vater oder mutter lidmag. die dann an der sipzal am nechsten sind, die söllen ouch also erben vnd zu erb gan, ob dieselbe person sölich güet by ir läben nach der herschaft rächt nit vergabet vnd verordnet hat. allß nach vnser statt handveste rächt vnd harkommen, als ouch obgemelt vnd begriffen ist.

(8. Testirfreiheit des Mannes.)

Item es mag ouch ein jeglicher man, der zu sinen tagen komen ist, an sinem todbette, diewil er in sinnlicher vernunft ist, verordnen vergaben vnd heingeben welchem vnd wie er will. sein bestes roß, harnisch vnd vier guldin vnd darzu syn fry mannlähen, die er dann nach lands vnd lähenrächt gevärtiget hätt, doch den lähenherrn ir herlichkeit vnd rächtsame in allwäg vnuergreifen vnd on schaden.

(9. Testirrecht der Frau.)

Deßgleichen mag ein fraw ir morgengab, ir hauptloch et gwand, ir kleinoder vnd darzu zwen guldin vnd darnach so veil minder, so der mensch, man oder fraw, habind ist, heingeben, gaben vnd verordnen, war welchem vnd wie sy will, on allen yntrag.

(10. Testamentsform.)

Item es mag ouch ein jeglich man, in vnserer herschaft Mülener gesäßen, in derselben herschaft vor gericht ein vrfund mit vrteil erfolgen, daß er sin güt. es sye eigen oder fry manlächē güter, sol vnd mag gwalt haben zu verordnen, mit namen syn eigen güter, wend wem vnd wie er will, by gesun- dem oder siechem leib, vnd sembllich syn ordnung tun mindren meren oder aber wider ansprächen, alldiewyl er in wüffentlicher vernunft vnd bescheidenheit ist bis an syn end. vnd wie dann syn legter will ist vnd sich erfindt, daby soll es bestan, doch mit vögenommen fürworten, daß solches beschäche in bywäsen zweyer erbaren mannen, nach vnser statt rächt vnd billichen vnderwysung vnd anders, so dauon im todbett oder sonst kommen möchte, zu vermiden. doch darinnen des mans efrawen, ob er die hett, an irem landrächten onschädlich. vnd er mag ouch syn fry manlächē also vorstat verordnen mit der lechenherren handen gunst gwalt wüffen vnd willen vnd inen an ir herrlichkeit vnd gerächtigkeit on schaden, alls nach manlächē rächt vnd anders nit, doch den rächten gelten in allwäg vnschädlich.

(11. Frauentestament.)

Deßglichen ein fraw in der genannten vnser herschaft Mülener sol vnd mag mit irs emans oder vogts willen vnd gewalt vor gericht geben vnd ordnen, doch daß sy einen oder mer erben nemen söllend vnd ouch irs emans rächt, ob sy einen eman hat, in irem güt vnd ouch den rächten gelten vnschädlich.

(12. Enterbung.)

Wir wöllen vnd gonnen inen ouch hiemit, ob sich in derselben herschaft heinfür jemer füegte, daß ein kind sein vater vnd mutter mit vnedlichen sachen vbersäche oder sich one ir wüffen vnd willen elich endren vnd anders tun wurde oder sich hielt, dann erlich oder billich were, vnd das kundlichen wurde, dasselbe kind soll syn erb vnd güt verloren han, doch vf ir vater oder mutter oder welches in läben ist, gnade.

(13. Unrechte Ehestiftung.)

Item es soll ouch niemand in der genannten vnser her-

schaft Mülener zwüschen frowen töchtern vnd mans namen on vater mutter vnd der fründen wüssen vnd willen ee machen oder bereden gefarlich vnd betrogenlich. vnd wär es darüber täte, der oder die söllen vns on alle gnad zwenzig pfund guter pf. vnserer münz verfallen syn vnd dem sächer ouch zwenzig pfund, vnd darzu fünf jar von dem land feren on gnad vnd darnach bis vff vnser gnad. Zu glycher wyß so wöllen wir ob eins das andre mit vffsetzen vnd verborgnen Worten hindergienge vnd damit der e überkommen vnd bereden vnd das offenbar vnd kuntlich wirt, daß ouch der oder die vns 20 \mathcal{R} verfallen vnd zu geben pflichtig syn vnd ouch fünf jar von dem land on gnad faren söllend vnd darnach bis vff vnser gnad. wir wöllen vnd gönnen inen ouch in kraft dises briefs, daß welche heinfür in obgerürter weis sich verschuldigen vnd verwürken, daß die den vnseren in der gemäldten vnser herschaft Mülener ouch zwenzig pfund pfennigen an ir land bruch vnd kosten geben vud darumb one gnad zu büßen verfallen sin söllend.

(14. Appellation und Bug.)

Fürer so gönnen gehellen vnd erlauben wir inen in kraft diß briefs, daß die vnsern in der obgemelten herschaft Mülener das gericht daselbs mit fünfzächen, wie von alter herkommen vnd gebrucht ist, besetzen vnd bruchen mögend. vnd welcher da vmb eigen oder erb vnd das über fünf pfunt lauft rächtet, der oder dieselben sol vnd söllend nit mer dann selbsander in das gericht kommen. es sol noch mag ouch die sachen, so er vor gericht zu schaffen vnd vßzutragen hat, für sich selb, niemand dannen ziehen, es wäre denn daß vns oder vnsern schultheißen, wann inen die sachen geöffnet wurden, bedunken wölt, solches zu tun vnd billich syn oder ouch einem tschachtlanen, so je zu zeiten vnser amtman sein wird, vnd die fünfzächen des gerichts darinnen vnseren raht zu haben noth vnd gut sein bedunken wurd. all- dann mögen die sachen mit vnserem willen vnd als vorstat wol für vns gezogen vnd mit vnserem raht entscheiden werden.

(15. Aufnahme zu Landrecht.)

Item so haben wir dann inen gonnen gäben vnd ver- lichen, daß kein frömd man in vnser herschaft Mülener zu den

landleuten vnd gemeinden, so man in der herschaft samnet, gan noch kommen sol, noch kein mer helfen vnder inen machen vor vnd e er zum landmann daselbs, als harnach stat, vfgewonnen wirt. vnd welcher ouch begert, landman zu werden, der sol das bringen an den tschachtlanen den venner vnd die landlüt. vnd bedunckt die mit dem meren vnder inen, den also zum landman auf zu nemmen sin, sol er vfgewonnen werden vnd er dann schweren, vns vnd vnser statt als ir rächten vnd natürlichen vnd obersten herschaft vnd ouch dem land treuw vnd warheit zu leisten vnd alles das zü halten vnd zu tun, das ein landman daselbs nach ir harkommen vnd gewonheit zu tun schuldig vnd pflichtig ist vnd darzu dem land fünf pfund an ir landkosten geben vnd dann der herschaft Mülener, vnd dann des landrächts an fryheit vnd allen andern dingen haben gebruchen vnd genießen, als ein ander landman daselbs, doch mit dem vsgewonnen fürworten, daß keiner also zum landman vfgewonnen noch empfangen werden sol, dann der ein fryer man sye vnd keinen eigenen hern habe, vnd das ouch, ob das not ist, mit synem eid beweisen mag. vnd sye er ein inderer, namlich das er sye vs vnser statt Bern vnd vnsern gebieten geboren vnd darinen wonhaft gewesen ist, vnd by inen in vnser herschaft Mülener jar vnd tag mit feür vnd licht gefessen, vnd ein vßerer, das ist der frömbd vnd nit vs vnser statt Bern vnd vnsern gebieten erboren vnd wonhaft gesin ist, by inen in vnser herschaft Mülener mit feür vnd licht fünf jar hushäblich gefessen sye vnd sich erbarlich redlich vnd in maßen gehalten hab, daß er nach irem gefallen, als vorstat, vfgewonnen sye vnd anders nicht.

Vnd also — — des zu warem vrfund so haben wir zu bestätigung aller vnd ieglicher vorgemelten sachen vnser secret ynfigel hieran, das in buchswys vnd fünf blättren geschriben vnd mit einer seidenen schnur durchzogen ist, gehenkt vnd inen also geben vf dunstag vor St. Matthys tag noch Christi gebürt gezalt vierzähen hundert sächzig vnd neun jar. 1469.

**11. (Etschi). Gutsheimfall bei ehrlichem Todschlag.
Mark- und Blutzugrecht. Zinssteigerung bei Erb-
lehen und Landsgewerde, vom 24. März 1514.**

Auszüge.

(Uebersicht n. 626.)

(1. Todschlag.)

— Welche person from oder man in der landschaft daselbst zu Meschi ein erlichen todschlag tut, daß der vnd die selbe person nit witer dann das gericht, darinnen solcher todschlag begangen ist, verwürkt vnd verloren han. darzu sol vnd mag der getäter an dem dritten landtag vnd vor dem dritten geschrey mit sinem vrhab vnd farenden güt heinfaren biß an das letst roß, welches zu vnseren als der obristen herschaft handen sol genommen vnd geantwurt werden. aber in andren on erlichen todschlägen vnd dergleichen verwürkungen behalten wir vns vor vnser gerächtigkeit vnd zugehörd, wie das von alter her ist kommen vnd die billichkeit wird erhöüschen.

(2. Marklösung.)

Wytter ob jemand frömbder vßerhalb vnser landen vnd gebieten in der obbemelten landschaft Etschy einich güt in berg oder tal köuflich wird an sich bringen. wollen vnd ordnen wir, das ein landman berürter landschaft sölle gewalt han, solchen kouf ze beziehen, doch daß solches in jaresfrist beschäche vnd er der käufer der billichkeit nach entschädige.

(3. Blutzugrecht.)

Sodenn welche person einich ligend güt verkaufen oder von handen welte lassen, daß der vnd dieselbe person sölich güt verkauft synen fründen veil bieten vnd antragen vnd, wo die dem verkäufer darumb so veil als andere wöllend geben, das sy alldan zu denselben gütren vnd köüfen vor meingflich gelassen mögen wärden, sunst wo der von der fründschaft solches abschlüge, alldan der verkäufer fry syn, dannethin das syn zu verkaufen vnd damit zu tun nach seinem nutz willen vnd gefallen, von synen fründen dannethin ungeirt vnd on yntrag vnd widerred.

(4. Binssteigerung bei Erblehen.)

Vnd nachdem fürer anzug ist beschähen, wie dann etlich ire güter zu erblähen vmb ein bestimmten zins heinlichend vnd, so dieselben güter erbessert, daß sy demnach vnderstanden werden in andere händ zu bringen vnd an dem zins zu steigern, deßhalb lütren vnd bescheiden wir, daß solches fürer nit mer beschähen, sonder die empfacher by dem güt vnd ersten zins vngesteigert söllen blyben, vngehendert ob söliche güter gebefret wären,*) ob iemand mer zins wölte geben.

(5. Dienstbotenordnung.)

Denne der diensten halb, die einer dem andren vnderstat abzuzeuchen, darumb geben wir den genannten von Aeschy gwalt, vnder inen ein verordnung vnd verkombnus zumachen wie inen dann wird gefallen.

(6. Herrenfolge.)

So haben wir dann obgenannten den vsren von Aeschy die fryheit gnommen vnd nachglossen, daß welcher den andren vmb eigen vnd erb jar vnd tag vnangesprochen laßt sizen, vnd beide der angesprochne vnd vnansprächig by einandren vnd vnländig sind gefassen, daß dannethin der angesprochen gerüwiget vnd by sinem inhabenden gut vnangezogen vnd vnersucht sol blyben.

Deßglichen ob ein landman obbemelter landschaft gägen einem vß vsren landen vnd gebieten fünf jar vnd gägen einem vßerhalb vsren landen vnd gebieten zächen jar vnangesprochen vnd erfordret, wie rächt ist, belibt sizen, daß derselb angesprochen sich des so veil getrösten, damit er dannethin dem ansprächenden nügig sol zu antworten han. — —

12. (Gschl). Rathsbeschluß über das Erbrecht der Kinder aus mehreren Linien vom 21. Febr. 1566.

(Uebersicht n. 631.)

Wir zc. tund kund hiemit, daß hüt datumb für vns kommen sind der vsren von Aeschy erbar poten vnd haben vns

*) (oder?)

erscheint, wie wol ir inen durch vnser vofaren gegeben vnd nochmals durch vns erlütert landrecht vnd fryheitbrief bescheid vnd lütrung gebe, wie man sich in erbrechten, wann vater vnd mutter by inen mit tod abgand vnd kind hinder inen verlassend, die dann ouch vnberaten ane eelich lyberben vs diser zyt ver= scheidend 2c., halten sölle, so trage sich doch oft zu, daß ein mutter by zweyen, dreyen oder mer mannen eeliche kinder vber= komme, da sye ein frag daruf vnd stande by inen in zwyffel, wann söliche von zwöy oder dreyerlei linien har erborne kinder nach irer väteren tod, vnberaten eelicher lyberben, von inen er= boren, ouch mit tod abgand, also daß nit mer dann noch eins vnder inen vberbliebe, ob dasselbig vber bliben erste kind syner also abgestorbenen geschwisteren güet erben oder ob dasselbig dennzmal an die nechsten lidmagen oder fründschaften der ab= gestorbenen künden fallen sölle, mit demütiger pit, wir wöllten inen hierüber etwas schyns vnd lütrung mitteilen, sich fürhin deronach wüßen ze halten. diewyl wir vns dann in irem ob= anzognen landrächten, ouch vnser sagung, so irem landrechten hierin nit vnänlich vnd zuwider ist, eigentlich ersehen vnd be= funden, daß die selbe zugibt vnd vermag, wann ein geschwisterd mit tod abgat, so mer dann einerlei kind verlast, namlich etlich von vater vnd mutter, etlich dann von eintwädern teil har= kommen, daß im selben val, wann ein geschwüsterd ane ander eelich lyberben von todes wägen abscheidet, alldann syne ge= schwüsterde, so von beiden eltern, namlich von einem vater vnd einer mutter syne geschwüsterde sind, syn verlassene güet erben söllend. wann aber das abgestorben dhein rechte geschwisterde, von einem vater vnd einer mutter mit ime erboren, vnd ouch dhein eeliche mutter hinder ime verlast, das alldann syne andere geschwisterde, allein von eintwäderem teil mit ime geboren, diē nechsten syn vnd syn verlassene güet zeerben vechig syn. vnd so aber dann dasselbig letst kind ouch ane eelich lyberben abgat, vnd dhein mutter, wie obstat, hinder ime verlast, daß alldann syn verlassene güet widerumb an die nechsten lidmagen beyder linien fründtschaftlich vallen vnd gelangen sölle, so haben wir erkennt, daß es by jekgemelder sagung vnd lütrung beliben vnd dem selb nach geurteilt werden sölle. Datum 21. Februar 1566.

13. (Eschi). Rathsbeschluß über Erbrecht der Kinder an Schleyß- und Leibdinggütern, vom 6. Juli 1620.

(Uebersicht n. 637.)

Wir der Schultheiß und Rath der Statt Bern tund kund hiemit, daß uns die unseren lieben getreüwen der Landschaft Aeschj durch ihre ehrbare Botschaft, die ehrsamem und bescheidnen Hans Scherzen, Landsvener, und Caspar von Känel, des Gerichts daselbst, so schrift- als mündlich zu verstan und zu erkennen geben habend, wie bis anhero vermög ihrer Landsagung und Erbrechtens die Schleyß und Leibdinggüter, so Vater oder Mutter nach getroffener Theilung mit den Kindern besäßen und ingehept, wann sy mit Tod abgangen und gleichwol andere Kind erzielet und erzeuget, allein und einzig denjenigen Kindern, mit denen der Vater oder Mutter theilen müssen und die den Vater oder Mutter auf Leibding und Schleyß gesetzt, hingefallen und zu erben zugestanden, die anderen Kind aber in anderer Ehe des Leibding- und Schleyßguts verstoßen und entwehrt worden seiend, und haruff in Undertänigkeit gebätten, daß sintemalen eine solche Verhaltung und Enterbung des Schleyßguts den Nachkinden zu Nachtheil gereichet, und sy sich gemeinlich mit einandern von der Billigkeit wegen und vernerem Unwillen, ouch Tröl, Zank und Unfründschaft, wie sonderlich das Verderben vieler unschuldigen Kinder zu wenden, einer Aenderung und Verbesserung solichen Erbartikels verglichen und wir ihnen söliches gnedig zulassen und gestatten und hiemit gutfinden wölltind, daß hinsüro die Kinder, so von einem Vater oder einer Mutter, aber von zweien, dreyen oder mehr Weibern oder Mannen ehelich erzielet und erboren, es seyend deren viel oder wenig, Vor- oder Nachkind, an den Leibding- oder Schleyßgütern, so ihr Vater oder Mutter besäßen und nach Tod verlassen, alle in gleichen Theil und ohne Vorthail zu Erb stan und gan söllend und mögend.

Wann nun wir sollich der vnseren lieben getreüwen, obstat, underthänig und demüthiges Anbringen und Begehren verstanden vnd nach reifer Erwegung desselben das aller Billigkeit und nebend Betrachtung der anderen in ihren Landsagung der

Erbfählen halben vergriffenen Artiklen dem Rechten nit ungemäß, ihnen auch nützlich und gut syn befunden, habend wir die Aenderung des alten vorgeschriebenen Artikels vnd Erbpunctens der Lipding und Schlyßgütern halben in Worten und Verstand, wie nechst hieoben ustrukt und geschreiben ist, ihrem Begehren nach durchaus belieben und gefallen lassen und bestätigen hiemit denselben oberleüterten Artikel mit allem seinem Inhalt und Verstand und wollen, daß die Unseren obgemelt sich desselben auch in künftigen Fählen also halten und brauchen söllend und mögend, so lang wir den nit endren werdend. Und des zu wahren Urkund haben wir der unseren Landschaft Aeschj gegenwertigen Schyn, mit unser Statt Secret angehängtem Insigel verwahrt, zustellen vnd geben lassen auf Donstag, den sechsten Tag Heuwmonats, als man von der Geburt unsers lieben Herrn vnd Erlösers Jesu Christi zählt tusend sechshundert vnd zwenzig Jahr. 1620.

14. Das neue Landrecht von Eschi, vom 24. November 1675.

(Uebersicht n. 646).

Wir Schultheiß vnd Rat der Statt Bern thund kund hie mit, daß die Ehrsamten unsere liebe getreüwe gemeine Landlüt der Landschaft Aeschj durch ihre Ausgeschosne mit Namen Immer Wittwer, Statthalter zu Aeschj, Hans Klein-Jänni, Statthalter zu Rychenbach, vnd Hans von Känel, Landsvenner zu Aeschi, uns in Underthenigkeit fürtragen lassen, wie daß sie und ihre Voreltern obgemelter Landschaft under ihnen etliche Gebrüch und Gewonheiten gehabt, nach denen sy sich in unterschiedlichen Begebenheiten ingerichtet und betragen. Wann aber dann nun Andere, so nit by ihnen Landlüt sind, solcher ihrer Gebrüchen nit nachkommen noch denselben sich untergeben wollten, also seien sy gemeine Landlüt bewegt und veranlaßt worden, die nachfolgenden Puncten ihrer Gebrüchen aufsetzen zu lassen und uns solche fürzutragen mit unterthäniger und demütiger Bitt, uns wolle belieben, ihnen umb Befürderung des Lands allgemeinen Bestens und Romlichkeit willen darüber väter-

liche Hilf und Fürscheidung zeertheilen, daß sy by denselben ihren Gewohnheiten und Gebrüchen mögen geschirmt und gehandhabet werden. Nachdem wir nun hierauf die uns hierumb fürgelegten Artikel unseren fürgeliebten Miträhten Teutsch Seckelmeister und Benneren zu erschouwen übergeben, haben wir auf derselben Wiederbringen uns solche belieben und gefallen und in Gewährung ihrer underthänigen Bitt in gegenwärtiges Libäll verfassen und ihnen übergeben lassen, sich fürbaß solcher darin geschriebnen Gebrüchen und Gewohnheiten zu gebrauch, der Meinung, daß sy ouch darby, so lang es uns gefällt und wir es thunlich finden, gehandhabet werden sollen. Die sind folgenden Inhalts:

(1. Succession der Eheleute bei beerbter Ehe.)

Wann im Land Aeschi zwo Personen mit einanderen zu Ehe und zu Recht sitzen und Kinder mit einanderen erzeugen und aber hernach Vater oder Mutter mit Tod abgah, so erbt das lebendige Ehemensch den halb Theil der Verlassenschaft und die Kinder den andern halb Theil, in allem, sowohl in= also ausgehen Mittlen.

(2. Succession der Eheleute bei unbeerbter Ehe.)

So aber zwei Ehemenschen allhier mit einandren im Land Aeschj zu Ehe vnd zu Recht sitzen, keine Kinder mit einander erzeugen, und derselben Ehemenschen hernach eins vor dem andren mit Tod abgah, so soll das läbendige Ehemensch widerumb zu seinen Händen nehmen all sein zubracht und hiezwüschen ererbt Gut. Und soll sich auch Ur= Fahr= und Barhab, gewinnen oder verloren Gut in die Mitte theilen und soll das Lebendige noch ferners von des Todten zubrachten und ererbtem Gut erben den vierten Theil desselben im minderen und mehren, das Rybding oder Schlyß aber ausgesetzt.

(3. Voraus von Vater und Söhnen.)

Ist diser Bruch, daß wann einem Mann allhier im Land Aeschi sein Eheweib mit Tod abgah, daß derselbig wohl mag ein Pferd für Mannschaft voraus nehmen so fehr, daß er jeder=

zeit ein Pferd in der Haushaltung gehabt, wie sich dann allwägen erfindt und die Ehepartheien zusammen kommen, welches jederzeit an der Ehrbarkeit billiger Erkenntnuß stahn soll. Desgleichen wänn der Vater stirbt, mögend die Söhn auch wohl ein Pferd in obigem Verstand für Mannschaft hinnehmen oder, so der Vater stirbe vnd der Großvater in Läben, söllend sy in disem Punkten ihres Vaters Tod nüt zu entgelten haben. Weiters soll sich die Mannschaft der Kosten halb nit erstrecken.

(4. Landeswährung.)

Da soll man im Land nit anders handeln und märten, als um bar Geld also, daß jederzeit ein Kronen die andere und ein bagen den anderen bezahle und nit ein Bezahlung schwächer seie dann die andere. Doch söllend die gemeinen Zahlungen (außert Spruchgelt, Vidlohn und entlehntem Geld, welche jederzeit gahn mögen, auch gahn so lang die Gerichtstahnt offen sind). Wann aber die Gericht beschlossen oder ingestellt sind, sollen die Zahlungen auch still stehen.

- (5. Almendnutzung.)

Dieweilen man allhier kein besonderbare Land Almend hat, sondern nur ein jede Peürt ihre Almend besonders, also solle ein Landmann auf der Bürt die Almend besetzen allwo er den meisten Theil seines Mattlands und Wintrung hat vnd sich derselben Almend vernügen.

(6. Hausrecht an Almend.)

Wann etliche Personen oder Geschwisterte in einem Haus mit einander haushalten oder sonst darinnen wohnten, söllend diejenigen, so einer Speis und Tranks, auch eines Feür und Lichts sind, ein Recht Almend als ein ander Bürtmann besetzen und nit weiters.

(7. Personenrecht an Almend.)

Demnach mögind diejenigen reißbaren Personen, so im Auszug sind, auf der Bürt, da sy haußheblich sind, ein Recht Almend als ein anderer Bürtmann besetzen so sehr, daß sy sodriger Speiß und Tranks seyend.

(8. Entscheid in gemeinen Sachen.)

Was jederzeit durch die Zweisheit, es seye von Gemeindsachen, Almend- und Bürttsachen und dergleichen abgerathen und gemehret wirt, demselben sol denn zumahlen nachkommen und gehalten werden.

(9. Feldmäusevertilgung.)

Damit dem schädlichen Unzysfer, Meusen und Schären, desto besser nachgesetzt und die gefangen und das Land geseübert werde, also sölle auf jeder Bürttsame der Landschaft Aeschi ein Schärenvogt gesetzt sein, der dann von einer Rhüewinterung ein halben Bagen und von einer Rhüeweid ein Kreuzer jerlich zeüchen soll. Mit denen soll er darauß abschaffen, so daß Ungeziefere sachen, nemlich von einem jeden Stuck ein halben Bagen. Wär aber sein Schärengelt von seinem Gut nit erlegen wölt, soll durch den Schärenvogt mit Hilff eines jewesenden Landvenners berechtigt und zu gebührender Straf gezogen werden.

(10. Baumnähe.)

Von Obs- und Kirsbäumen. Da soll keiner dem anderen dieselben näher by dem Zuhn setzen, dann daß einer rüwig mit Roß und Wagen zwischen dem Zuhn und dem Baum fahren mag. Was aber für sich selbst by dem Zuhn aufwächst, ist einer nit schuldig, hinweg zu thun, sonderen magß lassen aufwachsen.

(11. Abries.)

Von Steinobs, Buchen, Eichen und Tannen. Waß von denselben auf eines anderen Gut fällt, der mag dasselbig wohl zu seinen Händen nemmen oder an seinem Ort hinauf schneiten nach seinem Belieben.

(12. Landgarben.)

Wann ein zweyeter Baum so nach by dem Zuhn stahet, daß das Obs, wann man es schüttlet, auf eines anderen Gut falt und da von Schatten und Trouff empfacht, demselben soll jederzeit der dritt Korb vol, wann mans schüttlet, als die Landgarben volgen von deme, daß ihme auf sein Gut gefallen.

(13. Abries fremder Bäume auf eigenem Land.)

Wann aber Bäum auf eines Anderen Gut standen und der, dessen das Gut ist, kein Theil daran hat, soll er auch kein Landgarben zu fordern haben, sondern des Rieses, so ohne Windstöß abfalt, vernügen.

(14. Biegenordnung.)

Diemylen mit den Geisen sowohl in Grund als in Grad jederzeit vil Schadens geschicht, dieselben aber wegen des armen gemeinen Mans nit gar abzuschaffen, als ist deßwegen diese Ordnung gemacht, daß einer, so sechs Küe vermag, nit mer als vier Geisen haben solle. Und söllend alle Landleüt ins gemein, so Geisen haben, dieselben jederzeit vor dem Hirt haben oder in Stall thun, damit Bäum und Gärten nit von ihnen verderbt werdend, sonder man des seinigen vor ihnen gesichert sie. Wer aber diß übersehen wurde und sich ungehorsam stellte, der soll von jedem Stuck umb drü Pfund Buß verfallen sein und auch, dem sy Schaden gethan, denselben nach Erkenntnuß redlicher Leütthen oder der beeidigten Schegeren abtragen.

Was die galten antrifft, söllend dieselben jehrlich auf dem ersten Tag Brachmonat an dem bekannten Orth zu Rienthal by der Loßblaten in beiden Rienthalgründen zusammen treiben werden. Da söllend die, so sy zusammen treiben, für ihre Belohnung haben von einer jungen ein halben Bagen und von einer ältern ein Bagen. Das söllend die geben, deren die Geiß sind. Die aber daselbsten weder Weid noch Berg haben und nit der Landleüten sind, deren Geiß söllend einem jewesenden Castlanen als eine ins Land geschlechte Hab verfallen sein und demselben alsobald zugeschickt werden.

Wer aber die übrigen wil widerumb zu Berg thun, soll ihnen den Berg legen, wie man den Schaffen legen muß.

Und soll auch einem jeden Landmann abgestellt sein, keine Geißen von Außeren abzunehmen und ins Land zu schleicken, by zehen Pfunden Buß by jedem Stuck.

So aber einer in dem seinigen Geißen findt, die ohne Hirtenschaft gelassen, es were in Matten Weiden oder Bergen, mag einer dieselben wohl inthun pfenden oder an Wirt stellen

und den Pfandschilling zeüchen nach gewohntem Brauch, wann aber der Schaden, den sy gethan, zu groß, denselben durch redliche Leut beschawwen lassen, da dann derjenig, dessen die Geißen sind, derselben Erkenntnuß nach ohne Zurucksehen abschaffen soll, darzu noch von jedem Stuck umb drü Pfund Pfennigen, wie obstat, verfallen sein.

Wer aber Geißen ynthut und ohne Erlouben und vorgehende Abschaffung werden auß dem Stall genommen, demselben, der sy wider genommen, soll es für ein Frevel gerechnet werden.

(15. Schweineordnung.)

Ist diser Bruch, daß auf einer jeden Bürt oder Dorf söllend im Frühjar zwen vertrauwete Männer verordnet werden, welche Achtung darauf geben söllen, wo sy ungeringete und ungeschiltete Schwein auf der Gassen sehen. Da söllend sy dieselben, deren die Schwein sind, wahrnen und vermahnen, die Schwein zu schiltten und zu ringen. Von solchem Wahrnen und Vermahnen söllen sy ein Bagen Belohnung haben. Wo derselb umb wahrnen thüt, mit Heil. Wo aber nit, söllend sy, die Berordneten, die Schwein angends schiltten und ringen und weiters davon ein Bagen Belohnung haben ohne Widerred. —

Deßgleichen wann einer geringet oder ungeringete Schwein auf seinen Güteren findt und dieselbigen pfendet, soll ihme von derselben, sie seyend klein oder groß, ein Bagen Pfandschilling zudienen und noch weiters der zugesüegte Schaden nach Billichkeit bezahlt werden.

(16. Waldnutzung.)

Von Holzhauwen in gemeinen Scheit- und Almendwälden. Da soll Niemand mehr houwen dann zu seinem Gebrauch und Erhaltung seiner Gemächern und das in Borrath gebrachte Holz by dem minsten nüt auß dem Land verkaufen by Buß, oder es were dann Sach daß einer ein Kindbeteri hätte und ihren auß Mangel der Mittlen nit Wein könnte überkommen, oder sein Haußgesind in ein Krankheit gefallen, soll ihme durch den Landsvenner nach Gestalt der Sach erloubt werden, laut alter Urkunden Siglen und Briefen.

(17. Wasserlauf.)

Wann man von Wasser vnd Wasserrünfen spennig, so soll man allwägen dasselbig Wasser zum nechsten vnd zum unschädlichsten, es seye in das Landwasser ze führen oder sonst ze führen und zu legen heinweisen, welches jederzeit an Erkenntnuß Ehren-unpartheyischen Leuten stan soll.

(18. Wegsame.)

Es soll allhier im Land einer dem andern schuldig vnd verbunden sein, zu seinem Gut Stäg und Wäg zu geben. Doch soll die Wegsame wie auch die Holzläß jeder Zeit zum nechsten vnd zum unschädlichsten gelegt werden nach Erkenntnuß Ehren unpartheyischen Leuten.

(19. Baunen.)

So ein Berg allhier im Land vierzig Rüesey haltet, ist er ein Alberg. Und söllend die daran stoßenden Weiden dem Berg Frid geben und zuhnien. Wann aber der Berg minder ist, dann vierzig Rüe, soll er gegen den Weiden zum halben Theil Frid geben.

Welcher zwüschen zweyen helgen Crüttagen, also im Meyen und Herbst, daß man erkennen kann, daß ers zur Weid hat, egt, derselb soll Frid geben, als ein Weid der anderen oder Matten schuldig ist, vermög alter Briefen Siglen und Urkunden.

Demnach wann einer aus Weid Matten und Mattland gemacht, soll derselb nüt desto minder zwei Jahr lang, wie zuvor, seinen Anstößern Frid geben und zuhnien. Wann er aber dasselbig länger dann zwei Jahr zu Mattland hat, soll er seinen Anstößern einen werschaften Zuhn an die Hand stellen. Die selben söllend ihme heinsüro nach Lauth des Landrechten Frid geben.

(20. Durchfahrt.)

Egen in Matten. Welcher hinder dem anderen Güter hat und daselbst zu Auhtag und Herbst egen wollte, der und dieselben söllend am Auhtag und Herbstzeit aushin fahren und egen und nit wider darauß, bis er vollkommen geeegt hat, es were

dann sach daß unstät Wetter ynfiere und er weder Stall noch Scheuer auf seinem Gut hätte, mag er zum unschädlichsten der Straß zu wider heinfahren.

(21. Hengstweide.)

Wann sich oft begibt, daß zwen Anstößer auf ihren Gütern Hengsten sümmeren wolten, darauß großer Schaden, wann sy zusammenspringen, entstehen möchte, derohalben soll ein Anstößer dem anderen Monat umb Monat weichen oder sy vergleichen sich selbst mit einander. Diß soll aber nur die antreffen, so ihre eigne Güter besetzen. Die jenigen, so nit Landleüth sind und nur die Sümmerung dingent, sollen einen Landmann mit seinem Pferd nit zu vertriben haben.

(22. Windholz.)

Wann der Wind einich Holz von einem Gut auf eines andern fellt, so mag derselb, dem das Holz auf sein Gut gefallen, das Holz zu seinen Händen nemmen anstatt seines Schadens und Verwüstung. —

(23. Schwemmholz.)

By welchem Gut das Wasser überlaufft und ihm das seinig hinwegtreibt, by demselben Gut aber einich Holz ligen blibe, derselbig mag dasselbe Holz zu Händen nemmen. Oder es were gut Schwellholz oder einer sein Zeichen daran sende, mag er dasselbig auß Erloubt eines Lands Bennerß wohl wider nemmen. Wer aber eigens Gewalts dasselbig wider nemme, soll umb ein Kräfel gestraft werden.

(24. Irrschafe.)

Da söllend die Weibel ihre Bsuchschaf, so von onderscheidenlichen Bergen im Land Aeschi hinder sy kommen, am helgen Crüzmärt zu Rychenbach sy an ein besonderbar Ort zusammenstellen. Und wann dann Landleüt kommen und sy für die ihrigen vermög Zeichen und Brands erkennt, mögen sy die zu Händen nemmen. Die aber nit ab dem Bsuch gelöst werden, mögend die Weibel schären, die Bullen aber sambt des Schafs Zeichen an ein besonderig Ort thun, damit die rechte Bullen zu dem

Schaf komme. Sollen aber damit warten bis auf Michälj. Wann hiezwüschen Niemand kombt, mag der Weibel die Bullen für die feinige behalten. Diß trifft aber nur die Landleüt hinder Aeschi und Frutigen an. Was andere außerthalb, sollen von den Weiblen gehalten werden, wie man die Unfrigen an denen Orten mit den Besuchschafen haltet.

(25. Miteigenthum an Gebäuden.)

Wann ihren zwen miteinandren ein gemeine Scheür oder Gemach haben, sollen sy es mit einanderen in Dach und Gemach in Beschermung zu bauwlichen Ehren erhalten und auch byneben zugelassen, daß einer by seiner Ansprach wohl möge etwas zuhin bauwen, doch daß er kein new Dachtrouf mache. Was aber Heüser antrifft, im Fahl Unbilligkeit gebrucht, soll allwegen an der Ehrbarkeit billicher Erkenntnuß stohn.

(26. Fundholz.)

Wann einer im Land Güter hat, dardurch Holzläs oder Wegsame gangen, und zu yngehendem Aprellen noch Holz darauf findt oder in den Weyden zu yngehenden Meyen, mag der, dessen das Gut ist, solches Holz wohl zu seinen Händen nemmen. Und soll dem, dessen das Holz gewesen, nüt dafür zu geben schuldig sein.

(27. Nachweide.)

Wann ein Landmann allhier an einem gemeinen Aßberg mit Ruß oder Schaden abgefahren, mag er sein Berg wohl wider hsegen so lang, bis die anderen gemeinen Bergtheilen gemeinlich abfahren. Doch soll er den Bergvögten getreüwlich angeben, was er für Hab wider darauf treiben wollte.

(28. Hundehut.)

Wer ein Hund hat, der eines Schafs gewaltig, der soll denselben Außtags und Herbstzeits am Band haben, damit die Schaf in der Sicherheit. Wer aber das nit thun wollte, soll einem jewesenden Castlanen angeben und mit gebührender

Straf angesehen werden, auch wo Schaden geschehen, denselben abtragen.

(29. Armenschutz.)

Damit der arme gemeine Landmanu sein Weib und Kinder desto besser mit Ehren und Redlichkeit ernehren und außbringen möge, als ist derhalben die Ordnung und der Bruch, daß wer für sechs Rüe Winterung vermag, derselbig soll kein Handlehen empfangen und dem armen Arbeitsmann vor der Hand hinweg dingen. Wann aber ein Wohlhabender vater- und mutterlose Weislin auferzeugt, mag derselbe wohl derselben Gut umb ein leidentlich billichen Pfening nutzen anstatt des Gelts für den Amlohn.

(30. Hintersäßen.)

Die Hintersäßen söllend anderst nit angenommen werden, dann mit Zuthun und Gutfinden eines Castlanen, und darunter keiner, der nit ein Landkind und ehrlichen Namens ist. Von einem also angenommenen Hintersäßen, der Feür und Liecht aufstellt, mag die Landschaft jehrlich fünf Pfund Pfennigen Hintersäßgelt nemmen, wann er nit ein Burger der Statt Bern ist. Wann auch ein Landmann ein Außeren auf sein Güter setzt, der soll für denselben auch jehrlich fünf Pfund Pfening der Landschaft entrichten und von demselben Außern wider zu bezüchen haben.

(31. Bußenanfall.)

Endlich dann und zum Beschluß diser Beschrybung aller solcher diser Landschaft hargebrachten Landsgebraüchen und Gewonheiten habend wir derselben auf ihr angehängtes unterthäniges Bitten auch dise Gnad und Willfahr ertheilt, daß von denen Bußen, so den vorbeschribenen Ordnungen und Artiklen nach von den Ueberträtteren fallen werden, der Halbtheil ihra der Landschaft heindienen und verbleiben, der ander Halbtheil aber unserem Amtsmann dem Castlanen gut gemacht werden solle, auch wie Anfangs gesetzt ist, so lang es uns gefallen wirt, in und mit Crafft diß ihnen darumb gefertigten Briefs, so zu wahren Urkund mit vnser Statt anhangendem Insigel gefertigt vnd bekräftiget ist. So beschehen den vier und

zwenzigsten Tag Wintermonats diß eintausend sechshundert fünf und sibentzigsten Jahr. 1675.

15. Freiheiten und Landrechte von Krattigen, vom 6. Mai 1476.

(Uebersicht n. 659.)

(1. Succession der Ehegatten.)

— Wo zwey menschen in dem gericht Krattigen by der ee vnd in eelichen rechten sament vnd by einandren sitzend vnd da eins vor dem andren stirbet on eelich lyberben, von inen beyden geboren, da soll das lebendig vnder inen ir beider güt ligends vnd varends erben vnd haben vng an sinen tode vnd nach sinem tode, so soll dasselbig güt, das sy dazemal hatten, da das eer abging, es syg man oder wyb, nach des abgenden tode vallen und werden der halbtteil des mans nächsten lidmagen one geferde.

Wäre aber das sy eelich kind sammet hettend, von inen beiden geboren, vnd der man*) von todes wegen abgieng vnd kind ließ, ir wärind eins oder mer, vnd der kinden dheins abgieng, sol der vater kindsteil nämmen vnd erben, sind sy aber beide in läben, vater vnd mutter allwegen kindsteil nämmen vnd erben söllind.

Deßgleichen ob die frauw den man überlept vnd er kind ließ, von inen beiden geboren eelich, soll die mutter allwägen kindsteil nemen vnd erben, ob der dheins abgieng. stirbt aber ein kind nach vater vnd mutter tode ouch on eelich lyberben, von inen beiden geboren, die nehsten vatermagen söllend erben den halbtteil vnd die nehsten muttermagen söllind erben andern halbtteil.

(2. Letztwillige Verfügungen von Eheleuten.)

Denne der man oder frouwe, sonders die erst oder die letst person, sol vnd mag mit vrtheil vnd rächt wol gewaltsbrief felen vnd nemen sin güt oder ir güt machen vnd ordnen, wänn es wil im todbett oder davor, diewil es in guter sin-

*) die frauw? Die Originalien haben aber übereinstimmend „Mann“.

licher vernunft ist, doch allwäg der man tun soll seinem eewyb an ir ee= vnd landrächt on schaden, deßglichen die frouw ouch tun soll vnd mag irem eeman an sinem landrächten vnd eerächt on schaden, wie denn ir letster wyl schriftlich oder nit oder durch gloubsam lüt funden wirt, kraft macht vnd bestendnuß haben sol, von mencklichen vn bekümbert. der man sol vnd mag ouch geben, wäm er will, so er in das todbett kompt, sin fry manlechen oder manschaften, ouch sinen harnesch vnd roß, diemil er in guter sinlicher vernunft ist.

Deßglichen die frouw ouch tun sol vnd mag. vnd sol ir fryen morgengab iren kram vnd houptloch gwand ouch ir kleinotter, wem sy will, in allen worten als der man, jetweders gegen dem andern vn bekümbert. blibend aber die genampten stück vom man oder vom wyb vnuergabet, so sol das güt vallen vnd wärden, als ander güt am ersten bestimpt. vmb vrhab güt, wie der ist vnd syn mag, sol das letst vnder inen beyden eegemechtiden, so lidig sind, han für eigen, es syg man oder wyb, den halbteil nemmen vnd des todten erben den andern halbteil. hettend sy aber kind, eelich von inen beiden geborn, vnd vater oder mutter abgiengen, sol den finden der halbteil, vnd dem, so im läben ist, der ander halbteil werden vnd vollangen, an mencklichß insprechen.

(3. Cheschulden.)

Vmb geltschulden, so zwei eegemechte in der ee mit ein andern machen vnd nach tode ze bezalen lassen, sol jeglicher teil den halbteil bezalen vnd vfrichten verbunden sin.

(4. Trostungbruch.)

Vmb trostungbrücher. wär trostung bricht mit der hand on einß güter, ist drisfaltige buß. mit worten, an wem diß ist, zwyfaltige buß sin sol. on eines lyb, one den tod, ist vervallen vmb achtzehen pfund bußen vnd nüt dester besser sin sol an sinen eren. stirbt er aber, ein mord sin sol vnd allen costen abtragen sol an gnad. was ouch sonst fräfnen vnd bußen sind, groß oder klein, sollend abgelegt werden mit dreyen pfunden steblerpfennigen, nemlich der herschaft halb vnd dem secher halb.

(5. Leibgedinge.)

Vnd wond in den vorgenampten erbfällen vil vnd dick in dem

gricht Krattungen vnd alle söllliche stück, so im lipdinge begriffen sind, lassen zergan vnd wüßt werden, davon die nachgenden erben großen kumber vnd schaden empfahent, das ze verfechen vnd inen darinnen zu hilf nach ir begär zekomen, geben wir den vorgeantten von Krattungen vnd allen iren nachkommen die sonder gnad vnd fryheit, daß alle die personen, es sygend man oder frouwen, an die lipgeding vallend oder noch vallend vnd zugesprochen würdent, dieselben lipgeding, es syg acher oder mat hus hof oder ander ligend stück, von den nehsten erben, so derselben lipgeding wartende sind, söllend sy die in gutem buwlichen nuß vnd eren halten. vnd ob sy das nit thätind, sonder sumig wurdend, so sol vnd mag der, so der eigenschaft wartend ist, den, so das libgeding inhat, zwingen, das lipgeding in eren ze halten.

Duch so ist denselben von Krattungen harinne verhengt. wer der ist der lipding nach des landes recht inhat vnd das selb lipding von finer not wägen oder von mutwillen verkaufen wölte, der sol das selb lipding des ersten den nehsten erben, den die eigenschaft vallen sölt, sine rechtung vmb einen gemeinen vnd bescheidenen pfenning bieten vnd ouch geben. vnd zu glycher wyß wolt der, dem das lipding vallen sölt, sin rechtung verkaufen vnd dauon gan, denne sölt derselb syn rechtung ouch des ersten dem, so das lipding inhat, vm einen bescheidnen pfenning pieten vnd ouch geben, alls vmb so vil guts, so in dem gricht daselbs on twang in gemeinem kauf zu geben wär on querd. wölte aber deweder den anderen in demselben kauf zu vast trucken oder verschinden, so möcht er denn sine rechtung einem andern pieten geben vnd verkaufen nach sinem fryen willen one mengflichs widersprächen.

Duch so mag die frouw mit dem teil des güts, so ira von irn finden gevallen ist oder geerbt hat, tun vnd lassen als mit irem eigenen güt one alles bedenken.

(6. Erbrecht in der Seitenlinie.)

Wir geben ouch den genantten von Krattungen, vnsern lieben getreüwen, die fryheit vnd rechtung. wo zwey fry menschen zu der ee griffen, von denen eelich kint komend, vnd aber von

denen finden eelich geschwisterd kind geboren werdend, dieselben geschwisterde kind mögend vnd sollend einandren erben, ob deweders vnder inen on eelich lyberben, von inen geboren, absturbe.

(7. Erbrecht in aufsteigender Linie.)

Geschehe aber das sömlich geschwisterde kind, dero vater vnd mutter absturben vnd gestorben wären, vnd aber ira an vnd ana nach dennoch lebend, ouch von todeswägen absturben ane eliche lyberben, von inen geboren, das dann die erbschaft derselben geschwisterden kind billich an den anin vnd die ana vnd an niemand anders vallen sol, wond, ouch die güter villicht von dem anin vnd von der ana darfomen ist oder syn mag.

(8. Testirfreiheit.)

Duch so mag ein jeflich mensch, es syg man oder wyb, vnd sonderlich das so zu seinen tagen komen ist, alles syn güt geben vnd ordnen in dem rechten vnd in fryheit vnd gwonheit als ze landrecht stat vnd dahar kommen sind vnd ir vrtheylen wysend on geuärde.

(9. Marklösung.)

Vmb ligende güter in der herschaft Krattigen gelegen, ob die jemand einem vßern verkauf, er were inder oder vßer, die mag ein jeder, so mit für vnd licht in dem gericht sigt, den kouf dem vßeren wol abziehen vnd den kauf vmb das gelt, darumb as güt kouft ist, an sich nemen, doch daß er im wynkauf vnd gottspfenning vnd ob er etwas daran geben hett wider gäbe von stund an, one des, so verkauft het, vnd menflichs widerreden. desglychen ob einer, der von fründschaft har des genosß wer, vor allen anderen inderen an sich nemmen mag in vnderscheid obstat.

(10. Feuerstatt- und Einzuggeld.)

Vmb die, so in der dorfmark vnd der herschaft Krattigen sığend mit eim für, vnd vß dem zwoy für wurdend, also das ein sun oder tochter von vater vnd mutter zuge, der vnd die söllend der gemeind zwen guldin verpunden zegeben sin an gnad. aber vmb die, so in die herschaft vnd dorfmark

Krattingen mit für vnd licht ziehend vnd allda husheblich find, wun weid wasser vnd anders nuzen vnd nießen wellend, der sol geben der gemeind vnd verpunden syn zegeben vier guldin ouch one gnad.

(11. Rechtsgang.)

Wo ouch zwen ügit an einandern ze sprechen hand oder ze haben vermeinend, söllend einandern in (der) herschaft Krattingen vor den amtman nen vnd denn vrteil geben, als da recht, vnd recht halten, es syg vmb welcherlei sach das welle, das nit gwalt haben dannen zeziehen, sondern sich des rächts alda lassen benügen. vnd ob sy dann darumb nit mögend vrteilen, sol sich der, so der vrteyl gefragt wirt, nemmen mit clegt red vnd widerred vnd aller gewarsame zeverdenken zu der herrschaft von Krattingen oder an end, dahin denn dieselben herschaft in wysfende ist.

(12. Vormunds Eigenschaft und Aufgabe.)

Were ouch jemand, frow oder man, jung oder alt, der notdürftig wurd, sich zu beuogten, söllind die nächsten vatermag tun vnd gwalt han ze tund, doch also das man den sol nemmen im gricht. funde man den nit, so nuz vnd gut were, mag man ein andern nemmen mit der herschaft rat. der vogt sol die vogtei ein jar behalten vnd sin bestes darin tun vnd die vogtei an redlich vrsach nit haben gwalt vfzegeben, nach die person, dero er vogt ist, nit abzusprechen im jare on redlich findelich vrsach. wäre ouch das ein vogt ein sach im jar anfieng vnd angefangen hett, sol er verbunden syn, vßinzu-triben vnd zend bringen, ob doch das jar vß wäre.

(13. Lehnsheimfall.)

Der lechnen vnd der manschaften halb, als obstat, nit verstedlich erlüttret ist. war, wurdend die nit nach lechensrächt vermacht oder versichert, dann das die vnuergabet vnuersichert beliben nach dero tode, so denn die lechen vnd manschaften warend, das denn die söllend vallen heim nach lechens recht.

16. Freiheitbrief für Sanen, vom 12. März 1398.

Auszug.

(Uebersicht n. 662.)

— Des ersten das ein jeglich möntsch, man oder frauw, die eelich rechtsame haltend vnd eelich läbendig kind mit einander habend, lebendig wol sol vnd mag einen dritteil synes güts geben beschicken vnd ordnen, es syg siech oder gsund, frylich, wem es will, on des anderen synes gemächendes vnd syner finden vnd mäniglichß zorn vnd widerrede. ist aber das sy eeliche liberben nit mit einanderen gewonnen hand vnd ouch keinen eelichen liberben nienen lebendig hättend, so mag wol ir jeglichß, man oder frauw, denn sinen teil alles sins güts geben beschicken vnd ordnen, es sye siech oder gsund, frylich, weme er will, one des anderen vnd mäniglichß widerrede, doch also, das es eelichem rechten nügüt mer schaden sol in dheiner wys denne umb den dritteil, doch rechten gelten vnschädlich. vnd alle die personen, sy syend geistlich oder weltlich, frauen oder man, dien also von jemand, in dem obgenanten vnserm land zu Sanen vnd inrent den obgenanten landmarchen gefessen (sind), oder wo sy wären, etwas geben oder also redlich verschaffet wurde in den worten als vorstat, es syend ligend oder varende güter, sy syend vßer- oder inwendig landes gelegen, daran söllend denne die obgenanten personen gewerd vnd ingesetzt sin mit craft diß brieffß, vnd die fridlichen, als ir eigen güt, inhaben nießen besetzen vnd entsetzen nach ir willen. —

17. (Sanen.) Das alte Landrecht (1598).

(Uebersicht n. 736.)

Harnach volgen die gemeinen landrecht, so in der landschaft Sanen brüchig vnd in Übung geachtet vnd gehalten werden söllend, alles sunderlich umb erbfäl landgwer lands zug vnd gnoß der blutfründen halb, bezug der anstößeren halb, verpenningung gegen den frömden vnd andere derglichen sagung oder landrächt.

(1. Aussteuer. Abschichtung.)

Item wenn lüt by einandren zu eelichem rechten sitzend

vnd dieselben in der landschaft Sanen güt hand, wie joch das=selb möchte namen haben, vnd die eeliche kind by einandern hand, sind sy dennoch denselbigen iren kinden kein güt noch teil schuldig vßzerichten, wann schon die kind deß begeren wurdend. Desglichen sind die kind ouch vnzwungen, iren kindsteil von den eltern zu empfangen, ob sy inen denselben schon geben weltind, ja diewil der vater vnd die mutter beide im leben sind vnd derselben irer kinden sich dheins nit vereelichet hett gebürlicher wys. wenn es aber sach ist das der eltren eintwäders durch Gottes ordnung mit tod abgeit vnd stirbt vnd das lebendig sich wider vereelichet oder aber der kinden eins oder mer mit verwilligung der eltren oder verwandten rechtmäßiger gestalt sich vereelichet hett, alldann so ist der kindsteil zugeben vnd zu empfangen nach dem landrechten verfallen.

Es sol aber alles dz, so in disem buch geschriben würt, es sy von erb gab teilung oder köufen oder lehen, vßgenomen elten gütren, allein von dem im land Sanen gelegenen güt verstanden werden.

(2. Erbtheilung.)

Item so jemand, es sy frow oder man, frembd oder heimisch, den kindsteil sinen kinden will geben, so sol man die kind, so den teil empfangen sollen vnd wollen, vorhin mit unvogthörigen guten verstands personen, den nächsten in der fründschaft, formlicher wyß mit vrteil beuogten lassen. doch so ein sömlich kind dermaßen verstendig vnd geschickt were, dz es mit vrteil vß vogts henden erkennt were, mag es dann sin teil wol selbs empfangen. Desglichen so ein frow iren kinden teilen will, sol sie sich gleicher gestalt wie die kind beuogten lassen. vnd denne so solle derselben kinden vater vnd mutter güt, wie des genempt sy oder werden mag, von vier hallern zu vieren, zum besten es muglich ist, durch die mitte geteilet in zwen teil getan vnd mit dem los geteilt werden. doch wann der kinden vogt den eltren oder die eltren den kinden gütwillig die wal geben vnd die jenigen sie gütwillig wolten nemen, mag es wol beschehen. doch sol in disem val die wal zugeben oder zunemen ein jeder unzwungen sin.

(3. Güterrecht bei unbeerbter Ehe.)

Item wenn lüt zu eelichem rechten by einandren sitzend vnd überkomend nit eeliche kind by einandren, so sol ir beider güt nit gemein sin, sonder der frowen güt sol sich in dem val nit mindren oder schwynen vnd sol gwin oder verlurft des mans sin. doch sol er der frouwen ire gebürliche jarlön zugeben verbunden sin nach dem landrechten. die eetag vnd gabungen aber, so solichen eemönschen beschehen möchtind, hierinnen vnuergriffen sin sollend. der man aber sol des frouwengüt nit gewalt han dann der nutzen.

(4. Rechte von Ehegatten und Kindern bei beerbter Ehe.)

Wenn ouch lüt zu eelichem rechten by einanderen sitzend vnd dieselben überkömend eeliche kind mit einandren, die zum heiligen touf kömind, iren sygen wenig oder vil, sy sterben vor oder nach inen ab, so sol ir beider güt, nutz vnd hauptgüt, gwin vnd verlürft, gmein syn. vnd so derselbigen eemöntschen eins vor dem andren durch Gottes ordnung mit tod abgeit vnd stirbt vnd dieselbigen, ir beider eelichen kind, vor irem abgestorbenen vater vnd mutter hingeseiden sind, so sol dz lebendig fines abgestorbenen eegemahels güt allein erben. so aber die kind, so von inen beiden erboren vnd eelich sind, noch in läben werend, ir gebürlichen kindsteil noch nit empfangen hettind, so sol dann denselben kinden der halbteil irs väterlichen vnd mütterlichen güts, zur zyt, wenn inen der teil nach dem landrechten veruallt, zustan vnd heimuallen vnd der ander halbteil sol des lebendigen allein syn, nach dem landrechten. vnd so aber ouch dieselben kind iren teil empfangen hettind, so sol denn das lebendig fines abgestorbenen eegemahels güt allein erben.

(5. Theilung zwischen Geschwistern zweier Ehen.)

Vnd wenn ein mönsch abstirbt vnd derselb verlast nit hinder ime ein eelichen gemahel, verlast aber hinder ime eeliche kind, so sollen dieselben kind irs abgestorbenen vater oder mutter güt allein erben. vnd so derselben kinden zweierlei werind, als erri vnd astri, vnd so dann dieselben astren kind iren rechtmäßigen

gebürlichen kindsteil nit empfangen hettind vnd vorhin*) hingezogen, so sollend dieselben astren kind den halben teil in irs abgestorbnen vater oder mutter güt vorus nemen vnd den andern halben teil mit iren erren geschwisterdinen glichlich teilen. so aber dieselben astren kind iren kindsteil vorhin empfangen vnd hingezogen hettind, so sollend dan dieselben erren vnd astren kind des abgestorbnen güt glichlich mit einander den personen nach teilen.

(6. Enkel Erbrecht.)

So aber ein femlich kind oder mer vor irem vater oder mutter abgangen were vnd dasselb kind hette hinder im verlassen andere sine eeliche kind, die dennzermal noch in läben werind, sollend so dieselben kindskind in irem großvater oder großmütterlichen güt an ir vater oder mutter stat zu erb gan vnd dz güt den stöcken nach teilen, allewil noch rechte kind vorhanden sind. wenn aber kein recht kind mer vorhanden, sunder kindskind, sollend sie alsdann nit den stöcken, sonders den personen nach das güt mit einandren erben vnd teilen.

(7. Theilung zwischen überlebenden Ehegatten und Kindern zweier Ehen.)

Vnd wann aber ein mönch, er siße frouw oder man, abstirbt vnd derselb verlast hinder im ein eelichen gemahel, ouch erre vnd astre kind, vnd aber die astren kind iren gebürlichen kindsteil nit empfangen hand, so sollend dieselben astren kind den halben teil zu irs vater oder mutter gut vorus nemen vnd denn sollen die erren kind hinzu gan vnd den dritten teil in ir abgestorbnen vater oder mutter zubracht gut, so noch übrig ist, erben. so aber ein femlicher mönch abstirbt vnd verlast keine astre sonder allein erre kinder vnd ein gmahel, by dem es eeliche kind überkomen hat, so sollend denn dieselben erren kind den dritten teil in irs abgestorbnen vater oder mutter güt erben, nach dem landrechten, in dem zubrachten güt alleinig.

(8. Erbrecht der Eltern allein oder mit Geschwistern.)

Wenn ein mönch abstirbt vnd verlast nit hinder ime ein

*) vor nit?

eelichen gemahel, by dem er eeliche kind vberfomen, verlast ouch nit kinder nach finer nachkömlingen ein zwy von eelichem stamen, vnd verlast aber hinder ime vater vnd mutter, die eelich, vnd ouch eeliche geschwisterde, sollen die geschwisterde nit, sonder vater vnd mutter mit einander iro abgestorbnen kinds güt erben alleinig on intrag. wenn aber ein sömlich kind abstirbt, dz eeliche geschwisterde hat, vnd aber sine eltren nit beide leben, sunder allein der vater oder die mutter, so sol denn derselbig vater oder die mutter, so im leben sind, des abgestorbnen kinds güt die zwen teil vnd die geschwisterde, so vater vnd mutter halb des abgestorbnen geschwisterde sind, den dritten teil erben bis vffs lezt. vnd wenn dz lezt geschwisterde abgeit, so mag denn der vater oder die mutter dz güt allein erben. vnd wenn ein sömlich kind andere geschwisterde hett, die alleinig vater oder mutterhalb zu werind, die mögend vnd sollend nit mit dem vater oder mutter des abgestorbnen zu erb gan. 1582.

(9. Vorzug der absteigenden Linie.)

Item wenn ein mönsch abstirbt vnd derselb verlast nit hinder ime ein eelich gemahel, by dem es eeliche kind vberfomen hett, verlast aber hinder ime sine eltern, als vater oder mutter, desglychen ouch sine kind kindskind oder finer nachkömlingen ein zwy von eelichem stamen, so söllend des abgestorbnen nachkömlingen, die nächsten, dz gut erben vnd nit die eltren oder geschwisterde vor oder mit denen, die von des abgestorbnen blut da sind.

(10. Erbfolgeordnung in weitem Grad.)

Wenn ouch ein mönsch abstirbt vnd verlast nit hinder ime ein eelichen lyberben oder finer nachkömlingen ein zwy von eelichem stamen, so sol sich des abgestorbnen güt in zwo linien erben, der halbtail vater halben den nächsten, der ander halbtail mutter halben den nächsten blutfründen an der lid mag vnd linien der sipschaft.

(11. Anspruch ehelicher Erben unehelicher Kinder neben Geschwistern.)

Wenn aber ouch ein mönsch abstirbt vnd derselb verlast nit hinder im sine eeliche eltern oder finer nachkömmlingen ein

zwy von eelichem stamen, vnd verlast aber hinder ime finer vneelichen kind eeliche kind vnd darby ouch eeliche geschwisterti, so sollend die eeliche geschwisterti des abgestorbenen güt mit den vneelichen kindsfinden, die eelich sind, glichlig den personen nach erben vnd teilen. so aber sollliche geschwisterti alleinig an einem ort, es were vater oder mutter halb zu werind, so sollen dieselbigen ouch eben halb als vil nemmen, als derselben kindsfinden eins.

(12. Blutzug.)

Item wenn jemand dem andern ein kouf von blutzugs wegen abzeyehen vnderstan vnd der köufer (sich) darwider setzen wurde, ist von der landsgmeind erkennt, dz in sölichem val (dz) der köufer an des verbieteren eid komen mag. vnd wenn der verbieter mit sinem eid bestetiget, dz er das güt, so er zücht, jar vnd tag für sich selbs behalten vnd keinem andern dann für sich selbs den kouf zeyehen will, so sol er den zug mögen han. ja wenn er innert den nechsten sechs wuchen, nachdem er den merit vernommen hat, ordentlich mit erlegung gold vnd silbers vnd erbietung, in von costen vnd schaden zewisen, getan hat, so mag er den zug haben, wie im . . . blatt folgen wirt. tut er aber den eid nit, hat er ouch den zug nit. doch vater vnd mutter gegen den finden oder kind gegen den eltren sind nit verbunden, den eid zetund noch sollich bezogen güt jar vnd tag zubehalten, sonder on dasselbig zugsgnössig sin mögend.

(13. Landsgerd.)

Item wenn ein landkind ein güt im land Sanen, es sy erbs kouf oder gabswys innimbt vnd dasselb fünf jar darnach in rüwiger gewerd nüt vnd besigt, so sol es von dem zil hin des guts halb kein rechtlichen antwürt zu geben verbunden sin. doch so in künftiger zyt jemand diser sach vnwissenheit sich klagen möcht, so sol denn ein semlicher handel zu der landlütten erkantnus stan, darüber nach der billigkeit zuerkennen, die vogthörigen hierinnen nit vergriffen, welliche durch ire vögt oder ire kindheit versumpt wurdent, ire erbschaft vnd andere rechte vnd güte ansprachen zuordren. ist mit vrteil abermalen von der gmeind bestätiget 1593.

(14. Blutzugs Stufen und Ausfluß.)

Item wenn ein güt, dz im land gelägen ist, verkauft wirt oder versezt oder gelüwen von einem landkind, so mag des verkäufers vater mutter kind kindskind großeltern vnd geschwister den zug haben, doch die kind den ersten, die kindskind den andern, die eltern den dritten, die geschwister den vierten, die großeltern den fünften. vnd sol in dem val ein erdwchsel nit schirmen. wenn aber ein güt vmb dz ander vertuschet vnd ein nachgelt geben weri, vnd denn desselben fründ, so dz nachgelt innimbt, den zug zu haben vermeinen wurde, so sol den ein sömlicher handel zu der landlütten erkanntnus stan, darüber nach der billigkeit zuerkennen.

Wenn aber ein landskind von einem frömbden im land güt kouft, so sol denn vmb denselbigen kouf niemant zugsgenössig syn, weder frembd noch heimisch.

(15. Nachbarzug.)

Item wen ein güt, dz im land glegen vnd eigen oder sunderbar ist, es sy weid oder mat, von einem landkind verkauft wirt vnd nit ein erdwchsel nach dem landrächten geben wirt vnd die anstößer sich des zugs vndernemen wurden, so sol, der so vnden vff daran stoßt vnd stäg vnd wäg daruff vnd ab zu varen geben muß, den ersten zug haben vnd denne der sonnen vfgang halb den andern, mittag halb den dritten, sunnen nidergang den vierten, mitternacht halb den fünften. doch sol ein vfrechter tusch oder erdwchsel dis vals den keüfer schirmen, dz die anstößer den zug nit mögen haben.

(16. Gemeindenzug.)

Wenn aber einer von einem landskind ein güt kauft im land, es sy weid oder mat, in der gmeind, da er vorhin nit teil vnd gemein hett vnd nit ein ertwchsel gibt, vnd die gemeinden desselben güts sich des zugs vnderstan wurdent, sol je der den ersten verpott tut, den ersten zug haben. doch mag ein ertwchsel den käufer schirmen alleinig gegen der blutfründen eid.

(17. Buges Bedingungen.)

Vnd wer jemant, der sich des zugs semlicher verkouften

gütren halb vndernemen welti, der sol innerthalb den nächsten sechs wochen vnd dryen tagen, nachdem er den merit vernomen hett, dasselb verbot ordenlich mit erlegung gold vnd silbers durch einen geschwornen richter dem käufer zuwissen tun', ouch mit erbietung, ine von allem costen vnd schaden zu entheben disuals. wenn aber einer zit vnd zil hieoben gemelt versumeti oder das verpott nit ordenlich durch einen geschwornen richter verzügete, so sol er nit mögen den zug haben. jedoch sol des richters versumnuß dem verbietenden nit schaden noch den käufer schirmen.

(18. Begriff des Erdwechsels.)

Item wenn einer ein gü't kauft, es sy weid oder mat, wild oder zam, vnd ein vfrechten erdwächsel geben will, dz sol ein stück ertrich sin in gü'tem ackerland an sicheren orten, achtzen schuw wyt vnd breit on betrug. vnd so daran abgeit, mag es den käufer nit schirmen gegen den, die zugß gnössig sind.

(19. Kundschaft.)

Wenn die säch eid vnd eer antrifft, so sol ein jeder, der der sächeren einem oder beiden oder iren husfrowen, wenn sie eeliche recht zamen hand, oder iren finden zum dritten glid gefründet sind oder nächer, kein kundschaft tragen noch vrteil sprechen. wenn aber der handel gü't antrifft vnd sich denn jeman fründschaft halben kundschaft zureden oder vrteil zugeben versprechen welti oder die sächer darwider sagtend, so sol denn ein semlicher handel zu der landlütten erkanntnuß stan, darüber nach der billichkeit zu erkennen, nachdem die personen vnd der handel ist. welcher aber einen andern umb eid vnd eer wysen wil, sol dasselb mit dryen eren manspersonen oder aber in*) zwo frouwen für ein eren vfrichten.

(20. Schelthändel.)

Welcher den andern mit worten an eren schilt, daby er in nit behan mag oder will, sol ime allen costen, so er von der worten wegen erlyden muß, abtragen vnd bezalen nach eren lütten erkanntnuß.

*) mit ?

18. Von Besatzung der Weiden (Sanen).

(Uebersicht n. 682.)

(1. Weidnutzungsfuß.)

Es ist auch in dem 1598 Jahr abgerathen, daß man nun forthin in gemeinen Zälgen auf einen Acher oder auf ein Mansmad zwo Kühe besetzen. Dergleichen mag einer auf einen Acher oder Mansmad ein Wehrroß thun vnd auf einen halben Acher oder ein halb Mansmad ein ander Roß, so unter dreien Jahren ist. Ist widerumb im Meyen des 1621 Jahr bestätigt, wie obvermeldet. Allein was man zu Ströuwe häuwet, darauf soll niemandß nüt besetzen, weil da nüt vorhanden ist.

(2. Weideschluß.)

Auf dem sechsten Tag Hornung des 1654sten Jahrs ist auch geordnet, daß man die gemeinen Zälgen inskünftig acht Tag nach Sanct Gallen Tag entladen solle. Und wer weiter einschlagen wölte, soll man ihm das Reich mögen an ein Recht stellen.

(3. Weideanfang.)

Welcher ein Gut in einer gemeinen Zälge hat, der soll innert dem Verbot mit keinerlei Gesicht dasselbig abegen, wann er gleichwohl dasselbig hütete, bis daß man in gemeinen Zälgen besetzt, und das bei dreien Pfunden Buß.

(4. Abtrieb vor Weideschluß.)

Item wann jemand in gemeinen Weidenen mit einanderen besetzt und hernach ein Theil vor den Anderen sein Weid entladen wurde, so mag einer in Vorsätzen von dreien Tagen wegen nit wieder besetzen. Wann aber einer mehr, dann drei Tag ehe, dann die Anderen entladen wurde, so mag er alsdann wieder besetzen bei einem Tag, das sein nützen, wie die Anderen, mit allerlei Reich, außgenommen mit Roßen und geheilten Stieren. So aber einer anders Reich nit hätte, soll es ihm in dem Heuwrechten ersetzt werden.

Den Bergantheilern eines jeden Bergs im Land Sanen soll es heimgesetzt sein, wann einer in einem gemeinen Berg besetzt und aber vor der Gemeinen abfährt, sein Reich mit

Rutz entladet und ab dem Berg thut, ob er alsdann sein Weid möge mit andrem Weich wieder besetzen oder nicht. Was sie darumb für ein Ordnung machen, so ver, daß sie solche Ordnung vor der Besatzung des Bergs machen, damit es unpartheiisch zugange, das soll gelten.

(5. Weideschaden.)

Auf dem ersten Tag Hornung des 1647sten Jahr ist von einem ehrsamem Landgericht und Gemeind durch die mehrere Stimm abgerathen und erkennt, daß wann es sich zuträgt, daß im Herbst nach St. Gallen Tag man die gemeinen Zälgen besetzt und also Roß oder Weich sich aus dem Mattland oder anderen Orten her an die Bergen zu Schaden begebend, sollend die Inhaber der Bergen selbige Roß oder Weich mögen an ein Recht stellen und noch diejenigen, denen selbiges Gesicht, seye Roß oder Rind, zugehört, umb den Schaden angreifen und beklagen, unangesehen es nach St. Gallen Tag und gemeinem Einschlag beschicht.

Nachdem daß allwegen im Auflag Laub und Straß nach altem Gebrauch verboten wirt, soll Niemand sein Gesicht auf ander Leuten Gut zu Schaden lassen. Begäbe es sich aber, daß einem Schaden beschehe und er ander Leuten Weich auf seinem Gut fünde, das ihme Schaden zufügte oder zugefügt hätte, so soll er, wann es melke Rüche sind, durch Ehrenleüt den ihme zugefügten Schaden lassen geschauwen und erschätzen und soll die Rüche nit an Recht stellen. Auch wann es durch Weiß beschicht, soll er dieselbigen schillingen. Ist aber der Schaden größer, mag er nüt destominder denselben lassen geschauwen. Die g'hoden Stieren, wann man sie schon am Schaden, was in Weidenen antrifft, findt, soll man sie auch nüt an ein Recht stellen, sonders lassen den Schaden gschauwen und klagen. Findt man sie aber in den Matten und Fängen, so mag man sie an Recht stellen. Die Farchen betreffend mag man auch nit an ein Recht stellen, sonders wann sie Schaden thun, mag man selbigen auch lassen geschauwen. Aber übrig Pflicht, als galts Weich Weiß Schaf und Roß mag ein jeder, so das an seinem Schaden findt, selbiges an ein Recht stellen und alsdann den Schaden

durch Ehrenleüt lassen geschauen und erachten und darnach klagen nach Lands Gebrauch und Recht.

(6. Recht bei Viehpfändung.)

Wann man einem Wirth etwas Reichs zuführt und selbiges an ein Recht stellen will, so soll der Wirth selbiges demjenigen abzunehmen schuldig seyn und ihme etwas auf Bürgschaft hin darauf geben, als auf ein Roß oder Kind ein halb Maß Wein und von einem Schaf oder einer Geiß ein Kreüger. —

(7. Schadensklagefrist.)

Wann es sich begibt daß einem Schaden beschicht, soll er, nachdem er selben zu beschauwen gethan und durch Ehrenleüt besichtigen lassen, denjenigen, so ihme Schaden zugefügt, den Herbst darnach oder den Winter durch, alleweil die ordentlichen Grichte gan, darumb mögen berechtigen, ob er ihn schon vor St. Martinstag nicht beklagt hätte. Da er es aber in gedachter Zeit nicht thäte, so soll derjenig, der ihme den Schaden gethan, darum weder Bescheid noch Antwort zu geben schuldig und verbunden seyn.

(8. Berg- und Weidetheilung.)

Denne ist auch erkennt, daß förders kein Hauptberg sölle getheilt werden, sonder wie von Alter her verbleiben. Was aber ander gemein Weidenen anlanget, soll allwegen nach Erkantnus der Landschaft stahn, ob selbiges zu theilen erkent werde, damit nicht etwan durch eigennüßige Leüt ein großer Landschaden hierdurch verursacht werde.

(9. Zaunhaft.)

Item ist auch von einer ganzen Landsq'meind erkennt und abgerachten, daß nun forthin die Zaunhäften, was in Matten und Fängen belanget, undensfür ohngeferd am Zaun rühren söllend. Betreffend die Weidenen, so die Matten und Fäng anstoßen, soll was näher dann ein Schue weit vom Zaun ist ein Zaunhaft sein. Gegen Weidene aber, da Weid gegen Weid ligt, solle was näher dann zwen Schue vom Zaun ist auch ein Zaunhaft seyn. Was aber weiter außhin stünde, dann hieoben erleüteret, soll für kein Zaunhaft gerechnet werden.

Auf dem zehnten Tag Merzen des 1651sten Jahrs ist von einer Landsgemeind erkannt, daß die fruchtbaren Bäum, so in den Zäunen stahn, nit sollen für Zaunhäft gerechnet werden.

(10. Baunpflicht.)

Was Weidenen sind, die man innert dem Verbott zu beiden Orten egt, soll ein jedwäderer Theil den halben Theil der Zäune machen. Was aber antrifft, da man an einem Ort egt, am anderen aber hoüwet, soll der da egt, auch die Zäune machen. Wo aber zu beiden Orten Güter sind, die man hoüwet, sollend sie auch die Zäune theilen und jedwädre den Halbtheil machen. Ist es aber Sach, daß der eint Theil nicht zaunen will, sonder das sein zu einer Zälg lassen, der ander aber begehrt zu zaunen, so mag er allein zaunen und soll alsdann den Zaun auf die March schlahn, als die Latten und Schindlen. Derjenig aber, so nit hat wellen helfen zaunen, soll ihme auch alsdann innert dem Verbott nit an die Zäun egen, wegen er nit hat wöllen helfen die Zäune aufrichten.

(11. Abries.)

Die Frucht, so an den fruchtbaren Bäumen, welche in den Zäunen stahn, wachsen, soll derselbigen Frucht jedwäderem Anstößer der halbig Theil zudienen. Die Frucht aber, so an den Bäumen, welche den Zaun nit rühren, wachsen, soll der halbig Theil dessen, was dem, des die Bäum nit sind, auf sein Herd falt, für den Herdfahl gehören und das übrige dessen, so die Bäum sind, auch seyn.

(12. Begriff des Urhab.)

Im 1612ten Jahr so ist auch mit der Gemeind Urtheil erkannt, was für Urhab gerechnet werden sölle, als namblichen allesammen, was im Haus ist, wie auch Heüw und Reich, ist für Urhab erkannt. Was aber das Bargelt und Schulden belanget, soll zu dem anderen ligenden Gut zählt werden.

(13. Eigenmächtige Vormundschaft.)

Item im 1634sten Jahr ist auch von einem ehrsamem Landgricht und Gemeind erkannt und verboten, daß fürohin keiner sich in einerlei Beiständerei oder Bogtei ohne Erkenntnuß des

Grichts einstellen solle, auch keiner kein Tröhlhandel ohngebührlich erwecken oder in Halbem oder umb den Drittel oder dergleichen mit Gferden oder Risten zu thädigen und rechtigen nemmen bei Straf und Pön, nach eines ehrsamem Grichts Erkantnuß, nach Beschaffenheit der Sachen allwegen darob zu erkennen und zu urtheilen, sonder soll sich ein Jeder nach Inhalt der Landleüten Freyheiten, guten Braüchen und Gerechtigkeiten, auch der sechszehen Artiklen halten und tragen, damit nit ohngebührliche zänkische Zweitrachten und Tröhlhändel zu des Lands Unglück erweckt werden.

(14. Handlungsunfähigkeit Bevogteter.)

Hierbei ist auch erkannt, daß fürohin keine bevogtete Personen umb einigen Märit zu thun nit fähig seyn sollend, sonder ihnen alls Märten gänzlich abgestriekt. Und sollend jhro gethane Märith gänzlich ungültig und kraftlos seyn, sie geschehend ihnen zu Nuß oder Schaden, damit andere ehrliche Leüth nit auch eingeführt werdend. Und wann ein Bevogteter, er Vogt sey, einem Schreiber oder der Parthei verlaugnet, soll er einen Tag und Nacht in Gfangenschaft gelegt werden, damit Niemand eingeführt werde. Man solle aber die Vogteien ordentlich zu dreyen Jahren aufgeben. Dann wann ein Vogt nit aufgeben, würde die Vogtei auch wenig schirmen.

(15. Vormünder Ernennung.)

Wann Jemand eines Vogts manglet dergestalten, daß man vor einem ehrsamem Gricht zu vogten begehrt, so soll man guts Verstands Personen zu Vögten setzen. Doch soll es allwägen zu des Grichts Erkantnuß stahn, sie setzen partheyesch oder ohnpartheyesch, das ist Gefründte oder Andere, so nit in der Fründschaft sind, zu Vögten.

(16. Urtheilverurkundung.)

Obschon biszar nit umb alle Urtheilen, so ausgehen worden, wann schon die Partheyen das begehrt, Urkunde erkannt worden, so solle man doch in das könftig, wann ein Urtheil gefällt vnd ausgesprochen wird und ein Parthei oder die andere der ergangenen Urtheil ein Urkund begehrt, es seye umb die

Hauptsach oder daß einer sich Kundschaft erklagt und der Tag aufgezogen oder einem Kundschaft erkennt wird oder Rechtzüg, Bogteien, Beiständereien und andere Sachen, Urkunde zu geben erkennen.

(17. Entscheidung über Körperbeschädigung.)

Wann es sich begibt, daß Jemand den Anderen an seinem Leib beschädiget und selbige Sach vor Gericht gebracht wird, so soll selbiges erstlichen für drei Mann geschlagen werden, sich sprüchlich zu vergleichen. Ist es Sach, daß sie es ihnen können machen, daß sie es annehmen, so ist mit Heil. Wo nicht, so söllend sie fünf Mann dazu nehmen. Mögend aber die fünf Mann die Partheyen nicht vereinbahren, so söllend sie dann sieben Mann darzu nehmen. Wann aber ein Parthei den Spruch der sieben Männern nit annehmen, sonders für ein Landsgemeind appelliren welte, soll selbiges niemand abgeschlagen werden. Doch soll allwegen die Parthei, so ein Spruch nit annehmen will, den Costen, so darnach aufgehet, an ihm selbst haben.

18. Voraussetzung von Klage aus Körperbeschädigung.)

Ein Beschädigter soll sich verhalten, wie folget, namblichen wie ein Verwundter thun soll, das ist, des ersten Wirth und Arzt heüschen, sich inwendig halten, einmahl weder zu Markt, zu Wein noch zu Wasser gahn, Speis brauchen, die dem Schaden nicht böß seye und selbigen vermehren, auch sein eigen Trinkgeschirr haben.

(19. Ausbesserung von Miteigenthum.)

Wer dem Anderen, der ein gemein Gemach mit ihme hat, das da Besserens manglet, es seye des Beschemens oder anderergestalten, nit will helfen besseren und solches für Gericht gebracht wird, soll er den anderen Mittheilern verkaufen aus Ehrenleüten Erkenntnuß oder helfen besseren nach Erlaubnis des Gerichts.

(20. Theilungsklage bei Miteigenthum.)

Wann es sich zuträgt, daß man gemeine Gemächende mit einanderen besißt und nuget, der einte Theil aber begehrt, sel-

biges Gemach mit dem Anderen zu theilen, der Ander sich aber darwider setzte und selbiges nit thun wölte, so sol und mag der, der da begehrt zu theilen, ein Herrschaft an den Augenschein mahnen, und geschehe alsdann, was Recht seye. Wann die Besitzer eines Gemachs aber des einen werden, selbiges zu theilen, soll und mag selbiges wohl geschehen und ihnen zugelassen seyn.

(21. Theilnutzung bei Miteigenthum.)

Wann etwan sich zuträgt, daß man gemeine Gemächende hat, der eint aber nützet mehr, dann sich ihm darinnen nach Marchzahl ziehen möchte, und will aber dem andern als Mittheiler keinen Zins darvon geben, so soll dann ein solcher Handel zu eines Gerichts Urtheil stahn, darüber nach der Billigkeit und Gestaltsame der Sach zu erkennen.

(22. Entscheid in Streit über Nutzung an gemeinem Gut.)

Ist erkannt, daß was in gemeinen Bergen antrifft, soll ein Jeder, was der Gemischen Ordnung ist, sich underwerfen und hiemit, was die Bergantheiler eines jeden Bergs der Wälden halben ordnen, gelten. Doch möge einer, der sich des Mehrs beschwert, selbiges für ein Gericht bringen. Was aber ander gemeine Weidenen anbelangen thut, mag man den Wald der Weid nach theilen.

(23. Wandelklage.)

So einer dem Anderen unsaubers finniß sturens fauls oder dergleichen unnützes Reich, wäre Roß Rind Schwein oder anders Geficht, kaufß oder tauschßweis hingiebt, er thue es wüßentlich oder ohnwüßentlich, und ihme dasselbig innert den nächsten sechs Wochen und dreyen Tagen durch ein Weibel oder geschwornen Richter wieder angeboten wirt, so soll er das wiederum nemmen ohne Widerred. So aber obgedacht sechs Wochen und drei Tag verschienen und ihme hinzwischen dasjenig durch ein Weibel nicht wiederum angeboten worden, so ist der Verkaufser oder Bertauscher nit schuldig, dasselbig wieder abzunemmen. Wo es aber Sach wäre daß solches verkaufte und hingeebene Reich Roß Rind und anderes zwischen den sechs

Wochen und dreien Tagen vor Fäule abgienge, ee es förmlich wieder angeboten oder aufgethan worden, so soll der, so es verkauft oder vertauschet, dasselb durch die ordentlichen Meister besichtigen lassen. Zeügen dieselben bei ihren Ehren und Treüwen, daß solche Fäule ein alte Fäule seye, so soll der Verkäufer oder Vertauscher es wiederumb nemmen. Zeügen sie aber bei ihren Ehren, daß es ein neüwe Fäule seye, so soll es dem, der es erkaufet oder ertauschet, verbleiben und der Verkäufer oder Vertauscher dessen nichts zu entgelten han.

(24. Rinderleihe.)

Wann ein Landmann der Landschaft Sanen im Land Rüche dingen wurde, so eines Einwohners der Landschaft Sanen wäre, so soll zu selbigem Lehen niemand zugsfähig seyn, sondern der, so dieselbigen gedinget hat, laut seines Märits solche mögen nutzen nach Billichkeit und bestem Nuß.

(25. Gerichtssitzung.)

Auf dem dritten Tag Weinmonats des eintausend sechshundert zwei und vierzigsten Jahrs ist von einer ganzen Lands Gemeind einhellig erkennt und abgerathen, daß man in den Sommergrichten umb die Reüne zu Gericht sitzen solle und im Winter umb die Zechne. Und solle alsdann in den Sommergrichten umb die Sechse und in den Wintergrichten umb die Biere das Gericht aus seyn, maßen daß der Richter nach dieser bestimmten Zeit keinen für den Tag weiter Fürsprechen erlauben solle. Und wann der Richter vor dem Landhaus das Gericht verkündet und in die Stühl zu sitzen gebeütet, so solle ein Jeder, so zum Gericht oder Gemeind verordnet ist, ohne Verzug sich in die Gerichtstuben begeben und in die Stühl sitzen bei seinem gethanen Eid. Dann welcher daran säumig erscheint, dermaßen er über den Ruf weiter müßte gemahnt werden, soll deßwegen nach Erkantnus des Gerichts gestraft werden. Es seye denn Sach daß er ehehäufige Noht oder Herrendienst könnte fürwenden, soll er dessen zu genießen han, was recht ist.

(26. Gerichtskostenersatz.)

Dieweil sich vielmalen wegen des alten Kostens, den die

Parthei, so eines neüwen Rechts begehrt, laut der sechszechen Artiklen erlegen soll, etwas Irrungen und Misverständnussen eraüigt, ist deßwegen von einer darumb gebotenen Landsgemeind durch die mehrere Stimm abgerathen und erkennt, daß es bei dem alten Brauch deshalb verbleiben und einer dem anderen sein ausgefeket Gelt, so er in wählender Rechtsübung rechtmäßig als Richterslöhn, Gericht und Appellagkosten auch Schreiblohn ausgeben. Aber für die Läuſ im Land solle einer dem andern nüt zu erlegen schuldig seyn.

(27. Verbotverfahren.)

Der Verbotten halben ist abgerathen, daß welcher ein Verbott abzutreiben gesinnet, soll sein Gegenwarthey, so ihm das Verbott gethan, vor Wocheng'richt beklagen und die Verbott daselbst als vor Wocheng'richt abtreiben.

(28. Verbotverfahren bei Bugklagen.)

Auf dem achten Tag Jenner des 1644sten Jahrs ist von einem ehrsamem Gericht und Gemeind erkennt, daß welcher dem Anderen ein Kauf abziehen wolle, solle dem Käufer laut Landbuchs durch ein geschwornen Richter, als Landammann oder Landweibel, das Verbott ordentlich zu wüssen thun und selbige Verbott nicht durch andere versehen werden.

(29. Ladungsverfahren.)

Wegen desto besserer Komblichkeit und des alten Brauchs ist auch erkennt, daß im G'steig und Loutwenen durch die Kirchenmeyer daselbst was in selbigen Kirchhörinnen betrifft beklagen und sie allerlei Richters Botte, so sich förmklich zutragen, verrichten mögen, ausgenommen umb Zug und G'noß, wie im vorigen Artikel erleütert ist, auch chorg'richtliche Sachen nicht. Es sollend aber auch der Chorweibel hieaußen und auch die in den Gründen, was außerthalb dem Chorg'richt ist, keine Richtersbotte versehen noch beklagen, sondern dasjenig thun, was ihrem Amt anhängig ist und hiemit den Landleüten kein neüwen Brauch aufbringen.

(30. Verbots Verfolgung.)

Wann einem ein Verbott geschicht, soll er, wann es Zug

und G'nuß antrifft, selbiges Verbott innert sechs Wochen und dreyen Tagen ja wann die ordinari gewöhnliche G'richte gahn, abtreiben, und umb andere Ding, was nit Zug und G'nuß antrifft, in vierzechen Tagen ja wann auch die gewöhnlichen G'richten gahn. Dann welcher das nit thut, soll derjenig, so das Verbott gethan, bei selbigem seinem erlangetem Verbott verbleiben.

(31. Pfandfertigung vor Gericht.)

Auf dem achten Tag Jenner des 1644sten Jahrs ist von einer ehrsamem Landsgemeind abgerahten und erkennt, daß allweil allwegen die ordinari G'richte gahn, solle man die ligenden Pfand nach Landßbrauch und Recht mögen eingeben. Aber außerthalb den ordinari G'richten sollend keine ligende Pfand eingeben werden. —

19. (Sanen.) Lettre de Commerce, vom 7. Nov. 1623.

(Landbuch von Sanen.)

[Fehlt in der Uebersicht, wo es zwischen 724 und 725 siele.]

(1. Landzug.)

— Für das Bierte söllend und mögend die Landleüt aller vier Castlaneien hinder der einen und anderen wohl weitere und andere ligende Güter über die, so sy jehunder hinder dem einen oder anderen Ort habend und besehend, käuflichen bestahn und an sich zeüchen, auch Weiden und Bergen, hinder der einen oder anderen Castlaneien gelegen, empfachen und dingen. So viel aber das Zugrecht zu solchen Gütern Bergen und Weiden, hinder den obgemelten vier Castlaneien Sanen Desch Rötßmund und Rossigniere gelegen, betrifft, welches Recht sie die Partheien nicht allein von der Blutsfründschaft wegen, sondern aus Kraft des hargebrachten und geübten Landrechts gegen einanderen sowohl als gegen Frömbden und Außeren zu haben vermeint, wöllend wir denselben Zug zwüschen allen Theilen also zugelassen erläüttert und erklärt haben. Namlich der ligenden Güteren halben, daß die Landleüt der Castlanei Sanen gegen denen der Castlanei Desch Rötßmund

und Rosfigniere und hinwiderumb die der gedachten dreyen Castlaneien gegen denen der Castlanei Sanen zu allen denen ligenden Güteren, welche die von Desch, Röttschmund und Rosfigniere hinder Sanen oder die von Sanen hinder den dreyen Castlaneien dieser Zeit besitzend und verkaufen oder in das künftig hinder denenselben erkaufen oder wiederumb aus derselben verkaufen werdend, den Landzug innerthhalb sechs Jahren haben söllend so ferr, daß derselbig vor Verfließung der sechs Jahren würklich und wie Recht ist gethan und erstattet werden. Die der Castlanei Desch Röttschmund und Rosfigniere aber sollend bei ihren Landzugrechten, wie sy das bis auf diese Zeit gegen einanderen unserer Statfsagung gemäß gebraucht und geübt habend, verbleiben, also daß solche Züg der ligenden Güteren in Jahr- und Tagsfrist und vor Verfließung derselben zwüschenn ihnen den Castlaneien beschehen mögend und gethan werden sollend.

(2. Vorrang des Blutzugs.)

Solcher Landzug aber soll den Blutzug keineswegs verhindern, sondern derselbig dem gemeinen Landzug in allweg vorgahn also und dergestalt, daß aller Bölkeren und gemeinen Rechten gemäß die nächsten Blutsverwandten, sie seyend von der einen oder andern Castlanei oder anderswo her, den Zug dazu voraus haben sollend. Und wollend wir hiemit gesetzt und erleüttert haben, daß solche Blutzüg an dem einen wie den anderen Orten innerthhalb Jahr und Tag und vor Verfließung derselben geschehen und gethan werden mögend und söllend unser Statfsagung gemäß und in dem Verstand, wie es in derselben erleüttert wird. So aber kein Blutzug vorhanden, soll alsdann der Zug den Landleüten der Castlaneien, da solche Güter gelegen, erkauf und verkauft werdend, vor allen anderen zustahn und gebühren in Zeit und Ziel, wie erleüttert und des Landzugrechtes halben aufgesetzt und erklärt ist.

(3. Zug an ganzen oder größern Bergen.)

Den Zug der Weiden und Bergen betreffend, so jemand der obgedachten Castlaneien hinder einer andern derselben ganze Bergen und Weiden, die über zechen Hauptinhalts sein wer-

dend, oder von und an denselben einiche G'noßsame auf G'winn und Gewerb, oder so Jemand hinder der anderen Castlanei einiche g'noßsame Bergen hat, dieselben aber Anderen verlichen oder solche seine eigene Bergsg'noßsamme mit frömbden und dingeten und nit seinem eigenen Reich besetzen und auch andere daselbsten empfachen wurde, zu solchen Fällen und zu solchen empfangenen Bergen Weiden und Bergsg'noßsammen allen sollend die Landleut derselben Castlanei, hinder deren die Bergen gelegen, den Landzug nach Landsgewohnheit haben, in und nach dem Schlag, wie derselbig durch die Landleüt desselben Orts gemacht wird und nit höher.

(4. Ausschluß des Genossamezugrechts an Eigenweide.)

Was aber einer für Bergsgenossame hinder der einen oder anderen Castlaneien außert oberleüterter Gestalt allein zu seiner Nohtturft und eigenen Reichunterhaltung und Sömmerung empfachen und bestahn wird, soll darzu kein Zugrecht seyn noch gestattet werden, sonders ein jeder bei solcher Empfachenschaft rühwighlich verbleiben. Es sollend aber in solchem Fahl die Weiden und Bergen von Niemand vertheürt noch deßwegen höher empfangen werden, dann wie der gemacht ordentliche Schlag und die Landsordnung der Orten vermögen wird, bei zehen Pfunden Buß, von jedem Haupt zu unseren Händen zu bezüchen.

(5. Genossenzug an Bergen.)

Betreffende dann die Weiden und Bergen, aus denen die einen oder anderen mit einanderen gemischet Bergsgenossen und Gemeinder sind, so einer oder mehr derselben Gemischen einem Anderen, der kein gemischer Bergsgnoß noch Gemeinder wäre, sein Bergrechtsamme verlieren wurde, sollend die anderen Bergsgenossen, die solcher Sömmerung für ihr Reich am meisten mangelbahr seyn werdend, sie seyen von derselben Castlanei oder der anderen einern, den Zug vorgemeltermaßen darzu haben und gewinnen.

20. (Sagen.) Theilungen, Gaben und Testamente, vom 12. Febr. 1627.

(Uebersicht nn. 674. 675.).

(1. Vermögenssicherung gegen Verschwendung.)

Den 12ten Tag Hornung des eintausend sechshundert zwanzig vnd siebenden Jahrs hat die Urtheil von einer ganzen Landsgemeind vermögen, daß wann es sich zutrage, daß ein Mann dergestalten liederlich haushielte, daß Weib und Kind dannenhar und von deswegen den Theil begehrten von ihm zu ziehen, so soll selbiges jederzeit zu der Landleüthen und eines Gerichts Erkantnuß stahn, darüber nach der Billigkeit und der Sachen Gestalt zu erkennen.

(2. Rechtsgültigkeit von Theilungen.)

Ist erkennt, daß wann man ein aufrechte redliche Theilung mit einanderen thut ohne Trug List und Mißrechnung und darinnen nüt vorbehaltet, soll es alsdann dabei blyben.

(3. Bäume in Theilung und sonstigem Eigenthumswechsel.)

Wann es sich schickt, daß man ein Gut theilt, da Baum darauf stahn, es seyend fruchtbar oder unfruchtbar, so soll Holz und Feld mit einanderen gahn. Desselben gleichen soll beschehen, wann einer dem anderen ein Gut verkauft oder tauschsweis hingibt, damit Stoß und Zweitracht deswegen aufgehelt und vermitten bleibe. Doch wo man hievor vorbehaltene Baum und Gemeinds Baumgreth hat, soll solches harin nüt begriffen seyn.

(4. Lebzeitige Schenkungen.)

Dieweil sich hievor ein böser Mißbrauch in dem erügt, daß etliche liederliche und verthüende Leüt durch Anreizung Anderer, so ihro eigenen Nuß gesucht, zu Fördrung der Verschwendung des Jhrigen, ihr Gut und Hab bei lebendem Leib zu verfestieren vergaben und hinwegzuschicken, nur damit sie von denjenigen, denen sie solche Vergabungen geordnet, Essen Trinken und Gelt, auf daß sie spielen und andere ihre Liederlichkeit und üppig unnüt Wesen verüben könnten, und nit betrachtet, daß

sie an ihrem alten Tag alsdann des Ihrigen selbst manglen möchten, und nit zur Armuth und Verderben gerichten, und vermeint, aus Kraft der Landsfreyheit des Gewalt zu haben, welches aber vielmehr ein schädlicher Mißbrauch wäre, im Fahl ein solcher gestattet werden sollte, ist deswegen geordnet und abgerathen, daß es zwar bei der Landsfreyheit und sechszechen Artiklen des Gabens halb verbleiben sölle, und möge ein Jeder, der guter sinnreicher Vernunft ist, laut derselbigen ein ordentlich Testament oder Vergabung, daß es nach seinem Tod alsdann gültig sein solle, machen und setzen. Aber das Gaben und bei seinen Lebzeiten hinweg Verschenken und Ordnen ist hiemit gänzlich abgestellt. Ausgenommen wann einer, der guten Verstands ist und seiner Haushaltung sonst wohl vorstah, etwan einem ein Ghesteür geben oder einem armen Freünd ein zimbliche Gab oder Verehrung, damit er sich dester baß erhalten möchte, thun will, soll selbiges wohl geschehen mögen.

(5. Lebzeitige Theilungen.)

Es soll Niemand in seinen Lebzeiten ohne Erkantnuß einer Landsgemeind seinen Kindern sein Gut und Hab mögen zu vertheilen geben, sonders wer ein solches thun wölt, soll das für ein Landsgemeind bringen und erwarten, ob sie es ihme nüglich finden oder nit.

21. Beschlüsse über Sanen von 1648—1701.

(Uebersicht nn. 694—701).

695. Ahscheid.

Auf dem 28sten Tag Augstmonats des 1648sten Jahrs ist von einem ehrsamem Landgricht und einer ehrenden Landsgemeind geordnet und abgerathen, daß man inskünftig den Ahscheid und Abfahrt ab den gemeinen Bergen im Land Sanen solle an dem ersten Tag nach dem ersten Märzt haben. Und wann dann man abfahrt, sollend allwägen die Gemischen gemeinlich abfahren und nit etlich eigennüzig Leüth länger da verharren oder ir Reich wider übriger Gemischen Willen da lassen. Wann sie aber das thun wurden und länger da bleiben

wurden, mögend die Bergvögt dargahn und ihnen ihr Reich abtreiben und an Recht stellen. Soll hiemit, gemeine Vorsagen zu besetzen, keiner den anderen länger, dann bis am Märzt morndrist aufhalten, es wäre denn, daß der Sontag grad an den Tag käme, soll billich der Sabbath sein Ruh haben. Wann auch etwan an einem Berg das der gemeinen Gemischen Willen wäre, länger am Berg zu bleiben, und sie des einhellig wärend, mag ihnen das auch harin zugelassen seyn.

Wegen Abänderung des Calenders und volgbar auch des ersten Märhts fällt der Rübeseid jährlich ein auf Mathei Tag, als den 21. Herbstmonat.

697. Baumbäume.

Wann es Sach ist, daß fruchtbar Baum, so in den Zäunen stahn, Underholzens oder Säuberns manglend, so sollend beid Anstößer, denen die Frucht so nach dem jez neugemachten Landrechten zustahn, mit einandern gehen, solche Baum underholzen vnd säubern und kein Theil ohne den anderen oder ihme hinderrucks und wider seinen Willen allein Gewalt han, zu underholzen und säubern, vielweniger auch dieselben Bäume zu schurten und dannen zu thun oder zu töden. Ist auf dem 10ten Tag Merzen des 1651sten Jahrs also geordnet und geenderet.

698. 699. Nachfolge in Schwemmholz und Windsfall.

Auf den 9ten Tag Christmonats des 1651sten Jahrs ist durch ein ehrsam Landgricht und Gemeind erkennt und abgerathen, zu Vermeidung Ohnrichtigkeit Tröhlhändeln und dahar fließenden Costens, nachfolgende Landrecht zu ordnen und zu besetzen, namblichen daß für diß in letztgewesener Wassergröße und Bruch und Lauwinen, wie auch die kommenden und künftigen Zeit, des Holz und Heüws halben, so das Wasser und Bruch von einem Ort an das ander tragen oder ins künftige noch tragen möchte, diser Ordnung gelten solle, namblich daß was von Gemächenden, auch gerüstetem Baumholz Läden und Brennholz, auch Brucken und Heüw, einer oder der andere wieder auf anderen Güteren im Land findt, solle als das Sei-

nige, so verr er könne wahr machen, daß es das Sein seye, mögen wieder zu seinen Händen nemmen, doch mit dem Geding, daß er dasselbige, nachdem es, auf dessen Gut es liegt, Schaden bringen mag, nit länger dann ein Monat lang auf seinem Gut ligen lassen. Dann wann einer es länger da wurde lassen ligen, solle derjenige, auf dessen Gut dasselbige ligt, es ohngefräfnet mögen dannen nemmen und gebrauchen und hiemit dem Artikel, des Landwassers halb, zu raumen nüt benommen seyn. Was aber anders stehends Holz betrifft, es seye wie das mög seyn, als Tannen oder andere Bäum und Gesteüd und Holz, wann dessen einem ab seinem Gut durch Bruch oder Wassergüß, an andere Ort hingetragen wird, solle derjenig, auf dessen Gut dasselbig bleibt und gefunden wirt, dasselbige mögen ungefräfnet zu seinen Händen nemmen und gebrauchen, und der, dem es hinweg getragen worden, daran kein Ansprach mehr haben.

Im Jahr da man zahlt 1652, den 24sten Tag Meyen, ist von einem ehrsamem Landricht und Landsgemeind geordnet und erkennt, daß wann es sich ins künftige wurde begeben, daß durch den Wind oder einer selbst dem anderen Holz auf sein Gut gefellt wurde oder darauf geführt getröhlt zogen oder getragen, in welcher Zeit derjenig, dessen dasselbe Holz ist, solle schuldig und verbunden sein, es demjenigen, auf dessen Gut es ligt, wider ab dem Schaden zu räumen und von seinem Gut, seie Weid oder Matt, hinweg zu schaffen. Namblichen solle dasselbige geschehen in den Matten vor Meyen, und so man Zaün damit geschänt hätte, dieselbigen auch wieder verbessern. Was dann in Vorsäßen vnd Fängen belanget, was grusts Holz betrifft, solle einer acht Tag im Meyen dannen thun, Windfelle und ungerusts Holz ebenmäßig acht Tag im Meyen. Doch mit Geding, wann einer es in gemelter Zeit gern wolte dannen thun und aber nit wohl möchte, solle der Ander, aus dessen Gut dasselbige ist, ihm aus Abtrag Schadens etwan dem minsten Schaden nach es lassen zusammen fischen. Berührende in Bergen, soll selbiges Landrecht gelten, daß man es nit länger da lasse, dann bis zu mittem Brachmonats, doch auch mit übriger obiger Punkten Erläuterungen des Widerzaunens,

und andrer Sachen halben begriffen. Wann einer es aber, es seye in Matten Fängen Weidenen oder Bergen ohne Erlaubnuß deß, auf dessen Gut es ist, da wurde länger ligen lassen, dann in disem Artikel der Zeit halben bestimmt ist, solle der, auf dessen Gut es ist, dasselbige ungefräfnet mögen aufraumen und zu seinen Händen nehmen ohne Hindernuß männiglichß.

701. Alpbesatzung.

Auf dem 22sten Tag Meyen des 1654sten Jahrs ist von einem ehrsamem Landgricht und Gemeind erkennt. Dieweil der liederlichen-leichtßinnigen Leuten gefunden werden, die wenig betrachten ihre Ehr Treuw und Redlichkeit, so sie schuldig wärend, ihrem Nebendmenschen zu beweisen, dermaßen diese Zeit dahar in Besatzung gemeiner Bergen an dem ein und anderen Ort, viel Fürbesatzung beschehen, so dann nit wenig Ohnordnung Mißrechnung Costen Schaden und Ungelegenheit gibt, solle deßwegen zu Vermeidung und Verhütung desselben ins künftige, wer im Land Sanen mit Anderen an gemeinen Bergen zu besetzen hat, wann er sein Roß oder Reich an Berg schickt, schuldig und verbunden sein, ein Zedel darmit dahin zu schicken, darin verschriben seie, auf welche Beylen er sein Reich treibe und besetze, und selbige den Bergvögten einhändigem. Und wer das nit tähte und nit der Formb Zedel schickte, dem sollen die Vögte das Reich und Roß, so er austriben hat, mögen an ein Recht stellen.

705. Stimmrechte.

Auf dem 25sten Tag Meyen des 1657 Jahrs ist durch ein ehrsam Gricht und Landsgmeind erkennt und geordnet worden, daß ins künftig an gemeinen Bergen kein Weibsperson weder umb Bergbesatzung noch andere Bergordnung zu mehren Gewalt haben solle. Deßgleichen auch kein Mannsperson, so das heilig Nachtmahl nit empfangen. Wann aber jemandß an einem Berg Theil und gemeind oder zu besetzen habe und selbst nit dahin zu kommen Gelegenheit habe, der möge wohl ein Mannsperson, es seye ein Sohn Knecht Vogt oder ander Mannsper-

son, dahin schicken, der des Herrn Nachtmahl empfangen, und demselbigen an seiner Statt zu mehren befelchen. Allein aus einer Haushaltung solle nicht mehr dann ein Persohn zu mehren gewältig seyn, damit die Bergbesagungen und andere dergleichen Sachen desto unpartheiischer und in guter Ordnung verrichtet werden.

706. a. Ehetagbriefe.

Die Ehetagbriefen so von Dato 1660 dißhin ausgerichtet werden, sollen under der Landleüthen Sigel verfertiget und volgends innerthhalb zwei Jahren nach Dato des Briefs durch die Partheien vor Gericht gebracht und zu besiglen erkennt werden und, so das nicht geschicht, straflos sein, es wäre dann Sach daß jemandß durch ehehäftige Noht Richter Schreiber oder Bogt und Pfleger verhindert wurde, soll er dessen zu genießen han nach Erkantnuß des Gerichts. Diejenigen Eheberedtnussen aber, so vor Dato diß verfertiget wären, sie seyen besiglet oder nit, sollen hierin nit verstanden noch begriffen seyn.

b. Eigenthumsvorgang bei Lehen.

So ein Gut Weid oder Matt im Land Sanen gelichen wurde, mag solches Lechen durch Erbschaft oder Kauf, so ohne Trug und List beschehen, wohl gebrochen werden. Jedoch soll dem Lechenmann der Schaden, so ihme durch Brechung des Lechens zugefügt wirt, von der Gegenparthei abgetragen und ersetzt werden nach Erkantnuß dreier eidspfflichtiger Männeren oder des Gerichts.

c. Viehverstellung.

Wann jemand Ruhe liecht und er dieselbigen dem, so die gedinget, gut und gerecht an die Hand stellt, so soll der Ruh dafürthin in dessen Sorg sein, der die gedinget hat, also daß, wann schon ein Ruh oder mehr abgiengen, soll doch der, so die gedinget, dem Viecher den Ruh bezahlen. Und wann man Ruhe zusammen in ein gemein Maß thut, soll auch dem, so ein Ruh abgienge, die ins Maß kommen, von deßentwegen nüt sonderbar abgezogen werden.

d. Täuschung in Busage vom Stand der Rüche.

Wann einer dem Anderen ein Ruch verkauft und sich die später erneüwert, dann der Verkäufer dem Käufer vorgeben, so soll der Verkäufer den Käufer für einen jeden Tag, so er gefällt, ein Baken ersetzen. Jedoch soll keiner den Anderen von 14 Tagen wegen zu ersuchen haben. Fälte er aber mehr, so mag er dann die ganze Zeit, so die Ruche gefällt, zusammen nehmen und soll der Verkäufer ihne darumb bezahlen.

e. Pupillenverkehr.

Wer mit einem Bogthörigen märtet ohne des Bogts Gunst Wüssen Willen und Guthceßen und daselbige durch Bögt und Pfleger geklagt wirt oder sonst einiche Rechtsübung darauß entspringt, der soll umb fünf pfund gestraft werden. Es möchte auch der Merit so groß und vortheilhaft sein, daß derselbig ein mehrere Straf verdienet hätte, so soll solches zu Erkantnuß eines ehrsamem Gerichts stechen, denselbigen mit Buß oder Gefangenschaft höher zu strafen. Jedoch so einer bei seinem Eid bezeügen dürfe, daß er nicht gewußt, daß der Ander ein Bogt habe, soll er der Buß ledig sein.

f. Berghütten.

Es soll in das künftig niemands Gewalt haben, ab gemeinen Bergen einiches Gemach zu führen, es werde ihme dann von den Bergantheilern durch das Mehr verwilliget.

708. a. Verträge über Erbrecht.

Auf dem 20sten Tag Mergens des 1666 Jahrs ist durch ein ehrsam Landgericht und Landsgemeind erkennt, daß niemands Gewalt noch Recht haben solle, sein Nachfahl oder andere Erbschaft, so er von seinen Aeltern oder anderen der Seinigen zu erwarten hätte, zu verkaufen, zu versehen, noch in einichen Weg zu verbrauchen. Jedoch so jemand das vermeinte nohtwendig zu sein, soll er solches einem ehrsamem Landsgricht und Landsgemeind vorbringen und dennzumahlen soll es zu Erkantnuß der Landleuten stahn, darob nach Beschaffenheit und Billichkeit der Sach zu erkennen, ob selbiges zuzulassen oder abzuschlagen;

nachdem es einem Jeden Nuß oder Schaden zu sein befinden werden.

b. Frühlingsatzweide.

Wann jemand im Frühling in einem ungefreiten Gut abeßen wollte, möge selbiges wohl beschehen, jedoch mit dem Geding, daß einer Steg und Weg auf sein Gut habe und nehme, ohne Schaden ander Leuten, und daß er auch dermaßen abhüte, daß er niemand einichen Schaden thue. Sonst soll er denselben vollkommenlich abtragen und bezahlen.

709. a. Bugrecht.

Auf dem 18ten Tag Wintermonats des 1667sten Jahrs ist durch die mehrere Stimm eines ehrsamten Landsgrichts und ehrenden Landsgmeind nachvolgende Artikul im Landbuch erleüteret und volgendermaßen erkennt und abgerathen.

Weilen biß dato in geschenehen Tauschen wegen der Zügen, dieselbigen zu verspehren, viel Trug geübt worden, indem einer dem Andern umb ein Sach etwas Gut Weid oder Mad daran getauschet, mit Versprechung, ihme darumb in einem genambseten Preiß ein Kaufmann zu stellen, oder aber er selbstn sich für den Kaufmann gestellt und hiemit beide Stuck besessen, also daß dadurch den Fründen oder Anstößerren, so sonst den Zug laut Landrechtens hatten, im Vorwand des geschenehen Tauschs verspehrt worden, als soll ins könstlig dergleichen nicht mehr gestattet werden, also daß wenn einer Gut Weid Mad oder Gemächende an ein Anders vertauschen wurde und ihme verspricht, ein Kaufmann zu stellen, so soll selbiges nicht für ein Tausch, sonder vielmehr für ein Kauf gerechnet werden und hiemit dem Zug underworfen sein. Wann aber Roß, Reich oder andere fahrende Hab an Bezahlung geben wurde und derjenig, so sich des Zugs understunde, vermeinte, selbige Sachen wären zu hoch angerechnet, so sollen solche daran gebne Stuck durch die jewesenden Castlan Landsvenner und Landschreiber geschätzt und, daß sie theür genug seyen, erachtet werden.

Und wann ein Gut oder Mad in der Landschaft Sanen gelichen wirt, sollen die Anstößer den Zug zu solchem Rechen nicht haben.

Weilen wann einer dem anderen ein Gut, darauf Gemächendene g'sein, ohne fernere Erläuterung verkauft, wegen der Hofstätten, ob dieselbigen sollen eingemäßen werden, etwas Mißverständnuß entstanden, als ist erkannt, daß nun fürhin, wann darinnen nichts beredt noch vorbehalten, die Häuser und Speicher-Hofstätt nicht, aber die Scheürhofstätt wohl zum verkauften Gut sollen eingemäßen werden.

b. Verwandtschaftsaustritt.

Obgleichwohl hievor gesetzt, daß Gegenschwäger, wo schon die Fründschaften an einer Seiten abgestorben, gegen einander nicht mögen Kundschaft reden noch Urtheil sprechen, so ist darinnen erläuteret worden, daß man gegen dero Kinderen nicht, aber von denenselben hin wohl möge Kundschaft reden und Urtheil sprechen.

c. Erbrecht an unabgeschichteten Kindern.

Wiewohlen hievor in den Erbfählen gesetzt ist, wie die Aelteren gegen ihren Kinden erben sollen, so ist darinnen erläutert worden, wann Ehemönschen bei einandren Kinder haben und das einte Ehemöntsch abgestorben, auch eins oder mehr Kinder ihren Theil empfangen, und aber etliche Kinder noch vorhanden, so ihren Theil nicht empfangen, und eins under denselben mit Tod abgienge, obgleich wohl dasselbige kein Theil empfangen, so sollen das noch lebende Aelteren den halben Theil und die übrigen Geschwüsterdene, was sich sonst dem Abgestorbenen zum Kindsteil zogen, auch den übrigen halben Theil erben.

712. a. Erbrecht. zwischen vollbürtigen und halbbürtigen Geschwistern und deren Nachkommen.

Auf den ersten Tag Hornung des 1669sten Jahrs ist durch ein ehrsam Landgricht und ein ehrende Landsgemeind einhällig erkannt. Dieweilen hievor wegen der Erbschaft, ob Geschwüsterde Kind nur von einem Band mit Geschwüsterdenen Kinderen von beiden Banden erben sollen, etwas Mißverständnuß erwachsen, als solle selbiger Artikel dahin erläutert sein. Wann die Geschwüsterdene absterben und verlassen nur Geschwüsterde Kinder

von beiden Banden und Geschwüsterde Kinder von einem Band, so sollen alsdann die Geschwüsterde Kinder von beiden Banden hinzugehen und den halbigen Theil des Abgestorbenen Guts voraus nehmen. Und dann im übrigen halben Theil sollend die Geschwüsterde Kinder von beiden Banden und die Geschwüsterde Kinder von einem Band es den Personen nach gleichlich theilen.

Wäre es aber Sach, daß ein Möntsch absturbe und verliese nur in solchem Fahl an der einten Seiten von zweyen Lignen har halb Geschwüsterdene Kinder und dann an der anderen Seiten ganz Geschwüsterdene Kinder, so sollend die Geschwüsterdene Kinder von beiden Banden auch voraus des Abgestorbenen Guts Halbs nehmen und der übrige halbige Theil in zwen gleich Theil getheilt werden, da dann jedwederem Theil die Geschwüsterdene Kinder von beiden Banden mit beiden Lignen, (und) der halb Geschwüsterdenen Kinderen widerumb sollen hinzu treten und den Personen nach von jedwederem Theil nehmen, so mancher Mund so manches Pfund.

b. Bugrecht.

Welcher sich understechet dem Anderen ein Kauf abzuziehen und er vermög der von U. Gn. Herren und Oberen bestätigten Artiklen den Zug hat, der soll innert sechs Wochen und dreien Tagen, nachdem er den Märkt vernommen hat, ein Verbot auf den Kauf erlangen und, so viel der Käufer auf den Kauf ausgeben hat, dem Käufer durch einen geschwornen Richter samt Anerbietung, ihne von Kosten und Schaden zu weisen, ihme ordentlich anerbieten lassen und, so er das Ausgeben nit empfangen wollte, soll solches hinder den Richter legen. Thut er das nicht, so hat er auch den Zug nicht. Thut er aber das in gemelter Zeit, so hat er den Zug und mag der Käufer an der Verbietenden Eid kommen, daß sie solche Käuf für Niemand anders als für sich selbst zeüchen. Doch mögend Aelteren ihren Kinderen oder Kindskinderen und Kinder ihren Aelteren solche Käuf, so sie bezogen, wieder lassen oder selbstn behalten. Und sollend auch mit dem Eid bestätigen, daß das ohne List Anschlag noch Gefehrd geschehe, und solche Käuf auch Jahr und

Tag durch sie in ihren Händen zu behalten schuldig sein. Wann aber nur Aelteren gegen ihren Kinderen und Kinderen gegen ihren Aelteren im Rechten stunden, die sollen einanderen nit zum Eid treiben. Und wann solche Verbot in vorbestimbter Zeit erlanget und das Ausgebne in vorgemeltem Termin hinterlegt wäre und die Richter solches nicht verrichtet hätten, soll des Richters Versaumbnuß dem Verbietenden nichts schaden noch den Käufer schirmen mögen.

c. Schuldentrieb.

Welcher Gelt zu fordern hat, das ihme auf das versprochene Termin nicht bezahlt worden ist, der mag an Pfand schlagen, was ihme von seines Schuldners Mittlen beliebt. Dieselbige Pfandschätzung soll erstlich durch Amman oder Weibel verrichtet und dem, so gepfändet worden, oder seinem Anwald die Schätzung mundlich oder richterlich zu wüssen gethan werden. Darnach mag die Pfand vierzechen Tag lang bleiben stan. Wann aber in solcher Zeit die Pfand nit gelöst wurde, mag der, so schätzen lassen, die Pfand zu Handen nehmen. Beschwerft sich die einte oder andere Parthei der ersten Schätzung, so sollen Ammann und Weibel die andere Schätzung thun. Wann dann sich nicht beid Theil der Schätzung benügend, so soll zu obigen beiden noch Castlan und Landsvenner berüft und durch sie die dritte Schätzung ausgesprochen werden und darbei auch verbleiben, mit der Erläuterung, daß die andere oder dritte Schätzung innert den nehesten dreien Tagen, wann das Pfand ausgetrieben oder geseiniget worden ist, geschehe. Und mag außert den heiligen Zeiten durch das ganze Jahr gepfändet werden.

Es sollend auch gehnde Pfänder Heuw Blumen Hausraht oder dergleichen nicht zu Pfand gestellt, sondern solches geschägt und die Pfandschätzung, alsobald er solches besichtigt, herauß geben werden.

Die ligenden Pfänder, Güter Weid Mad oder Gemächendene mögend wohl zu Pfand gestellt werden. Wann aber die Schätzung nicht in den nehesten acht Tagen darauf ausgesprochen wird, soll das Pfandstellen kein Haft haben.

Und sollend die liegenden Pfänder auch vor Gericht ein-

gegeben werden. Wann sie innert vierzechen Tagen nicht gelöst worden sind und wann solche dem, der sie schätzen lassen, zuerkennt und eingegeben sind, mag derjenige, dessen sie gewesen, solche noch in Monatsfrist darnach mit barem Gelt lösen.

Wann die Pfänder größer, als die Anforderung, wärend, soll das Bargelt außhin gegeben werden, sobald der Gläubiger sein Pfand zu Handen nemmen thut.

So auf die Pfänder Verbotte erlanget werdend, soll es zu Erkenntnuß des Gerichts stahn, ob der, so das Verbot erlanget, solle gestraft werden oder nicht. Und so ein solches Verbot unrechtmäßig erlanget worden ist, soll er demselben wider den, der es erlanget, allen Costen und Schaden abtragen.

715. Erbanticipationen der Kinder.

Den 15ten Hornung dieses 1701sten Jahres ist auf ostermaliges bewegliches Zusprechen und wohlmeinendes Beirathen des Wohlehenvesten Herren Landsvogts Herren Johannes Fischers und desselben Herren Amtsvorfahreren und über dißmahl beschehenes Anbringen des Ehrengedachten Herrn Christian Haldis, Landsvenners, durch ein ehrlam Gericht und Gemeind erkennt abgerathen und nuzlich erachtet werden, dieweilen unsere Altvorderen männ- und weiblichen Geschlechts Anno 1439 von Graf Franzen, ihrer damaligen Oberkeit, von der landschädlichen und zweifelsohn auch zu der Zeit allzu empfindlichen Uebung und Gewohnheit der gezwungenen und verpflichteten Ausrichtung des Kindstheils die Befreiung erlanget, auch darbei für immerdar zu verbleiben sich eidlich verbunden haben, und die bisherige Erfahrung, da dieses aus der Acht gelassen, genugsam an Tag gegeben, daß die seithero eingeführte und nun eine Zeit daher gewohnte Entrichtung des Kindstheils ein Zundel und großer Anlaß gewesen zu mannigfaltigen allzu frühzeitigen muthwilligen und unbesonnenen Verheirathungen und schnödem Ungehorsam der Kinderen, als welche nach sorgfältiger Auferzuehung, anstatt ihrer Pflicht nach den Aelteren behilflich zu sein, wider deroselben Willen und Gutheissen sich halstarriger Weise verheirathen, ihren bezogenen Antheil zeitlichen Guts durch eine untüchtige Regierung und

kindliche Haushaltung eilends verbrauchen und also neben ihren Kinderen denen abgelebten und öfters selbstem Mangel leidenden Eltern oder der Landschaft auf den Hals fallend, — zu demselben werden durch diese Einrichtung die Haushaltungen allzusehr zertrennet, die Güter zerstücklet, viel unnöthige Gebäude aufgeführt, und ohnschwer zu ermessen, ob die Verwandlung einer in zwei drei vier fünf oder mehr Haushaltungen ohne Schaden und Nachtheil geschehen können, als solle nun fürthun dem angezogenen Brief de Anno 1439 durchaus wiederumb nachgelebet und demselben gemäß gehandelt werden, mit diesen beilaufenden Erläuterungen, jedoch alles so lang die Landschaft solches für gut und nützlich finden wirt,

Erstlichen daß in denen Haushaltungen, worinnen nach bisherigem Gebrauch den einten Kinderen der Kindstheil außgerichtet und verfallen worden, gegen denen Anderen zur Zeit desfalls bisher gewohntermaßen fortgefahren werden, im übrigen aber, wo bisher nichts verfallen und es bis dato keinen Anfang gewonnen, man sich obangezogenem Brief gemäß einrichten solle.

Zum Anderen. Obgleich wohl nun forthin die Aelteren dem einten oder anderen ihren verhehelichten Kinderen den Kindstheil oder sonsten eine beliebige Ehesteuer, welches ihnen frei stechet oder auch wegen geleisteter Gehorsambkeit und anderen Ursachen dem einten mehr als dem Anderen ehesteuerweise geben und zukommen lassen wurden, so solle dennoch in Zeit desfalls, wann eine Theilung erfolget, denen anderen Kinderen jedem so viel Hauptgut voraus gebühren und hiemit das Empfangene, es seie viel oder wenig, in Ansehen des Capitals in die Rechnung kommen, damit die Kinder des Orts alle gleich gehalten und kein Vortheil gebraucht, die Zinsen solchen empfangenen Guts und Mittlen aber nicht gerechnet werden.

Drittens und endlichen so solle es in Ansehen des Erbes und Gabrechtens zwischen Ehrenleuten, auch Aelteren und Kinderen bei dem Inhalt Graf Rudolfs Freiheitbriefs und denen bisher geübten Landrechten gänzlich und allerdings verbleiben.

Wir Franz Graf und Herr zu Greyers in unserem und Johannes von Greyers, Herren zu Montsalvens, vnsers geliebten

Bruders Namen, thund fund mäniglichen für jetzt und inskünftig, daß unsere Leüte und Unterthanen in der Landschaft und Thal Sanen, welche sich bis har gebraucht haben gewüffer Gebräuchen und Gewohnheiten, namblich daß ihre natürliche leibliche Kinder männlichen und weiblichen Geschlechts haben können und noch können von ihren Aeltern und Großeltern fordern und begehren, auch wirklich empfangen und erhalten ihren gebührenden Theil zeitlichen Guts, wann und zu welcher Zeit sie nur solchen zu haben beehrten, da dann nicht nur die Kinder, welche under dem Vorwand solcher Gewohnheit ihren gebührenden Antheil geforderet, durch unbedachtsame Regierung ihrer selbst, sondern auch viel andere Personen beiderlei Geschlechts und allerlei Zustands in große Armuth gerathen und merklichen Schaden erlitten, wie wir das aus glaubwürdigem Anbringen etlicher von gemeldeten Unterthanen zu Sanen mit Mehrerem verstanden haben, dannenher sie unsere Leüte und Unterthanen beiderlei Geschlechts mit Raht und Gutheissen der ganzen Gemeinde in dem Thal und Landschaft Sanen ihre Zuflucht zu uns genommen, demüthig bittende, daß wir wollten uns belieben lassen, dise angedeuteten Bräuche und Gewohnheiten, welche mehr schädlich als nützlich zu sein scheinen, von gedachter Landschaft aufheben und genzlich auszureüten, deswegen wir gemelter Franz Graf von Greyers in unserem und obgedachten unsers Bruders Namen aus sonderbaren Gnaden disem Begehren unserer Unterthanen willfahren wollen für uns und alle unsere Erben und Nachfahren, solche schädliche Bräuche und Gewohnheiten von unseren Unterthanen und allen ihren Erben in der Gemeind und Landschaft Sanen kraft gegenwertigen Instruments gänzlich und für ewig abgestellt abgeschafft und ausgereütet haben und sollen dieselben Bräuche und Gewohnheiten von nun an inskünftig allerdings ungiltig und nichtig sein, jedoch under folgenden Gedingen und Vorbehalt.

Namblich daß gemelten unseren Unterthanen Kinderen gegenwertigen und zukünftigen beiderlei Geschlechts jek und inskünftig nimmermehr solle zugelassen sein, auf irgend einiche Weis oder Weg von ihren Vateren Mütteren Großvätern, die noch im Leben sind, einichen Antheil oder gebührende Portion

weder zu fordern noch auch zu haben, es geschehe dann mit ihren, der Vätern Mütterern Groß- und Nehniväterern zc. gutem Willen und aus ihren sonderbaren Gönsten, so doch, daß nicht etwan an den Vätern, Mütterern zc. eine Schuld oder Fähler seie, der sich vor Benachbarten und Gefründeten offenbarlich eräuge, ohne Betrug, in welchem Fahl, so nemblich dergleichen augenscheinliche Fähler (darvor Gott seye) sich eräugten, so sollen die Väter Mütterern Groß- und Nehniväter schuldig sein, ihnen, den Kinderen, ihren gebührenden Antheil zu geben und wirklich außzurichten, so sie darumb, sowohl von ihnen, den Kinderen, als auch von deren Gefründeten und Verwandten ersucht wurden.

Fernerß haben wir dem Borigen auch dieses Beding oder Condition angehängt, namblich, so es sich zutrüge, daß jemand von gemelten Vätern Mütterern zc., so einß oder mehr Kinder hat, sich widerum verehelichte, daß alsdann und in solchem Fahl sie, die Kinder, so deren einß oder mehr vorhanden wären, wohl mögend und sollend haben und nemmen ihren gebührenden Antheil, der sich ihnen beziehen mag von den Güteren und Besizungen ihres Waters oder Mutter, die sich anderwärts verehelichen.

Weiters ist abgeredt und gehandelt, daß wann der Kinderen Väter oder Mütterern, Groß- oder Nehniväter absterben, alsdann in solchem Fahl gemelter Landleüten Kinder auch nicht sollen fordern begehren oder haben einichen Antheil oder Erbgut, es geschehe dann mit sonderbarer Berwilligung ihrer Bögten Beyständeren und Anwälden und anderer ihrer Gefründen und Verwandten, denen er zustechet oder daß sonsten offenbarlich sich eräugte, daß die Kinder ihr Hab und Gut selbst zu verwalten tüchtig seien ohne einichen Anstoß und Hindernuß.

22. Sagung von Oberstimmthal, betr. Uebersibnung, vor Pfingsten 1431.

(Uebersicht n. 793.)

Diß ist der send von ober Sibental. Es ist ze wissen, daß

der tſchachtlan vnd die landlüt gemeinlich zu ober Sibental mit einandren einhellig worden vnd über komen ſint, einen ſend vnd lümdung by geſwornen eiden in dem land daſelbs von etwas ſachen wegen zu verhören, ob daſſelbe ſin mag vnd das an vnſer gnediger herren von Berne gnaden haben mögen. vnd meinent, den ſelben ſend vnd lümdung dar vf anzeheben in allen denen worten, als hienach geſchrieben ſtat mit namen. wa ſiben biderman, deſ rechten vnuersprochen, bi iren geſwornen eiden ſprechen, daſ inen übel beſchechen ſy an irem vich, finden oder an irem lib vnd güt vnd deſ eines oder alles ein perſon ziehend, daſ ſy deſſelben ir kumberſ anders nieman geziehen können, denne die ſelben perſon, daſ man denn zu der ſelben perſon grifen vnd an gnad nach dem rechten richten ſol. wer aber daſ ein ſölich perſon mit ſechs biderbenmannen verlümbdet wurde vnd denne der lümdung in der maſſe wer, daſ die erbern lüt tücht, ſo dar zu geben ſind, den lümdung zu verhören, daſ die ſelben wol den gewalt haben ſüllen, dar zu den ſechſen ein frombiderb fröwen bi irem eid zu verhören, vnd wer, daſ die ſelben ſechs bidermann vnd die ſelb erber fröw vf ein red gezigde ſagen wurde, daſ man vch denne zu der ſelben griffen vnd richten (ſol), als vor ſtat. wer vch daſ ein perſon hingeben wurde mit fünf bidermannen in denen worten, als vor ſtat, daſ man vch denne zu der ſelben perſon griffen vnd fragen ſol vnd nach der frag denne beſchechen ſol, als recht iſt, ob die ſelben fünf vf einer gelichen red ſtan wurden vnd vch daſ die erbern lüt tüchte, ſo darzu geben ſint vnd in denen worten, daſ nieman nach enfeinen hören ſagen noch von wiſſagen nüz reden noch verhören ſol, denne allein in denen worten, als vor ſtat zc. Actum vor pfingſten Anno dom. mccccxxxprimo zc.

**23. Erbrecht der Herrſchaftſleute von Maron,
vom 29. Nov. 1418.**

(Erw. Ueberſicht n. 637.)

Ich Johans von Maron, edelfnecht, herre im Richenſtein, vergich vnd tün kunt allen den, die diſen brief anſehent zc. —

daß ich eigentlich angesehen vnd betrachtet den getrüw vnd an nemende dienste, güten willen, ganz begirde, hilf vnd rat, so myn lieben getrüwen, die lantlute gemeinlich ze ober Sibental, so mir in besonders zugehörint, in vergangnen jaren vnd ziten vil vnd digke getan vnd erzoigt hand vnd ðch in künftigen ziten tün mügent vnd söllend, vnd ich ðch ein sunder ewig güet getrüwen zu inen han. har vmbe ich ðch die selben lieben getrüwen in gnaden vnd in sunderm gunst meinen ze halten, wand sy mir ðch in sundern trüwen allzit hilfflich vnd bistendlich gewesen sint. vnd har vmbe so vergich ich der obgen. von Karon, sider mir die vrogen. min lieben getrüwen von ober Sibental für sich vnd alle ir nachfomen vor ziten als ir rechten einigen her schaft gesworn vnd gehuldet hand, daz ich ðch denne dien selben von ober Sibental, minen lieben getrüwen, besunder gnad vnd fruntschaft getan han vnd tüne inen mit kraft diff brieses beiden jungen vnd alten des selben landes luten für mich vnd alle min nachfomen, als das ich inen gelopt vnd versprochen han, sy vnd ir ewigen nachfomen by allen iren fryheiten rechtungen vnd güten alten gewonheiten, die sy vnd ir vordren redlichen har bracht hand, lassen ze beliben, daby ze schirmen, ze hand haften und do von nicht ze twengen, dar inne ze brechen noch darwider ze tünde, mit Worten noch mit werken vnd weder durch mich selber noch durch niemen anders, denne sunder in welerleige fryheit rechtunge vnd güten gewonheiten sy von alter har redlichen komen sint, das sy vnd ir nachfomen sich dero frylichen wol fröiwen mügent vnd söllent, wand wir sy ðch ewenliche da by schügen schirmen vnd halten wellen ane alle sunder geverde vnd acust. ðch han ich der obgen. von Karon für mich vnd myn nachfomen mit gütem rate von der egen. miner lieben getrüwen von ober Sibental ernstlichen bette wegen inen vnd ir nachfomen ze nuß gemacht fromen vnd eren diß nachgeschribnen fryheiten vnd gnaden geben vnd verlichen, giben vnd verlichen inen die mit vollem gewalt vnd macht.

1. Succession der Ehegatten bei unbeerbter Ehe.

Dez ersten umb das erbe vnd erbschaft. wa zwei mōnschen in dem lande by der e vnd in elichem rechte sament vnd by

enandren sigent vnd da eines vor dem andren stirbet ane eelich lyberben, von inen beiden geborn, da sol das lebende vnder inen ir beider güt, ligendes vnd farendes, erben vnd haben vnz an sinen tode. vnd nach sinem tode so sol das selbe güt, das si zemal hatten, do das erre abgieng, es sy man oder wib, nach des nagenden tode vallen vnd werden namlich der halb teile des mannes nechsten lidmage vnd der ander halb teile des wibes nechstem lidmage ane geuerde.

2. Succession bei beerbter Ehe.

a. Vorabsterben der Frau.

Ist aber das das wibe abgat vnd stirbet vnd dem man eliche fint lasset, von inen beiden geborn, der finden sye denne eines oder me, so sol vnd mag der vater die finde alle eines nach dem andern, als menges vor ime stirbet, erben an allem sinem güte, ligendem vnd farendem, ane menglichß beswerde vnd wider rede vnd an alle gedinge. in der selben erbshafte ich den vorgen. von ober Sibental ðch vorbehabt han, were daz die selb nachgende lebendig person den selben iren halb teil by irem leben nieman fürer ordneti noch gebi vnd zü einer andern e griffe, als digke das denne zü der e griffet, wenne denn die selbe nagende person von tode abgat, so sol das selb sin nach gende lebendig gemechid den vorgen. halb teile des egen. güts haben vnd besizen vnz zü sinem leben. vnd wenne es von tode abgat, so sol der selbe halb teil vallen an des erren nechsten lidmagen, als ðch der obgen. erst artikel wiset.

b. Vorabsterben des Mannes.

Stirbet der man vnd dem wibe eeliche fint lasset, eines oder mer, so sol das wib des mannen vnd ir güt, ligendes vnd farendes, mit den finden ze erbe gan nach irem gemeinen landrecht, wie vil ðch der finden vor der müter vnd doch nach dem vatter sterbent, die sol die müter mit den andern finden erben vnd ze gelichem teile gan.

3. Erbfolge der Mutter.

Sterbent ðch die kinder alle vor derselben ir müter, so ist die müter ir aller erbe, doch als. keme der kinder deheines ze

finen rechten tagen, das möchte finen teil wol vergaben vnd verschaffen, wem es wölte, nach dem als sin lantrechte wiset. aber das ligende güt, so der müter von iren finden nach ires mannes tode geerbet hat, sol mit vnderscheid nach irem tode der halb teile des mannes nechsten lidmagen vallen vnd des wibes nechsten lidmagen der ander halb teile, doch der fröwen an dem güt vnd erbe, so ira von ir man geuallen ist, vnuergriffenlich. das selb güt die fröw haben vnd nießen sol vnd auch nach ir tode vallen, als ir lantrecht wiset, ane geuerde.

4. Erbfolge der Ascendenten.

Stirbet aber ein fint nach vater vnd nach müter tode doch ane eliche lyberben, von ime geborn, die nechste vatermagen söllend erben den halb teil vnd die nechste mütermagen den andern halb teil.

5. Leibdingenschutz.

Vnd wand in dien vorgen. erbuelen vil vnd digke in dem lande beide vater vnd müter oder ander personen libdinge zu vallent oder mit vrteil nach ires landes gewonheit zügesprochen werdend, das denne die personen, die das libdinge nießen sölten, die hüser spicher städel zun acker mat vnd alle samtliche stücke, so in dem libding begriffen sint, lassent zergan vnd wüest werden, da von die nachgenden erben großen kumber vnd schaden empfachent, das ze versuchen vnd inen dar inne ze hilfe nach ir begirde ze komend, giben ich den egen. von ober Sibental vnd allen iren nachkomen die sunder gnad vnd fryheit, das alle die personen, es sy man oder wib, an die libding geuallen ist oder noch vallende vnd zügesprochen wurde, die selben libdinge, es sy acker mat hus hof oder ander ligende stücke, von den nechsten erben, so der selben libdingen wartende sint oder an die sy nach ires landes recht vallen sölten, wol mügend an sich ziehen oder mit gemeinem vngeuarlichem teile sunderen vnd teilen durch des willen, das die güter in eren vnd in gutem buwe beliben, doch mit der wüßent, das die nechsten erben denne die wal haben söllent, die den selben teil ze griffen vnd ze

nemen. es söllent ðch beide teile eines semlichen teiles gehorsam sin vnd sich daran nit sperren.

6. Bug und Gegenzug bei Leibding.

Duch ist denselben von ober Sibental har inne verhenget. wer der ist, der libdinge nach des landes recht inne hat vnd das selbe libding von siner not wegen oder von mütwillen verköffen wölt, der sol das selbe libding des ersten dem nechsten erben, an den das libding vallen sölt, sin rechtunge vmb einen gemeinen bescheidnen pfennig bieten vnd ðch geben. vnd ze gleicher wis, wölte der, dem das libding vallen sölt, sin rechtunge verköffen vnd da von gan, denne sölte der selb sin rechtunge ðch des ersten dem, so das libdinge inne hat, vmb einen bescheidnen gleichen pfennig bieten vnd ðch geben, als vmb so vil gütēs von rechtung in dem lande da selbs ane twang in gemeinem köf ze gebenne were ane geuerde. wölt aber dewedre den andren in dem selben köf ze vast verschinden oder drugken, so möchte er denne sin rechtunge einem andern bieten geben vnd verköffen nach sinem fryen willen ane menglichs wider sperren.

7. Freiheit der Mutter im Kindererbtheil.

Duch mag die fröw mit dem halb teile des gütēs, so ira von ir kinden geuallen ist oder geerbet hat, tün vnd lassen als mit irem eigenem güt nach irem fryen willen von menglich vn bekümert. were ðch daz ein fröw den andern halb teil des vorben. gütēs, so sy in libdings wise inne hat vnd niessen sol, von dien nechsten erben lidenklich abköffen, denne hat si ðch güt recht vnd vollen gewalt mit dem selben abgeköfften teile ze leben, ze tün vnd ze lassen, als mit irem eigenem güte ane alles bekrenken.

8. Erbrecht in der Seitenlinie.

Ich giben ðch den obgen. minen lieben getrüwen von ober Sibental die fryheit vnd rechtung. wa zwei frye mōnschen zū der heiligen e griffen, von denen eliche fint kōmen vnd aber von denen kinden eliche geschwisterde kind geborn wurden, die selben geschwisterde kind mügent vnd süllent enandren erben, ob

deweders vnder inen ane elich liberben, von im geborn, absturbe. beschehe aber, das semliche geschwistride kind, dero vater vnd müter abgestorben weren vnd aber iro eny oder ana noch dennoch lebty, doch von todes wegen abstarben ane eelich liberben, von ine geborn, daz denne die erbschaft der selben geschwistriden finden billich an den eny oder an die anen vnd an nieman anders vallen sol, wand doch des gûtes villicht von dem eny oder anen vil dar komen ist oder sin mag.

9. Stiftungen und deren Ablösbarkeit.

Duch so mag ein jeklich mōnsch, es sy man oder wib, das zū sinen tagen komen ist, alles sin gût geben vnd ordnen in dem rechten in der fryheit vnd gewonheit, als ir landrecht stat, sy da har komen sint vnd ir vrteilen wysent ane geuerde, doch, mit der wüffent. were das ieman sin selgeret ordnen besetzen vnd versorgen wölt, es sy mit varendem oder vff ligendem gût, es were priesteren kilchen oder anderen armen goßhüseren oder lüten, das sy vnd ir nachkomen das wol tūn mügent nach dem, als das einem fryen mōnschen nach iro lantrecht verhengt ist ze tūnde, doch als. was selgeretes vff ligende stück geleit oder geschlagen wirt, das man da einen schilling geltes mit einem pfund pfenningen loiflicher münze wol wider abköffen mag, wem das denne zugehöret ane menglichß wider rede. harinne behan ich mit rechter wüffent vor min zinse vell vnd alle min rechtunge, so ich von miner herschaft wegen vf den gütren han, das mir die rechtungen nit bekrenket werden.

10. Todschlāgergut.

Denne verlichen ich vnd bestettigen inen die nach geschribnen fryheit. were doch das der miner deheiner in dem vorge. lande ze ober Sibental deheinen totschlag tūnde wurde, darumb sol er sin ligend gût eigen vnd manlechen nüt verwürket noch verloren han, wand das er vnd sin erben das söllend haben vnd niessen ane beswerde vnd kumer des gerichtes vnd der herschaft. aber vmb zinsgüter, ob er deheines von der herschaft hat, vnd vmb varende gût, das sol bestan vnd beliben in dem rechte, als von alter har in dem lande recht vnd gewonlich ist gesin ane ge-

verde, doch vsgenomen vnd vorbehebt, wo das were, daß deheiner in dem lande den andren in einer trostung zü tode schlüge oder in zornigem vnd mit bedachtem müte ieman den andern heime oder in sinem huse vnd hofe süchte vnd in da ze tode schlüge. den oder die, so sölich vnredlich todschlege tetin, sol dise vorgehen. fryheit nit schirmen, wand das man zü ir libe vnd güte richten vnd grifen sol, als da har in dem lande recht ist gesin vngeuarlich.

Ich der obgen. von Naron behan vch in den drin nütwen fryheiten, nemlich als vmb die libdinge ab ze köffen, vmb die erbschaft der geschwistriden kinden vnd vmb die selgerete vch ab ze köffen, mir selben vor, ein wider rüfen vnd wandel in allen drien stücken gemeinlich vnd mit enandren oder ze einem teile nach des landes notturft vnd loiffen vnd vch nach minem bedungken, zü weler zit das nottürftig wurde syn, ane alle geuerde. dise vorgehen. recht fryheit vnd gnaden ich der obgen. Johan von Naron für mich vnd mine nachkomen den egen. von ober Sibental, minen lieben getrüwen vnd iren nachkomen geben vnd bestettiget han vnd gelobt dar vff ze schirmen in ganzen güten trüwen ane alles bekrenken. vnd han vch dar vmb min eigen ingesigel zü einer erkanntlichen bestetunge für mich vnd min nachkomen gehengkt an disen brief, der geben ist an sant Andres abent, des heiligen zwelfbotten, in dem jar do man von Cristus gebürte zalte vierzechen hundert vnd achtzechen jar.

24. (Obersimmenthal). Erbrecht der Unehelichen, vom 15. März und 15. April 1486.

(Uebersicht nn. 750 und 751).

Wir Schultheiß vnd Raht zu Bern tünd kund mit disem brief, daß vnser lieben getreüwen tschachtlan, venner vnd landleüt zü Obersibental vns jez zü mermalen durch ir treffenliche botschaft angebracht vnd gesagt hand, wie ir vordren vnd sy als von alter haro in gütem bruch vnd üben dahar komen, daß all vneelichen, by inen vnd in irm land geseßen, fry gewesen syn, ir güte zü verordnen, zü vergaben vnd hinzügeben.

vnd ob sy lyberben hetten, eeliche oder vneelich, daß sy ir nachgelassen güt in erbs oder freier gabs wys behalten vnd damit ðch fürer tün vnd lassen möchtind, hand ðch solches für vnd für also gehandelt on vnser oder jemandß von vnser wägen intrag bis jez kürzlichen, so syen inen darin von vns hindernuß zügezogen.

Vnd nachdem sy nun vor gar alten zyten vnd jaren zū vnseren handen kommen vnd inen von vnseren lieben vorderen vnder vnser statt großem sigel all ir fryung vnd harkommenheiten bestätt vnd sy vnd ir vordren solcher sach halben allzeit vnerfordert vnd on alle betrübung beliben syen, so rüfen sy vns gar trungenlich an, sy bei denselben irem bruch vnd harkomen beliben zū lassen, legten ðch für vns die vermelten ir fryheiten vnd begerten, die gehört vnd by denen gehandhabet zū werden. vnd ist das alles mit lengren Worten vor vns erzelt vnd fürtragen worden, die wir alle mit sambt ir geeidigeten fryung gesehen vnd demnach mit güter zitlicher vorbetrachtung vnd wolbedachtem müt vnd rat zu mermalen darumb vnder vns gehebt, solich ir bitt vnd anrüfen erhört vnd inen daruff gonnen vnd zugelassen das so hernach volget. Dem ist also.

Des ersten so gönnen vnd erlauben wir, wie vorstat, wissentlich vnd vnserß rechten vnd besonder der kaiserlichen fryheiten, darinnen wir vneeliche ze erben von Keiser vnd Königen hoch gefryet sind, wol bericht, daß ein jettlich vneliche person, fröw oder man, jung oder alt, so zu ihren vernünftigen jaren komen vnd in dem obgen. vnserem land ober Sibental geseßen ist, alldiewil sy da sikt, wol mächtig syn sol, all vnd jeglich ir güt, ligendß oder farendß, eigen oder lehen, alldiewil sy in solcher vernunft ist, zū verordnen, zu vergaben vnd hinzegeben, wo wie vnd welchen sie will, frömbden oder heimbschen, die in solchen oder anderen vsseren landen sigen, ðch ir kind, ob sie die eelich haben, zū erben zu bestimmen, oder ob sy vneelich hetten, denen fry gaben in zimlichkeit nach irm gefallen ze tünd. vnd ob sy sunst one eeliche kind vnd vnverordnet abgiengen, sy weren zū iren tagen komen oder nüt, daß denn ir verlassen güt an ir nechsten erben vnser landen sol vnd mag fallen. dann wir diß vnser fryung vff die vß-

wendig vnseren landen, denen solich der vneelichen güt heimfallen, nit wollen streken, wir werden dann darumb das sonder betragen vnd das also verwilligen. vnd als wir inen darin, wie obstat, vnser keiserlichen fryheiten vnd sondren gnaden abtreten, so wöllen wir, dß vns von jedem, so also vneelich ist vnd one eelich lyberben, von im geboren, abgat, zu bekantnusse vnser regalien oder oberkeit von je zwenzig pfunden houptgüt ein pfund vnser münz vnd also höher vnd minder, nach dem das houptgüt reicht, gelangen on minderung vnd abgang, es wäre denn, daß solich vneelich leüt, es were einer oder mer, sich sunst mit vns betragen vnd vor vnserm rat gefryet vnd des gloublichen schyn hetten. bei demselben wir alldann söllen vnd wöllen lassen beliben vnd gnediglichen also schirmen vnd handhaben, alle geuerd vnd was harwider syn möchte, luter hintan gesetzt vnd vsgeschlossen, doch vns an allen vnsern oberkeitlichen rechten eehaften vnd zügehörden, dch der vnseren von Obersibental landrechten ganz on schaden.

Vnd des zu vestem immerwerenden vrfunt so haben wir disen brief darumb vfrichten vnd mit vnser anhangendem sigel verwaren lassen. vnd sind wir, so hieby waren, Wilhelm von Dießbach Ritter, schultheiß Peter von Wabern, ritter, altschultheiß, Heinrich Matter, Bendicht Tschachtlan, Peter Schopfer, Caspar Kugel, venner, Antoni Archer, seckelmeister, Hans Kuttler, Peter Baumgarter, venner, Peter Simon, Ludwig Ditlinger, Niclaus zur Kinden, venner, Gilgian von Rümelingen, Antoni Schöni, Peter Strub, Niclaus Meyenberg, Peter Haswandt, Rudolph Huber, Ludwig Dilier vnd Bendicht Sparcher. beschehen vf frytag, war der fünffzehent tag Aprellens des jares Christi, vnserß lieben Herren, gezalt tausend vierhundert vnd achtzig sechs — 1486 — jar.

25. Alprecht von Obersimmenthal, vom 18. Mai 1558.

(Uebersicht n. 764.)

Harnach folgen die dreizehen artifel, so jertlich im Meyen auf dem kilchhof sollen verlesen werden, datiert anno 1558.

Kund vnd zu wüssen seye allen denen, so dise gegenwertige geschrift lesen oder hören lesen. alsdann vil vnd mancherlei vnkommlichkeiten vnd mißbraüch sich in der landschaft Obersimmental erhebt vnd zugetragen, dardurch die frommen fürsichtigen vnd weisen ersamen Jakob Güder, diser zeit tschachtlan, Jakob Pfeiffer, landsvenner, Antoni im Oberstäg, statthalter, Peter Bbert, Altstatthalter, Christian Röstli, seckelmeister, Peter Joneli, altseckelmeister, sambt andern landleüten mit inen, alls liebe treüe herren vnd väter gemeiner landschaft, verursacht, sömlich vnkommlichkeiten vnd mißbraüch mit hilf vnd gnad Gottes zu verbessern vnd in ein jegliches brüderliches wesen vnd ordnung zu bringen, vnd hierauf etlich billich vnd brüderlich artikel gesetzt, wie hernach volgen wird, welche artikel auch durch väterliche verwilligung der edlen frommen besten fürsichtigen ehrsamten vnd weisen schultheiß vnd rat zu Bern, vnseren gnedigen lieben herren vnd oberen, auf hüt dato zu Blankenburg öffentlich an einer landsgemeind von gemeinen landleüten, was an mannschaft von vierzechen jaren auf ist gsin, einhällig gemeret vnd beschlossen, war vnd stät zu halten, beschehen am achtenden tag Meyen nach der gnadenrychen geburt vnserß lieben Herren vnd Heilandes Jesu Christi gezalt fünffzechen hundert fünfzig vnd acht jar. 1558.

1. Weidezusatz und Uebersatz.

Des ersten. welchem einer halben kueweid seinen melchen künen brestli vnd er sich zu den bergvögten kündet vnd inen den baren zins gibt, so sol im das nit schaden noch verweisslich sein. welcher aber sunst übersezt, der sol on alle gnad vmb sechs pfund buß gestraft werden, dreü pfund einem tschachtlan vnd zwei pfund den bergteilern vnd ein pfund den bergvögten. demnach behaltet man einem jetlichen bergteiler vor. wann etwas auf dem berg vmbkäme, daß derselbig so dann übersezt hat, dasselbig sol bezalen, wie von alter har der brauch ist gsin.

2. Zusatz an Schweinen in Bergtheil.

Zum andren sol ein jetlicher vier schweinen einer kue berg zur besagung legen.

3. Uebernutzung gepachteter Bergtheile.

Zum dritten. welcher wehe kauft vnd dasselbig treibt auf die weid, die er selber dinget hat, so mögen die bergteiler demselbigen die dingete weid zinsen vnd sol er mit seinem vuch abfaren vnd darzu vmb sechs pfund buß on alle gnad gestraft werden, dreü pfund den bergteilern vnd ein pfund den bergvögten.

4. Nutzung ohne Almendrechtsame.

Zum vierten. welcher in einen gemeinen ynlaß oder auf ein almi treibt, da er kein rechtsame hat, oder sonsten vbersezt, der sol vuch vmb sechs pfund buß on alle gnad gestraft werden, dreü pfund einem tschachtlan vnd zwei pfund denen, so an selbigem bergort rechtsame hand, vnd ein pfund den pfanderen.

5. Theile der Almendeinheiten.

Zum fünften. welcher einer halben fue weid ererbt oder erkaufft, den laßt man, ein inneren, zberg vnd löst man im zbergs recht zug vnd gnoß, wie einem andern bergteiler. welcher aber ein fuß weid ererbt oder erkaufft, den laßt man sein weid nutzen. man laßt im aber nicht zbergs' recht zug vnd gnoß. welcher aber minder hat, dann ein fuß weid, das sol im in kein bergbuch geschriben werden, sonder die bergteiler sollen im dasselbig ablaufen vnd darumb geben, das billich ist.

6. Verkehr mit Bergtheilen.

Zum sechsten welcher dem andren ein rindertweid schankte, damit er ein inner in einem berg möcht werden, oder zwen mit einandren tauschen vnd ietwederer dem anderen einer fue weid gibt, damit sie beid ein jedweder in ein andren berg möchte ein inner zbergs oder ein bergteiler, solchem betrug vor ze seyn, will man sie wol ire weid lassen besetzen, sie sollen aber zbergs weder zug noch gnoß vnd nit innere zbergs sein.

7. Geißschaden.

Zum sibenden. welcher geiß an seinem schaden findt, der mag den einung ziehen, wie das von alter har ist der brauch vnd recht gsein, namlichen von jedlicher geiß ein bazen. doch

ist vorbehalten, es möchte der schaden an korn zweyen vnd anderem dermaßen sein, daß der einung daselbig sieder nicht bezalen möchte, alldann mag einer den schaden zu geschawen geben. der sol im ouch von dem, durch dessen gut vnd wehe der schaden zugefügt ist worden, denselben ausrichten vnd bezalen nach ernenleüten erkantnuß. welcher aber seine geiß laßt ganone hirt vnd hut, der sol zu dem einung vmb dreü pfund buß gestraft werden, halbs einem tschachtlan vnd den anderen halb teil dem, so der schaden ist beschehen.

8. Schweinezeichnung.

Zum achten. welcher sein schwyn nit ringet vnd einer die an seinem schaden findt, so sol er im von jetlichem schwyn fünf schilling ausrichten vnd bezalen. demnach wann man am ausstag hat aufgeschlagen von einem fridruf zum andren, welcher dann aber schwyn an synem schaden findt, die nit geringet oder geschiltet weren, so mag er aber von einem jetlichen schwyn an seinem schaden fünf schilling ziehen. welcher ouch einen fründtlich warnete, daß er syn schwyn ringete vnd schiltete vnd aber solche warnung nüt hülfe vnd einer nach demselbigen ein schwyn zu tod wurfe oder schlug, daselbige sol er im nit bezalen.

9. Straß- und Almendausseher.

Zum neunten hat man in allen vier grichten in jetlichem gricht vier man verordnet. die sollen ein aufsehen haben, daß die landstraßen vnd andere stäg vnd wäg in guten eren werden erhalten, desgleichen auch ein aufsehen heigen, daß niemand kein almend einschlae. ob auch jemand einschlagen tete, daß sie dieselbig anzeigen. vnd was dieselben erenman ein ietlicher heißen verbessern, sol machen inen gehorsam sein. welcher aber in solchem fall vermeinte, daß man an im überfaren vnd über tun wölte, der mag wol ein herschaft in seinem costen auf solchen span vnd stoß berufen vnd inen daselbige anzeigen. demnach welcher in vorgemelten sachen vngehorsam oder strafwürdig erkennt wird, der sol den vier erenmannen, so hierüber verordnet sind, ire gebürliche belohnung geben. sie sollen auch ein aufsehen haben auf die frömbden, die nit landleüt sind, daß sie dieselbigen einer erbarkeit anzeigen.

10. Verbot der Binsenverstoßung.

Zum zehenden sol nun fürhin kein landman kein zins mer auf den andren machen, er verkaufe im ouch das vnderpfand darmit. dann welcher das übersehe, der sol one gnad vmb zwenzig pfund buß gestraft werden, halbs vnseren gnedigen herren vnd oberen der statt Bern vnd der ander halb teil den landleüthen.

11. Recht der Almendanstöffer.

Zum eilften. welcher landman gut hat, das an die almend stoßt, demselben sol man bei vierzig schritten nit zu seinen zäunen häuwen oder rieden. darzwischen liegt es im bann, jetlich stoß vmb dreü pfund, halbs einem tschachtlan vnd den andern halb teil dem, dessen das gut ist.

12. Riedrecht.

Zum zwölften sol keiner mer auf der almi rieden, es werde ihme dann von den almendvögten erlaubt. vnd wo im die almendvögt verzeigen vnd als manches jar er dann das ried nuget, als manches jar darnach sol er das ried reuten vnd saubren. dann welcher das nit tut, sondren hieran vngheorsam, der sol on alle gnad vmb sechs pfund buß gestraft werden, halbs einem tschachtlan vnd zwei pfund den almendteilern vnd ein pfund den almendvögten.

13. Pfändungsrechte.

Zum dreizehenden. wann ein landmann dem andren schuldig ist vnd er im ein wissenhaften tag gibt, daß er will bezalt syn vnd zufaren, es sye mit dem weibel oder mit den scheheren, vnd derselbig, so die schuld schuldig ist, seine pfand nit in der filchhöri hette, da er mit feür vnd liecht sikt, derselbig sol seinem schuldner seine pfand in die filchhöri stellen, da er hausheblichen mit feür vnd liecht ist. vnd wo er das nit tut, alldann so mag derselbig, dem die schuld gehört, den andren, so die schuld schuldig ist, gegen den richter vmb verzogne pfand verklagen vnd sol ouch gestraft werden als einer der pfand verzogen hat.

26. Landrechtsergänzungen von Obersimmenthal, vom 19. Nov. 1563.

(Uebersicht n. 765.)

Wir der schultheiß und raht zu Bern thun kund mit diesem brief, daß uns die ersamen vnser liebe vnd getreüwe gemein landleüt zu Obersibental fürbringen lassen etlich artikel, so sie von gemeiner landschaft nuß vnd frommen wegen auf vnser gefallen gesetzt vnd mit mehrer hand gehalten angesehen, uns demütig bittende, inen solche zu bestätigen, die wir dann für augen genomen, eigentlich erwogen vnd etlich verbessert, demnach zusammen in gegenwürtigen brief verfaßt, als hernach volget.

1. Verbot des Tauschs von Pachtweide.

Zum ersten daß ein jetlicher landmann sein eigen weid gegen anderen berg oder weiden zu besetzen wol mag vertauschen, aber ein gedingete weid nit. vnd ob das beschehe, daß einer gedingete oder empfangen weid zu besetzen vertauschete, so mag ein jeder bergteiler, so der weid mangelbar ist, den zins, wie dann im land der brauch ist, also bar erlegen, die weid besetzen vnd soll solcher tausch nit gelten.

2. Verbot der Weidpacht an Nichttheiler.

Zum andren sol dheiner dhein weid einem, der nit landman noch in der statt Bern oberkeit gessen ist, verlychen oder frömbd außer vich darauf dingen. dann welcher das nun hinfürö thut, sol one gnad vmb dreü pfund buß zu handen vnser statt gestraft werden. doch mögen die bergteiler solche weiden nutzen vmb gebürlichen zins, wie das im Land der bruch ist.

3. Pachtzinsfuß.

Zum dritten sol nun hinfür dheiner sein austagweid türer verlychen, dann jedes rinders weid vmb ein pfund vnd den herbst um zehen schilling vnd den sommer nün bagen. welcher das übersehe, sol one gnad vmb dreü pfund buß zu vnseren handen gestraft werden, hierinnen diejenigen, so berg hand vnd nit landleüt, sonders in der statt Bern oder anderswo in der-

selben oberkeit gessen sind, iren freien willen, daß ire zu verlichen, vorbehalten.

4. Außerordentliche Gerichtstage.

Zum vierten. welcher sein eid vnd er muß erretten old dem es am wachsenden schaden gelegen ist vnd der tschachtlan solches erkennen mag, dem sol man umb sein gelt vnd silber gast gricht halten, so vil und digt er dessen mangelbar ist, wie das von alter har der bruch ist gsin. was aber umb ganz klein vnachtbar sachen zetun ist, das sol mit den wuchengrichten gefertiget vnd kein gastgricht gehalten werden, doch den frömbden und andren, so umb ir ansprachen brief vnd sigel hand, solche vorbehalten, welchen man auch gastgricht halten vnd allwägen den fäligen wisen sol, solchen gastgrichtcosten abzerichten, doch wie die von Obersibental gegen andren des costens halb gehalten, sollen dieselbigen von inen, den von Obersibental, gleicher gestalt gehalten werden.

5. Abries.

Zum fünften. welcher baüm hat, die an der march stan, sol dem, deß der baum nit ist, was auf sein ertreich falt, als der windfal, wie von alter har werden. vnd so man das obs im herbst schüttet, dem, deß der baum ist, die zwen theil des obs, so auf seines anstößers erdreich fallt, und dem anstößer, auf dessen grund der baum nit steht, der drittel des geschütteten obs heimdienen.

Zum sechsten — Administratives.

Zum sibenden — "

8. Bevogtung.

Zum achtenden sollend nun hinfüro witwen vnd waisen, wie vor alter har der bruch gsein, mit eren vnparteiischen leüten beuogtet werden vnd ein jeder vogt alle jar den nechsten fründen samt erenleüten, so darzu verordnet sind, rechnung geben. hat er geuogtet, daß ein fründschaft vnd erenleüt dunft, daß gnugsam vnd den eren gemäß seie, so laßt man den vogt witer bliben. wo das nit beschehen, stahet es an ein fründ-

schaft vnd erenleüten, ein andren vogt zu setzen. hieneben mag sich ein jeder mit dem seinen in rechtshändlen wol verbeiständren nach erforderung seiner notturft.

9. Aufnahme zu Landrecht.

Zum neüntem derohalb, so nit landleüt sind vnd es begeren, zu werden, sollen vnser tschachtlan venner vnd die landleüt offene hand haben, nachdem sich einer halt oder gehalten, sich mit im zu leiden oder ihne abzeweisen. welche aber für landleüt angenommen werden, die sollen nit one vnser vorwüssen vnd verwilligung des lands verwiesen werden,

10. Verpachtung von Weide an Aeußere.

Zum zehenden dero halb, so ire küe vnd gut denen, so nit landleüt sind, verlichend oder ire küe verkaufen vnd ein zeit lang ir gut damit hinlychend, dardurch solche nuzung in Welschland geferset vnd deßhalb vns vnd den vnseren nüt zu nuz kombt, denen so solcher gestalt ir küe denen, so nit landleüt sind, verkaufen, deßgleichen auch den käuferen (sol) zwenzig pfund buß geboten werden, dieselbigen küe in acht tagen auß dem land ze vertigen, wie man kaufmans gut vertigen sol, vnd kein gut darzu empfachen noch bestan, solche lechenschaft kraftlos seyn vnd nicht gelten, darzu beid der köufer vnd verköufer gestraft werden, jetwedern vmb zwenzig pfund buß, dero fünfzehen pfund vns vnd die anderen fünf pfund gemeinen landleüten auß gnaden vnd nit von rechts wegen heim dienen vnd solche buß vne alle gnad zogen werde so dick vnd vil, daß zu fall. kombt. vnd ob jemand sich solcher buß widrigte, sol vns verzeigt vnd an geben werden.

11. Verurkundung und Execution von Urtheilen.

Item welcher nun hinfür ein vrteil mit recht erlanget, die nit onappelliert wird, vnd einer begert, daß seinem gegensecher geboten werde, daß er der vrteil statt tue, so soll der richter dasselbig verzeüigen oder verschaffen, daß es durch seine diener verzeüiget wurde. welcher dann vngheorsam ist der vrteil vnd der dem bot nit stat tut, ja so es vmb erverlegliche wort zetund, den

sol man angehendß ins gfangnuß legen, biß das der vrteil vnd dem bott stattgetan wird. betrifft aber der handel ander zeitliche ansprachen, mögen sie dieselben nach bruch vnd form ireß landrechtens bejagen, welcher aber in solchen sachen alle recht schon verfürht hette vnd demselbigen nit gnug thun wurde, also daß der cleger seiner ansprachen auf des antwurters gut vnd hab nach anderer gestalt, dann mit gefangenschaft seines leibß, wüste zekommen, so mag der cleger auf seinen costen den verfälten antworter einlegen lassen, biß er ine vmb hauptsach vnd costen vernügt.

**27. Muttererbrecht von Obersimmenthal,
vom 19. Dec. 1595.**

(Uebersicht n. 767.)

— Dieweil aber sy in der zeit dahero, das sich vielmer alle ding verböseren dann verbessern, gespürt vnd erfahren habind, wann das letzte kind on eeliche leiberben abgangen vnd die mutter das ligend gut zu einem schlyß ir lebenslang geerbt vnd daher dieselben güter in merklichen abgang vnd verböserung geraten oder gar verendert worden, auch etwan haraus große vnd böse rechtshändel erwachsen sind vnd noch in künftigem auferstan möchten, wo nit in sölichen fällen des letzten kindß erb- schaft halb etwas verbesserung vnd erleüterung beschehe, darumb sie vns, inen dieselbe mitzuteilen, vndertänig gebetten, deß wir hierauf, irem begehren nach, inen folgende leütrung geben vnd darin solche verbesserung getan.

Namblichen wann der vater vor der mutter vnd den kinden vnd nach demselben auch die kind mit tod abgiengen, daß es alldann bei dem inhalt vnd verlaut irß alten voranzognen landrechtens nochmalen also vngeendert sölle verbleiben. so aber demnach auch das letzte kind one eeliche leiberben abginge, daß alldann die mutter den halbigen teil desselben letzten kindes gut erben vnd den nechsten fründen vom vater har der ander halb teil erbweis heimbfalen vnd gehören.

Wann aber die frauw demnach auch tods wurde verscheiden, alldann die verwanten von vater har an ir verlassenschaft vnd daran kein recht noch ansprach mehr haben noch suchen sollen in kein weis noch weg.

Doch sol dise gegenwärtige erklärung so lang bestan vnd bleiben, als wir erkennen mögen, daß selbige den vnseren vnd meniglichen erschlißlich seyn vnd vns gefallen wird.

28. Landbräuche von Obersimmenthal, vom 9. April 1644.

(Uebersicht n. 771.)

Wir Schultheiß und Rath der Statt Bern urkunden hie mit, daß vor uns in gebührender Underthänigkeit erschienen sind die ehrsamten unseren lieben und getreüwen Underthanen der ganzen Landschaft Obersibental Ausgeschossene, mit Nahmen die auch ehrsamten vnd bescheidenen Peter Martig Landsvenner, Christen Bühler, Seckelmeister, Heinzman Grünenwald, Kilchmeyer, Christen Agender, Kilchmeyer und Salomon Martig, und haben uns durch eingelegten schriftlichen Fürtrag in Gebühr eröffnet und zu verstahn geben, wie das ein Zeit dahar ihrer gemeinen Landsleüt-Bräuchen und Gewohnheiten halb zwischen und under ihnen onderschidenliche Unordnungen und Mißbraüch eingerissen und in Schwank gegangen, so zu nit geringem Schaden der Landschaft, sonderlich aber des gemeinen Manns, welches sie verursacht, darwider nach erforderlichen Mittlen ze gedenken, und haben hierauf mit Zuthun unseres jezigen ihnen fürgesetzten Amtsmanns sich hierin rhylich mit einandren berathen und wider den einten und andren der Verbesserung bedürftig fundenen Puncten auf unser Gutheißten und oberkeitliche Bestätigung hin sich einer künftigen besseren Ordnung mit einhäler oder mehrer Stimm verglichen, mit demüthiger Bitt, solche aufgesetzte Ordnungsartikel anzehören und nach Gutbefinden und Belieben zu dero nothwendigen Bestand zu bestätigen, so wir dann ihnen gnädig willfahret und also den einten und andren Puncten, nachdem solche durch ein sonderbar verordneten Ausschusß aus unseren Rathsmittlen nach Nothturft erwogen

und erdauret, auch darüber uns gebührendermaßen die Befindnuß wieder gebracht worden, gutgeheißen und bestätigt, wie folget:

1. Drittheilzuschlag.

Erstlich ist wider die biszar in Märten und Handeln gebrachte, der Billichkeit zuwider geloffene Gewohnheit und Landsbrauch, so da einer mit dem andren gehandelt, wanne er nit Bargelt gehabt und nit mit Landschulden bezalt hat, dem Gläubiger den dritten Theil, ja oft noch ein Mehrers, mehr dann er von ihme empfangen, versprechen und hingeben müssen, und hernach der, so solche Schulden erhandlet, dem Schuldner zur Zeit des Gelds- oder Bezahlungstags auf die Pfänder, so er ihme anstatt und aus Mangel baren Gelds dargeschlagen, noch darzu den dritten Theil darauf geschlagen, fürs künstig angesehen, statuiert und geordnet, daß männiglich und ein Jeder, mit dem Andren anders nit und umb kein ander Sachen, dann umb Bargelt oder angenehme Obligationen, doch daß keiner sich umb mehr verschriebe, dann er schuldig ist, handeln und märten, hiemit obangedeütes Märten umb Schulden und dergleichen vortheilige Handlungen gänzlich verbotten sein sollen, bei Poen der Confiscation des dritten Theils von der Summ nach Abzug des darauf geschlagenen Uebernuzens. Welcher dafürhin wider diß Einsehen erhändlet und an sich kaufen wurde, also daß welcher um zweihundert Cronen dreihundert erhandlet, von den zweihundert Cronen den dritten Theil verwirkt haben sölle, darvon zwen Theil uns der Oberkeit und der Drittel der Landschaft in ihr Reisgelt heimdienen und gehören soll.

2. Pfänderbestellung und Schätzung.

Dann soll jährlich nur ein Zahlung gebraucht werden, namblich von St. Gallentag an bis auf Lichtmeß. Wann dann durch den Schuldner dem Gläubiger Pfänder dargeschlagen werden, sollen dieselben innert obbestimmter Zeit durch zwen verordnete beeydete Schäger nach irem Werth, wie Kauf und Lauf ist, ohne einichen weiteren Abzug geschetzt werden, dem Schuldner

aber zugelassen sein, die Pfänder innert vierzechen Tagen mit Gelt oder andren geschätzten Pfänderen, die solcher Schuld wohl werth sind, zu lösen, im widrigen Fal aber soll er dem Gläubiger das geschätzte Pfand auf dem gewohnten Gerichtsplatz zutreiben schuldig sein. Wurde aber der Schuldner oder Gläubiger sich solcher ersten Schätzung beschweren, mag er selbige durch Statthalter und Landvener als Oblüt widerumb schätzen lassen oder, so dieselben nit vorhanden, von unserem Amtsmann zween ander unbartheische ehrbar Männer zu schätzen erwerben. Wie dann dieselben dem Pfand sein Schätzung geben werden, beim selben soll es ohne weitere Beschwer verbleiben.

3. Pfänderwahl. Vorrecht von Frau und Kind.

Es soll auch in solchen Schätzungen nit an des Schuldners, sondern an des Gläubigers freien Willen und Wohlgefallen stahn, die Pfänder zu erwölen und schezzen zu lassen, jedoch also, daß fürder wie bißhar des Schuldners Frau und Kind die Freiheit und Gewalt haben sollen, ein rev. Rhue, wann schon deren nüt mer dann eine vorhanden were, voraus dannen zu nehmen, also daß erst hernach auf die Pfand griffen werden möge. Und soll allwegen die Urhab in der Schätzung den ligen Gütren vorgahn, im Uebrigen aber hym Landsbrauch und alten Gewohnheiten verbleiben.

4. Gültbrieferrichtung.

Damit aber auch die bösen Haushaltungen vnder den Landleüten desto mehr verhütet werden, soll niemand fehg sein, einen Gültbrief aufzerichten, es geschehe dann vor einem ehrsamem Gricht und durch derselben Erkenntnuß.

5. Gantrecht.

Was aber under obangeregten Schulden bar geliehen und ausgeben Gelt Lidlohn und Spruchgelt betrifft, sol der Gläubiger umb dieselbigen das ordentliche Gantrecht brauchen und die Pfänder vierzechen Tag lang verganten, innert welchen dann dem Schuldner ebenmäßig zugelassen, dieselbigen wieder zu lösen. So aber solches nit beschehe, mag das Pfand dem Gläubiger umb sein Summ, oder dem, so ihn abbutte, verbleiben.

6. Capitalablösung.

Und dieweil zu dieser Zeit der Schuldner*) in der Landschaft viel sind, welche man**) hievorgedachter alter, durch diß Einsehen verbottner Gewohnheit aufgericht worden, so haben wir auf deswegen an uns gelangtes Begähren gnugsam Ursach funden, von denselben Schulden (obwohl ein Theil der Landschaft, namblich die Habhaftisten ihre vermeinte Beschwerden darüber vor uns eingewendt und bei der ganzen Hauptsumm vermeint, gehandhabt zu werden begehrt) den dritten Theil abzespochen, also daß die Schuldner, wann sie solche wucherisch aufgerichte Schulden ablösen wollen, den Glaubigeren nit, mer dann die zwen Theil der Hauptsumm ze erlegen, dieselbigen auch sich eines solchen zu vernügen schuldig sein sollend, doch mag bis auf jeß angedeüte Ablosung der Zins von der ganzen Summ gefordert und genommen werden.

7. Bugrecht.

Demnach ist des Zugrechtens halben, wann ligende Güter verkauft wurden, gesetzt und beschlossen, daß es deswegen einfaltig und durchaus bei dem, was unser Stattsagung hierumb zugiebt und vermag, verbleiben und demselben gemäß gehalten werden solle, doch also, daß ein solcher Zug innert einem Vierteljahr von Dato des Kaufs an zurechnen, wie von Alter her, beschehen und der Zug nit weiters dann bis in andren Grad, das ist Bruder und Schwester im ersten und derselben Kinder im andern Grad, gestattet werden und soll vnder denen der erste Grad dem anderen hierin vorgahn. Welcher auch nach solchem Vor- oder Nachgang den Zug am ersten thun wird, demselben soll er ohne weitem Abzug verbleiben.

8. Erbrecht der Großeltern.

Dieweil in obgedachter Landschaft Erbrechtsagung zugelassen ist, daß Aenj und Ahnen ihre Kinds-Kindskind erben mögen, des Großvaters und Großmutter aber nit gedacht wirt,

*) Schulden?

**) „man“ sollte wohl wegfallen.

so ist ihr der Landschaft Begehren und ist erleütert und hinzugesetzt, daß hinfüro in begebenden Erbfällen Großvater und Mutter dem Aenj und Anen billich vorgahn sollen.

9. Eintrittsrecht in der Seitenlinie zweiten Grad.

Harbei so ist auch angesehen vnd gesetzt, daß der abgestorbenen Brüder und Schwester Kind, welche bißhar von dem Erb ausgeschlossen gewesen, anstatt ihrer abgestorbenen Eltern für und umb den Erbteil, so dieselben hetten haben und empfangen mögen, in der Erbschaft zuhinstahn und erben mögen. Im Uebrigen soll es bei ihrer Landesgewohnheit und Brauch verbleiben.

10. Jahrmarkt.

Wir habend oftgedachter Landschaft hiemit auch bewilliget und vergonnt, daß sie die zwen Jahrmärkten, so bißhar einer an der Lengg und der ander zu Boltlingen, beid auf dem heiligen Creüztage gehalten worden, von bißhariger Unkomlichkeit und künftiger besserer Gelegenheit wegen in ein einzigen begertemaßen verwandlen und fürterhin denselben jährlich zwen Tag vor Michelstag zu Zweisimmen halten mögen.

11. Kuh- und Molchenveräußerung.

Dieweil dann auß einer von uns hievor ausgebrachten Nachlassung, daß die Landleüt ihre Küe wohl auß der Landschaft an andere Ort hinlichen mögind, ervolget, daß das Molchen dardurch auch veräußert und in demselben zun Zeiten ein Mangel und Klamm in der Landschaft verursacht wird, als soll wider und gegen solcher Nachlassung (bei welcheren wie auch dem darüber habenden eltren Brief es einfaltig verbleibt) gesetzt und angesehen sein, daß unser jewesende Amtsleüt sammt den Gerichtsgeschworenen jedes einrysenden Falls, da an Molchen und Anken im Land ein Mangel gespürt wurde, obangedeute Hinauslichung der Küe sammt dem Molchen öffentlich bis anf ein schynbare Besserung der Zeit verbieten, auch je nach Gestaltsame der Sach und der Nothwendigkeit berichten sollend und mögend. Hierunder aber soll die gewohnte wochentliche Allharführung solcher Waren nit verstanden werden.

12. Testirfreiheit.

Und obwohl in dieser Landschaft im Brauch und Uebung gesein, daß die Mannspersonen, wann sie testieren wollen, sich nit weniger als die Weibspersonen zuvor ordentlich freien lassen müssen, wollen wir doch in Willfabrung gemeiner Landleüten Begehrens und Aufhebung solchen unnöthigen Brauchs die Mannspersonen in söliche gemeine Freiheit gestellt haben, daß ein Jeder, der dessen (im Uebrigen dem Rechten nach) fehig, alldiewil er noch bei gutem Verstand ist, er seie gesund oder krank, ohne andere Befreiung testieren und sein Gut dem Landrechten nach vergaben möge.

13. Wechselwirthschaft.

Sodann wir auch aus oftermeler Landschaft Fürbringen verstanden, daß bei ihnen von Alter her keine Taffären noch offene Wirthshäuser gehalten, sonderen jährlich ein Wirth, so zu wirthen begehrt, durch einen Amtsmann sammt dem Gericht, vor welchem er sich bittlich stellen müssen, gesetzt worden, lassen wir uns belieben vnd gefallen, daß es bei diesem alten Brauch, als lang wir es thunlich finden werden, fürders weiters verbleibe und Peter Maurer sein Wirthschaft einmal wiederumb yngestellt werde.

14. Landschreiberei Amtsdauer.

Der Landschreiberei halber haben wir erleütert, daß die Besagung derselben in Händen und Gewalt sowohl eines Castlanen als auch der Fürgesetzten aus den Landleüten jnnamen derselben zugleich stahn und beruhen soll, also daß welcher einmal darzu erwählt und verordnet worden, dafürhin jährlichen vor dem Castlan und Fürgesetzten obgemelt seine Dienst von neuem wiederumb anbieten, darumb bitlichen anhalten und je nach Beschaffenheit der Sach entweder wieder bestätigt oder aber, so es die Nohturft erfordert, auf gleiche Form ein andere tugentliche Person darzu gesetzt und erwehlt werden sölle.

29. Bräuche und Gewohnheitsartikel, vom 13. Juli 1645.

(Uebersicht n. 773.)

1. Schuldringerung.

— *) Für das Erste so solle der Drittel von Dato nebstkönf-
tigen Herbst hin, 1645, der alten Landschuld wie auch dero
Zinsen abgeschätzt und also anstatt dreißig Cronen Schuld
zwenzig Cronen das Gelt, und darvon ein Cronen Zins und
nit weiter gezogen noch empfangen werden. Sölle bei Böen und
Straf der Confiscation des dritten Theils, nach Abzug des
darauf geschlagenen Uebernugens, darvon die zwen Theil U. Gn.
Herren und Oberen, der Dritttheil aber den Landleüten in ihr
Reißgelt heimbdienen.

2. Barkäufe.

Zum Andren soll forthin in dieser Landschaft Obersimmen-
thal nur eine Zahlung gebraucht und allein umb Bargelt ge-
handlet und gemerttet werden. Welcher darwider thete oder thun
wurde, soll gestraft werden bei Confiscation des dritten Theils,
auch nach Abzug des Uebernugens, darvon zwen Theil U. Gn.
Herren und Oberen und der Drittel den Landleüten in ihr
Reißgelt.

3. Zahlungszeiten.

Für das Dritte soll der Geltstag auf St. Gallentag an-
fangen und zu der Lichtmāß aufgehbt sein.

4. Gläubigerplichten.

Viertens soll der Gläubiger ein Obligation von seinem
Schuldner, so fehr er ihm dieselbe vor St. Gallentag zugestellt,
in gleicher Schuld, wo gute gehende Pfand sind und die
Schuld nit böser wird, es seye im Land wo es wolle, zu em-
pfahen schuldig sein.

*) Die vorangehende Stelle, als beinahe wörtlich den Bestimmungen
der damals geltenden Stadtsatzung über Zugrecht entnommen, ist wegge-
lassen.

5. Schätzungsübungen.

Am Fünften. Dieweil von Alter her geübt und gebraucht worden, daß wann der Gläubiger dem Schuldner schätzen lassen wöllen, ihme, dem Schuldner, einen Tag oder mehr zuvor wüssen lassen müssen, item auch daß die Schätztage im wehrenden Geltstag durch die ganze Wochen gebraucht worden, da wöllen wir, daß es nochmalen in ein und andrem bei solcher alter Herkommenheit verbleiben solle in maßen, daß wo einer inskünftig seinem Schuldner schätzen lassen oder auf ein Pfand (vermög der Gantordnung) bieten will, soll er ihme, wie obstaht, solches ein Tag oder mehr zuvor ordenlich zu wüssen thun, damit er sich darnach wüsse gehalten. Und sollen auch die Schätztage zwüschen obbemelten St. Gallentag und Lichtmeß durch die ganze Wochen (ohne allein an dem Ort, wo G'richt gehalten wird, — wegen die Schäger, so darzu verordnet, auf die ordinarij G'richt warten müssen — hierin ausgeschlossen) gehalten und gebraucht werden.

Für das Sechste soll und mag ein Frouw oder die Kind (vermög neüw erlangten Landbriefs) ein Rhue von dem Gläubiger, wann schon deren nit mehr, als eine vorhanden wäre, voraus dannen zenemmen die Freyheit und Gewalt haben. Dannethin solle und möge der Gläubiger selbs auf die Pfand schlachen und durch verordnete Schäger schätzen lassen, dieselbig vierzehn Tag stan, daß im Fall der Schuldner das Pfand mit Gelt oder ander geschätzten Pfennwerten innert bestimpter Zeit lösen wölte, soll es ihm nachgelassen sein. Wo aber nit, mag der Gläubiger nach Verfließung der vierzehen Tagen mit seinem Pfand fahren.

Im Fall aber sowohl der Gläubiger als auch der Schuldner sich der erstgegangenen Schätzung beschweren, möge der eint oder Andre das Pfand durch Hr. Statthalter und Landsvenner (schätzen lassen) oder, so dieselbigen nit vorhanden und gegenwertig, sollen von dem Herren Castlan in jedem G'richt zwen ehrbar Männer wiederumb zu schätzen verordnet werden. Wie dann dieselben dem Pfand den Schlag geben, es ohne weitere Beschwerd verbleiben soll.

Im Fall aber der Schuldner das Pfand innert obbestimter

Zeit verkaufte und seinen Gläubiger nit bezalen wurde, so solle derselbig um zehen Pfund Buß gestraft werden, darvon der Halbtheil Unseren Gnädigen Herren und Oberen und der ander Halbtheil den Landleüten in ihr Reißgelt gehören und der Gläubiger sein geschätzt Pfand, wo er dasselbige betreten, zu seinen Handen zenehmen fehg sein und der Schuldner noch zu dem, wegen seiner begangenen Träsenheit, zwen Tag und zwo Nacht in G'fangenschaft (gesezt werden).

8. Pfandlösungsfrist.

Zum Sibenden so ist auch abgerathen, daß ligende Güter, wasfürlei das sein möchten, sechs Wochen und drei Tag in der Schagung stahn und verbleiben söllind. Damit aber einer sein fahrende Hab oder Pfand mit liegenden Gütren, so er deren hette schätzen lassen, erretten möge, so sollen nun forthin alle Pfand und liegenden Güter, welche vierzehen Tag vor Liechtmeß ordentlich geschätzt worden, sich verlieren, unangesehen die Liechtmeß und hiemit der Geltstag fürüber und verflossen. Was aber bis Dato beschehen, soll es bei demselben ungeahndet verbleiben.

9. Pfandangriff.

(Gantordnung betreffend.) Namblichen und für das erste ausgeben und bar geliehen Gelt, Lidlohn und Spruchgelt betreffend, sol und mag der Gläubiger (vermög neuwerlangten Landbriefs) das ordentlich Gantrecht brauchen. Benantlichen wann die Zeit des Zahlungstags vorhanden, soll der Gläubiger den Weibel oder sonst einen Geschworenen (damit, auf was für ein Pfand und wie viel er auf dasselbig gebotten, er zu seinem Befehl hernach aufzuweisen habe) zu oder mit ihm berufen, dem Schuldner auf ein Pfand bieten, vierzehen Tag stahn lassen, damit, wo der Schuldner dasselbig lösen möchte, welches ihme zugelassen. Wo er aber dasselbige innerthhalb bestimpter Zeit nit lösen, sölle der Gläubiger das geschätzte Pfand auf den gewohnten Gerichtsplatz ze treiben und ausrufen ze lassen schuldig seyn. Im Fall aber ihne, Gläubiger, umb sein rechtmäßige Ansprach und weiter ausgeben Gelt niemandß abbutte,

folle es ihme (vermöög Landbriefs) ohne weiters Aufhalten verbleiben, in maßen er mit dem selbigen thun und lassen möge, wie mit andrem seinem eigenen Gut.

10. Fortschritt im Pfandangriff.

Es söllen aber allwegen die fahrende Hab in der Schätzung den ligenden Gütern folgender Gestalt vorgahn. Erstlichen s. rev. Rühch Stier Roß Rinder Schaf Geiß Schwein und was fahrende Hab genambset werden kann und demnach Heüw und Strow, nach altem Landsbrauch und Recht, drittens Weid und Berg, Mäder Mattland und je auf das nechstkommende Jahr verfallene Schuld. So dera zeschätzen vorgeschlagen, solle zehen von hundert (Inhalt Gantordnung) und nit weiter geschätzt und zuletzt auf den Hausrath gebotten oder geschetzt werden.

Diese jez oberzälte Punkten söllen sowohl im Gantrechten als auch im neüwen Landrechten je nach Gestaltsame seiner Ansprach und Rechtsame einandren vorgahn.

11. Pfandzuerkennung.

Wann aber dann durch den Gläubiger under obangedeüeten liegenden Gütern laut neüwen Landrechtens geschätzt oder nach Inhalt Gantordnung darauf gebotten wurde, söllen dieselbigen liegenden Güter, es seye gleichwohl Weid Berg Mäder oder Mattland, sechs Wochen und drei Tag in der Schätzung stahn und erst nach Verfließung gemelter Zeit (so er den Gläubiger inzwischen nit bezalt umb seine Anforderung) das ligende Gut ihme zubekennen lassen. Die ordenlich Ganttage aber sind durch das ganze Jahr (außerhalb den beschlossnen Zeiten) allwegen auf Freitag ze halten angesehen und zu meniglichs Nachrichtung geordnet worden.

12. Pfandgelübde. Pfandbezug.

Dieweil dann auch zun Zeiten unrichtig und halstarrig Reüt erfunden werden, daß auch ostermalen villicht der Schuldner anzeigen dörfen, daß Pfand, so der Gläubiger ihme schätzen lassen oder auch (Inhalt Gantordnung) darauf bieten wolte, were mit Namen einem Andren versezt oder verpfendt, solle

derselbige Schuldner, daß dem in der Wahrheit also seye, ein Glübt vor Gericht zethun schuldig sein. Thete er aber die Glübt nit, so ist offenbar, daß er hierin ein Geferd und Betrog gebrucht, vnd solte deßwegen umb begangner Fräfenheit von jedem Haupt oder geschetzten Pfand, was es je seiu möchte, umb neün Pfund Buß gestraft werden, darvon sechs Pfund Unsern Gnädigen Herren und Oberen und die übrigen drei Pfund den Landleüten in ihr Reißgelt. Und soll der Gläubiger das Pfand, so er erstlich schezen lassen wöllen, von derselbigen Zeit an ze rechnen nach Verfließung bestimbter Zeit der vierzehen Tagen, sofer der Schuldner dasselbig Pfand entzwischen nit mit Gelt oder anderen wehrschaffen Pfendren gelöst, ihme, Gläubiger, bezalt, zu seinen Händen nemmen und ihme ohne weiters Vorhalten verbleiben.

13. Baunrecht.

Item ist auch abgerathen, daß welcher Mäder hat, die an einß Anderen Gut oder Weiden stoßen, derselbig aber in seinem Mad weder egt noch besetzt, derselbig soll auch an dem Ort gegen seinem Anstößer ze zaunen nit schuldig sein. Im Fall aber er allda in seinem Mad sein Aembd oder Stuffleweid besetzen oder egen wurde, sol er dannzumalen daforthin den dritten Stäken vermög Landsbrauch und Rechten ze zaunen verbunden seyn.

Und wie wol bis Dato in unser Landschaft geübt und gebraucht worden, daß wo einem im liegenden Gut, es seye Weid Berg Mäder oder Mattland, der Halbtheil ihme zugehört und zuständig gsein, dasselbe Theil den Zaun aufgericht und seinem Drittheiler die Wahl, zenemen, von sich geben, er sich auch eines solchen vernügt, da solle es nochmalen bei selbiger alten Hartkommenheit verbleiben und inskünftig sich jedermäniglich darnach zu richten wissen.

14. Winterwege.

Solchem nach ist auch bedacht worden, daß ein Landmann dem Andren mit Abtrag und Ersagung des Schadens die drei Wintermonat zum nechsten und komlichsten auf das seinig ze fahren, Steg und Weg ze geben schuldig sein solle.

15. Aufkauf.

Fernerß soll forthin keiner weder Heüw noch auch den Blumen auf dem Feld auf Fürkauf kaufen. Dann welcher darwider thete, soll umb zwenzig Pfund Buß gestraft werden, darvon der Halbtheil U. Gn. Herren und Oberen und der ander Halbtheil den Landleüten in ihr Reißgelt.

16. Baunplatz.

Wann dann auch einer von seinem Anstößer sein Gut zu frieden und einzuzunen begert, sölle derselbig den Zaun bestmöglich ohne Geverd mitten auf die March ze schlagen und zu setzen sehig sein, ihme nügig zu verweisen stahn, weniger entgelten und sein Anstößer sich auch dessen vermögen.

17. Verkauf von Rühen, Käse und Molchen außer Landes.

Item soll von Dato dißhin Niemand, wer das seye, seine Rühle weder inn noch außerthalb lands verlichen oder Käse außerthalb Lands verkaufen. Ausgenommen und vorbehalten einem Landmann, für sein Hausbrauch von dem Andren Rühle zu dingen ist nachgelassen. Im Fall aber einer weiter dann für sein Hausbrauch Molchen hette, solle dasselbig in Ihr Gn. Statt Bern oder Thun und nüt anderswohin geführt werden. Dann welcher das übersicht, soll nicht allein der Kauf nichtig und ungültig sein, sondren noch darzu zu zwenzig Pfund Buß zur Straf erlegen, darvon fünfzehen Pfund U. Gn. Herren und Oberen und die übrigen fünf Pfund zu Handen der Landleüten in ihr Reißgelt. Und im Fal einer obgesetzter Buß nit achten, sonder ungescheücht Rühle außertthalben Lands verliche oder Molchen anderswohin, als obstat, verkaufe, soll derselbig noch zu beigesetzter Buß drey Tag und Nacht in Gefangenschaft gelegt werden.

18. Pachtung fremden Viehs auf Landesberge.

Ebenmäßig soll Keiner frömdd ausländisch Bych Roß Rind oder Küe einher auf unser Berg oder Alpen dingen, bei Pön zwenzig Pfunden Buß, darvon die fünfzehen zu Handen U. Gn. Herren und Oberen und dann fünf Pfund den Land-

leüten in ihr Reißgelt, auch benebens nüt allein der Kouf nichtig, sondern noch darzu, gleich wie vor, drey Tag und drei Nächt mit der G'fangenschaft abgestraft werden.

19. Einkauf fremden Viehes ohne Genüge eigener Fütterung.

Ingleichen soll Keiner einicherlei Bych, es seye wasfürley es immer wolle, ins Land koufen, er möge dann dasselbig ab seinem eignen Fuder und Weiden erhalten, bey von jedem Haupt oder Stuck zechen Pfund gesetzter Buß, darvon zwen Theil u. Gn. Herren und Oberen und der Drittel den Landleüten zufallen soll in ihr Reißgelt.

20. Grenze der Bersplitterung des Obstertrages durch Erbgang.

Nicht weniger wann einer erbte, es were wenig oder viel, und ihme etwas Obßwachs oder nur ein Theil desselben, das auf eines Andren Gut stunde, zutheilt wurde, so sollen zwar Geschwüsterde kinder und bis in den dritten Grad bey ihren erben und zuständigen Obßtheilen verbleiben. Was aber für den dritten Grad aushin ist, soll sein Obßtheil, so auf eines Andren Gut stah, wegen jedaher daraus erfolgter Zweytracht und Uneinigkeit, ihme von dem, des das Gut ist, bezahlen lassen nach Erkantnuß Ehrenleüten.

21. Recht des Almendanstößers.

Welcher nun Güter hat, so an die Almend stoßend, dem soll man bei vierzig Schritten (nach Inhalt des eilften der dreyzehen Artiklen, so jährlich im Meyen auf dem Kilchhof soll verlesen werden) nicht zu seinen Zäunen heüwen oder rieden. Aber, dessen das Gut ist, soll zu dem Zaun daselbst Zäune ze heüwen oder rieden, und nit weiter, Gewalt haben. Wann er aber weiter Baum- und Dachholz zu Erhaltung desselbigen Guts Gemächeten oder Scheüren mangelbar were, sollen die Bahnwarter befragt und durch die selben ihme verzeigt werden. Welcher darwider handelt oder thut, soll umb dreü Pfund Buß von jedem Stock ze geben gestraft werden, den halbigen Theil zu Handen Unserer Gnädigen Herren und Oberen und der andere Halbtheil dem, dessen das Gut ist, gehörig sein.

22. Viehschaden.

Wann einer Bych, es seye wasfürlei es immer wolle oder sein möchte, an seinem Schaden findt, soll von jedem Stück, so digt und oft es zum Fal kombt, die Pfandschilling folgender Gestalt eingezogen werden. Von galtem Bych, durch und durch, jedwederen ein halben Bagen. Von einem Roß drei Bagen. Von einer melchen Rhue, die soll nit an Recht, sondern in ein Pfandferrich gestellt und jedesmals von einer ein Bagen gezogen werden. Von Schafen, so einer die an seinem Schaden ergreift, soll er von jederem ein halben Bagen erfordern. Im Fal aber derjenig, dessen die Schaf sind, vermeinte, der Zaun, durch welchen der Schaden beschehen, were nicht weerschaft aufgericht, alldann mag er den Zaun zu beschawen geben. So es sich nun erfindt, daß solcher Zaun nicht weerschaft aufgericht, soll er deß billich genießen, so viel recht ist.

Es möchte aber auch der Schaden an Korn Zwygen Höuw oder Embd oder dergleichen, es wäre' gleich mit Rossen, melchen Rhüen, galtem Bych oder Schafen beschehen, so groß sein, daß der Einung dasselbig nicht bezalen möchte, alldann mag einer den Schaden zu geschawen geben. Er soll ihm auch nach Erkenntnuß Ehrenleüten der Gebühr nach, wie von Alter her der Brauch g'sein, abtragen und bezahlt werden.

23. Pfandbürgschaft.

So es sich aber zutrüge, daß einer unter obbemeltem Bych, welcherlei doch das sein möchte, an Recht ze stellen begert, soll der Pfänder dem Wirth, so er deß begert, einen Bürgen geben, der Würth aber die Pfandschilling einzeziehen und dem Pfänder (zu) übergeben schuldig sein solle. Und so der Wirth etwas Costens erlitten, soll auch mit ihme vernüglicherwillen nach der Billichkeit geschaffet werden.

24. Verwandtschaftsausstand.

Fernerß nachdem vor alten Zeiten der Brauch g'sein, daß ein jeder Grichtsäß umb seines Fründs, so ihme in halben dritten Grad der Blutsfreundschaft zugethan gewesen, wo er etwas an Rechten wegen zeitlichen Mittlen zu schaffen g'han,

habe Urtheil sprechen müssen, deßhalb ist gemeiner Landleüten und Gerichtsfäßen Will und Meinung, daß es nochmalen darbey verbleiben sölle, massen ein jeder Gerichtsfäß umb seines Fründs Rechtshandels, so ihme nit neher dann, wie obstaht, zugethan und wie man sich zusammen verehelichen mag, wann es zeitlich Gut betrifft, solchen Falls Urtheil und Recht zesprechen schuldig und verbunden seyn (soll). Wann es aber Eid und Ehr berührt, sollen diejenigen, so einandren zu erben und zu rächen hand, über desselben Sach ze urtheilen nach Inhalt Ihrer Gn. Sagung nicht schuldig seyn.

25. Gütertausch mit Ausländischen.

Item hand die ehrenden Landleüt einhällig abgerathen, daß wo einer außerthalb Lands allhier erbt, soll der oder diejenigen dasselb ihr Erbtheil nutzen und nießen an denen Orten, wo sie es hand. Und soll einicher Tausch und Verwechslung nit gestattet, sonder, wo dergleichen beschicht, durch Herren jewesende Landsvenner widertriben und noch darzu gestraft werden.

26. Wandelklage.

Und weilen von Alter har also geübt und gebraucht, bei der Fürsehung es nochmalen verbleibt, daß, so einer dem andren unsauber, fininig, deßgleichen fauls oder auch sturns Bych kaufß oder tauschweis hingibt, er thue es wüßentlich oder unwüßentlich, und ihme dasselbig innert sechs Wochen durch einen Weibel widerumb angeboten wirt, soll er das wider nemen ohne Widerred. So aber sechs Wochen verschinen und ihme hierzwischen das Bych durch einen Weibel nit widerumb angeboten, so ist der Verkäufer oder Vertauscher nit schuldig, dasselbig wieder ze nemmen.

30. Neues Schuldentriebrecht von Obersimmenthal, vom 6. Juni 1670.

(Uebersicht n. 776.)

1. Preisbestimmung in Kaufgeschäften.

— Für das Erste sollen in Dingsverkaufen, dardurch die

Landschulden aufgerichtet werden, die Verkäufer dahin gewiesen, seyn, die Waren seinem dürftigen Nebenmenschen nit zu theür aufzeryben, sondern sich eines billichen Pfennigs zu vernügen und also hierin anders nicht, (dann) daß alles umb das bare Gelt oder baren Gelts werth zehandlen, durch eine Obligation sich gegen ihme verschreiben ze lassen.

2. Obrigkeitliche Leitung des Schuldentriebs.

Zum Andren. Weilen im alten Landrecht wegen der ungleichen Schazung, so in jedem G'richt gedachter Landschaft Obersimmenthal ergangen, nit nur vil Glegten denen jewesenden Amtsleuten und Fürgesakten fürkommen, sonder auch großer Landschaden und Unbilligkeit daher geflossen und auch grad die ungleiche Schazung theils ein Antrieb gewesen ist, da die Landrecht so oft geendert und letzlich das Gantrecht zur Hand genommen worden, und damit daß fürthin die Schazung in dem ganzen Land gleich hoch gange, als solle in das künftig möglichstermaßen beide Unteramtsleüt, der Statthalter und Landsvenner, oder auf das wenigst Einer den ganzen Zahltag, so lang die Schazung wehrt, als von St. Gallentag an bis auf die Lichtmeß, mit unserem Oberamtman an die Gricht sich verfügen und ein fleißiges Aufsehen haben, daß die Schazung einten- und andren Orts gleichlich gehalten werde.

3. Verbot der Schuldverweisungen.

Drittens. Weilen man dikmalen und etliche Jahr dahar diser Orten umb keine andere Landschulden, sonder einzig und allein umb Bargelt oder baren Gelts Versprechungen gehandelt hat, aber auch vieler Gattung und ungleich aufgetriebne Summen vorhanden sind, damit auch mit der zwungnen Verböhrung keinem, wie vor diesem, zu kurz beschehe, als sölle keiner gezwungen sein, umb seine Summ an einen Andren ze fallen, er thüe es dann freyen Willens und die Partheyen dessen möchten übereinkommen oder es seyen Schriften oder Versprechungen darumb vorhanden, die solches weisen, hiemit die gezwungne Verböhrungen, so etlich Vortheilhaftige gesucht, als ein schädlich Mittel nochmalen aufgehelt sein.

4. Bevorzugter Rechtstrieb.

Zum Vierten. Damit ein jeder Arbeiter seinen Lidlohn ziehen möge und dem armen gemeinen Mann in seiner Geldsnoht auch Bargelt gelichen und fürgesetzt werde, so solle nochmals nach Inhalt alten Landrechts Lidlon, Spruch- und dargelichen Geld, wie auch Haus- und Weidzins (außert der beschlossenen Zeit) laut unserer Satzung durch das ganze Jahr nach der Gantordnung bezogen werden, in welchem Verstand die zinsbaren Obligationen, so mit barem Geld und keinen andren Mittlen aufgericht, auch begriffen sein sollen.

5. Zahltag und Schatzordnung.

Zum Fünften. Außert nechst anzogner Gattung Summen und auch Gültrechten, so laut unserer Reformatiionsordnung aufgericht und nach Weisung Brief und Siegels bezogen werden, sollen alle übrige gemeine versprochne Summen, so dißmalen im Land vorhanden oder ins künftig gemacht werden möchten, es siße gleich, wo das eint oder ander hargestlossen oder noch aufgericht oder harfließen möchte, auf dem geordneten Zahltag gezogen werden und der Schatzordnung unterworfen seyn. Und in solcher Schatzung sollen des Schuldners Mittel einandren nach geschätzt werden, nach Inhalt des von Unseren Gn. Herren und Oberen Anno 1645 datierten Nachlaß- und Bewilligungsbrieß, so allhier im 131sten Punkten.*) Als bevorst die fahrende Hab, s. rev. Rhue Stier Roß Rinder Schafe Geiß Schwyn Heüw und Strow, aus den Blumen auf dem Feld erlöste, aber noch nicht verfallene Zahlungen und gesumnte ledige Weid und Berg, solchem nach das ligende Gut und zelletst der Hausrath. Es soll auch hierinne Weib und Rinden ein Rhue, wann schon nit mehr, dann eine, vorhanden were, und nach billich Befinden, dieselbe auszewintern, das Heüw darzu vor aller Schatzung dannen ze nemen nachgelassen seyn. Solchem nach soll der Gläubiger dem Schuldner Pfand oder Geld abfordern lassen und mit dem Weibel oder einem Gerichtsgeschwornen zu des Schuldners Haus und Stall gahn, vorge-

*) Vgl. S. 166.

deüter Ordnung nach auf Pfand schlachen, die Pfänder vernambsen und darüber 14 Tag warten. Und wann inzwischen nit bezalt wurde, so mag er, Gläubiger, nochmals auf dem Tag in der Kilchhörj, wann das Gericht gehalten wird und die vierzechen tag verflossen, des Schuldners Pfänder laut obstehender Ordnung, was dem Anderen vorgat, auf den Gerichtsplatz ferggen und allda auch die geordneten zwen Schäger schägen lassen. Es sollen auch die Schäger in der ganzen Landschaft ein Aufsehen haben, was auf den Jahrmärten Kauf und Lauf seye, auch in wehrender Zeit des obbestimbtten Zahltags ohnfehlbarlich an den Gerichtsstätten abwarten und, was ihnen zu schägen fürkombt, bei ihrem Eid und in Trewen schägen, wie auf den Jahrmärten Kauf und Lauf, auch des lautern baren Geldts wohl werth ist, deren Belohnung einem Jeden von einer Summ, die seye klein oder groß, ein halben Bagen seyn soll. Sie sollen auch allwegen denjenigen bevorderst schägen, der sie zum ersten umb die Schagung anspricht und den Lohn gibt, auch auf einmal nit mehr, dann einen Lohn empfangen, damit in dem Schägen desto bessere Ordnung könne gehalten werden und nicht etwan schädliche und vortheilhaftige Gesüch dahero entstehen. Vernügen sich dann der Schegeren gemachter Schagung beide Partheien, ist's mit Heil. Wo nit, sollen die jewesenden Statthalter und Landsvenner oder, wann nur einer vorhanden, zu demselbigen noch Einer, den der Castlan ihnen vom Gericht noch zugeben mag, und, so weder Statthalter noch Landsvenner vorhanden weren, zwen durch ihn, den Castlanen, vernambsete Obmänner vom Gericht verordnet werden, die ergangne Schagung zu verbessern. Wie dann dieselbigen das Pfand oder die Pfänder geschägt haben werden, darbei soll es bleiben. Wann aber die zwen Obmänner nit des einen werden könnten, soll der Castlan ihr Obmann seyn und die entscheiden. Der Obleüten Belohnung soll auch von einer Schagung umb ein Summ 5 Schilling und des Amtmanns, wann er zur Schagung gebraucht wird, 10 Schilling seyn. Des soll der, so ihre Schagung begehrt, zu seinen Costen abstaten und bezalen.

6. Rechtsdarschlag und Crölbusse.

Zum Sechsten. Unbekantlich oder ungichtige Schulden be-

treffende, umb welche der Schuldner das Recht dargeschlagen, soll dem Ansprecher, wann er nit ordenliches verführts Recht in Handen hat, das Pfand- und Schakungrecht nit zugelassen, sondren derselb dahin gewiesen, sein Recht gegen dem Angesprochenen nach Gerichtsbrauch auszuführen. Welcher dem Andren aber umb ein rechtmäßige Summ das Recht darschläge und derselbige Unrecht gewunne oder es Sach were daß einer den Anderen umb ein gewisse Summ rechtlich ansuchte und aber er kein Recht zu derselbigen hette, soll deren jeder, so im Fähler erfunden wurde, umb sechs Pfund Buß gestraft werden, als zwen Theil zu unseren und der Drittheil zu der Landleüten Handen.

7. Abschlagszahlungen aus Pfanderlös.

Zum Sibenden. Wann einer vorgemeltermaßen seinem Schuldner auf Pfand gebotten oder Pfand vernambset hat, soll der Schuldner nit Gewalt haben, innert den 14 Tagen die Pfand anderst zu verkaufen dann umb bar Gelt und in dem heiteren Verstand, daß das erlöste Gelt (dem,) so auf die Pfand geboten hat, an Bezahlung seiner Summ eingehändiget werden solle. Denn welcher das übersicht, der soll ohne Gnad von jedem Stuck umb dreü Pfund Buß gestraft und die Buß angehörter G'stalten abgetheilt werden.

Zum Achten ist gut befunden, daß in wärender Zahlung keine abgehende Pfänder gekauft und zu schätzen gegeben werden, auch keine Pfänder mit andren Pfändern oder Mittlen, dann einzig mit barem Gelt, wie sie geschätzt worden, ze lösen Gewalt haben, auf daß aller Betrog und List, so hierinnen durch eigennügige Vortheilhaftige möchte erdenkt oder gesucht werden, verhütet bleibe.

9. Des Bürgen Eintritt in den Schuldentrieb.

Zum Neüntem. Wann einer seinen Schuldner auf Pfand geboten und der Schuldner andren Gläubigern auch schuldig wäre, so soll er die Pfänder auf dem Gerichtstag, wann sy verfallen, hergehn und schezen lassen. Dann welcher das nit thete, so mögen Andere, des Schuldners Gelten, die Pfänder der an-

zogen Ordnung nach schätzen lassen und sich umb ihr Ansprachen darab bezahlt machen, ungeacht daß sie nit zum ersten auf die Pfand geboten hetten, auf daß hiemit dem vergangen Betrog vorkommen und den nachgehenden Schuldneren ihr Recht nit versaumbt werde.

10. Bug der Schätzer an das Gericht.

Zum Zehenden ist sölichem nach auch geordnet worden, wann den Schätzeren zinsbare und unbekante Güter zu schätzen fürfallen, dessen sie sich beschwerten, oder einen in Schulden vertieft befunden, daß er Geltstagnmäßig were, mögen sie vor der Schätzung dasselbige einem ehrenden Gericht fürbringen.

11. Gleichstellung der ausländischen Gläubiger.

Zum Elften. Der Ausländischen halb und die nit Landleüt sind, sollen dieselben ebenmäßig, sie haben darum gemeine Schrift-Obligationen oder nüt, umb alle ihre im Land habende Ansprachen, so nit mit lauter barem Gelt ohne einiche andere Mittel und ohne Abzug aufgerichtet sind, sich dieser Schatzordnung unterwerfen und nach Weisung derselbigen in aller Form und Gestalt, wie die Einwohner dieser Landschaft, bezahlen lassen.

12. Vorsorge für Schuldbrieferrichtung.

Zum Zwölften. Damit aber ins künftig allem Betrog und vortheilhaftigen Gesüchen möglichstermaßen vorkommen und niemand außer dem, wie vorstah, als umb Lidlohn, Spruch- und bar geliehen Gelt, wie auch Haus- und Weidzins sich nach dem Gantrechten verschrybe, als sölle niemands anders, dann allein die geschwornen Schreiber im Land oder unsere Burger, so Schreibens gewaltig, einige Obligationen oder andere Schriften verferggen und bei Aufrichtung der zinsbaren Obligationen, so fürohin nach dem Gantrechten bezogen werden sollen, bevorderst das Gelt dem Schreiber und Gezeügen vorgezellt und sölichem nach die Obligationen darumb verfertiget werden. Welcher sich aber ohne Empfachung des baren Gelts Lidlohns Spruchgelts Haus- und Weidzinses, als obstah, umb andere Mittel durch

einen Schreiber oder mit eigener Hand nach dem Gantrechten zu bezahlen verschriebe, der sölle ohne Verschonen bevogtet und der Gläubiger, so ein solches auf denselben gemacht, sich umb seine Summ und Ansprach nach dem Schazungsrecht bezahlen lassen und darzu ohne Gnad umb sechs Pfund Buß gestraft werden, darvon die zwen Theil uns und der Drittel den Landleüten gehören soll.

31. Landsazungen von Oberöimmenthal, vom 27. Juni 1747.

(Uebersicht n. 800.)

1. Erbvoraus von Kindern.

— Ein Hausvater stehet im Rechten, von seinen eigenen unverpänigten Mittlen einem oder mehreren von seinen nach Tod hinterlassnen Kindern oder deren lebenden Nachkömmlingen den sechsten Theil seines Guts zur Prärogativ zu vergaben.

2. Vorrecht des jüngsten Sohnes.

Es soll nach des Vaters Absterben dem jüngsten Sohn dessen hinterlassenes Säsbaus samt Bünden und Garten wie auch einer Zucharten nächst darbei liegenden und zugehörigen Erdrichs in zimlicher billicher Schazung heimdienen, jedoch nicht über den sechsten Theil.

Sollte aber ermeltes Haus mit andren liegenden Gütren in gleicher Lechenschaft sein, soll alsdann solches dem jüngsten Sohn unzertheilt in der Schazung zukommen.

3. Eintrittsrecht in der Seitenlinie erstem Grad.

Es ist auch angesehen und gesezt, daß der abgestorbnen Bruders oder Schwester Kind, welche bisher von dem Erb ausgeschlossen gewesen, anstatt ihrer abgestorbenen Eltern erben und eben den Theil bezeüchen mögen, so ihren Eltern gezeigen, wann sie im Leben gewesen wären, in solang die Erbschaft sich stoßweis vertheilt.

4. Eintrittsrecht in der Descendenz und Voraus der Unerzogenen.

Weilen laut Erbschaftsbrief de Anno 1497 und auch laut
Zeitschrift f. Schweiz. Recht IX. 1. (2) 12

alter Gewohnheit es in der Landschaft Obersimmenthal in dem Gebrauch gewesen, daß nach Absterben eines Hausvaters oder Mutter das noch lebendige mit den hinterlassenen die völlige Verlassenschaft zu theilen schuldig, als lassend wir es noch ferners daby verbleiben mit dem Anhang,

Wann eint oder andre dieser Kinderen völlig erzogen und zu Gewinnung ihres Muß und Brods tüchtig, hingegen andre sich noch unter 14 Jahren und in der Minderjährigkeit sich befinden und durch den Betrag ihrer Nuzung nicht könnten erhalten werden, daß in einem solchen Fahl die Mehrjährigen den Minderjährigen bis zu der Erreichung eines solchen Alters beschaffenen Dingen nach jährlich etwas beizuschließen schuldig, die Bestimmung und Verordnung desselben bei dasigem Richter und Gericht stehen soll.

Was aber etwan andre Fahl betrifft, das wider*) das bisherige Landrecht, noch die neuw errichtete G'satz nit melden, derohalben soll es bei M. G. Herren Sagung sein zimliches Verbleiben haben.

5. Erbfolge der Eltern an den Kindern.

Dieweilen es von Alters her gebräuchlich gewesen, daß wann ein Ehemensch vor dem andren mit Hinterlassung ehelicher Kindern abstirbt, nachwärts aber eines oder mehr der Kinderen auch absterbent, daß dannzumahlen der Vater, wann er bei Leben, seine Kinder einzig erbt, die Mutter aber in solchem Fall nur ein Kindstheil zu bezeüchen hat, als hat man dißfalls billich zu sein erachtet, daß diesere Erbschaft auf eine Gleichheit gesetzt werde, folglich der Vater in diesem Fall nichts mehr, als ein Kindstheil und hiemit gleich der Mutter zu bezeüchen haben soll. Stirbt dann aber nach vater- und mütterlichem Ableiben auch das letzte Kind, so soll das Ueberlebende, es seye Vater oder Mutter, eigenthümlich erben den halben Theil seines liegenden und fahrenden Guts, der ander halb Theil soll fallen und gehören denen nächsten Verwandten Vater-

*) weder ?

oder mütterlicherseits, denen solche Erbschaft Blut und Erbrechtens wegen gehören thut.

6. Erbrecht in der Descendenz zweitem und drittem Grad.

Wann aber bei Absterben Großvater und Großmutter keine Kinder, sondern nur Großkinder, das ist Kinds-Kinder oder auch Kinds Kindsfinder vorhanden, so soll derselben großväterliche Verlassenschaft sich nicht mehr stocken, sondern in die Häupter, das ist den Großkindren nach vertheilen und jedem sein Theil wie dem andren zugestellt werden.

Falls aber mit ihnen auch Kinds Kindsfinder vorhanden, sollend dieselben, so von einem Stamen fließen, ihr seien wenig oder viel, allwegen für ein Haupt gerechnet werden und sammethaft das Erbrecht genießen, so ihre Eltern genossen, wann sie den Todfahl erlebt hätten.

7. Erbfolge der Geschwister und ihrer Kinder, der Ascendenten und nach Gradnähe.

Wenn nach Vater und Mutter Tod ein Person abgaht und stirbt ohne eheliche Leiberben und verlaßt nach sich Geschwüsterde und dero Kind, item Großeltern, so schließen die ersten die letzten von der Erbschaft völlig auß. Wann aber kein Geschwüsterde noch dero Kind vorhanden, so schließen die Großeltern, wie auch nach ihnen die Neni und die Ahnen die weiters Gesipten auß. In weitem Graden aber schließen die näheren Verwandten allwegen in dem Blut, wie solche herstammen, völlig auß.

8. Miterbfolge zwischen Voll- und Halbgeschwistern in Vater- und Mutterlinie.

Sollte nun dieser Fall also gestaltet sein, daß kein Ganzgeschwüsterde noch dero Kinder, sondern väterlicherseits allein Halbgeschwüsterde oder andere erbfähige Gesipte, mütterlicherseits aber sie, die Mutter, selbst sammt Kindren, so von ihrer Seiten, so mit denen Verstorbnen auch Halbgeschwüsterde gewesen, vorhanden, so sollen die Halbgeschwüsterde von dem väterlichen Blut oder, im Fall derselben keine wären, die nächsten väterlichen Gesipten, denen es Blut und Erbrechten wegen zu-

stehen thut, den halben Theil des Kindsgut erben. Der Halbtheil aber soll der Mutter und ihren Kindern als Geschwüferte allein von dem mütterlichen Band, umb (und) unter ihnen gleichlich den Häuptern nach vertheilt zu werden, zufallen und gehören.

9. Singularsuccession in Gewehr und Mannschaft, Muttergeräth und Morgengabe.

Zu den väterlichen hinterlassenen Kleidern, G'wehr Harnisch und Munition, auch in Ehecontracten stipulierten Mannschaften sollen die Söhn und Sohns Söhn einzig Recht und Macht haben.

Da hinwiderumb dann die Töchtern und Tochter=Töchtern die mütterlichen Kleider Kleinodien und was an ihren Leib gehört samt der in Ehetagen versprochenen Morgengab auch einzig zu erben haben sollen, wann anders die Mutter nicht nach Inhalt Ihr Gn. Sagung darüber anderwertig disponirt.

Falls aber, neben obigem männlichen und weiblichen Geschlecht annoch Kinds=Kindskinder, sollten selbige jedes Orts nach ihrem Geschlecht und Ort an denen Vorrechten umb so viel Antheil nehmen, als ihnen nach ihrem sonst habenden Erbrecht bezeüchen mag.

10. Erbfolge in weiterm Grad.

Welche Person männlichen oder weiblichen Geschlechts durch den Tod von dieser Zeit hingenommen wirt und kein Ehgemahl, bei dem sie ohne Eheberedtnus gefessen, auch keine eheliche Kind, Kindskind noch Kinds=Kindskinder hinter ihren verlaßt, auch ihres zeitlichen Guts halben keine Fürsuhung thut oder Verordnung macht, wie recht ist, derselben Person nechsten Lidmagen erbt all ihr verlassen Gut ohne ander Gesipten und Verwandten und sonst männiglichen Eintrag und Widerred. Sind der Lidmagen mehr dann einer alle gleich gesipt und gefründt, soll einer so viel erben, als der ander.

11. Erbfolge und Eintrittsrecht bei Voll- und Halbgeschwistern.

Wann die abgestorbene Person ein oder mehr Geschwisterte

von beiden Banden und zugleich ein oder mehr Geschwüsterde von einem Band, das ist von Vater oder Mutter allein verläßt, solchen Fahlß erben die Geschwüsterde von beiden Banden der halbe Theil von der ganzen Verlassenschaft voraus. Zum andren halben Theil gehen dann sämtliche Geschwüsterde, so viel von einem als beiden Banden den Köpfen nach zu gleichen Theilen. Fahlß aber eines von denen Geschwüsterden absterben und Kinder hinterlassen hätten, sollen dieselben an ihres Vaters oder Mutter Stell so viel zu erben haben, als wann ihr Vater oder Mutter noch beim Leben gsin wären.

Wann aber die abgestorbene Person keine lebendige Geschwüsterde verlassen hette, sondern nur Geschwüsterde Kind, so erben dieselben, je nachdem sie von beiden oder einem Band herkommen, wie vorgemelt, und zwar die von beiden Banden den halben Theil voraus, semtliche Geschwüsterde Kind aber den andern halben Theil den Köpfen nach zu gleichen Theilen.

— Wann ein Kind nach Absterben des Vaters und Hinterlassung Geschwüsterden von beiden Banden und einem Band allein verstorben, solchenfalls nimbt die Mutter einen Kindstheil voraus, das übrige dann soll zwischen denen Geschwüsterden von beiden Banden oder dero Kindern, wie nechst vorgemelt, vertheilt werden.

12. Kundschaftsverfahren.

In Ansehen der Bejagung und Stellung der Kundschaften bleibt es bei Ihr Gnädigen Herren Sagung, sowohl in Ansehen der in der Landschaft als außert derselben Gesessenen, mit der Erläuterung, daß die drei vernamseten Gerichtstagen nur von denen droben ordinari sich verhaltenden Gerichtstagen sich zu verstehen, es seie dann Sach daß der, so Kundschaft stellen will, zum Behelf seiner Rechtsnothdurft dienlicher erachte, das extraordinari Gericht in seinem Costen zu versammeln, als welches ihme freistehen soll.

13. Frauenvorrecht bei Pfändung.

Es sollen auch fürohin des Schuldners Weib und Kinder die Freiheit und Gewalt haben, ein Ruh, wann schon deren

nicht mehr dann eine vorhanden wäre, sammt nöthigem Futter, bis man zu Alp fährt, vor aller Schätzung aus und dannen zu nehmen, da dann erst auf die Pfand gegriffen werden mag.

14. Baunrecht.

Welcher von seinem Anstößer sein Liegenschaft einzaunen und einzufristen begehrt, derselbige soll vor allen Dingen den Zaun bestmöglichst und ohne Geferd auf die March schlagen und wärschaft aufrichten und soll ihm nüt zu verweisen stahn noch dessen entgelten, welchem nach dann die Gegenanstößer nach Art und Beschaffenheit seiner Liegenschaft den Zaun mit ihme theilen und nachwärts erhalten soll, worbei es die Meinung hat, daß Mattland gegen Mattland, Weid und Berg gegen Weid und Berg noch fürbaß den halben Theil des Zuhns machen und erhalten soll, auch männiglich den diß Orts bei der alten Zäunung verbleiben.

Wann aber jemand's ein Eigenschaft hat, darinnen weder geckt noch besetzt wirt, folgar keine alte Zaunpflicht darauf vorhanden, er auch mit solcher Besizung ohne Aß und Besatzung fortfahrt, der soll auch ferners des Zaunes gegen seinen Anstößer ledig sein. Wurde er aber daselbs sein Demd oder Stüffelweid egen, so soll er füröhin gegen Weid den dritten, gegen Mattland aber den anderen Stecken zu zaunen haben.

Was aber in seinem Umstand etwan verändert und aus Weidfarten oder ehemaligen Aßungsgleit in nutzbar Matt oder Moß verwandelt worden oder noch das künftighin verwandelt werden möchte, deroben soll ein jeder fünf Jahr lang nüt desto minder bei seinem altzuvertheilten Zäunung verbleiben und solchen erhalten, angesehen die erfolget Abänderung während solcher Zeit ohne seines Anstößers mehrere Beschwerd beschehen soll. Wird dann aber ein solcher Besizer mit Unterlassung der Aßung continuiren, so soll der Anstößer diesen Zaun dann machen und völlig zu erhalten schuldig sein bis und so lang es dem ersten wiederumb wird gefellig sein, sein Weid zu ägen, jedoch vorbehalten Brief und Sigel, dardurch etwas anders disponirt worden.

15. Abries.

Welcher Baum hat, die an der March stehen, da soll der Besitzer des Baums dem Anstößer den Weidfaß, so ohne Schütten auf sein Gut falt, gefolgen lassen. Wann aber dann das Obs im Herbst geschüttet wird, so soll der Ueberfal in drei gleiche Theil getheilt werden, darvon dem Besitzer des Baums zwen, dem Anstößer aber ein Theil zukommen soll.

16. Kirschbaumnähe.

Der Kirsbäumen halber ist abgerathen, daß keiner dem andren dhein Baum drey Schuh weit an sein Zaun setzen sollen. Und soll der Anstößer bemächtigt sein, von dem an sein Gut stehenden Baum die Kirschen zu lesen, so viel er deren ohne Leitren bekommen kann.

17. Baumschrotung.

Weilen es sich oft zuträgt, daß einer an seiner Weid oder Gut, welche dannen an seines Anstößers Zaun, der allda ein Gut oder Mad hat, aufwachsen laßt, welches zu gedeut seines Anstößers großem Schaden gereichet, als solle er nun inskünftig, der Besitzer der Matten oder Mads, berechtiget sein, den Tannast, welcher über den Zaun in sein Gut oder Mad ragend, von dessen aufwachsenden Tannen abhauwen zu können ohne des Besitzers Widerred.

18. Bügelweg.

Wann jemand über oder wegen beschehenen Ausschlagens neben seiner Liegenschaft ein Bügelweg zu gestatten von Alters her schuldig gewesen und noch ist, soll er solchen gebührlichen und nach Nothdurft aufzurichten schuldig sein, daß man mit Roßen und Bych sich dessen bedienen könne.

19. Beschränkung der Schwellenveräußerung.

Wann dann auch die leidige Erfahrung am Tag liegt, daß viele von denen Schwellenen von den Bemittelten auf Unbemittelte gemärtet werden wollen, als ist für das künftige vorsorglichen geschlossen worden, daß kein Landmann sein Schwelle einem solchen verkaufen solle, der nicht im Stand ist, diese an

sich zeüchen vorhabende Schwelli also versichern zu können, daß ein Herr Richter und Gericht wohl daran kommen können.

20. Winterwege.

Es ist auch zu künftiger Wegweisung abgerathen und beschlossen worden, daß vom ersten Decembris bis zum ersten Martij und hiemit die drei Wintermonat ein jeder berechtigt sein soll, zum Landwasser oder sonst zu einem Brunnen, wo er Recht oder Bewilligung hat, mit Abtrag Schadens zu trenken. Nicht weniger soll es auch in obiger Zeit einem Jeden zugelassen sein, mit einem Nothfuder über des anderen Gut zu fahren, jedoch alles mit Abtrag Schadens.

Betreffend die gewöhnlichen Winterwägen im Land, solche sollen noch fürbaß auf dem Fuß, wie vorhin, gestattet und geleiten werden. Dennoch aber soll mäniglichen, die nicht vor diesem üblich gewesen, zu gestatten nicht schuldig sein.

21. Niednutzung.

Es soll nun hinfüro niemand mehr ohne gebührende Bewilligung auf den Almenden rieden, auch nicht, es werde ihnen dann von den Peurtsgemeinden und Borgesetzten des Orts bewilliget und von den Almendvögten verzeigt, das Ort und Platz angewiesen. Jedoch soll jeder, weilen die unschädlichsten Ort angewiesen werden, diesen nach soll ein solcher dann schuldig sein, so manches Jahr er das Ried genuget, so manches Jahr soll er dann solches hernach rütten, säubren und ahren.

22. Schweineordnung.

Welcher auf gemeinen Einlässen Schweyn, auch alt und junge Geißen besetzen wurde, der soll denselbigen, glich dem übrigen Bich nach Proportion die Weid legen. Der aber solches underlassen wurde, der soll gleichfalls als ein Uebersetzer gestraft werden. Welcher aber sein Schwein nicht ringen wurde, der soll von jedem Stück 2 R Buß und den erfolgeten Schaden zu bezahlen haben.

23. Biegenordnung.

Welcher seine Geiß zu eines Andren Schaden laufen laßt,

der soll neben dem Einung noch zu rechter Buß um 3 \mathcal{R} verfallen seyn, Halbs einem Herren Castlanen und Halbs dem, auf dessen Gut und Schaden sie funden werden.

24. Holzrechte der Almendeanstöße.

Welcher Güter hat, die an die Almend stoßen, dem soll man bei 14 Klafter nicht zu seinem Zaun hauen noch rieden, sonder es liegt im Bann. Doch mag der Anstößer zu Erhaltung des Zauns Zäune daselbst hauen. Fahlß (er) aber auch zu Erbetterung und Erhaltung Dachs und Gemachs in seinem anstoßenden Gut etwas an Holz mangelbar sein wurde, soll er nicht Gewalt haben, eigens Willens zu hauen, sondern es soll ime durch die Bannwarten nach Bescheidenheit der Nothdurst und Gestaltsame des Orts verzeigt werden. Der aber hiewider handeln wurde, soll um 3 \mathcal{R} Buß gestraft werden. Uebri gens aber soll Niemand berechtiget sein, in eines Anderen Zuhn Bahn zu hauen, maßen der Wald innert 14 Klaftern ledig lich zu Erhaltung Zaun, Dach und Gemach des anstoßenden Guts dienen soll, ausgenommen der Windfahl, so zu nichts anders, als zu Brennholz taugendlich. Solches soll noch fürbaß zum Austheilen der Almendbesizern gebraucht werden.

25. Windfall.

Wann aber sich an solchem Ort Windfahl befinden wurde, der zu Reparatur Zuhns, Dachs und Gemachs taugendlich wäre, die Gemächer aber solcher Zeit nicht so viel Holz nöthig, so soll der Besizer des Guts Gewalt haben, solches zu seinen übrigen in gleicher Baurth sich befindenden und Reparatur nöthigen Gemächern zu gebrauchen.

26. Weidübersatz.

Wer der wär, Mann oder Frau, Frömbd oder Anheimsch, der jez hinfüro auf einichen Alpen Weiden Uzbergen und gemeinen Inläßen Uebersagung thäte und sich das glaubsamlich erfinden mag, der oder dieselben sollen ohne alle Gnad ablegen und bezahlen den Verlust des Bichs, so auf rechte Besagung aufgetrieben und, so lang die Uebersagung währt, ungit ab-

gehen wurde, es sei an Rüh Kälbern Rind Roß Schwein Schaf und Geiß, wie und in welchen Weg das abgeht. Und soll harin gar niemand geschont werden.

Zudem soll ein solcher zu rechter Straf verfallen sein, um 6 \mathcal{R} , 3 \mathcal{R} einem Herrn Castlanen, 2 \mathcal{R} den Bergantheilern, sammt dem gebührenden Krautzins. Und 1 \mathcal{R} den Bergvögten gehören soll.

27. Almendcorporation.

Es soll der Ug= Besatz= und Regierung halben der gemeinen Inläßen, das ist Weid Berg und Almeinden, nochmahl bei dem alten Landsgebrauch verbleiben, nemlich, daß denen gemeinen Antheilern nachgelassen, durch die mehre Hand derselben Ug= und Besatzung, auch was sonst ihr gemeiner Nutzen sein mag, zu regieren und zu bestimmen. Und soll denenselben die mindre Hand unterworfen sein, jedoch so, daß wann sich jemand des ergangenen Mehrs zu beschweren Ursach zu haben vermeinte, soll ihnen gestattet sein, wo möglich, mit Recht abzusetzen. Bis zu der rechtlichen Abänderung oder Absetzung mit der mehren Stimm soll es bei dem Mehr verbleiben und darob gehalten werden. Wann aber wegen allzufrüher Besatzung und Auffart halb sich Streit ereignen sollte, so sollen die streitenden Partheien drei der ältesten unpartheiischen Vorgesetzten ansprechen, sich auf den Berg Weid oder Almend zu begeben, den Augenschein einzunehmen, ob die Weidfahrt allzufrüh oder spat durch das Handmehr bestimmt worden. Was dann dieselbigen bestimmen und erkennen werden, demselben die streitenden Partheien sich unterwerfen ohne einichen Widerspruch, die Unrecht habende Parthei aber die Kosten bezahlen.

32. Landbrief von Niedersibenthal.

(Uebersicht n. 807.)

1. Schätzerlohn.

— Item die schäzer söllend vier schilling für ir belonung haben, es wäre denn sach daß inen die schazung zu schwer wäre,

daß sie den weibel darzu nemmend, so ist des weibels lon fünf schilling. wann sie aber für hauptgut schäzen, so ist zwen schilling der scheheren lon. wann sie aber außert der peürt vnd gleichwol noch im selbigen gricht erfordret werden, mögend sie nach vernunft vnd reüche des wegs, auch an versaumung der zeit weiters gebürende belonung fordren vnd innemen.

2. Nachschätzung.

Item er klagte, alsdann sol der, so sich erklagt, die geschazten pfand auf ein gewonliche grichtstat führen, in welchem gricht die schazung geschehen, weiter schäzen lassen in dessen kosten, der sich der schazung erklagt hette. so aber die pfand vnklaghast der schazung ausgandt, sol es bei der schazung bleiben, wie vorstat, von einer landmarch an die andere vnd einem als dem anderen werschaft tun.

3. Klageforum.

Item wo aber zwei personen etwas an einandren anzusprechen hand, es were vmb wort oder werk, frauw oder mann, wenn sie landleüt sind, sol je einer den andren, wo sie sonst nit mogen betragen werden, besuchen mit recht in dem gricht, da er gehörig vnd mit feür vnd liecht sigt, vnd im allda das recht wol oder wehe tun lassen, jedoch ime kein appellaß abgeschlagen syn.

4. Appellation.

Es sol ouch ein jeder appellaß in vierzechen tagen gesserget werden, mit denen worten, das welcher ein vrtel in von den landlütten appelliren will, das er sein gegensächer by guter zeit wüssen lasse durch einen weibel oder grichtsäßen, auf welchen tag er appelliren wolle.

5. Nothgerichte.

Item die gastgricht söllend vnd mögend nit weiter erloupt werden, es treffe dann er oder eid an oder es seye am wachsenden schaden. weiter sol kein gastgricht erloupt werden, es were dann in todesnöten. denn soll vnd mag man wol ein notgricht erlauben vnd nachlassen, darmit nit zun zeiten biderb leüt

verfürzt werden. es söllent aber, die solches notgricht erlangent, ane stab vnd stecken für das tachtroff hinausgan für ein richter vnd ein gricht, allda erwarten, daß ihme vrtel vnd recht erlangen mag, vnd der in namen vnseren gnädigen herrn vnd oberen oder durch befelch eines castlans, ir gnaden amtsmanns, richter ist, ein pfund pfennigen vnd jedem grichtsäßen zusamt irer zerungschilling, wie vor vm ein gastgricht erleütert stat, zur belonung haben. es mag ouch ein jeder richter, wo nit geschworen gerichtsäßen genug sind, zu einem notgricht sonst erenleüten pieten lassen.

6. Weidezugrecht.

Item wann ein landmann im land vnd in der march berg dinget vnd nit ein indre desselbigen bergs oder weid were, vnd ein außerer, der aber ein indrer in weid oder berg wäre, denn sol ein indrer, der ein landmann ist, bei seinen gedingten berg oder weid vmb den bestimmten zins bleiben vnd der außer kein zug darin haben, ob er joch in weid oder berg ein indrer ist. doch sol ein außrer, der vor dem landmann dinget, in weid oder berg, darinnen er theil vnd gemein hat, ouch bei seinen gedingten weid oder berg bleiben vnd hat kein außerer einem landmann zug abzuziehen, wann schon ein außerer ein anteiler in weid oder berg wäre.

7. Richterfold.

Item es hat ein jeder richter, der zun zeiten in namen vnser gnädigen herren vnd oberen der statt Bern an einem erworbenen gastgricht durch geheiß des castlans, Ir gnaden amtsmanns, den stab hat vnd richter ist, ein pfund pfennigen vnd jeder grichtsäß fünf schilling vnd ihr zerung zur belonung auf Ir gnad.

8. Landmarch.

Der märitruf, zil vnd march stoßt winds halben außen Leineren an den bach, außen in der großen matten an den nechsten bach, vnden an das landwasser, oben an den dorf Erlenschach, by der Leütstuben nach der höche nach. was in der zil vnd march ist, wirt in märitruf begriffen.

Dieses ist im 1549sten jar by den alten von wegen, das Jakob Müller vnd Steffen Bergmann span vnd stoß mit einandren ghan, darumb hat man sich müssen erkundigen by den alten.

9. Bugrecht bei Kauf, Erb und Tausch.

Item es mag auch ein jeder landmann gegen ein außeren ein kauf mit erlegung, was an kauf geben were, geld oder geldswert, abziehen mit allem weinkauf oder gotspennig vnd costen, so vor abkündung des kaufs darüber gangen were, im jar vnd tag, oder ob pfenwerts daran geben, die nit mer vorhanden, nach biderbenleüten erkanntnuß das geld dafür. item was vater oder mutter gut vnd geschwüsterlichen teil ist vnd nit weiters, mit denen Worten, wie sonst obgeleütret ist. vnd sol aber die abkündung innerhalb vierzechen tagen beschehen, wenn ihm söliches kund ist. vnd ob einer sein außgeben gelt pfenwert weinkauf gottspennig, so es im anbotten wirt, nüt nemmen wölte vnd einer sich des zugs trosten wölt, dasselbig hinter ein richter, der in dem gricht, da sich dann söliches be- rechtigen soll und muß, dann darüber das recht lassen walten. doch vmb verding hat kein landmann dem andren nüt abzezeüchen. aber vmb lechenschaft, wie vmb den kauf geleütret stat. vnd sol aber einer das zogen gut jar vnd tag in seinem gwerden han. doch sol wittwen vnd waisen, die nit bevogtet sind, vnd einer nit in land were, so sol in der zug nit schaden.

Item vmb den erdwechsel ist kein zug also, weil gleichen erdwechsel, nach der houptsumm ertragenheit. so aber sich einer mit vngleichem erdwechsel wölte sich einß guts weid oder berg acher mad oder heüser (ziehen), was dann darüber ist, mag nit ein erdwechsel bleiben. über vngleichem erdwechsel ist aber der zug vorhanden. wer dann recht darzu hat, mag in tun. doch allweg sol weid gegen weid, berg gegen berg, matt gegen matt, wie obstat, gleich nach der houptsumm gewechslet werden.

10. Meldungsfrist zu Weidpacht.

Es söllend vnd mögend die, so weid vnd berg dingen müssen, sich vor oder zum Meytag zu denen künten, die inen

zu leichen hand. darumb wo sich einer nit künt hette, mögent die, so zu leichen hand, dafürthin leichen außeren und indren, wem sy wöllend. wenn sich aber einer in der zeit künt hette vnd man im nit leichen wölte, die mügent dann den berg by dem türle ziehen, wenn er einem außeren gelichen ist, mit denen worten, daß sy denn, dem er abzogen wirt, in entheben, es seye in barem oder nachvolgendem zins, es seye ein indrer oder außerer des bergs oder weid. doch ein jeder nit weiter noch teurer sol zwingen mit dem zins, denn die sey-bücher ertragen vnd darumb aufgericht sind.

11. Landgarben und Abries.

Item es ist ein bruch vnd den alten erfahren. der landgarben halben ist einer den andren schuldig, was nit sein obs were, was auf des andren gut fällt, den vierten teil. es wäre dann sach daß einer ein teiler in demselben obs wäre, deß wäre viel oder wenig, ist keiner den andren nit schuldig von der landgarben wegen. steinobs gibt kein landgarbe.

12. Rechtsverbote.

Item es sol kein verbott one erlaubnuß eines castlans oder vanners oder statthalters beschehen. ob aber das verbott beschehe, sol das gehalten werden, bis daß es mit recht entschlossen wirt. denn welcher das übergahet vor oder ob es mit recht entschlossen wirt, der sol das ablegen. so aber das verbott niemands bricht, sol es billich bestan vnd darvon niemand nütig schuldig seyn. es sol aber zuvor eigentlich angezeigt werden, ob es zu erlauben oder nit.

13. Eintrittsrecht in Descendenz.

Item es söllend vnd mögend sich kind vnd kindskind dero vater vnd mutter abgestorben sind, an ihren rechten großvater vnd großmutter selbigen gleich nach stellen, eins als reich,*) als das andere. obschon an einem ort drei, vier oder mer kindskind werend vnd an dem andren stoß nit mer, dann eines

*) Wohl eher nach?

were, so söllend sie doch alle mit einandren gleich erben an großvater vnd großmutter, es were dann sach daß an einem ort noch rechte eeliche kind vorhanden werend. alsdann nimmt das lebendig kind kindsteil vnd des todtnen kind alle kindsteil. deßhalben eines jetlichen kind kindsteil erben söllend.

Dieses ist mit Jakob in Oberstegs zweien finden vnd jungen Bähler erkundet vnd inen mit recht vnd irtel erkennt, daß sy Peter Hans seligen frauen ir großmutter gut alle drei gleich, eins als das ander, erben söllend.

14. Winterwege.

Item die acherzüg söllend vnd mögend bis zu dem mitten Meyen zu dem allerkomlichsten rüwig gahn, allwegen vngesperrt vnd vngewert. doch allwegen, daß harinnen nit vnnotwendigen schaden mit gefarlichkeit gebraucht werde. dasselbig (gilt) auch denen, so mit den zügen gan, es wäre mit auf= oder zutun der lucken, wie sich gebürt.

15. Bänung.

Item wo zwen gegen einandren inhant vnd einer egt, der ander nit, so sol, der vor St. Michelstag egt, zaunen, sy habend denn einandren vorbehalten, daß jeder sein zaun sol in eren han vnd lan. es söllend aber alle inschlag, es seyend acker mad weid oder berg gegen almenden zu schwenten oder rechten macht vnd gwalt han, vnangesehen, wie die zäun vnd häg erhalten werden. es soll aber auch der bescheidenheit der Beurtsamen*) heimgesetzt sein. doch söllend allwegen nit weiter zum zäunen, dann by eines zugs länge, schwenten.

So aber zwen gegen einandren inhant vnd zu beiden (Seiten) oder einer allein die zäun erhaltet, besonders in weid vnd berg, söllend einandren zäune stan lassen, vnd nit näher dann vngefärllich eines zugs länge zu den zäunen schwenten oder reuten.

16. Bevogtung Mehrjähriger.

Item es mag ein jeder landmann von vater vnd manns

*) Drig. werdeurtsamen.

namen die seinen vnd ir gut, in der landmarch vergriffen, gwalt haben, zu bevogten vnd niemand andres, es were denn sach daß die freundschaften so einfältig oder fahrlässig werent, daß sy dasselbig nit thetind vnd aber von großen nöten zehunt were. alldann mag ein jede oberkeit sy mit erenleüten versuchen nach irem gutduncken, doch daß es nach form vnd notwendigkeit beschehen sölle.

17. Entschuldigung von Vormundschaftsübernahme.

Item welcher in gericht vnd rechtstullen sitzt, den sol man nit weiter dann in drey vogteien außert der freundschaft zwingen. aber in der freundschaft mag ihn nit beschirmen. mag aber einer erbetten werden, das laßt man beschehen.

18. Fürschlagordnung.

Item der fürschlachen halben sol je einer dem andren fürgeben nach jedes jars verkündigung vngit zu Sanct Michels tag, vnd dieselben fürschlachten in eren han vnd lan by der buß.

19. Baunordnung.

Weiters die abteilten zäun sol je einer dem andren fürer gän vnd werschaft machen.

20. Viehschadenersatz. Selbstpfändung.

Item were es sach daß einer hagbrüchigs oder übergends oder wandelbares vich hat und sich das findt, so sol es einer dem andern abnehmen.

Item es sol auch keiner dem andren pfenden oder dem andren sein vich an wirt stellen. so aber einer dem andren mit seinem vich schaden tut, sol vnd mag er den schaden durch zwen oder drei erenmann, denen umb die ding kunt ist, den schaden vnd häg beschauen lassen vnd dann dem gericht vnd recht, wo das nit sonst vertragen wurde, vor St. Andreas tag erfordren. außgenommen das klein gut sol ein jeder auf dem seinen han nach jedes jars verkündigung vngit zu St. Michelstag. ob aber die einer auf dem seinem funde, mag er die pfänden umb ein plappart vnd ein vngeringetes umb zwen plappart, aber keineswegs an wirt stellen. da fürthin mag er die vngeringeten pfenden, wie vorstat.

21. Theilung. Verletzung über die Hälfte.

Item wo im land ein aufrechte ware unvorteilige teilung zwüschen vater mutter kind geschwüsterten oder gleich andren personen beschehen vnd ergangen ist, es seye gleich auf das loos oder auf die wal geteilt vnd die mit vogts hand vnd mund oder sonst angehöriger angenommen würt, darby sol es bleiben vnd nit wandel haben, es were denn sach daß ein teil umb ein großes oder umb den halben teil übertroffen were. darumb beschehe, so vil recht ist. das ist auf den 9. Meyen 1563 jars harin geschrieben.

22. Strafe bei Geschäften Handlungsunfähiger.

Item welcher fürwert mit einem märtet, der vogtgehörig ist vnd in vogts handen stat, der vnd dieselbigen söllend umb jeden märit gestraft werden umb zehen pfund pfennigen, halb der herschaft vnd halbs der landschaft. vnd söllend auch dieselben märit kraftlos sein vnd nütig gelten vnd söllend dann auch dieselben vogtsgehörigen, so also gemärtet vnd oberbevogtet sind, gestraft werden mit kessig je nach gestalt der sach vnd erkanntnuß der oberkeit im land. ist eingeschrieben im 1564sten jar.

23. Haft des Bürgen.

Item welcher einen im land verbürget umb laufend schulden, sy seyen gleich verbrieft oder nit, darinnen aber kein vnderpfand austruckentlich genannt würt, vnd dann der, dem die schuld gehört, wenn die verfallen, den bürgen vor dem hauptschuldner anlanget, was denn der bürg an pfenderen vor dem hauptschuldner darbringen mag. vnd ob es gleich nit küh vnd stier, sondren andre farende hab der besten pfenderen were, so sol sich der, dem die schuld gehört, er seye gleich ein landmann oder nit, darmit benügen lassen, alleweil an dem hauptschuldner nütig zu verlieren ist. wo aber zu verlieren were, so sol dann der bürg billich darstan vnd bezalen. das ist im 1564sten jar erkent.

24. Verbot der Viehpacht von Außen her.

Item wir wöllend auch die dingküh vnd geiß außerthalb

der landmarch gar abgeschlagen vnd verbotten haben by zehen pfunden buß, halbs der herschaft vnd halbs der landschaft, so dann ein jeder seckelmeister in namen der landschaft iren teil zu bezeüchen befolchen sein.

25. Vergraben von Vieh.

Wir wöllent auch lauter gehebt vnd geboten haben, daß das abgefallene vch, welcherlei vch das wäre, roß rind oder schmalvch, dasselbig vergraben werden by dryen pfunden buß, halbs der herschaft und halbs der landschaft. es were dann sach daß im winter die schüzen dem gwill ze warten vnterstünden, söllen sy doch vmb solches abgefallnes vch rats fragen, ob sy darauf warten dürfen, vnd das nit eignes gwalts tun, damit man sich erkundige, wie es gefallen seye.

26. Beweisregeln hinsichtlich Verwundung.

Item wann es sich außfindig befindet, wer den angriff getan hat, sol dem andren würt vnd arznet abtragen. vmb schmerzen vnd versaumte zeit sol kommen für den vierten vnd fünften. was die darumb absprächen, darbey sol es bleiben, doch jar vnd tag außgesetzt. wann leüt bei dem angriff sind, wann ein wundtat beschicht, die söllen verstanden werden, wie sich der handel zugetragen habe. wann nüt leüt vorhanden, sol allwegen dem verwunten glaub werden so weit, daß der gewunt by seiner conscienz gefragt werde, was doch den sächer zum angriff bewegt habe.

33. Erbrecht von Sigriswyl und Steffisburg, vom 10. Juni 1535.

(Uebersicht nn. 831. 832.)

Wir schultheiß, rächt vnd burger der statt Bern tun fund mäniglichen mit diesem bries, daß wir von ernstiger bitt wegen vnser lieben getrüwen den leüten gemeinschaftlich zu Sigriswyl, zu Steffisburg vnd der andern, so in vnser freygericht zu der loüwinen vor Thun gehörend, inen verhengt vnd gegonnt habend, gönnen vnd verhängen inen vnd iren

nachkomen für vns vnd vnseren nachkomen, daß sie von dißhin mit irem gut vnd erbfällen sitzen vnd wonen sollend in den worten vnd gedingen, als hienach von wort zu wort eigentlich verschrieben stat, welche gedinge vnd beredung die vorgeannten leüte gemeiniglich vnter inen selbstien einhelliglich vnd mit bedachtem mut beredt vnd sich des also durch ire erbar botten, namentlich Peter Surer, statthalter zu Steffisburg, vnd Michel Graber, statthalter zu Sigriswyl, begeben hand. vnd ist diß die beredung, als die vorgeannten leüte von dißhin mit irem gut vnd erbfällen leben vnd sich richten sollen vnd dabey sie auch von dißhin ewiglich meinend ze bleiben.

1. Letzwillige Verfügungen.

a) bei stehendem Leib.

Des ersten, daß ein freyer man, dieweil er zu silchen vnd markt gan mag vnd nit an sein todbett komen ist, wol sol vnd mag alles sein gut, eigen vnd lehn, ligends vnd farends erben ordnen, seinen rechten gelten vnschädlich, wem er will. dasselb mag auch ein freyes weib tun vnd alles ir gut, ligends vnd farends, geben vnd ordnen, iren rechten gelten vnschädlich, wem sie will. doch so soll die frauw das tun vor gricht mit vrtel vnd mit vogts hand vnd nit anders.

b) auf dem Todbett.

Wann aber ein man an sein todbett kommet, so mag er nit mer geben, denn allein ein roß, seinen harnisch vnd sein hauptlocheyt gwand. die drei stück mag er geben, wem er will. vnd eine frauw, so sy an das todbett kommt, mag auch nit mer geben, denn ire frühmorgengab, ire haupttücher vnd ir hauptlocheyt gewand. die drey stück mag sie auch geben, wem sie will. wann aber ein man oder eine frauw vntwiz wurde vnd von iren sinnen, so en sollend noch enmögend sie niemand nützig geben noch iren rechten erben enterben.

2. Erbfolge bei unbeerbter Ehe.

Wo zwey zu der ee zusammen komet vnd eins vor dem andern abgieng on eelich leiberben, von inen beiden eelich erboren, soll alsdann das lebende von ir beider gut, ligends vnd

farends., was sie dann über die gelten hand, die zwei teil nemen vnd das für sein eigen haben vnd des todten erben den dritten teil gefolgen vnd werden lassen. aber ein jeder man, der manlehen hat, mag vnd sol ein freien manlehen geben, wem er will, nach lehensrecht.

3. Erbfolge der Eltern an den Kindern.

Wo auch zwei bei der ee sitzend vnd eeliche kind sament gewinnet, sterben die kind, ob sy zu der ee ausgesteuert worden vnd vater vnd mutter noch lebend, vater vnd mutter erbend die kind. stirbt aber die mutter vnd der kindren dheins nach ir, der vater erbet die kind vnd nit die kind einander. stirbet aber der vater vor der mutter vnd der kinden dheines nach im, so sol allwegen die mutter mit den übrigen kinden zu gleichem teil erben vnd kindsteil nemen. vnd sterbent die kind alle vor der mutter, die mutter erbet das letzte kind. vnd wenn die mutter stirbet oder das letzte kind nach der mutter, der nächst lidmag von vater vnd mutter erben sie nach erbensrecht.

4. Testirunfähigkeit Minderjähriger.

Es enmag noch sol auch kein kind, weder knaben noch töchtern, alldiewil sie vnter tagen sind, niemand nügig geben noch machen, daß dhein kraft habe. wenn sie aber zu iren tagen komen, so mögend sie mit irem gut tun vnd lan, als vor von freyen mannen vnd wibern geschriben stat.

5. Geschwistererbrecht.

Welche kind, es seyen knaben oder töchtern, zu der ee ausgesteuert worden, wollend die nochmahls mit andren iren geschwüsterten an ir vater vnd mutter gut zu erbe gan, so sollend sie des ersten so viel als inen varaus zu eesteür worden ist, wiederum werfen vnd dann mit einandern, iren geschwüsterten, so nit ausgesteuert sind, zu gleichem teil vnd erbe gan. wo auch zweierlei kind sind, erstere vnd nachgehendere, da sollen die ersten kind, so von einem vater vnd mutter geboren sind, einander erben. sterben aber die kind, so von einem vater vnd mutter geboren sind, alle vnz an eins, wenne das dann stirbet, seine geschwüsterte,

so doch nit von seinem vater vnd mutter mit ime geboren sint, erbend das.

6. Succession der Ehegatten bei beerbter Ehe.

Were aber, daß die frauw vor irem man von tod abgieng vnd eelich leiberben, von inen beiden geboren, dero wärend doch viel oder wenig, lasset, so sol vnd mag der vater nemen den halbigen teil des guts, so sie denne über die gelten hand, vnd den kinden den übrigen halbigen teil lassen gefolgen vnd werden. doch so söllend die kind den vater, diewil er wohl haushaltet vnd sich nit anders vereelicht, also zu teilen nit zu zwingen haben. doch wann der vater übel haushielte, ob er sich doch schon nit verendert mit der ee, alldan sol er zu sömlicher teilung gehalten werden. zu gleicher weis gat der vater von tode ab vor seinem weibe vnd iro eeliche kind, dero wärend viel oder wenig, lasset, sol sie nemen den dritten teil ir beider guts, was sie denne über die gelten hand vnd den kinden die zwen teil lassen. wo aber nit mer dann ein kind bleibet, so sol die frauw den halben teil des guts vnd das kind den andern halben teil nemen.

7. Eintrittsrecht der Enkel.

Wann auch vater vnd mutter mit tod abgiengent vnd eeliche leiberben, von inen beiden eelich geboren, vnd großvater vnd großmutter noch in leben wäre vnd demnach auch absturbend. daß alldann (sol) ein kindskind, wie viel auch deren weren, anstatt ir vater vnd mutter in ir großvater oder großmutter gut als recht erben zuhingan vnd erben, so viel sich dann ir vater oder mutter bezogen hatte, vnd hiemit derselbigen recht erfolget haben.

8. Erbrecht der Voll- und der Halbbürtigen.

Wenn auch vater oder mutter, weders dero wäre, so mer dann einerlei kind hette, mit tod abgieng vnd absturbe, so erben die kind, ehende vnd nachgehende, so denn von dem todten vater oder mutter erboren sind, mit einander zu gleichem teil.

Vnd wann dise vorgeschribene beredung vnd stück alle den obgenanten vnsern lieben vnd getreüwen in dem vorgeanten

freyen gericht gefellig vnd kumlich sind, vnd sich dero nach in worten, als vorstat, von dißhin ewiglich gegen einander sollen vnd wollen richten vnd halten, es wäre dann daß sie einhelliglich vnd mit vnserem willen vnd gunst von dißhin dheiner andern beredung vnd dingen übereinkomend, so geloben wir vorgeannten, schultheiß rath vnd burger der statt Bern, die erstgemeldten vnser lieben vnd getreüwen leüt in dem freyen gericht bei der obgenanten übereinkomniß vnd beredung in allen den worten, als vorgeschrieben stat, lassen zu beliben vnd sie darauf zu beschirmen. vnd bestätigen inen die mit kraft dies briefs zu ird vnd ir nachkomen handen für vns vnd vnser nachkomen by guten treüwen one geuerd, vnd deß zu vrkund so haben wir vnser statt insigel für vns geheißten henken an disere brief, zwen gleichlautend, einer denen von Stäffisburg vnd der ander denen von Sigriswyl, sich der hinfür zu behelfen vnd zu gebrauchen geben.

Beschehen donstag den 10ten tag des monats Juni, als man zalt von der heilsamen menschwerdung Jesu Christi vnser einigen Heilmachers tausend fünfhundert dreißig vnd fünf Jar. 1535.

34. Des Ehrenlandes Emmenthal Sazungen, vom 30. Merz 1559 und vom 17. Nov. 1659.

(Auszüge.)

(Uebersicht nn. 837. 838.).

1. Vorrede der Sazungen von 1559.

Wir der statthalter vnd rat zu Bern tun kund hiemit, alsdann vñ ein zyt der vnseren lieben getrüwen, der sibben gericht im Nementhal, namlichen Trachselwald Langnouw Trub Schangnouw Louperswyl Rüderswyl Affolteren vnd Griswyl ersame botschaft vor vns erschienen vnd anzeygt, wie das etliche zyt dahar vil der verstendigen alten landleüten, die dann alter loblicher landsbraüchen wol bericht vnd erfahren gsün, mit tod abgangen vnd also die regierung an die jungen gelanget, die sölicher brüchen ganz vnwüßend syend, welches die ursach, das

sy kein geschriebne landsagung habind, deßhalb sy vnter vnser stattfassung sitzend vnd, so man sich darnach ze vrteilen vnd ze handeln willen begeben vnd alt brüch fallen lassen, sye es dahin komen, daß man nit mer gwüßt, weiß sich einer in einer sach halten vnd getrösten söllen, sunders in glichen hendlen vnd sachen vil vnglycher vrteilen geueld vnd zu recht gesprochen syend, dann aber ir alter gemeiner landsbruch vnd recht, ouch vnser stattfassung in vil artiklen vermöge, harumb sy vns ganz demüthigklich gepätten, sy durch ein geschribne landsagung wider vf den rechten wäg zu füren vnd ir vnordenlich recht wider zu rectificieren vnd in ein ordenliche form ze bringen, damit jungen vnd alten, frömbden vnd heimbschen, rychen vnd armen glichß recht vnd alle billigkeit gefolgen könne vnd wir, die sunst mit vil vnd mengerlei geschäften täglich beladen, etlichermaß ouch gerüwiget werdind. wöliche pitt wir nit für vnzimlich, sunders als billich geachtet. vnd habend daruf inen beuolchen, daß sy vnser stattfassung, deßgleichen die sagung der vnseren zu Gutwyl samt iren alten landsbraüchen vnd rechten für sich nemen vnd daruß ein sagungbuch oder landsrecht vf vnser gfallen setzen stellen vnd schriben söllend, welches durch sy beschehen gesezt vnd demnach für vns gebracht, do wir vnseren vier vennenen in beuelch geben, über söllich der vnseren im Ementhal gestellt sagungbuch ze sitzen, dasselbig ze besichtigen vnd das ouch vf vnser gefallen ze mindren, ze meren oder blyben ze lassen. dasselbig sy dann mit allem flyß vnd ernst erstattet vnd söliches wider für vns gebracht. vnd nachdem wir ein artikel nach dem anderen vns vorlesen lassen vnd die eigentlich verhört vnd verstanden, habend wir darauf angesächen geordnet vnd gesezt, daß die sationen vnd ordnungen gemeinlich vnd sunderlich, wie dann die hernach geschriben stant, durch die vnseren im Ementhal der gemelten üben grichten stätt gehalten vnd darnach geurteilet werden sölle vnd sich also nun hinfür derselbigen halten trösten vnd behelfen söllend vnd mögend. doch wöllend wir vns vnd vnsren nachkomen hiemit vnser fryheit nit von handen entfrömbdet genomen noch vns dero entzigen, sunders luter vorbehalten haben, mit namen; so dick vnd vil es vns vnd vnseren nachkomen fugen vnd not syn

bedunken wirt, daß wir söllich sazungen, in diserem buch vergriffen, gemeinlich oder etlich insunderheit ändern minderen meren verbessern, gar oder zum teil abtun widerrufen vnd allwägen nach der zyt vnd den löüfen (darnach all mentschlich sazungen gerichtet sin söllind) ordnen vnd schicken mögind. sofer vnd als lang aber dasselbig mit gemeinen oder merem vnserem oder vnserer nachkomen rat nit beschickt vnd vollzogen wirt, so wöllend wir, daß zu allen zyten die vnseren im Aementhal nach hierin verscribnen statuten sazungen vnd rechten vrteilen vnd handlen söllend, darby wir sie dann handhaben schützen vnd schirmen wöllend. hierby ist aber ze verstan, was sachen vnd hendel sich vor dato diß verlüffen zugetragen vnd zu fal komen, daß dieselben nach althargebrachten rechten vollzogen, diejenigen aber, so sich fürhin von dato diß begeben zugetragen vnd zu fal komen, nach den nütgemachten sazungen verhandlet vnd verfertiget werden söllen.

Also vnd mit sölichen oberlüterten gedingen vnd vorbehalt habend wir harnach geschriebnen sazungen, in disem buch vergriffen, durch vnseren hienach vnderzeichneten seckelschryber vfrichten vnd den vnseren im Aementhal irem begeren nach zu handen stellen lassen.

Beschehen vnd vollzogen vf donstag den dreyßigsten tag Merzens, als man von Christi Jesu vnseres einigen sälligmachers gepurt zalt fünfzehen hundert fünfzig vnd nün jar. 1559.

Sazungen von 1659.

(58. Schuldentrieb und Pfändung.)

— Welcher in der Landschaft Emmenthal, ¹⁾ er sey heimbsch oder frembd, einem Andern ein Pfennwerth auf Borg abkauft, Geld ableicht oder um Hauszins Lidlohn oder andere dergleichen Sachen schuldig wird und nach Verscheynung der angesetzten Zahlzeit seinen Gläubiger nach Inhalt der Verheißung nit zahlt, sondern sich pfänden laßt oder selbs Pfänder darstellt, so soll er,

¹⁾ 1559; Manflu.

so lang er etwas anders hat, weder Wein noch Salz dargeben, sondern andere dieser Orten gewohnte Sachen und mit Namen solche Pfänder darstellen und geben, die da allerbevorderst der Schuldsamm am Werth etlichermaßen gleichförmig und demnach von den Schäzeren für ganz gerecht Währschaft und für Kaufmannsgut erkennt werden mögend. Hierin sind aber die Burger lobl. Statt Bern nit begriffen, sondern denselbigen, wie vor Alters har, ihr Recht an Pfänder zu sprechen heiter vorbehalten. Und söllend alsdann selbige Pfänder vierzechen Tag, wie von Alters her kommen ist, anstahn. Wann dann der Schuldner den Gläubiger innert sölichen vierzechen Tagen nit bezahlte, so mag Gläubiger zu Fertigung der Pfänder seinen Schuldner beim Haus wüffen thun und auf denselben ankündten Tag den Weibel um dieselben Pfänder dahin zu seim, des Schuldners, Haus schicken. Und ob der Schuldner nach solcher Warnung von Haus gienge, so soll der Weibel, so geschickt wird, dem Gläubiger solche Pfänder schäzen, (die, wie obstat, ganz währschaft und Kaufmannsgut seyend und um den Preis, was sie gegen bar Gelt wohl werth sein möchten. Und ob dann der Gläubiger solcher Schätzung Bedauerns truge, so mag er dieselben Pfänder nach Abtrag des Schätzungens allwegen durch die neue Schäzer zum andern und dritten mal lassen schäzen und demnach die geschätzten Pfänder stan lassen, bis daß Sternen am Himmel stehend. Wann aber nach der dritten Schätzung der Gläubiger mehr Bedauerns hätte, so mag er die dritte und letzte Schätzung einem Oberamtman²⁾ anzeigen. Der soll dann erkennen, ob dem Gläubiger in solcher Schätzung billichs oder unbillichs beschehen seye.³⁾ Und damit jedermänniglichs wüffe, wie viel den ein und anderen Pfänderen nach der ergangenen Schätzung abgehen solle, so ist das die Erläuterung, bei deren

2) 1559: einem Bogt von Trachselwald.

3) 1559 hängt an: Zum Andern. Welcher schuldner im laßt pfänder vstragen, namlich wyn korn molchen vnd andere ässige spyß, vnd derselbig vermeint denn, selbigen söllend nit abgan, so söllend doch dieselbigen pfänder auch vf gerichtstatt bracht werden. mag dann vf der gerichtstatt vf denselbigen pfänderen dem hauptschuldner syn houßchung vnd schuld glöst werden, so

es fest bleiben und nach welllicheren ein jeder, er seye ein Einheimischer oder ein Fremder, in Forderung und Bezeüchung aller laufenden Schulden gehalten werden soll. Nemlich so soll allerlei Haußrath Bau- und Feldgeschirr wie zugleich den Pfennwerten nach aller Schätzung immerdar noch der dritte Pfennig, wie von Alter her abgan, dem Getreid aber, als Korn Haber Gersten Roggen und dergleichen Gewächs, jedem Mütt zehen Schilling, einem Centner Anken auch zehen Schilling, den Käsen, sie syend feißt oder mager, alt oder frisch, jedem Centner zwei Pfund Pfennigen. Wäre es dann Sach daß einer aus Mangel anderer Mittlen Salz und Wein dargeben müßte und sonst gar nüt anders ze geben hätte, sollte alsdann ein Maß Salzes eines Bagen näher, als die Salzausmesser selbiges dannzumalen verkaufend, und ein Maß währschaffen Weins eines halben Bagen nähers, als er sonst giltet, dem Gläubiger gegeben werden und solchen beiden Stücken nit weiters abgahn. Wurde aber der Schuldner sich der ein oder andren oberleüterter Schätzung beschwären und vermeinen, es seyen die ein oder anderen Pfänder zu wohlfeil geschätzt worden, so soll er den Gläubiger in sein, des Schuldners, Costen mit den Pfänderen lassen zu Markt fahren und, so viel er kann daraus lösen, ihme daraus gan lassen. Könnte aber der Gläubiger sich dannzumalen um Hauptgut und Kosten nit völlig bezalt machen, so wäre ihme, dem Gläubiger, alsdann erlaubt, um seinen Ausßtand wieder zuruck zu greifen und dem Schuldner mehr Pfänder zu nehmen, alles so lang, bis er, der Gläubiger, gänzlich vernügt und bezalt were.

(59. Bevorzugte Schuldbetreibung für Herrschaftsansprüche.)

So aber einer Pfänder geben will oder muß für schuldige Herrschaftrecht,⁴⁾ so mag der, so söliche Ansprach hat, einem

sol der verkaüfer dieselbigen pfänder nemen vnd die in des costen, so die pfänder dargstellt hat, zmärit führen verkaufen vnd lösen, so vil er mag. vnd so er noch nit vmb costen vnd houptgut bezalt were, so mag er hiuter sich griffen nach mehr pfändern vnd also für vnd für anlangen, vnzit er vernügt vnd bezalt wirt.

⁴⁾ 1559: Gelichen gelt, liblon vnd versprochen bargelt.

Weibel oder, dem es der Weibel befiehlt, seinen gebührenden Lohn⁵⁾ nach desselbigen Gerichts Brauch geben und um sein Ansprach zum Schuldner schicken um Pfand und Pfennig. Die soll ihm der Unteramtmann reichen, darf ihn vorher nit zupfänden, wie in anderen Schulden bräuchlich ist. Und so sölicher Unteramtmann die Pfänder auf gewöhnliche Gerichtsstatt bringt, da man gewohnt ist, zu schäzen, so soll sie ihme der Unteramtmann nach Empfachung seines gebührlichen Lohns⁶⁾ ausrufen und feil han. Mag er dann dem Gelten sein Ansprach lösen, ist mit Heil.⁷⁾ Wo ers aber nit lösen mag oder sonst niemand darauf bieten wölte, so soll der Gelt darauf bieten, das ihn billich dunkt. Und mag er durch sein Bott vernügt werden um sein Ansprach, ist es gut. Wo nit, mag den Unteramtmann wieder vermahnen, mit Erlegung seines gebührlichen Lohns mehr Pfänder zu reichen und anzurufen oder darauf bieten, wie zuvor, bis daß er um Kosten und Hauptgut bezahlt wirt.

(60. Liegende Pfänder.)

Es ist auch der Pfänderen halber, die der Schuldner anbietet, dieß erleüteret, daß nämlich dieselben seiner Schuld, darum er solche Pfänder anbietet, gleichförmig sein söllend. Und wo ein Amtsmann sehen und merken thät, daß einer in solchem Pfandgeben etwas ungebührliches fürnehmen wollte, so soll er ihne vermahnen, Pfänder zu geben, die der Sach gleichen, so weit sie vorhanden sind. Und soll er, der Schuldner, kein Gewalt han, liegende Pfänder darzubieten, alldiewil er fahrende hat. So er aber vermeinte und das dem Amtmann bei seinen guten Treuen in die Hand geloben mag, nit andere, dann liegende, zu haben, so mag er dieselben auch darschlagen. Und söllend die liegende Pfänder Zil haben, ehe sie mit der Schazung angriffen werden, sechs Wochen und drei Tag. Und wann dasselbig Zil und Zeit verschienen, so mag der Gelt die Fertigung zur Hand nehmen, wie hievor in fahrenden Pfändern geschrieven stat, bis er um sein ausstehende gichtige Schuldsumm bezahlt wird. Doch

5) 1559: einen plaphart geben.

6) 1559: nach erlegung eines plapharts.

7) 1559: ist im namen Gottes.

ist hierin ausgesetzt, wann jemand ein liegend Gut um sein Schuldsamm zum Unterpfand vorbehalten hätte, daß alsdann der Schuldner selbiges dem Gelten wohl darschlagen und er, der Gelt, solch sein Unterpfand wohl angreifen möge, wie recht und gebräuchlich ist.

(61. Verschriebene Pfänder.)

Die ordentlich verschriebene Unterpfänder soll und mag jeder Gläubiger angriffen und fertigen nach seiner besitzenden gebührliehen Verschreibung und Einsagung. Und soll nechst obbemelte Sazung dieserem nützig schaden noch beim wenigsten nachtheilig sein, sondern im Gegentheil ein jeder bei seinem ordentlichen Brief und Siegel nach Recht und Gebühr erhalten werden.

(62. Pfandbetrug.)

Zu Abstellung vielfältigen Betrugs und Schadens, so dem gemeinen Mann zusetzt, indem daß etliche Güter und Unterpfänder für frei ledig eigen eingesetzt und verschrieben werden, die aber verkauft versetzt oder sunsten so weit beladen, daß die nachgehenden daran nit habhaft, sondren verlürstig sind, da ist nun gesetzt und geordnet, daß wann einer ein Gut mehr, dann Einem für frei ledig eigen versetzen verpfänden oder verschreiben thäte, es beschehe dann mit des Ersten Erlaubniß Gunst Wissen und Willen,⁸⁾ daß derselb um solchen verübten Betrugs willen ein ganzes Jahr lang aus dem Land eidlich verwiesen werden und leisten, auch zu meiner Gnädigen Herren Obern Handen zehn Gulden zu Strafgelt geben und darzu nach Ausgang des Jahrs nit mehr in das Land kommen solle, er habe dann vorhin den, so er geschädiget und betrogen, klaglos gemacht und ihm das versetzt verkauft und verpfändte Gut gefreit und gelidiget, beneben auch die geordnete Straf bezahlt und vergolten. Wurde aber jemant den anderen semlicher Gestalt so hoch und schwerlich betrügen schädigen und überführen, daß er weitere und größere Straf verdient hätte, alsdann söllend und mögend

⁸⁾ 1559: darauf denn der vogt grichtsäßen weibel vnd andere amtleüt gut acht vnd fleißiges vffsächen söllend haben.

meine Gnädigen Herren und Oberen strafen, auch ihne ordnen und mit ihme handlen, je nach Ihr Gnaden Gutdünken und Gefallen.

(63. Weibelpforteln.)

Es soll ein jeder dem Weibel, so er ihme empffiehl, einen zu pfänden, den Lohn⁹⁾ geben, so in selbigem Gericht gebräuchlich. Und so die Pfänder ihre Tag gethan und er dem Schuldner Tag setzen will, anheimbsch zu bleiben, aus Ursachen weil er, der Gläubiger, die Pfänder angreifen wölle, soll er dem Weibel seinen gebührlichen Lohn,¹⁰⁾ als obstat, erlegen, wie in gleichem auch, so er ihne, den Weibel, schickt, Pfänder zu holen, es seye auf der Gerichtstatt oder wo man sonst die Pfänder schätzt, alsdann wiederum ihme, dem Weibel, seinen gebürlichen Lohn¹¹⁾ als obgemelt, gut machen. Wann aber der Weibel die Pfänder mit andren Geschwornen schätzt, so soll ihme und seinen Mitschätzeren zwo Maß Wein bezahlt werden und außert dieser jetzt gesagten Belohnung nieman dem Weibel und dessen Mitschätzeren etwas weiters schuldig sein.

(64. Wegsame.)

Es ist auch abgeredt und von Altem hero gebraucht worden, daß immerdar die vordren Güter, sie seyen frei ledig oder lehensgwardig, den hinteren Gütern, es seyend Aecker oder Matten, erforderlichen Stäg und Weg zur zimlichen Nothdurft geben söllend, zum nächsten und unschädlichsten an den Straßen, darby es dann fürhin ganz steif und fest verbleiben sölle. Wo aber zwen gemeine Wägen oder freie Straßen gegen einanderen an ein Gassen stoßend, so söllend die Anstößer söliche Stäg und Weg in guten Ehren erhalten ohne Verzug. Wo dann Stäg und Weg über freye Straßen, es seyen Almenden Schächen Gründ oder Wasser, auch in Wasserren gand, so söllend die, so g'meinlich dieselben Almenden nützen und brauchen, einanderen

⁹⁾ 1559: ein plaphart.

¹⁰⁾ 1559: ein plaphart.

¹¹⁾ 1559: ein plaphart.

helfen, solche Stäg Weg und Straßen in Ehren erhalten, damit mániglich, fremd und heimbsch, unverhinderlich gehen fahren und wandlen mögend. Wann auch jemand's Stäg Weg oder freie Straßen mit Wasserren Wasserleitenen Wasserwühren Gräben und in andere Weg, wie das beschehen mag, verärgerte verwüste und verderbte, der oder dieselben söllend verbunden seyn, solch Stäg Weg und Straßen in ihrem eigenen Kosten wieder in Ehr zu legen ohne Verzug und ohne Schwächerung, alles bei der Herrschaft¹²⁾ Buß, da solche Straßen gelegen sind, so dick und viel das Bott übersehen und klagt wird.

(65. Baunordnung.)

Deßgleichen ist auch ein gwohnlicher Landsbrauch des Zuhnens halb, daß sich nemlich rechte Haushoffstatten selbst einfrieden, deßgleichen auch die Matten, so an Weiden oder Almenden stoßend. Wo aber Matten gegen Matten, deßgleichen Weiden gegen Weiden liegend, einandren helfen infrieden und zaunen. Auch hiemit erleüteret, daß die eingefangenen Hof, so an die Dorfmarken und an dero gemeine Weiden und Almenden stoßend, sich selbst allein mit dem Fridhag versehen und verwahren söllind. Ob aber an etlichen Orten und Enden Zaün zu machen abgetheilt werdent und darnach einem Anderen durch seines Nachbauren Bychs von schlechten Zaunens wegen Schaden beschicht, derselb Nachbar soll ihm den Schaden ersetzen, es wäre dann Sach daß seines Nachbauren Theilzaun ein wahrschafter Zaun möchte erkennt werden. Alsdann soll nicht der Nachbar, sonder der, des das durchbrochen Bych ist, den Schaden abtragen, das Amt Brandis, weilen es sich in diesen Punkten nach unser Stadt Sagung zu richten pflegt, hierin ausgenommen.

(66. Uebermarken. Ueberzäunen.)

Der seinen Nachbauren mit ehrhaften¹³⁾ Zaun weiter, dann die March, weist und übervorthellt, auch welcher für und weiter

¹²⁾ 1559: by des vogts oder twingherren buß.

¹³⁾ ehehaften? wahrhaften?

auch¹⁴⁾ über die March seines Guts auf ein Almend den Zaun stellt, der soll gestraft und ein jeder Scheyen oder Zaunstecken mit dreien Pfunden Pfennigen gegen dem Oberamtsmann¹⁵⁾ abgelegt und gebüßt werden. Doch sollen allwegen ein paar Stacken in einem Klobzaun für einen Stecken gerechnet und mit dreien Pfunden Pfennigen abgelegt werden. Darzu soll der, so übermarchet, allen Marchkosten abtragen, auch denselben übelgemachten Zaun alsbald gestrafs wieder abschaffen dannenthun und wiederum in die rechte March stellen.¹⁶⁾

(67. Grenzfülschung.)

Welcher einige Lochen abhaut oder March ausgrabt hinwegwirft oder sonst verändert eigens G'walts und mit G'ferden Wüssen und Willen, derselb soll darum gestraft werden nach Erkantnuß meiner Gnädigen Herren und Oberen der Statt Bern, als für die ein solche Mißhandlung ohne Verzug gebracht werden soll.

(68. Grenzschaden.)

So einer den anderen mit Fleiß und wüffentlicher G'färd übermayt überehrt und überschneidet, wie sich solches viel Zeit zuträgt, da soll der Gethäter dem Beschädigten seinen Schaden ersetzen und wiederkehren und noch darzu dem Oberamtsmann je nach Beschaffenheit der Sach und Größe des Frevels die Buß gebührend verfallen sein.

(69. Ueberschwenten.)

Wie sich dieser Zeit viel begibt, daß man von Viele wegen der Leüten Wildinen und grausame Rüchinen ausbricht und schwentet, da man die Anstöß und Marchen nit eigentlich mag wüssen und also einer den anderen gar leichtlich unwüffender-

¹⁴⁾ auß?

¹⁵⁾ 1559: dem Vogt.

¹⁶⁾ 1559: Ob aber einer von der almend zu synen güteren inschläge, nach rüttrecht, mit wüssen der nachpauren oder sonst im schächen vf almennden inschläge vnd eräferete, das mag einer drü jar nuzen vnd inhan nach rüttrecht. vnd sol darnach by guten trüwen wider vflegen zur almend, wie es vor glegen ist.

weis überschwenden kann, wann dann der Ander, so überschwendet ist, die Sach nit rechtlich klagt, sondren guten Nachbaren die March zu suchen und die Sach zu schlichten und abzumachen übergibt und solcher Handel dnrch Hilf der Nachbaren in der Freundlichkeit unklaghaft vollzogen und gemacht wird und sich in solchen Sachen erfindt, daß einer den andern ohne sondern Willen überschwendet hat, so soll derselbig Uberschwenter allen Marchkosten abtragen und von jedem geschwendten Stocck dem Oberamtsmann zehen Schilling zu rechter Buß verfallen seyn. So aber einer mit bösem Vorsatz eigens Willens und mit G'ferden überschwendet und übermarchet und sich solches erfindt und geklagt wirt vor oder neben dem Rechten, so soll auf des Klägers Begehren wiederum gemarchet, die March erklärt und den Uebertreter allen Costen zu bezahlen auferlegt werden, er, der fehlbare Uberschwenter und Uebermarcher, auch schuldig seyn, solchen seinen begangenen Fehler gegen der Herrschaft abzulegen und zu büßen je nach des Gerichts Erkenntnuß, nachdem der Fehler groß oder klein ist. Jedoch söllend in diesem allem meiner Gnädigen Herren und Oberen Hochwald unvergriffen und Hochgedacht Ihr Gnaden vorbehalten seyn, die deßorts erfindende Fressler nach Ihr Gnaden Wohlgefallen zu strafen.

(70. Herrenloses Gut.)

Welcher einen Jmp¹⁷⁾ oder etwas anderes findet, es seye Roß klein oder groß Bich oder was sonst im Holz oder Feld gefunden worden und etwas Ertragenheits und Werth sein möchte, es seye klein oder groß, das gehört dem Oberamtsmann im Namen meiner Gnedigen Herren und Oberen der Statt Bern. Deßgleichen auch gestohlen Gut, es sey wenig oder viel, gehört auch einem Oberamtsmann im Namen mr. Gnädigen Herren. Item welcher verluhre Roß Rüh klein oder groß Bich und das sechs Buchen und drei Tag unangesprochen hingah, das soll

¹⁷⁾ 1556: findet, es sye in holz oder in feld, der gehört dem vogt. was aber sunst gefunden wird, es seye klein oder groß, das gehört der oberhererschaft zu Bern an.

dem Maulwichrecht unterworfen und einem Oberamtmanne für dessen eigen Gut verfallen seyn.

(71. Unerlaubter Einzug Fremder.)

So ein Mann oder Weib einichen frömbden Menschen, von wannen oder wer der auch sein möchte, sein Haus lichte, ihne behausete beherbergete oder heimete und aber desselben hievor von einer ganzen Gemeind und Nachbarschaft nit Erlaubniß noch Gewalt hette, der oder dieselbigen, als oft das beschichet, sollen der Herrschaft drei Pfund Pfennigen verfallen seyn,¹⁹⁾ doch meiner Gnädigen Herren und Oberen der Statt Bern, als ordentliche Landesherren, Ihr Erlauben und Ausschreiben gänzlich vorbehalten.

(72. Geldausbruch.)

Es ist auch gemeiner Landschaft zu Ehren und mäniglichem zu Gutem angesehen, daß sürohin im Land Emmenthal niemand einich Zinsgeld ohne Erlaubniß seines ordentlichen Oberamtmanns und des Gerichts, da er gefessen ist, aufbrechen, sondern ein jeder, der etwas Gelds mangelbar wäre, für sein ordentliches¹⁸⁾, da er gefessen, stahn, sein Noth und Mangel daselbsten eröffnen und die Unterpfänder samt den Mitbürger und Gölten darstellen solle, ob dann ein Gericht sein Noth erkennen und die Unterpfänder sammt den Mitgülden und Bürgen um die genannte Summa, so er aufbrechen Willens ist, für genugsam erachtet und ihne dessen glaubwürdigen Schein dahin verfügen, da ers zu finden vermeint. So aber einer entweder von zu gering bemittelten Bürgen, schlechten Unterpfands oder anderer erheblichen Ursachen wegen vom Gericht abgewiesen, er aber der Vermessenheit wäre und, derselben Abweisung ohngeacht, ohne Fug und ohne rechtliche Erlaubniß ein Verschreibung aufrichten wurde, derselb soll einem Oberamtmanne im Namen meiner Gnedigen Herren fünf Pfund Pfennigen zu rechter Straf verfallen und noch darzu gemeiner Landschaft fünf Pfund auszurichten schuldig sein. Wollte aber jemand sein Geld einem anderen ohne gerichtlichen Schein

¹⁸⁾ fehlt: Gericht zc.

¹⁹⁾ 1559: der Landschaft zwölf pfund.

ausleihen und also das seinige um so viel in die Gefahr setzen, wäre es ihm zugelassen und in solchem Fall kein Straf darwider geordnet noch bestimmt.

(74. Bürgschaft.)

Welcher für und gegen einem Anderen einfaltig Bürg und Nachwähr wirt, da soll von erstem der rechte Hauptschuldner angriffen werden. Und so derselbe Hauptschuldner nit hätte zu bezahlen, so mag man hernach den Bürgen anlangen. Der soll dann gnugthun und bezahlen. Aber welcher Bürg und Gelt wirt, so mag der, dem die Schuld gehört, einen solchen Bürg und Gelt vor mit oder nach dem Hauptschuldner angreifen, wie er will. Und soll solcher Bürg und Gelt ohne Eintrag zahlen, doch darbey denjenigen hinwiederum anzugreifen und zu suchen haben, für den er als Bürg ist worden.

(75. Dienstbotenordnung.)

Wann ein Meister ein Dienst hat, der vor der Zeit, so er ihm versprochen, aus dem Dienst geht und das Zil nit ausdient oder hingegen der Meister oder Frau ihm den Dienst das Zil nit aushalten will und jedwedere Parthei vermeinet, gnugsame Ursach dazu zu haben und der Dienst, bezahlt zu werden, der Meister hingegen, nützig schuldig zu seyn vermeint, wodurch denn der einen Parthei wohl ungültig²⁰⁾ geschehen möchte, wo sich nun söllliches begibt, so soll solcher ihr Stoß zu Erkenntnuß biderben Nachburen kommen, der Belohnung zwischen ihne zu handeln. Wo aber die Nachburen sie nit möchten vereinbaren, söllend die Partheien²¹⁾ vor den Oberamtsmann treten, bei dessen Erkenntnuß es gänzlich verbleiben soll. —

(77. Mehrheitsbeschlüsse.)

— Wie zu Stadt und Land stets bräuchlich gewesen und noch ist, daß in den Kilchen vor den versammelten Gemeinden und

²⁰⁾ 1559: vngültlich.

²¹⁾ 1559: söllend die parteyen beiderstyt offen recht han, sich mit rechtlicher vrteil nach gestalt der sacht ze entscheiden vnd ir stoßes zeuerrichten lassen.

auch in der Gerichtstuben und anderen dergleichen ordentlichen Orten unterschiedliche Sachen verhandlet, oftmals aber ungleiche Meinungen allda ausgesprochen, doch in solchen Händlen und Sachen immerdar dasjenige, was das größere Mehr vermag, für das bessere geachtet und demselben nachgelebt und Folg gethan wird, eben also soll es billig allhier in der Landschaft Emmenthal auch geübt und das Mehr stets für das besser gehalten und darnach gehandelt und geurtheilt werden, es sey denn Sach daß jemand im Urtheilen zum Zug kommen mag, wie hievor davon geschrieben stat und von Alter her kommen ist. Es soll auch solches Mehr jederzeit meiner Gnädigen Herren hochoberkeitlichen Rechten in all weis und weg unnachtheilig seyn und zugahn.

Hernach volgent Bruch und alte Harkomenheit Erb und Eigen betreffend.

(111. Testirfähigkeitsalter.)

Welcher Mönsch zu seinen Tagen kommt und namblichen ein Knab vierzehn und ein Tochter zwölf Jahr Alters erfüllt hat, das mag testamentliche Ordnungen machen und auch allen hienach beschriebenen Rechten g'noß und theilhaftig werden, soweit sein manlich oder weiblich Geschlecht berührt.

(112. Verkehrsfreiheit und Beschränkung.)

Des Ersten so mag ein Jeder, so in der Statt Bern Gebiet, fürnemlich aber in der Landschaft Emmenthal und dero Gerichten säßhaft ist, alles sein Gut und Hab, es seye liegendes oder fahrendes, großes oder kleines, eigen oder anderes, in Summa was er besitzt und sein Gut ist, verkaufen vertauschen vermärkten und sonst in all ander Weg, wie und wann er will, damit umgahn schalten und walten ohn alle Beschwerd. Und wann zu der Zeit, wann er solches Gut oder verkauft vertauschte oder versetzte, ein Ander gegenwärtig wäre und solchem Verkauf Tausch oder Versakung nit widerredte oder, wie recht ist, hinterstellig machte, hernachmals aber etwas Einredes oder, es wäre Währschaft oder anderer Sachen halber, einiche Ansprach suchte und der Ander, so um Währschaft oder dergleichen Sachen an-

langet wurde, nach dieser Landschaft Rechten erzeigen möchte, daß der Ansprecher kein²²⁾ Verkauf Tausch oder bei der Versagung des Guts selbst persönlich gewesen und darwider nit, als obstat, geredt noch gethan habe, so soll er dem Ansprechenden nit weiter zu antworten haben. Dann ein jettlicher Mönch, so in hiesiger Landschaft oder derselben Gericht kommt, willens, da zu bleiben, der soll also frei da bleiben. Doch soll also diese Freiheit also verstanden werden, daß ein Mönch sein Gut allein von seiner Nothdurft wegen verkaufen hingeben und nit unnützlich verthun und auf solch End (allerlei unnützliche Berthuylichkeiten nemlich zurückzuhalten) ein jeder Oberamtmanne seines Orts sammt seinen Unteramtleuten Richtsäßen und Chorrichtern pflichtig seyn söllend, ein fleißiges Aufsehen zu halten und einem jeden unnützligen liederlichen Haushalter bei guter Zeit abzuwehren und, wo Freündlichkeit nicht erheblich, alsdann mit allem Ernst und allerlei dazu erforderlichen Mittlen ihne von sölicher ungebührlichen Verschwendung zu bringen, damit niemand an ihme verlürstigt seyn müsse noch betrogen werde, Alles so weit möglich.

(113. Des jüngsten Sohnes Erbvorzug.)

Wiewohl nach des Vaters Abgang allwegen dem jüngsten Sohn seines Vaters seligen Besizung Säßhaus und Hof, so er oder seine Vögt dessen begehrt und seinen Theilsgenossen billiche Ersagung dagegen beschicht, um zim- und billichen Preis gefolgen und bleiben soll, wie hiernach folget, so ist dabei doch auch geordnet und gesetzt, daß wann sein, des jüngsten Sohns Pflegvögt oder Gewalthabern von seines Nutzens wegen solche Besizung von seinen Handen kommen ließen und dann ander Gut zu seinen, des jüngsten Sohns, Handen nähmen, derselbe jüngst Sohn hernach an die gemelte Besizung kein Recht noch Zug mehr haben, sonder es gänzlich bei seiner Vogten und Gewalthaberen von seines Nutzens wegen beschehener Handlung unwidersprechlich verbleiben sölle.

²²⁾ wohl: beim.

(114. Gemeinsame Vogtei über Wittwen und Waisen.)

So ein Mann mit Tod abgibt und seine verlassene Kind noch unter ihren Jahren sind, so mag weder sein verlassne Wittwe noch auch die Kind nützlich handeln noch thun, das Kraft und Bestand habe, ohne ihres Schirmers und Pflögvochts, so ihnen ordentlich gegeben ist, Handen und Gewalt. Doch soll derselb ihr Vogt auch von ihretwegen nüt fürnehmen noch handeln, dann das ihnen der Mutter und den Kinderen, nützlich und beförderlich ist.

(115. Handlungsunfähigkeit der Frau.)

Als aber etliche Weiber Käuf Verkauf und dergleichen Handlungen ohne ihrer Pflögvochten Handen hingeben oder annehmend und, so es ihnen hernach nit g'fällt, wider davon gangend, wo es aber ihnen g'fällt, darbei bleiben, dardurch dann oft und dick ehrbare Leüt dargesetzt betrogen und geschädigt werdend, darwider ist gesetzt, daß welche Frau etwas kauft oder verkauft ohne ihren rechtgegebenen Pflögvocht und der Pflögvocht es dabei nit will bleiben lassen, daß alsdann sie demjenigen, dem sie den Kauf gegeben oder von dem sie den Kauf angenommen hat, allen Schaden, den er bei seinem Eid erhaltet, ohne andere Zeügsame abtragen und ersetzen und noch darzu der Herrschaft um solchen Frevels willen die gebührliche Buß ablegen und zahlen sölle.

(116. Grenze der Handlungsunfähigkeit des Sohnes.)

Alldieweil ein Sohn, er habe seine Tag und gebührliche Jahrzahl erlanget oder nit, unter seines Vaters G'walt und Verwahrung ist und mit Namen, wann er noch kein Weib nit hat und noch nit mit der Ehe oder mit dem Gut von dem Vater aufrecht und redlich gescheiden ist, was derselb Sohn verheißt verzehrt g'lobt und handelt,²³⁾ ohne bemeldt seines Vaters Gunst Wüssen und Willen, das soll weder der Vater noch jemand anders darum antworten. Wann aber ein Sohn mit der Ehe oder mit Gut von seinem Vater redlich gescheiden ist, was (er)

²³⁾ 1559: oder was ime bevolchen wird.

da fürhin verzehrt verspricht g'lobt und handelt, ²⁴⁾ da soll er, der Sohn, den Gelten Red und Antwort geben, der Vater niemand's darumb zu antworten verbunden sein, es wäre dann Sach daß der Sohn vor dem Vater ohne eheliche Leibserben mit Tod abgahn wurde und der Vater ihn erbt.

(117. Zugrecht.)

Welcher Mönch einem Verkäufer mit Blutsfreundschaft bis in das dritte Glied gesibt und verwandt und hieoben nit vorbehalten und ausbedinget ist, der mag das verkaufte Gut, so sein Freund, als obstat, verkauft hat, wohl wiederum zu seinen Händen ziehen und für sein Gut behalten. Wäre aber ein ordentlicher redlicher Tausch beschehen, so hätten zu dem vertauschten Gut weder Freund noch Verwandte gar kein Zugrecht dazu. Dann eingetauschte Güter gar keinem Zugrechten unterworfen, doch alles mit der Erläuterung, wie nachfolget.

(118. Zugfristen und Zugbußen.)

Welcher um einen sölichen Kauf zu zeüchen bedacht ist, der soll es thun in Jahresfrist. Dann wer einige Güter, sie seyend liegend oder fahrend, ²⁵⁾ Jahr und Tag in gewöhnlicher Besizung hat, derselb soll nach Verscheynung eines Jahrs und eines Tags gar niemand mehr darum zu antworten haben, der Ansprecher möge dann ordentlich beweisen und wahr machen, daß er innert selbiger Zeit nit im Land gewesen seye. Wer aber unterstünde, einem Andern sein erkaufte Gut abzuzeüchen, welches derselb schon Jahr und Tag in ruhiger Gewerd besessen hat, es seye Eigen Lehen oder anders, und solchen fürgenommenen Zug halber Unrecht gewunne, derselb soll demjenigen, welchem er das Gut abzuzeüchen unterstanden, zu einer Besserung geben zehn Pfund Pfennigen und darzu allen Costen, in den er ihn gewiesen, abtragen.

(119. Zugfolgen.)

Wer einen Kauf an sich zeüchen thut, derselb soll densel-

²⁴⁾ 1559: das er wol nach synem gefallen, wie leid es joch vater vnd mutter were, tun mag.

²⁵⁾ 1559: add. eigen oder aodere güter.

bigen in aller Form und Gestalt annehmen, wie der Käufer sich des Orts verpflichtet hätte und soll also den Käufer mit Wiederkehrung seines ausgegeben Geldes und sonst in allweg klaglos halten und unklagbar machen. Er soll auch förmlichen Kauf allein ihme selbst und niemand's anderen ziehen und darin gar keine G'ferd brauchen, sondern das Gut, so er gezogen, selbst Jahr und Tag haben und besitzen. Wo aber er solches Gut vor Verschreibung eines Jahrs und eines Tags wiederum verkaufte oder sonst aus seinen Händen lassen wurde, sollte es dem Käufer, deme es hievor abgezogen (ob derselb dessen begehrte), wiederum um den Pfennig, wie er es erkaufte gehabt, zugestellt und geben werden und ruhig verbleiben.

(120. Buggelübde des Verkäufers.)

(fehlt in 1559.)

Wann die, so mit einandren getauschet, in Verdacht kämen, als hätten sie unter diesem Schein eines Tausches ein Märkt getroffen und sich des Tauschens nur auf dies End mit einandren verglichen, damit hiedurch den Verwandten der Zug zum Kauf gesperrt wurde, so mag der, der den Kauf zeüchen will, demjenigen, den er Käufer zu sein erachtete, für Gericht bieten lassen und ihme daselbst anmuthen, sich bei geschwornem Eid oder mit einer G'lübd an Eidesstatt zu bekennen, daß der getroffene Tausch kein Kauf, sondern ein wahrer aufrechter Tausch seye. Bezeuget dann der Antworter bei solchem seinem Eid oder mit einer G'lübd an Eidesstatt, daß dem also seye, wie oblaute, so soll es bei dem Tausch verbleiben und der Angesprochene harum nüt weiters zu antworten haben. Thäte er aber förmlich's nicht, so ist offenbar, daß es an ihme selbst ein Kauf seye, welchen dann zu zeüchen der Kläger (falls er dem Verkäufer, als obstat, verwandt wäre) vehig und mächtig sein soll ohne Widerrede.

(121. Buggelübde des Käufers.)

(fehlt in 1559.)

Ebenmäßigerweis söllend die Käufer (wann sie der Kaufsum, im Kaufbrief begriffen, ein Eid oder an dessen Statt ein G'lübd zu thun erforderet werden) denselben Eid oder G'lübd

schweren und thun, daß sie in solchem Handel kein Falsch gebraucht und kein Betrug dahinter stecke, sonder daß sie der Kauffsumm halb mit dem Verkäufer also übereinkommen, dieselbe auch also bezahlt oder zu bezahlen versprochen, nach Inhalt und Ausweisung der Kaufbriefen oder Beilenschriften.

(122. Buggelübde des Bürgers.)

Gleichergestalt mag in solchem Fall der Käufer demjenigen, so ihm ein Kauf abzeüchen wollte, öffentlich vor Gericht ein Eid zu schweren oder an Eidsstatt zum Glübd zu thun anmuthen, daß er söllichen Kauf schlecht und einfaltig ihm selbst und sonst niemandß Anderem ohne einichen Betrug, falschen Schein und allen anderen lägen Verstand zu zeüchen begehre. Thut er dann solchen Eid oder Glübd, so soll er solchen Kauf zu zeüchen haben, wo nüt, soll der Kauf dem Käufer verbleiben.

(123. Bugrecht der Theilleheninhaber unter sich.)

Als sich dann oft zuträgt, daß die zinsbaren Lehengüter entzwei getheilt, folgendß also verkauft oder auch weiters verstücklet werdent, wann nun einer ein Stück solchen entzwei getheilten oder zerstückelten Lehenguts kaufte und solches der mehrere Theil des Lehenguts wäre und darüberhin der minder Theil selbigen Lehenguts von einem Andern verkauft wurde, so söllte dennzumahlen derselbe, so den mehrern Theil des Lehenguts besitzet, Fug G'walt und Macht haben, denselben von einem andern verkauften mindren Theil desselben Lehenguts um den Preis und in all ander Weis und Form, wie er verkauft worden, an sich zu zeüchen, von mäniglichem ungehindert, doch vorbehalten, wann solche mindere Theillehengüter vertauscht worden wären, in welchem Fall es bei dem Tausch verbleiben söllte, laut vorgeschriebener hierin gemachter Sagung.

(124. Bugrecht der Binslehenherrn.)

Ob einer, der ein Eigenschaft hat, dessen Lehensg'werd eines Andern ist, in Willen käme, dasselb sein Gut in eigener Person zu besitzén, zu bauen und inzuhaben, so mag derselb Lehensherr

die Lehenschaft dem Lehenmann wohl abklünden und ab seinen Handen²⁶⁾ ziehen, sofern daß er mit seinem Lehenmann um die Lehensg'werd mache und übereinkomme nach biderben Leüten Erkanntnuß, voraus aber vorbehalten, wo Brief und Siegel vorhanden während, auch daß er dasselb Gut selbs besizen und Jahr und Tag inhaben thue, bei der Pön desjenigen, was die vorgeschriebene Sagung, so da handelt, wie man die Kaüf zeüchen und behalten sölle, beschriben stat.

(125. Bugrecht der Lehenherrn in Erblehen.)

Keiner, so auch eines Guts Eigenschaftherr ist, hat G'walt, dasselbig Gut, wann es dem Lehenmann zu freien rechten Erblehen g'lichen ist, also zu seinen Handen zu zeüchen, es wäre dann daß der Lehenmann in dreien Jahren keinen Zins abgerichtet oder das Gut dermaßen schlecht in Ehren gehalten und im Bau hätte, daß Schwächerung und Böserung desselben Guts zu besorgen wäre, in welchen Fällen dem Lehenmann der Wiederzug zu seinem Gut wohl erlaubt seyn sollte.

(126. Bugrecht des Zinsberechtigten in Zinslehen.)

In den andren Lehensg'werden obgemeldet hand die Lehenherrn des Zugs halb, wann der Lehenmann drei Zinsen ohnbezalt zusammen kommen laßt oder das Gut schwächte und böserte, gleichs Recht und Gewalt, wie zugleich, so der Lehenmann sein Rechtsame und Lehenschaft verkaufte oder sonst von Handen ließe, so mag der Herr der Eigenschaft den Kauf wohl ziehen und behalten nach vorgeschriebenem Recht.

(127. Verbot des Bugrechts gegenüber der Herrschaft.)

Aber entgegen wann schon der Lehenherr sein Eigenschaft verkauft, so hat der Lehenmann kein Zug noch Gerechtigkeit daran.

(128. Lehenserweiterung und Lehenschwächung.)

Ob jemand den Anderen ohne sein, des Lehenherrn, Gunst Wüssen und Willen mit Ueberzinsen, Schulden oder anderen

²⁶⁾ 1559: zu seinen eigenen.

Beschwerden beladen und bekümmern oder ein oder mehr Stück davon verkaufen thete und dasselbe kundlich wurde, so soll der Gethäter von solchem demselben Gut und der Lebenschaft stahn und selbige verwirkt und verloren haben.

(129. Vindication von Raubgut.)

Welcher wüffentlich oder unwüffentlich geraubtes verstofflen oder antragen²⁷⁾ Gut kauft und der, deme solches Gut genommen und entragen worden, nachher kommt und nach dieser Landschaft Recht beweist, daß ihme solches Gut durch Unrecht entfremdet ist, so soll der Käufer dasselbig erkaufte Gut dem Ansprecher wieder geben ohne allen Schaden und ohne Widerred.

(130. Wandelklage.)

So einer dem andern unsauber oder fininig, deßgleichen faulß oder auch sturnß Vieh zu kaufen gibt, er thue es mit Wüffen oder ohne Wüffen, und ihme dasselbig vom Käufer innerthals acht Wochen wieder angeboten wirt, so soll er, der Verkäufer, dasselbig wiederum abnehmen ohne alle Widerred. So aber acht Wochen verschienen und ihme das Bych hiezwischen nit wieder angeboten wirt, so ist der Verkäufer nit schuldig, dasselbig wieder anzunehmen.

(131. Landsgerwerde.)

Es ist auch gesezt und geordnet, daß wer einerlei Guts, wie es auch Namen haben möchte, vor disem harbracht hat oder von dithin bringt und zehen Jahr lang in G'walt und in G'werd ruhig und unangesprochen besigt, als recht ist, daß derselbig dannethin von demselben besessenen Gut niemanden, er seye gleich in oder außershalb dieser Landschaft und ihren Grichten geseffen, weder Red noch Antwort zu geben schuldig seyn, der Ansprecher möchte dann erwahren, daß er innerthals der 10 Jahren nit im Land gsin wäre oder, ob er im Land gewesen, innerthals derselben Jahrzahl, an das Gut mit Recht Forderungen gethan hätte. Es söllend auch semliche Landsgerwerden ordentlichen Briefen und Sieglen ganz un= schädlich und =nachtheilig sein.

²⁷⁾ 1559: entragen.

(132. Stille Gewer bei Herrenlosem und obrigkeitliches Recht an Erbgut.)

Stirbt Jemand's in der Landschaft Emmenthal und dero Erben ohne natürliche oder gesetzte Erben, so soll ein Oberamtsmann solches abgestorbenen Mönschen ganze Verlassenschaft zu meiner Gnädigen Herren und Oberen Handen von Stund an in Verwahrung nehmen und also ein Jahr und Tag in Hut behalten. Ob dann in dieser jetzt bestimmten Jahreszeit jemand dasselb Gut nach Erbensrecht fordert und erben will und nach der Landschaft Rechten erzeigt, daß er des Abgestorbenen rechten Erb seye, so soll (er) denn derselb des Verstorbenen Gut nehmen und friedlich besitzen. Wann aber kein Erb das Gut fordert, sonders es bleibt das Jahr und Tag unangesprochen hinter dem Oberamtsmann, so soll es der Statt Bern völlig verfallen seyn und dero gänzlich verbleiben.

Doch söllend der Frömbden Abzüg meinen Gn. Herren vorbehalten syn.

(133. Zusagen zu Gunsten einer Ehe.)

Was Vater und Mutter, Vögt oder andere von ihren Kindern Verwandten und Anderen wegen oder was Jemand von sein selbs wegen in Bezeüchung oder Verpflichtung der Ehe zugesagt oder gelobt, das soll gänzlich und ohne Mangel erstattet und gehalten und hiemit in der Ehe Niemand betrogen werden.

(134. Succession der Ehegatten.)

Welche zwei Ehemönschen, innerthalb dieser Landschaft und dero Erben wohnend, sich zusammen in die Ehe verpflichten, die söllend dannethin in allen Rechten und Sachen gleich seyn, ohnangesehen was Condition Stand oder Herkommens je ein oder das ander seye. Und so darnach derselben Ehemönschen eins mit Tod abgabt, so soll und mag das ander, so in Leben ist, all seines abgestorbenen Ehegemachels verlassenen Gut, liegend's und fahrend's, von vier Pfennigen zu vieren erben und nach Bezahlung der Geldschulden nach Erbens Recht friedlich und ruhig besitzen und behalten und fürer sich mit demselbigen Gut verehelichen, wo und mit wem es will nach seinem Willen

und Gefallen, von männiglich ungehindert und ohne alle Widerred, doch mit hernach geschriebener Erläuterung.

Welches Ehemönsch seines abgestorbenen Ehemönschen Gut erbt und nach Bezahlung der Geldschulden behaltet, das soll dasselb Gut, so ihme von seinem abgestorbenen Ehegemachel hinterlassen ist, nutzen und brauchen als sein frei ledig Gut, wie obstat. Wann es aber von dieser Zeit auch mit Tod abscheidet ohne eheliche Leibeserben, auch ohne Testament und andere Verheißungen und Vergabungen, sie seyend auf Ehetagen oder sonst beschehen, alsdann soll der halbig Theil desjenigen Guts, so der erst abgestorbene Ehemönsch zubringekehrt und in die Ehe gebracht hat, wann darvon noch so viel vorhanden, in sein, des Erstabgestorbenen, Freundschaft fallen, den anderen halbigen Theil aber desselbigen Erstabgestorbenen zubringekrachten Guts betreffend, so derselbig mit und neben allem demjenigen Gut, so die Eheleüt in gewährter Ehe bei und mit einanderen gewinnen und fürgespart, mit und sammt des lezt abgestorbenen Ehemönschen zugebrachtem ganzem Gut sein, des Letztabgestorbenen, Freundschaft einzig und völlig zufallen und gebühren.

(135. Sicherung des Frauenguts.)

(fehlt in 1559.)

Wann der Ehemann seiner Ehefrau Gut, sie habe ihme solches gleichwohl Ehesteürsweis oder anderer Gestalt eingekehrt oder es nachwerts durch Erbfall oder sonst überkommen, bei bemelter seiner Ehefrauen Leben über den halben Theil verthan hätte, so soll ihren, der Ehefrauen, oder, wann die nit mehr am Leben wäre, ihren Kindern dasjenige, so an bemeltem halben Theil Guts mangelte, vor Abrichtung aller der Gläubigeren, welchen der Ehemann nach ihrer Verheirathung schuldig worden, auß des Ehemanns Gut ersetzt werden (sölle) so weit und so sehr, bis der halbig Theil gedachten Guts vervollkommenet ist, ungeacht des Ehemanns Gut gesagten Gläubigeren ausdrücklich und mit Namen eingesezt und verpfändet wäre, es seye dann Sach daß die Frau in angeregte Schulden eingewilligt oder sie selbs gemacht hätte, dessen dann sie und ihre Kind billig entgelten söllind.

(136. Frauenverzicht auf Mannesvermögen.)

(fehlt in 1659.)

Wann aber der überbliben emensch des todten gut nit erben wollte, damit es syne geltschulden nit vernügen vnd bezalen müsse, welches dann nit erbt, das sol für synen abgestorbenen egemachel kein ander gelten ze bezalen schuldig syn, dan die sy beide by vnd mit einandren gemacht, ouch die, so vsglüffen wärind, diewyl sy mit einandren husg'halten hand, doch den fröwen dise fryheit vorbehalten. wan ein fröw denzmal, so ir eman verscheiden ist, ire kleider, so vil sy für einmal anzulegen gewonet, an iren lyb anlegt vnd vor vnd ee die lych vß dem hus getragen wirt, vß dem hus hinweg gat vnd sonst nütze weder irs emans noch irs guts mit ira nimpt vnd behaltet, alddann sol sy von allen gelten fry vnd keinem nütze ze antworten pflichtig syn, vnangesehen ob sy schon die geltschulden by und mit einanderen gmacht hettind.

(137. Kinderbevogtung und Wittwenschleiß.)

Wann ein Vater stirbt und ein Mutter mit sammt den Kindern verlaßt, so söllend des abgestorbenen Vaters Freund und Verwandte mit Rath der Mutter Freundschaft die Kind ordentlichermaßen bevogten. Ob aber die Freundschaft etwas Inhangs²⁸⁾ darin hetten, alddann soll solches einem Oberamtsmann angezeigt und durch denselben die gemelte vaterlose Kind bevogtet werden. Darnach soll die Mutter mit ihnen, den Kindern, theilen. Und so der Vater der Mutter ein Schleiß geordnet hätte, so soll sie darbei bleiben. Ob aber das nit beschehen wäre, so söllend und mögend die Nachburen und Freund ihra einen ziemlichen Schleyß bestimmen und ordnen.

(138. Theilung zwischen Wittwen und Kindern.)

Ein Mutter soll also mit ihren Kindern theilen, daß namlichen sowohl des abgestorbenen Vaters und Ehemanns verlassene ganze Gut, liegends und fahrends, nütze außbescheiden, als auch der Mutter Gut, was und wie viel sie bis auf die Stund, wann die Theilung beschicht, erbs- und andersweis bekommen und wie viel ihra, gab wann und von wem, zu oder

²⁸⁾ Intrans?

angefallen wäre, alles mit einander unter die Mutter und Kind gleichlich getheilt werden und hiemit der Mutter einen Kindstheil davon gefolgen und gebühren solle.

(139. Succession in der Wittwen Theilgut.)

Wie demnach die Kind ihren Theil Guts vermannen oder verweiben mögen, also soll die Mutter auch mächtig sein, ihren Theil einem andern Ehemann zuzubringen und zu vermannen also, daß wann sie vor ihrem nachgehenden Ehemann durch Tod abgibt, alsdann solcher ihr Theil Guts demselbigen ihrem lebendigen Ehemann, ob sie den nach der Landschaft Rechten genommen hätte oder ihme das sonst gönnte, zustahn und gebühren sollte. Hätte sie aber ander eheliche Kinder bei demselben ihrem letzten Ehemann überkommen, so sollte gedeüts ihres Guts denselben ihren nachgehenden Kindern werden und zu erben stahn. Falls dann sie in letzter Ehe keine Kinder erzeugete, möchte sie ihren Theil, der ihra in gedachter Theilung worden, nach Inhalt der Frauen Freyung, hienach geschrieben, verordnen und vergaben, wem sie will ohne ihrer ersten Kinder Widerred. Wann aber diese Mutter keinen andern Ehemann verlassen, bei dem sie nach der Landschaft Rechten (das ist ohne alle Geding) geseßen wäre oder ihme ihres Theils sonst nit gönnte noch andere Kind verlassen und kein Ordnung ihres Guts halber gemacht hätte, alsdann söllend ihre ersten Kind, mit denen sie getheilt hat, sie, die Mutter, erben oder, so derselben keines mehr vorhanden, ihr nächster Erb.

(140. Succession in der Wittwen sonstiges Gut.)

So aber die Mutter nach obgemelter Theilung mehr und ander Gut, es seye in erbweis oder sonst in anderer Gestalt, überkäme, daran söllend alle ihre Kind, sie seyen aus erster oder nachgehender Ehe erboren, zu erben gleich Recht und Theil han. Wann sie aber nach ihrem tödtlichen Abgang keine anderen Kind, dann allein die ersten, verläßt, so erbent dann die ersten Kind dasselbig Gut, das sie nach der Theilung ererbt oder sonst genommen und überkommen hat, alles, und nit ihr nachfolgender Ehemann, Sach wäre dann daß sie einen Ehemann verliese, bei deme sie nach der Landschaft Rechten, das ist ohne

Geding, gefessen wäre, in welchem Fall derselbe Ehemann in gedachtem Gut, so sie nach der Theilung überkommen, auch einen Kindstheil für sein frei eigen Gut nehmen sollte. Dieses aber ist allein geredt von dem Gut, das der Mutter erst nach der Theilung zugefallen. Sonst ihres Kindstheil halber, so ihra in der Theilung zugefallen, besteht es, wie oberleüteret ist.

(141. Erbrecht an unabgeschichteten Kindern.)

Wann der Kinderen eins oder etliche, so des Vaters Todfall erlebend hand, nach dem Vater mit Tod abgand und sterbend, vor und ehe die Mutter nach Inhalt hievor geschriebener Sazung zu theilen gezwungen mag werden oder schuldig ist, dieselben abgangnen Kind söllend keinen Theil haben an demselben Gut, sondern es soll alles sowohl des Vaters als auch der Mutter Gut allein unter die Lebendigen getheilt werden.

(142. Vorabsterben des Vaters und der Kinder.)

Wann der Vater vordannen mit Tod abgibt und folgend nach seinem Tod eins oder etliche seiner Kinder ohne eheliche Leibeserben und ohne Testament auch durch den Tod von dieser Zeit hingenommen werdend, so erbent alsdann andere übergebliebene Kind ihre abgeleibte Geschwüster und theilen das verlassene Gut alles unter sich. Und hat die Mutter an solchem Gut kein Recht noch Forderung. Wann aber die Kind, so von ihnen beiden, namlich von dem abgegangnen Vater und der übriggebliebenen Mutter erboren sind, alle ohne eheliche Leibeserben und Testirung sterben, so wird die Mutter endlich und zum lezten ihrer aller Erb.

(143. Vorabsterben der Mutter.)

So aber entgegen unter den beiden Ehemenschen die Frau des Ersten vor ihrem Ehemann mit Tod abgibt, ihme auch Kind, von ihnen beiden erboren,²⁹⁾ hinterlaßt und der Vater schon ein ander Weib überkommt, so soll er doch keineswegs schuldig noch verbunden sein, mit seinen Kindern weder der Mutter verlassene Gut, noch sein Gut zu theilen, sondern er ist sowohl des seinen als auch in Gestalt, als hernachfolget, der Mutter

²⁹⁾ add. 1559: so doch erlich sint.

gelassen Guts Herr und Meister also, daß er die Kind nach seinem Willen und Gefallen zu der Ehe mit Gut aussteüren mag.

(144. Theilung unter Kindern zweier Ehen.)

Wann alsdann der Vater andere eheliche Kinder nachmals überkömmt und also mehr dann einerlei Kind ihn überlebend, so soll nach seinem Abgang jetlicherlei eheliche Kind ihr mütterlich Gut vordannen zu ihren Händen nehmen und söllend alle seine eheliche Kind sein des Vaters verlassenen Gut gleichlich zu Theil gahn, vorbehalten Verheißungen und Vergabungen, auf Gebetagen oder sonst beschehen, auch Ordnungen und Testament, durch ihne nach dieser Landschaft Brauch und Recht gemacht und angesehen.

(145. Succession der zweiten Frau.)

Wann aber der Vater ein ander Weib nimmt und bei dero zwar kein Kind gewinnt, sich aber zu ihren nach der Landschaft Recht, das ist ohne Geding, in die Ehe verpflichtet hat, und er vor ihra mit Tod abgah, so soll ihra nach seinem Hinscheid aus seinem verlassenen Gut auch ein Kindstheil gefolgen und für ihr eigen Gut verbleiben.

(146. Beschränkung des Wittwers auf den Niesbrauch.)

Wiewohl ein Vater, wann er sich anderwart verehelichet hat, zu keiner Theilung mag zwungen werden, souders seines abgestorbenen Frauen Gut als wohl des seinen Herr und Meister ist, so ist doch dabei geordnet und gesetzt, daß ein Vater nit Gewalt haben soll, seiner Kinder mütterlich Gut anders zu nutzen und zu brauchen, dann allein die Nutzung und jährlich Einkommen desselben und das zu seiner Nothdurft und ohne Verminderung und Schwächung des Hauptguts, es wäre Sach daß ihme dermaßen Noth angienge, daß er desselben mütterlichen Guts zu seines Leibs Nothdurft bedörste und ein Oberamtman³⁰⁾ dasselbig erkennen möchte, in welchem Fall er seinen Kindern mütterlich Gut wohl am Hauptgut angreifen und sein

³⁰⁾ 1559: schultheiß vnd rat.

Noth mit demselben verstellen mag, je nach Erkenntnuß des Oberamtsmann. ³¹⁾

(147. Erbrecht des Vaters an Kindern.)

So einem Vater seine Kind, etliche oder alle, ohne eheliche Leibserben mit Tod abgant, also daß er sie überlebt, soll der Vater eins nach dem andern an allem ihrem Gut, es seye das, so er ihnen geben oder sie sonst gewonnen und überkommen und hinter ihnen verlassen, einzig und völlig erben, ³²⁾ ja wenn sie das Gut bey gesundem Leib und sinnlicher Vernunft niemandß verordnet und geben hand, daß sie wohl thun mögend, so sie nit mehr unter des Vaters und der Mutter Hand und Gewalt, sonder verehelicht sind.

(148. Einwerfung unter Kindern.)

Wenn zwei Ehemönschen Kinder bei und mit einanderen hand, und sie darnach vor ihren Kindern absterbend, so erben dieselben Kind, namlichen Söhn und Töchteren, alles das Gut, so Vater und Mutter verlassend, ganz gleichlich und besitzend das fridlich, ohne alle Widerred. Wo aber einem oder etlichen derselben Kindern noch bei des Vaters oder Mutter Leben ein ³²⁾ viel väterlichen oder mütterlichen Guts hinausgeben und zu Handen g'stellt worden wäre, so sollend dieselben Kind dasselbig hinaus empfangene Gut nach des Vaters und der Mutter Tod in die Theilung wieder einwerfen oder jedes der anderen Kindern, denen nükit worden ist, auch so viel voraus nehmen lassen und hernach sie alle ins gemein das übrige unter sie alle gleich auf theilen, ja wann Vater und Mutter nit vorhin bei ihrem Leben und sinnlicher Vernunft Verheißungen und Vergabungen, auf Ehetagen oder sonst gethan, noch einige Ordnung und Testament gemacht hätten.

(149. Eintrittsrecht in der Descendenz erstem Grad.)

Ob der Kindern etliche vor ihrem Vater oder Mutter abgestorben und aber etliche Kind verlassen hettind, so sollend

³¹⁾ 1559: schultheiß vnd rat.

³²⁾ Orig. „ergeben.“

³²⁾ 1559 schaltet ein: teil.

dann derselben abgangner eheliche Kind an ihres Vaters oder Mutter Statt in ihres Großvaters und Großmutter's Gut mit obgemelten Kind zu Erb gahn, doch daß ihnen nit mehr dann ihres Vaters oder Mutter Theil gefolgen thüe.

(150. Uneheliche.)

Über unehelichen Kinden erbend³³⁾ nit allein für ihre selbst eigene Person nüt, sondern auch ihre eheliche Kind söllend nüt an des unehelichen Vaters oder Mutter Statt erben. Doch so habend derselben unehelichen Kinden Vater und Mutter vollmächtigen Gewalt, ihnen, den unehelichen Kinden, aus ihrem zeitlichen Gut eine freye Gab und Schenkung zu geben und auf den Fall ihres todlichen Abgangs zu verordnen.

(151. Enterbung von Kindern.)

Vater und Mutter hand nit Gewalt, einiches ihrer Kinden ganz zu enterben und seines Erbtheils gar zu berauben, dann allein aus hienach geschriebenen Ursachen. Namlich erstlich so ein Kind seinem Vater oder Mutter gefluchet oder grefel Hand an sie gelegt oder sie geschlagen oder andere böse und unehrbare Sachen begienge, die das Malefiz berührten. Demnach wann sich ein Kind unter den Jahren, wie in der Ehesagung bestimmt, ohne Gunst Wüssen und Willen seines Vaters und seiner Mutter in die Ehe verpflichtet hätte in maßen, daß Vater und Mutter dieselbe Ehe kraftlos und ungültig machen oder stürzen wöllten, das sie wohl thun mögend laut der Ehesagung. Wann nun das Kind unter diesen Jahren ein selbst³⁴⁾ angenommene Ehe wider seiner Eltern Willen halten und hierinnen Vater und Mutter nit gehorsam seyn, sondern übersehen wollte, alsdann habend Vater und Mutter Gewalt, ein solch eigenwillig ungehorsam Kind ihres Guts gänzlich zu enterben.

(152. Erbfolge in weiterm Grad.)

Welche Person, es seye Weib's- oder Mann's-Geschlecht, durch den Tod von dieser Zeit hingenommen wirt, die sein

³³⁾ So 1559. Dagegen 1659: erhebend.

³⁴⁾ Original: in diesen unter Jahren ein selbst.

Ehegemachel nach dieser Landschaft Recht, das ist ohne Geding und Eheberedtnus hat, auch kein eheliche Kind noch Kindskind hinder ihren verlaßt noch auch ihres zeitlichen Guts halben einiche Fürscheidung thut oder Ordnung macht, wie recht ist, derselben Person nechster Lidmag erbt alles ihr verlassene Gut ohne anderer ihrer Gesipten und Verwandten und ohne männiglich Eintrag und Widerred. Sind solcher nächster Lidmagen etliche gleich gesipt verwandt und gefründt, so soll einer so viel erben als der ander.

(153. Erbrecht der Voll- und der Halbbürtigen.)

Als hieoben geschrieben stat, wie Geschwüsterete einander erben söllend, und sich aber oft und dick begibt, wann ein Geschwüsterete mit Tod abgah, daß es mehr dann einerlei Geschwüsterete verlaßt, namblichen etliche von Vater, etliche von Mutter, etliche dann von einem Vater und von einer Mutter herkommen, da soll hierüber gesetzt und geordnet seyn, daß wann ein Geschwüsterete ohne ander eheliche Leiberben von Todes wegen abscheidet, so söllend seine Geschwüsterete, die da von beiden Eltern, namblichen von einem Vater und von einer Mutter seine Geschwüsterete sind, sein verlassene Gut erben. Wann aber das Abgestorbene keine rechte Geschwüsterete, von einem Vater und von einer Mutter mit ihme erboren, hinterlaßt und auch kein eheliche Mutter im Leben hat, alsdann sind seine andere Geschwüsterete von eintwäderem Theil die nächsten und söllend dieselben sein verlassenes Gut zu erben vehig sein.

(154. Erbrecht in der Seitenlinie.)³⁵⁾

Wann ein Person ohne eheliche Leiberben und Ordnung mit Tod abgah und eheleibliche Geschwüsterete als zugleich Bruders oder Schwesterkind verlaßt, so erben dieselben Geschwüsterete und Bruders oder Schwester Kind die abgeleibte

³⁵⁾ 1559 (an Stelle des nachfolgenden Absatzes): Als aber etlich lüt vermeinend, wenn schon ein geschwüsterd syns andern geschwüsteretes tod nit erlebt, so mögend doch syne verlassne kind an syner (des abgangnen) statt erben, darwider setzen wir, daß derselbig nit sol gebrucht vnd kein kind anstatt vaters oder mutter zu erb gelassen werden, dann allein in großväterlichem vnd großmütterlichem gut, als obstat.

Person alle zugleich mit einander. Doch söllend Bruders und Schwesterkind an ihres Vaters und Mutter Statt für ein Person gerechnet werden und nit mehr noch anders dann so viel und was ihr Vater oder Mutter geerbt hätten, erben, ja wenn dieselben ihr Vater und Mutter, wann sie den Fall erlebt, zu erben befügt g'sin wären. Dann wo sie der Erbschaft nit wärend vehig g'sin, so söllend auch dannethin dero Kinder an ihre Statt, wie obgemelt, zu erben kein Gewalt haben.

Doch soll dieß nit also verstanden werden, als wann die abgestorbene Person einerseits ein Geschwüsterete eines Bands, das ist nur von eintwederem Theil harkommen, anderseits aber eines Geschwüsteretes beider Banden Kinder, welcher Kinder Vater oder Mutter der verstorbenen Person von Vater und Mutter har Geschwüstert g'sein, nach Tod verließ, daß alsdann solche Geschwüsterete Kind ihrer Elteren Statt vertreten und das Geschwüsterete von einem Band ausschließen söllend, sonder der Verstand ist, dieweil die Geschwüsterete um so viel nach gesipt sind, daß deßwegen oberleütete Geschwüsterete Kind für ein Person gezehlt werden und ihnen mit der Laüterung, nechst hievör in dieser Sazung gemeldet, von der verstorbenen Person Erbschaft ein Theil und dem Geschwüsterete eines Bands, auch unter nächst angedeüter Erklärung, der ander Theil gefolgen und unwidersprechlich zustahn sölle. Im Fall aber zwei drei oder mehr Geschwüsterete eines Bands, item Kinder von unterschiedlichen Geschwüsterten beider Banden vorhanden seyn wurden, als manches Geschwüsterete dann von einem Band, item als von manchem beider Banden Geschwüsterete Kinder den Todfall erlebten, in so manchen Theil soll des Verstorbenen Gut getheilt und jederzeit die Kinder, von einem Geschwüsterete har erboren, für ein Person gerechnet und denselben, dero seyend viel oder wenig, nit mehr dann einem Geschwüsterete eines Bands zugetheilt werden, allwägen mit nechst hieoben angezogenem Unterschied.

(155. Gastpflicht der Erben.)

Wer aber eines gestorbnen Menschen verlassnen Gut erbt³⁶⁾,

³⁶⁾ 1559 fügt bei: vnd zu sinen handen nimpt.

derselb Erb soll auch allen Gelten, denen der Hingescheidene schuldig gewesen ist, und ihren billichen Anforderungen Red und Antwort geben und sie zu vergnügen und zu bezahlen schuldig seyn.

(156. Testirfreiheit.)

Alle, die von Mannsleib zu ihren Tagen, als namlich zu vierzehnen Jahren kommen sind und die vom weiblichen Geschlecht zwölf Jahr erlanget und kein Ehegemachel habend, bei denen sie ohne Geding nach der Landschaft Rechten geseffen sind, auch keine eheliche Kind noch Kindskind verlassend, mögen ihre Ordnung machen in hienach geschriebenen Form und Rechten. Namlich so mögend sie, sie seyend gsund oder krank, sie seyend im Toddbett oder nit, alldiewil sy bei guten Sinnen, rechter vollkommner sinnlicher Vernunft sind und sich deßhalb nach dieser Landschaft Recht befindt, alles ihr Gut, ligends und fahrends, nügüt ausgenommen noch vorbehalten, wohl hingeben vermachen und verordnen wem wohin und wie sie wöllend. Und soll sie niemands, weder Freünd noch Eidmag noch niemand anders in solchem ihrem Vorhaben weder zu verhindern noch zu bekümmern haben.

(157. Vorabzug der Massaschulden.)

Wann aber söliche Menschen, es seye Mann oder Weib, für sich selbs oder Andere, es seye Bürgschaften oder Glübten halb gelthast und Biederleuten schuldig sind, es seye von Käufen Verheißungen Besserungen und anderen Pflichten und Schulden wegen, so söllend sy ihr Gut dermaßen verordnen und hingeben, daß es den Gelten ganz unschädlich seye, als welche Gelten voraus und voran um ihre Ansprachen vernügt und bezalt werden söllen.

(158. Gerichtliche Genehmigung des Frauentestaments.)

Es soll aber ein Frauenbild nügüt verordnen noch keinen andern Erben bestimmen noch setzen, damit ihre rechte Erben möchten enterbt werden, sie komme dann vorhin³⁷⁾ vor einen Oberamtsmann und für das Gericht, allwo sie geseffen ist, und

³⁷⁾ 1559: vor vnsern schultheißen vnd rat oder an vnser recht.

berufe und erfordere ein versambt ehrsam Gericht für ihre Haußthür und sy noch in der Maß, daß sie für die Thür ausgahn und einen Fürsprech heüßchen und also Gnad Freiheit und Gwalt mit Urtheil und Recht erlangen möge, daß sie dörfe ihr Gut und Hab nach ihrem freien Willen verordnen. Was ihra dann durch Urtheil und Recht erkennt erlaubt und geheüßen wird, das soll sie thun und nit weiter. Thät sie aber üzit fürer, dann sie mit Urtheil und Recht erlanget hätte, dasselbig soll kein Recht haben. Sie soll auch alsbald vor Gericht einen Erben namfen mit Namen und Zunamen und aber dennoch nit verbunden seyn, dieselb genannte Person zum Erben zu setzen, sondern mag wohl nach ihrem Willen ihr Gut einem Andern zuordnen, als obstat. Und soll ihra solche Freieung erkennt werden auf Gefallen und Bestätigung hin meiner Gnedigen Herren und Oberen der Statt Bern Wann hierüber ein solch Frauenbild ein Ordnung machen will, so soll sie dasselbig wie auch alle anderen Sachen handlen und erstatten mit Gunst Wüssen und Willen, auch Handen und Gwalt ihres rechtgegebenen Pflegevogts und vor ehrbaren Gezeügen dermaß, daß ihr letzter Will und Ordnung nach der Statt Bern und dieser Landschaft Rechten möge erzielt werden. Wann aber ein Frauenbild von Siechtagen wegen ins Bett kommt und hievor erleüterte Freiheit nit erlanget oder so sie einen Ehemann nach der Statt Bern und dieser Landschaft Rechten, das ist ohne Geding, oder aber eheliche Kind oder Kindskind hat, die hat kein Gwalt, ihres Guts weiters noch mehrers zu verordnen, dann allein ihre Kleider Kleinoter, so zu ihrem Leib gehörig, und Morgengab. Die mag sie wohl befelchen zu geben, wem und wohin sie will.

(159. Testirfreiheit kinderloser Männer.)

Ein Mannsbild aber, so zu seinen Tagen ist kommen, als obstat, bedarf keine andere Freiheit zu erwerben noch zu haben. Dann so er sich seines letzten Willens und Ordnung entschließen und erleütern will, daß er zwen oder mehr ehrbare Männer oder * vier ehrliche* ³⁸⁾ Frauen, so viel nach dieser Landschaft Recht

³⁸⁾ 1559: *weggelassen.*

zu vollkommener Kundschaft gnug ist, zu ihm berufen und vor denselben sich seines letzten Willens erleüttern thüge, allwann hernach selbiger sein letzter Will, wie sich derselbig nach dieser Landschaft Recht erfindt, völlig gelten und kräftiglich bestahn und bleiben soll. Welcher Mann aber eheliche Kind oder Kinds-kind oder ein Frau nach dieser Landschaft Recht, das ist ohne Geding, verliese, der hat nit G'walt, all sein Gut, wie obgemelt, zu vergaben und Andere zu verordnen, sondern ist allein vehig und mächtig, ziemliche Schenkenen und Vergabungen zu verodnen, wie zum Theil hievor erleüttert ist.

(160. Wiederfälle unter Ehegatten.)

Es ist auch dieser Landschaft Recht, daß zwei Ehemönschen, so mit ordentlichen Gedingen zusammen kommend und gefessen sind, einanderen die Wiederfäll wohl besseren, vermehren, ja all ihr Hab und Gut vergaben und verordnen mögend, so fehr solches vor gnugsamen Zeügen, als obstah, beschehe. Und bedarf das Weib weder Freijung noch Pflegvogts hierzu.

(161. Gegenseitigkeit im Recht gegenüber den Ausländern.)

Als in der Stadt Basel und vielleicht auch anderswo ein sölcher Brauch ist, daß in zeitlichen Ansprachen die Eingefessnen daselbst vor den Ausländern abgefertiget und bezahlt werden, so soll hinwiederum auch billich gleicher Brauch gegen ihnen von Basel und den Jhrigen, auch gegen allen Andern, die semlichs also brauchent, in dieser Landschaft Emmenthal geübt und gehalten werden also, daß die Eingefessnen der Stadt Bern und dero Unterthanen ihnen von Basel und anderen in Bezeüchung der Schulden auch vorgezogen werden söllend, und das in der Gestalt, auch Weis und Form, wie sie von Basel und andere es gegen uns brauchend.

(162. Nachgeltstag auf frühere Güterabtretung.)³⁹⁾

So einer gemeinen Gelten sein Gut fürgeschlagen, die Ansprecher aber ihrer Ansprachen halber nit völlig hättind mögen vergnügt werden und er, der Bergeltstager, darnach mehr oder ander Gut, es seye von Erbfällen oder sonsten anderer

³⁹⁾ In 1559 findet sich 162 und 163 nicht.

Gestalten überkommen thäte, daß sein Gut wäre, so sollte er, der Bergeltstager, alsdann seine Gelten, so hievor ihrer Aussprachen halber nit gänzlich bezahlt worden, ausweisen und zufrieden stellen. Und mag ihne das nit schirmen, daß er hievor seinen gemeinen Gelten sein Gut fürgeschlagen hat.

(163. Singularsuccession in Manneszeug und Frauengeräth.)

Wie sich vielmalen begibt, daß zwei Ehemönschen bei einander wohnen, die keine Kind noch Kindskind hand, da ist von jewelt har gebraucht worden, daß wann der Mann mit Tod abgangen, seinen nächsten Freunden von Mannsstammen alsdann ein Harnisch, ein Gwehr und ein Gürtelgwand, so der abgestorbene Mann gewohnt, an seinen Leib zu legen, verlangt und zu Erb verfallen, welches dann auch hinfüro in dieser Landschaft gelten und gebraucht werden soll. Deßgleichen wann die Frau, wie vorstat, vor ihrem ehelichen Hauswirth ohne Kind oder Kindskind tödtlich abscheidet, daß alsdann ihren nächsten Freunden eine Anlage Kleider, so sie gewohnt, an ihrem Leib zu tragen, nit die beste noch die böste, zu Erb gefallen sein solle.

(164. Gemeindegerecht.)

Wann einer sein liegend Gut, es seye Haus Hof Weid Berg Holz Feld und dergleichen einem Andern verkauft, der nit schon zuvor in derselben Gmeind gefessen wäre, so hat dieselbige Gmeind, in dero Bezirk solches verkaufte Haus Hof Weid Berg Feld Holz zc. gelegen, Fug Macht und Gewalt, denselben Kauf in Weiß und Form, wie er hergangen, dem Käufer abzuzeüchen, ohne mäniglich Widerred, doch Burger der Statt Bern hiemit nit gemeint, sondern dero Recht in allweg vorbehalten.